

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 — 52100 — 843/54

Bonn, den 29. April 1954

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes  
zur Neuordnung von Steuern

nebst Begründung (Anlage A) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 121. Sitzung am 9. April 1954 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die sich aus der Anlage B ergebenden Änderungen und Empfehlungen vorzuschlagen. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung und den Bundestag, unverzüglich eine Kommission von Sachverständigen einzusetzen, die den Auftrag erhält, die Besteuerung des Branntweinverbrauchs in Deutschland unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Auslande, insbesondere in der Schweiz und in Großbritannien, zu überprüfen und Vorschläge für eine einträglichere Besteuerung zu machen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den vorgeschlagenen Änderungen und Empfehlungen des Bundesrates ist in der Anlage C dargelegt.

Dr. Adenauer

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I Einkommensteuer

#### Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355),

des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5)

und

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .)

wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist:

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;

2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist,

der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum bedarf der Zustimmung des Finanzamts;

3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr.

Der nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelte Gewinn gilt als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.“.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

2. Die Überschrift vor § 3 erhält die folgende Fassung:

„2. Steuerfreie Einnahmen“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Ziffer 4 wird gestrichen. An ihre Stelle tritt die folgende Ziffer 4:

„4. bei Angehörigen des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder und der Vollzugspolizei der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden

a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,

b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von

Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Kriminalpolizei,

- c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung,
  - d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;“.
- b) In Ziffer 6 werden die Worte „Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz und“ gestrichen.
- c) In Ziffer 15 werden im Satz 1 hinter den Worten „Weihnachtszuwendungen (Neujahrskonzentrationen)“ die Worte „des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer“ eingefügt.
4. Im § 4 erhält der Absatz 3 die folgende Fassung:

„(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Absatz 4) ansetzen. Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) sind zu befolgen.“.

5. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Abs. 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2), über die Betriebsausgaben

(§ 4 Abs. 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.“.

6. Im § 6 Abs. 1 erhält die Ziffer 5 die folgende Fassung:

„5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist.“.

7. Hinter § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Pensionsrückstellungen

Eine Rückstellung für Pensionsansparungen (Versorgungsansprüche von Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) bis zu dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. Als Rechnungszinsfuß sind mindestens 3 1/2 vom Hundert zugrunde zu legen.“.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden“ durch die Worte „ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist auf die Absetzungen für Substanzverringerung Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“.

9. § 7 g wird gestrichen.

10. In § 9 Ziff. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei Leibrenten kann nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag und dem nach § 22 Ziff. 1 Buchstabe a

zu ermittelnden Kapitalrückzahlungsanteil der Rente abgezogen werden;“.

11. Hinter § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Pauschbeträge für Werbungskosten

(1) Für Werbungskosten sind bei der Veranlagung die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:  
ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark;
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn diese 1500 Deutsche Mark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt:  
ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark;
3. von wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziff. 1:  
ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark.

Die Pauschbeträge dürfen nicht höher sein als die Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart.

(2) Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26), von denen jeder Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bezogen hat, gilt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 das folgende:

1. Übersteigen bei keinem der Ehegatten die mit seinen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten den Betrag von 312 Deutsche Mark, so werden ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark und ein zusätzlicher Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark abgezogen.
2. Übersteigen nur bei einem der Ehegatten die mit seinen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten den Betrag von 312 Deutsche Mark, so wird neben diesen tatsächlichen Werbungskosten ein zusätzlicher Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark abgezogen.

Der zusätzliche Pauschbetrag darf nicht höher sein als die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit des Ehegatten mit

den niedrigeren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.“.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten. Bei Leibrenten kann nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag und dem nach § 22 Ziff. 1 Buchstabe a zu ermittelnden Kapitalrückzahlungsanteil der Rente abgezogen werden. Zu den Leibrenten gehören auch die bei dem unentgeltlichen Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebs übernommenen Altersleistungen;
2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
4. gezahlte Kirchensteuer;
5. gezahlte Vermögensteuer.“.

- b) Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Werden bei Versicherungen (Absatz 1 Ziffer 2) gegen Einmalbeitrag, bei denen die volle oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Beiträgen verlangt werden kann, vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß die Versicherungssumme, außer im Schadensfall, ganz oder zum Teil ausgezahlt oder die bezeichneten Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen, so ist eine Nachversteuerung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung durchzuführen. Auch in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 3 ist eine Nachversteuerung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung durchzuführen.“.

führen, wenn vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Fall des Todes des Bausparers, die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmitttelbar zum Wohnungsbau verwendet.“.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.  
d) Im neuen Absatz 3 erhalten in Ziffer 3 die Einleitung und die Buchstaben a und b die folgende Fassung:

„3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 und 3 gilt das folgende:

- a) Sie können bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr für die Ehefrau und um je 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;  
b) bei Steuerpflichtigen, die vor dem 1. Januar 1955 das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 800 Deutsche Mark auf je 1 600 Deutsche Mark und von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark;“.

13. Im § 10 a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1956“ durch die Jahreszahl „1955“ ersetzt.

14. Der bisherige § 10 c wird gestrichen. An seine Stelle tritt der folgende § 10 c:

„§ 10 c

Pauschbeträge für Sonderausgaben

- (1) Für Sonderausgaben im Sinn der §§ 10 und 10 b sind bei der Veranlagung

die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden:

1. in den Fällen, in denen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in dem Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind:  
ein Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark;

2. in anderen Fällen:  
ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark.

(2) Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26), von denen jeder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bezogen hat, gilt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 das folgende:

1. Übersteigen bei dem Ehegatten mit den niedrigeren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sonderausgaben und bei dem Ehegatten mit den höheren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sonderausgaben zuzüglich der anderen Sonderausgaben der Ehegatten nicht den Betrag von je 624 Deutsche Mark, so werden ein Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark und ein zusätzlicher Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark abgezogen.

2. Übersteigen nur bei einem Ehegatten die nach Ziffer 1 für ihn in Betracht kommenden Sonderausgaben den Betrag von 624 Deutsche Mark, so wird neben diesen tatsächlichen Sonderausgaben ein zusätzlicher Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark abgezogen.

Der zusätzliche Pauschbetrag darf nicht höher sein als die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Ehegatten mit den niedrigeren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.“.

15. Hinter § 10 c wird der folgende § 10 d eingefügt:

„§ 10 d

Verlustabzug

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können die Verluste der fünf vorange-

gangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit die Verluste nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind.“.

16. Im § 13 tritt an die Stelle der bisherigen Absätze 4 und 5 der folgende Absatz 4:

„(4) Steuerpflichtige, die auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind und sich nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) als Landwirte niedergelassen haben, erhalten für die auf das Jahr der Niederlassung folgenden fünf Veranlagungszeiträume einen Freibetrag von jährlich 2 000 Deutsche Mark, wenn das Einkommen im Veranlagungszeitraum 6 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Freibetrag wird jedoch solchen Steuerpflichtigen nicht gewährt, die auf Grund des Satzes 1 oder auf Grund des § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes in den bisherigen Fassungen ein Recht auf den Freibetrag hatten und sich nach Verlust dieses Rechts aufs neue als Landwirte niedergelassen haben.“.

17. Im § 18 erhält der Absatz 3 die folgende Fassung:

„(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei der Aufgabe der Tätigkeit erzielt wird. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Vermögens übersteigt, der nach § 4 Abs. 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den Betrag von 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören. Werden die Bezüge freiwillig oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zu den im Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

a) Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Stammrechts enthalten sind. Als Ertrag des Stammrechts ist der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag und dem Kapitalrückzahlungsanteil der Rente anzusehen. Als Kapitalrückzahlungsanteil gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf die Laufzeit der Rente für ein Jahr ergibt. Die Laufzeit bemißt sich nach der mittleren Lebenserwartung des Rentenberechtigten. Der zugrunde zu legende Zinssatz wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;“.

b) In Ziffer 3 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

19. Im § 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.

20. Im § 27 Abs. 3 werden die Worte „auf Grund eines gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnisses“ durch die Worte „auf Grund eines früheren, gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.

21. Im § 29 Abs. 2 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. der Gewinnermittlung, wenn

a) der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist,

b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sach-

liche Unrichtigkeit vermuten lassen und

c) der Umsatz die durch Rechtsverordnung zu bestimmende Grenze nicht übersteigt;“.

22. In § 32 Abs. 3 Ziff. 2 werden die Worte „60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr“ durch die Worte „55. Lebensjahr“ ersetzt.

23. § 33 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 33

##### Außergewöhnliche Belastungen

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Eigenbelastung übersteigt, vom Einkommen abgezogen wird. Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung ist nach der Höhe des Einkommens und nach dem Familienstand zu staffeln; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, soweit er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(3) Ist nach den Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 eine außergewöhnliche Belastung wegen des Unterhalts und einer etwaigen Berufsausbildung von Personen, die nicht Kinder oder andere Angehörige des Steuerpflichtigen sind, gegeben, so sind die Aufwendungen für diese Personen wie Aufwendungen für die im § 33 a Abs. 1 genannten Personen zu behandeln.“.

24. An die Stelle des bisherigen § 33 a tritt der folgende § 33 a:

#### „§ 33 a

##### Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Kindern, für die der Steuerpflichtige Kinderermäßigung nicht erhält oder von anderen Angehörigen, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person, vom Einkommen abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Der Betrag von 720 Deutsche Mark vermindert sich um den Betrag, um den die Einkünfte und die Bezüge der unterhaltenen Person, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, 480 Deutsche Mark übersteigen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhöht sich auf Antrag der Betrag von 720 Deutsche Mark um 480 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn dem Steuerpflichtigen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person Aufwendungen erwachsen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Für ein Kind, für das der Steuerpflichtige Kinderermäßigung erhält, wird auf Antrag ein Betrag von 480 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr, vom Einkommen abgezogen werden, wenn

1. zum Haushalt des erwerbstätigen Steuerpflichtigen, der unverheiratet ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, mindestens ein Kind ge-

- hört, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
2. zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens drei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
  3. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder
  4. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbeschädigt ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist.

Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin steht dem Steuerpflichtigen nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens fünf Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die Beträge von 720 Deutsche Mark und die im Absatz 2 bezeichneten Beträge von 480 Deutsche Mark um je ein Zwölftel.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 nicht in Anspruch nehmen.

(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen von körperbeschädigten Personen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften Beschädigtenversorgung zusteht, sind durch Rechtsverordnung Pauschbeträge festzusetzen. Diese sind nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu staffeln. In die pauschale Festsetzung können auch die diesen Personen wegen ihrer Körperbeschädigung erwachsenden Werbungskosten und Sonderausgaben einbezogen werden. Die Regelung kann auch auf andere Gruppen von ähnlichen Fällen ausgedehnt werden,

soweit bei diesen übersichtliche Verhältnisse gegeben sind, die eine einheitliche Beurteilung ermöglichen.“.

25. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „10 bis 40 vom Hundert“ durch die Worte „10 bis 30 vom Hundert“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

26. Der bisherige § 34 a wird gestrichen. An seine Stelle tritt der folgende § 34 a:

„§ 34 a

Steuersätze bei Einkünften aus Forstwirtschaft

(1) Wird ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen, so sind auf Antrag die ermäßigten Steuersätze dieser Vorschrift auf Einkünfte aus Forstwirtschaft anzuwenden. Dabei sind folgende Arten der Holznutzung zu unterscheiden:

1. Ordentliche Holznutzungen sind unbeschadet der Ziffer 3 die Nutzungen, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziffer 1) anfallen. Ordentliche Holznutzungen sind auch solche Nutzungen, die außerhalb des Nutzungssatzes anfallen, bei denen die Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3 nicht vorliegen;
2. außerordentliche Holznutzungen sind die Nutzungen, die außerhalb des Nutzungssatzes anfallen, wenn sie aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen geboten sind. Bei der Bemessung ist die außerordentliche Nutzung des laufenden Wirtschaftsjahrs um die nachgeholten Nutzungen, d. h. um die in den letzten drei Wirtschaftsjahren eingesparten Nutzungen zu kürzen. Außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen liegen nur insoweit vor, als die um die Kalamitätsnutzungen (Ziffer 3) verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt;
3. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch und Windwurf, Insektenfraß oder Brand verursacht sind. Zu den Kalamitäten rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Kalamitätsnutzungen zu berücksichtigen, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziffer 1) anfallen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;
2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich

1. bei Einkünften aus ordentlichen Holznutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 nach den allgemeinen Vorschriften;
2. bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das Einkommen einschließlich der Einkünfte aus allen Holznutzungen ergibt, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen;
3. bei Einkünften aus nachgeholten Nutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 nach dem durchschnittlichen Steuersatz, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das Einkommen ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen, nachgeholten Nutzungen und Kalamitätsnutzungen ergibt, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus nachgeholten Nutzungen;
4. bei Einkünften aus Kalamitätsnutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3,
  - a) soweit sie im Rahmen des Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziffer 1) anfallen, nach dem entsprechend Ziffer 2 berechneten Steuersatz, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesen Kalamitätsnutzungen,
  - b) soweit sie den Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben entsprechend Ziffer 2 berechneten Steuersatz,

mindestens jedoch auf 5 vom Hundert der Einkünfte aus diesen Kalamitätsnutzungen.

(4) Die Steuersätze nach Absatz 3 Ziffern 2 bis 4 sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Die Nutzungen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind, müssen periodisch für zehn Jahre auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens festgesetzt sein (Nutzungssatz);
2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;
3. die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu führenden Bücher müssen ordnungsmäßig geführt werden;
4. Kalamitäten müssen unverzüglich nach Eintritt dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

27. Im § 39 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Ziff. 2 werden jeweils die Worte „60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr“ durch die Worte „55. Lebensjahr“ ersetzt.

28. Hinter § 39 wird der folgende § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Steuerabzug vom Arbeitslohn  
bei Ehefrauen

(1) Ehefrauen werden, abweichend von § 39, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Steuerklasse I besteuert.

(2) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß

1. auf Antrag der Ehegatten der Ehemann nach Steuerklasse I und die Ehefrau nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, wenn beide Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen;
2. Ehefrauen auf Antrag mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, wenn damit eine höhere Besteuerung als bei einer Zusammenveranlagung vermieden wird. In diesem Fall kann die Besteuerung des Ehemanns nach der Steuerklasse I und

eine Nachforderung von Lohnsteuer nach Ablauf des Kalenderjahrs angeordnet werden.“.

29. § 41 erhält die folgende Fassung:

„§ 41

Vom Arbeitslohn abzuziehende Beträge

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers sind für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, soweit die Werbungskosten den in § 9 a Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen;
2. Sonderausgaben (§§ 10, 10 b), soweit sie den in § 10 c Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen;
3. der Betrag, der nach den §§ 33 und 33 a wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß das Finanzamt in noch nicht übersehbaren Fällen die Eintragung nach Absatz 2 vorläufig vornehmen kann. Außerdem können durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erstattung und die Nachforderung von Lohnsteuer erlassen werden, wenn sich nach Ablauf des Kalenderjahrs ergibt, daß die vorläufige Eintragung von der endgültigen Feststellung nicht nur unerheblich abweicht.“.

30. § 46 erhält die folgende Fassung:

„§ 46

Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt,

1. wenn das Einkommen 24 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt;

2. wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen;

3. wenn von einem Arbeitnehmer Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen worden sind, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 4 800 Deutsche Mark übersteigt;

4. wenn jeder Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bezogen hat und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 9 000 Deutsche Mark übersteigt;

5. wenn jeder Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und ein Ehegatte Einkünfte aus einem Dienstverhältnis in einem dem anderen Ehegatten nicht fremden Betrieb bezogen hat;

6. wenn die Veranlagung beantragt wird:

- a) im Fall der Ziffer 4 von Ehegatten, wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beider Ehegatten 9 000 Deutsche Mark nicht übersteigen;

- b) zur Anwendung der Vorschriften des § 34;

- c) zur Berücksichtigung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziffern 3 und 4 gilt das folgende:

1. Bei der Veranlagung bleiben Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, außer Betracht, wenn sie 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

2. Die Veranlagung unterbleibt, wenn im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 die Einkünfte aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis, im Fall des Absatzes 1 Ziffer 4 die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eines Ehegatten, zusammen mit den Einkünften, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Ist aus den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommen-

steuer, die auf die Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3).

(4) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 und des Absatzes 2 bei geringfügigen Überschreitungen der maßgebenden Grenzen die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird.“.

31. Im § 50 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 d ist nur anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14), eines Gewerbebetriebs (§ 16), einer wesentlichen Beteiligung (§ 17) oder auf Veräußerungsgewinne im Sinn des § 18 Abs. 3 beziehen. Die übrigen Vorschriften des § 34 und die Vorschriften der §§ 9 a, 10, 10 b, 10 c, 33 und 33 a sind nicht anzuwenden.“.

32. Im § 51 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Worte „Veranlagungszeiträume 1952 bis 1955“ durch die Worte „Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957“ und die Worte „Kalenderjahr 1956“ durch die Worte „Kalenderjahr 1958“ ersetzt.
- b) Die Ziffern 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
  - „2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
  - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder zur

Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;

- b) nach denen bei der Bewertung des Umlaufvermögens für einzelne Wirtschaftsgüter ein Abschlag bis zu 25 v. H. von dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 ergebenden Wert zugelassen werden kann, wenn dieser Wert durch außergewöhnliche Preissteigerungen gegenüber den Verhältnissen am Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs wesentlich erhöht worden ist. Diese Regelung kann auf die zwei folgenden Wirtschaftsjahre ausgedehnt werden;
- c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn des § 10 b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;
- d) über eine Ermäßigung der Einkommensteuer bis auf die Hälfte, bei Einkünften, die freie Erfinder aus volkswirtschaftlich wertvollen Versuchen oder Erfindungen haben, und über den Abzug der durch die Erfindertätigkeit verursachten Aufwendungen und Verluste sowie über das zeitliche Ausmaß dieser Begünstigungen;
- e) über eine Ermäßigung der Lohnsteuer bis zur Hälfte für Vergütungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern für schutzfähige und aus der Arbeit des Arbeitnehmers im Betrieb entstandene Erfindungen zahlen, sowie über die Abgeltung der Einkommensteuer im Fall der Veranlagung;
- f) über die volle oder teilweise Steuerfreiheit von Prämien für Verbesserungsvorschläge, die Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher

Vorschriften zahlen, soweit sich die Prämie in mäßigem Rahmen hält und Mißbräuche ausgeschlossen sind;

g) über die Festsetzung Abweichender Vorauszahlungstermine.

3. Die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1, § 3 Ziff. 14, § 3 a Ziff. 4, § 10 Abs. 2, § 22 Ziff. 1 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 33 a Abs. 6, § 39 Abs. 6, § 39 a Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 42, § 46 Abs. 4 und im § 50 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“.

33. Die Anlage 1 (zu § 32) und die Anlage 2 (zu § 39) werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

„Anlage 1  
(zu § 32) Einkommensteuertabelle<sup>1)</sup>

Anlage 2  
(zu § 39) Jahreslohnsteuertabelle<sup>1)</sup>“.

## Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vorbehaltlich des Absatzes 7 die Vorschriften des Artikels 1 bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1954 endet, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1954 zufließt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1, 4, 5, 6, 7 und 8 sind erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1955 enden.

(3) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 9 gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1954 beginnen.

(4) Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1955 erstmals erworbene Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften, die nach dem 31. Dezember 1954 laufend und der Höhe nach gleichbleibend bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung geleistet werden, und Sparbeträge, die auf

<sup>1)</sup> Siehe Anhang.

Grund eines vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden, können im Rahmen der in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bezeichneten Grenzen als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 geleistet hat und daß die Aufwendungen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Bei vorzeitiger Rückzahlung von Beiträgen, die der Steuerpflichtige auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten oder zu anderen Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d der Einkommensteuergesetze 1951 und 1953 geleistet hat, wird eine Nachversteuerung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durchgeführt.

(5) Die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in den bisherigen Fassungen sind auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1955 eingewandert sind oder sich als Landwirte niedergelassen haben. Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die Freibeträge nach § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erhalten.

(6) Für verwitwete Personen, die im Veranlagungszeitraum 1954 nach den Vorschriften des § 32 Abs. 3 Ziff. 2 oder des § 39 Abs. 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 in die Steuerklasse II fallen, gelten diese Vorschriften so lange, als diese Personen nicht nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes in die Steuerklasse II oder III fallen. Die Anwendung der Vorschrift des § 39 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 33 gilt ab 1. Oktober 1954. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist diese Vorschrift erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1954 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen ist diese Vorschrift auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Steuerpflichtigen nach dem 30. September 1954 zufließt.

(8) Für den Veranlagungszeitraum 1954 beträgt die Einkommensteuer drei Viertel des Jahresbetrags der Einkommensteuer, die sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle (Anlage 1 [zu § 32] zum Einkommensteuergesetz) in der bis zum 30. September 1954 geltenden Fassung ergibt, zuzüglich einem Viertel des Jahresbetrags der Einkommensteuer, die sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle in der Fassung dieses Gesetzes ergibt. Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1954 beträgt die Lohnsteuer drei Viertel des Jahresbetrags der Lohnsteuer, die sich bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle (Anlage 2 [zu § 39] zum Einkommensteuergesetz) in der bis zum 30. September 1954 geltenden Fassung ergibt, zuzüglich einem Viertel des Jahresbetrags der Lohnsteuer, die sich bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle in der Fassung dieses Gesetzes ergibt. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die sich hiernach für das Kalenderjahr 1954 ergebende Einkommensteuertabelle und Jahreslohnsteuertabelle bekanntzugeben.

(9) Die Verpflichtung zur Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach §§ 10 a und 32 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) ist durch Zahlung von 10 v. H. des am Ende des Veranlagungszeitraums 1954 noch vorhandenen besonders festgestellten Betrags (§ 10 a Abs. 1 letzter Satz und § 32 a Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der bezeichneten Fassung) abzulösen. Die Ablösung ist bei der Veranlagung des Veranlagungszeitraums 1955 vorzunehmen.

### Artikel 3

§ 43 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 (Bundesgesetzbl. I S. ....) wird mit Wirkung ab 1. Januar 1955 gestrichen.

### Abschnitt II

### Körperschaftsteuer

### Artikel 4

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 305),

des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793),

des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) und

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts vom ..... 1954 (Bundesgesetzbl. I S. ....)

wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 Ziff. 6 wird der folgende Halbsatz angefügt:

„; einem solchen Betrieb steht die Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art gleich.“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Berliner Zentralbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft, die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank und die Landwirtschaftliche Rentenbank nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330);“.

b) Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:

„7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn

a) die Kasse sich auf Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe beschränkt und

b) sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt;“.

c) In der Ziffer 9 werden die Worte „Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften“ durch die

Worte „Körperschaften oder Personenvereinigungen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Weicht bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Das gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben.“.

b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum bedarf der Zustimmung des Finanzamts.“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben, sind für das Lebensversicherungsgeschäft mindestens fünf vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Lebensversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist. Satz 1 ist nur dann anzuwenden, wenn nicht nach § 17 ein höheres Mindesteinkommen der Besteuerung zugrunde zu legen ist.“.

5. Im § 9 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft“ die Worte „oder ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ eingefügt.

6. In § 11 Ziff. 5 letzter Satz werden die Worte „in § 10 Abs. 1 Ziff. 4“ durch die Worte „im § 10d“ ersetzt.

7. Im § 12 wird die folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. die Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen, religiösen,

wissenschaftlichen und ähnlichen Zwecken, soweit diese Ausgaben nicht nach § 11 Ziff. 5 abzugsfähig sind.“.

8. Im § 19 erhalten die Absätze 1 bis 3 die folgende Fassung:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 45 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1) für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen auf 30 vom Hundert des Einkommens (§§ 6 und 17). Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen sind die auf Grund eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen, soweit in ihnen keine Gewinnanteile enthalten sind, die bei den Gesellschaftern nach § 9 außer Ansatz bleiben; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben Gewinnausschüttungen insoweit außer Betracht, als sie 8 vom Hundert des eingezahlten Stammkapitals (Nennkapitals) übersteigen.

(3) Die Körperschaftsteuer beträgt 22,5 vom Hundert des Einkommens:

1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft;

2. bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft;

3. bei reinen Hypothekenbanken;

4. bei gemischten Hypothekenbanken für Einkünfte aus dem im § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften;

5. bei Schiffspfandbriefbanken.

Soweit die Körperschaftsteuer in den Fällen der Ziffern 2 und 4 45 vom Hundert des Einkommens beträgt, ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen nur mit dem Teil anzusetzen sind, der dem Verhältnis des mit 45 vom Hundert zu versteuernden Teils des Einkommens zum gesamten Einkommen entspricht.“.

9. § 22 wird gestrichen.

10. § 23 erhält die folgende Fassung:

„§ 23

Genossenschaften, Zentralkassen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes anzuordnen und diese Steuervergünstigungen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, z. B. davon abhängig zu machen, daß die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, und
2. anzuordnen, ob und unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften Warenrückvergütungen bei der Ermittlung des Gewinns absetzen dürfen. Dabei dürfen Warenrückvergütungen, die Genossenschaften im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes (Konsumvereine) ihren Mitgliedern gewähren, nur insoweit zum Abzug zugelassen werden, als sie zusammen mit Rabatten an Mitglieder 3 vom Hundert des Umsatzes mit Mitgliedern im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen.“

11. § 23 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1

aa) werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1955“ durch die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957“ ersetzt,

bb) erhält Buchstabe g die folgende Fassung:

„g) über die Ermittlung des Einkommens bei Versicherungsunternehmen einschließlich der beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen und über die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen und der Beitragsrückerstattungen bei Versicherungsunternehmen.“

b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

- a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
- b) über die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 2 auf Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben,
- c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn des § 11 Ziff. 5 auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen und über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
- d) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.“

c) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Hundertsatz entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Versicherungswirtschaft zu erhöhen oder zu ermäßigen.“

## Artikel 5

(1) Die Vorschriften des Artikels 4 sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des Artikels 4 Ziff. 3 ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1955 enden.

(3) Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) sind für den Veranlagungszeitraum 1954 mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Absatz 1 an die Stelle der Zahlen „60“ und „50“ die Zahlen „56,25“ und „48,75“ und im Absatz 3 an die Stelle der Zahlen „30“ und „60“ die Zahlen „28,125“ und „56,25“ treten.

### Abschnitt III

#### Wohnungsbau-Prämiengesetz

##### Artikel 6

Das Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) vom 17. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 139) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1

aa) werden in Ziffer 2 hinter dem Wort „Wohnungsgenossenschaften“ die Worte „zur Erlangung einer Wohnung;“ eingefügt;

bb) erhalten die Ziffern 3 und 4 die folgende Fassung:

„3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von mindestens drei Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeträge und die Prämien verwendet werden

a) zum Bau eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder

b) zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts;

4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von mindestens drei Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen sind, wenn die eingezahlten Beträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung oder zum Erwerb eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur dann prämiengünstig, wenn vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Fall des Todes des Bausparers, die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beliehung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet. Die in Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Aufwendungen sind nur dann prämiengünstig, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen.“

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.“

d) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 1 zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der im Absatz 3 bezeichneten Vorschriften,

2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören,

3. den Inhalt der in Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer - Durchführungs-

verordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß auch eine längere als dreijährige Vertragsdauer vorgesehen, eine Verlängerung der Verträge über die ursprüngliche Vertragsdauer hinaus zugelassen und eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind,

4. den Inhalt der in Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Verträge; dabei kann die Prämienbegünstigung auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind.“
2. Im § 3 Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Für die Feststellung dieses Höchstbetrags werden die prämiengünstigten Aufwendungen des Prämienberechtigten und

  1. seines Ehegatten, wenn während des ganzen Kalenderjahrs die Ehe bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben sowie
  2. der im Absatz 1 genannten Kinder des Prämienberechtigten zusammen gerechnet.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.“
  - b) In Absatz 5 Ziffer 1 werden die Worte „10. Oktober“ durch die Worte „20. September“ ersetzt.
4. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Überweisung, Rückzahlung  
und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das im § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die im § 2

Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien sind zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Auf die Festsetzung und Beitreibung der zurückzuzahlenden Prämien finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung.“

5. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 60 Millionen Deutsche Mark jährlich vom Bund gesondert zur Verfügung gestellt. Im übrigen werden die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge den Mitteln entnommen, die der Bund gemäß § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) zur Verfügung stellt.“

6. Im § 8 Abs. 1 werden hinter den Worten „§ 2“ die Worte „Abs. 1 Ziff. 1“ eingefügt.
7. Der folgende § 9 wird eingefügt:

„§ 9

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

8. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden §§ 10 bis 12.

#### Artikel 7

(1) Die Vorschriften des Artikels 6 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für prämiengünstige Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden.

(2) Soweit Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden, prämiengünstig sind und nach den Vorschriften des Artikels 2 Abs. 4 als Sonderausgaben abgezogen werden können, können die Prämienberechtigten nach Maßgabe des § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wählen, ob sie die Aufwendungen als Sonderausgaben nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen.

(3) Für prämiengünstige Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1954 auf Grund von vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, sofern die Prämienberechtigten mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 geleistet haben.

#### Abschnitt IV

#### Gewerbsteuer

#### Artikel 8

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 270), des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 190),

des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) und

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts vom . . . . . 1954 (Bundesgesetzbl. I S. . . . .)

wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Berliner Zentralbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft, die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank und die Landwirtschaftliche Rentenbank nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330);“.

b) In Ziffer 10 werden die Worte „Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Vermögensverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

2. In § 9 Ziff. 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

„An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Kapitalgesellschaften oder Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt; das gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist;“.

3. § 9 a wird gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1. Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„Weicht bei einem Unternehmen, das Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet ist, das Wirtschaftsjahr, für das es regelmäßig Abschlüsse macht, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet; beim Eintritt in die Steuerpflicht ist für den ersten Erhebungs-

zeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs maßgebend.“.

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Umfaßt beim Eintritt eines Unternehmens in die Steuerpflicht, bei der Beendigung der Steuerpflicht oder infolge der Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewinns maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist der maßgebende Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Bei dieser Umrechnung sind Kalendermonate, in denen das Unternehmen bestanden hat, als volle Kalendermonate zu rechnen.“.

5. Im § 10 a erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrages für die fünf vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind.“.

6. Im § 11 erhält Absatz 5 die folgende Fassung:

„(5) Ist der Gewerbeertrag nach § 10 Abs. 2 auf einen Jahresbetrag umzurechnen, so sind die Steuermeßzahlen auf den Jahresbetrag anzuwenden. Der sich so ergebende Steuermeßbetrag ermäßigt sich auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.“.

7. § 35 c wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 wird gestrichen.

b) Ziffer 3 wird Ziffer 2 und erhält die folgende Fassung:

„2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden

Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,

b) über die Steuerbefreiung von Krankenanstalten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sowie von anderen Krankenanstalten, die in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen,

c) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1, § 12 Abs. 2 Ziff. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen des Anlagevermögens,

d) über eine unterschiedliche Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens im Sinn des § 17 und des § 29,

e) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.“.

## Artikel 9

(1) Die Vorschriften des Artikels 8 sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1955 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des Artikels 8 Ziff. 4 Buchstabe a ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 1955 enden.

## Abschnitt V

### Erbschaftsteuer

#### Artikel 10

Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Erbschaftsteuer beträgt bei Erwerben

		in der Steuerklasse				
		I	II	III	IV	V
		vom Hundert				
für die ersten angefangenen oder vollen	10 000 DM	4	8	12	14	20
für die nächsten angefangenen oder vollen	30 000 DM	6	12	17	19	25
für die nächsten angefangenen oder vollen	60 000 DM	9	16	22	24	30
für die nächsten angefangenen oder vollen	100 000 DM	12	20	27	30	40
für die nächsten angefangenen oder vollen	300 000 DM	15	25	32	36	50
für die nächsten angefangenen oder vollen	500 000 DM	20	32	40	45	60
für die nächsten angefangenen oder vollen	1 000 000 DM	25	38	48	54	70
für die weiteren Beträge		30	45	55	60	80

- b) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- c) Im Absatz 2 werden die Worte „der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „des Absatzes 1“ ersetzt.
2. Im § 17 b werden ersetzt:
- a) in Absatz 1 Nr. 1 die Zahl „20 000“ durch die Zahl „30 000“,
- b) in Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“,
- c) in Absatz 2 Nr. 1 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“,
- d) in Absatz 2 Nr. 2 die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“,
- e) im Absatz 3 die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“.
3. Im § 18 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) In Nr. 10 wird jeweils die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
- b) Die Nummern 18 und 19 erhalten die folgende Fassung:
- „18. Zuwendungen
- a) an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden,
- b) an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und

Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;

19. Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken innerhalb des Bundesgebietes oder außerhalb des Bundesgebietes wohnenden Deutschen gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist;“.

4. Im § 32 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark“ ersetzt.

#### Artikel 11

Die Vorschriften des Artikels 10 finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer-schuld nach dem 31. Dezember 1954 entsteht.

#### Abschnitt VI

#### Reichsabgabenordnung

#### Artikel 12

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Im § 100 Abs. 2 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen, wenn der Steuerpflichtige der Betriebsprüfung (§ 162 Abs. 9 und 10 und § 193) unterliegt oder wenn das Finanzamt den Inhalt einer abgegebenen Steuererklärung der vorläufigen Festsetzung zugrunde legt.“

#### Artikel 13

\* Die Vorschrift des Artikels 12 ist erstmals für die Veranlagung des Kalenderjahrs 1955 anzuwenden.

### Abschnitt VII Schlußvorschriften

#### Artikel 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Einkommensteuertabelle**

Anlage 1 (zu § 32)

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in							
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind
				bei Kinderermäßigung für					
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	<b>von—bis</b>								
1	901— 950	2	—	—	—	—	—	—	
2	951— 1 000	6	—	—	—	—	—	—	
3	1 001— 1 050	11	—	—	—	—	—	—	
4	1 051— 1 100	16	—	—	—	—	—	—	
5	1 101— 1 150	21	—	—	—	—	—	—	
6	1 151— 1 200	26	—	—	—	—	—	—	
7	1 201— 1 250	31	—	—	—	—	—	—	
8	1 251— 1 300	37	—	—	—	—	—	—	
9	1 301— 1 350	43	—	—	—	—	—	—	
10	1 351— 1 400	49	—	—	—	—	—	—	
11	1 401— 1 450	55	—	—	—	—	—	—	
12	1 451— 1 500	61	—	—	—	—	—	—	
13	1 501— 1 550	67	—	—	—	—	—	—	
14	1 551— 1 600	74	—	—	—	—	—	—	
15	1 601— 1 650	80	—	—	—	—	—	—	
16	1 651— 1 700	87	—	—	—	—	—	—	
17	1 701— 1 750	94	—	—	—	—	—	—	
18	1 751— 1 800	101	—	—	—	—	—	—	
19	1 801— 1 850	108	2	—	—	—	—	—	
20	1 851— 1 900	115	6	—	—	—	—	—	
21	1 901— 1 950	122	11	—	—	—	—	—	
22	1 951— 2 000	130	16	—	—	—	—	—	
23	2 001— 2 050	137	21	—	—	—	—	—	
24	2 051— 2 100	145	26	—	—	—	—	—	
25	2 101— 2 150	152	31	—	—	—	—	—	
26	2 151— 2 200	160	37	—	—	—	—	—	
27	2 201— 2 250	168	43	—	—	—	—	—	
28	2 251— 2 300	176	49	—	—	—	—	—	
29	2 301— 2 350	184	55	—	—	—	—	—	
30	2 351— 2 400	192	61	—	—	—	—	—	
31	2 401— 2 450	201	67	—	—	—	—	—	
32	2 451— 2 500	209	74	—	—	—	—	—	
33	2 501— 2 550	217	80	—	—	—	—	—	
34	2 551— 2 600	226	87	4	—	—	—	—	
35	2 601— 2 650	235	94	9	—	—	—	—	
36	2 651— 2 700	243	101	14	—	—	—	—	
37	2 701— 2 750	252	108	19	—	—	—	—	
38	2 751— 2 800	261	115	24	—	—	—	—	
39	2 801— 2 850	270	122	29	—	—	—	—	
40	2 851— 2 900	279	130	35	—	—	—	—	
41	2 901— 2 950	288	137	40	—	—	—	—	
42	2 951— 3 000	297	145	46	—	—	—	—	
43	3 001— 3 050	306	152	52	—	—	—	—	

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen **1440 DM** abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					Jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
44	3 051— 3 100	315	160	58	—	—	—	—		
45	3 101— 3 150	325	168	65	—	—	—	—		
46	3 151— 3 200	334	176	71	—	—	—	—		Für jedes weitere Kind,
47	3 201— 3 250	343	184	78	—	—	—	—		für das dem Steuerpflich-
48	3 251— 3 300	353	192	84	3	—	—	—		tigen Kinderermäßigung
49	3 301— 3 350	363	201	91	7	—	—	—		zusteht oder gewährt
50	3 351— 3 400	372	209	98	12	—	—	—		wird, sind vom Einkom-
51	3 401— 3 450	382	217	105	17	—	—	—		men 1440 DM abzuziehen.
52	3 451— 3 500	392	226	112	22	—	—	—		
53	3 501— 3 550	402	235	119	27	—	—	—		Der Steuerbetrag ist dann
54	3 551— 3 600	411	243	127	32	—	—	—		in Spalte 9 abzulesen.
55	3 601— 3 650	421	252	134	38	—	—	—		
56	3 651— 3 700	431	261	142	44	—	—	—		
57	3 701— 3 750	441	270	149	50	—	—	—		
58	3 751— 3 800	452	279	157	56	—	—	—		
59	3 801— 3 850	462	288	165	62	—	—	—		
60	3 851— 3 900	472	297	173	68	—	—	—		
61	3 901— 3 950	482	306	181	75	—	—	—		
62	3 951— 4 000	493	315	189	82	—	—	—		
63	4 001— 4 050	503	325	197	88	—	—	—		
64	4 051— 4 100	513	334	206	95	—	—	—		
65	4 101— 4 150	524	343	214	102	—	—	—		
66	4 151— 4 200	535	353	223	109	—	—	—		
67	4 201— 4 250	545	363	231	116	—	—	—		
68	4 251— 4 300	556	372	240	124	—	—	—		
69	4 301— 4 350	566	382	248	131	—	—	—		
70	4 351— 4 400	577	392	257	139	—	—	—		
71	4 401— 4 450	588	402	266	146	—	—	—		
72	4 451— 4 500	599	411	275	154	—	—	—		
73	4 501— 4 550	610	421	284	162	—	—	—		
74	4 551— 4 600	621	431	293	170	—	—	—		
75	4 601— 4 650	632	441	302	178	—	—	—		
76	4 651— 4 700	643	452	312	186	—	—	—		
77	4 701— 4 750	654	462	321	194	3	—	—		
78	4 751— 4 800	665	472	330	202	8	—	—		
79	4 801— 4 850	676	482	340	211	13	—	—		
80	4 851— 4 900	687	493	349	219	18	—	—		
81	4 901— 4 950	698	503	359	228	23	—	—		
82	4 951— 5 000	710	513	368	236	28	—	—		
83	5 001— 5 050	721	524	378	245	34	—	—		
84	5 051— 5 100	732	535	388	254	39	—	—		
85	5 101— 5 150	744	545	398	263	45	—	—		
86	5 151— 5 200	755	556	408	272	51	—	—		
87	5 201— 5 250	767	566	417	280	57	—	—		
88	5 251— 5 300	778	577	427	290	63	—	—		
89	5 301— 5 350	790	588	437	299	70	—	—		
90	5 351— 5 400	802	599	448	308	76	—	—		
91	5 401— 5 450	813	610	458	317	83	—	—		
92	5 451— 5 500	825	621	468	327	90	—	—		
93	5 501— 5 550	837	632	478	336	97	—	—		
94	5 551— 5 600	848	643	489	345	104	—	—		
95	5 601— 5 650	860	654	499	355	111	—	—		
96	5 651— 5 700	872	665	509	365	118	—	—		
97	5 701— 5 750	884	676	520	374	125	—	—		
98	5 751— 5 800	896	687	530	384	133	—	—		
99	5 801— 5 850	908	698	541	394	140	—	—		
100	5 851— 5 900	920	710	552	404	148	—	—		

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
von—bis										
101	5 901— 5 950	932	721	562	413	156	—	—		
102	5 951— 6 000	944	732	573	423	163	—	—		
103	6 001— 6 050	956	744	584	433	171	—	—		
104	6 051— 6 100	968	755	595	444	179	—	—		
105	6 101— 6 150	980	767	605	454	188	—	—		
106	6 151— 6 200	992	778	616	464	196	4	—		
107	6 201— 6 250	1 005	790	627	474	204	9	—		
108	6 251— 6 300	1 017	802	638	484	212	14	—		
109	6 301— 6 350	1 029	813	649	495	221	19	—		
110	6 351— 6 400	1 042	825	660	505	229	24	—		
111	6 401— 6 450	1 054	837	672	516	238	29	—		
112	6 451— 6 500	1 066	848	683	526	247	35	—		
113	6 501— 6 550	1 079	860	694	537	256	40	—		
114	6 551— 6 600	1 091	872	705	547	264	46	—		
115	6 601— 6 650	1 104	884	717	558	273	52	—		
116	6 651— 6 700	1 116	896	728	569	282	58	—		
117	6 701— 6 750	1 129	908	739	579	291	65	—		
118	6 751— 6 800	1 142	920	751	590	301	71	—		
119	6 801— 6 850	1 154	932	762	601	310	78	—		
120	6 851— 6 900	1 167	944	774	612	319	84	—		
121	6 901— 6 950	1 179	956	785	623	328	91	—		
122	6 951— 7 000	1 192	968	797	634	338	98	—		
123	7 001— 7 050	1 205	980	809	645	347	105	—		
124	7 051— 7 100	1 218	992	820	656	357	112	—		
125	7 101— 7 150	1 231	1 005	832	667	366	119	—		
126	7 151— 7 200	1 243	1 017	844	678	376	127	—		
127	7 201— 7 250	1 256	1 029	855	689	386	134	—		
128	7 251— 7 300	1 269	1 042	867	701	396	142	—		
129	7 301— 7 350	1 282	1 054	879	712	406	149	—		
130	7 351— 7 400	1 295	1 066	891	723	415	157	—		
131	7 401— 7 450	1 308	1 079	903	735	425	165	—		
132	7 451— 7 500	1 321	1 091	915	746	435	173	—		
133	7 501— 7 550	1 334	1 104	927	758	446	181	—		
134	7 551— 7 600	1 347	1 116	939	769	456	189	1		
135	7 601— 7 650	1 360	1 129	951	781	466	197	5		
136	7 651— 7 700	1 373	1 142	963	792	476	206	10		
137	7 701— 7 750	1 386	1 154	975	804	486	214	15		
138	7 751— 7 800	1 400	1 167	988	816	497	223	20		
139	7 801— 7 850	1 413	1 179	1 000	827	507	231	25		
140	7 851— 7 900	1 426	1 192	1 012	839	518	240	30		
141	7 901— 7 950	1 439	1 205	1 024	851	528	248	36		
142	7 951— 8 000	1 453	1 218	1 037	863	539	257	42		
143	8 001— 8 050	1 466	1 231	1 049	874	549	266	47		
144	8 051— 8 100	1 479	1 243	1 061	886	560	275	53		
145	8 101— 8 150	1 493	1 256	1 074	898	571	284	60		
146	8 151— 8 200	1 506	1 269	1 086	910	582	293	66		
147	8 201— 8 250	1 519	1 282	1 099	922	592	302	72		
148	8 251— 8 300	1 533	1 295	1 111	934	603	312	79		
149	8 301— 8 350	1 546	1 308	1 124	946	614	321	86		
150	8 351— 8 400	1 560	1 321	1 136	958	625	330	92		
151	8 401— 8 450	1 573	1 334	1 149	971	636	340	99		
152	8 451— 8 500	1 587	1 347	1 162	983	647	349	106		
153	8 501— 8 550	1 600	1 360	1 174	995	658	359	114		
154	8 551— 8 600	1 614	1 373	1 187	1 007	669	368	121		
155	8 601— 8 650	1 628	1 386	1 200	1 019	681	378	128		
156	8 651— 8 700	1 641	1 400	1 213	1 032	692	388	136		

Für jedes weitere Kind, für das Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
157	8 701— 8 750	1 655	1 413	1 225	1 044	703	398	143		
158	8 751— 8 800	1 669	1 426	1 238	1 056	714	408	151		
159	8 801— 8 850	1 682	1 439	1 251	1 069	726	417	159		
160	8 851— 8 900	1 696	1 453	1 264	1 081	737	427	167		
161	8 901— 8 950	1 710	1 466	1 277	1 094	748	437	175		
162	8 951— 9 000	1 724	1 479	1 290	1 106	760	448	183		
163	9 001— 9 050	1 738	1 493	1 303	1 119	771	458	191		
164	9 051— 9 100	1 751	1 506	1 316	1 131	783	468	199		
165	9 101— 9 150	1 765	1 519	1 329	1 144	795	478	207		
166	9 151— 9 200	1 779	1 533	1 342	1 157	806	489	216		
167	9 201— 9 250	1 793	1 546	1 355	1 169	818	499	224		
168	9 251— 9 300	1 807	1 560	1 368	1 182	830	509	233		
169	9 301— 9 350	1 821	1 573	1 381	1 195	841	520	241		
170	9 351— 9 400	1 835	1 587	1 394	1 208	853	530	250		
171	9 401— 9 450	1 849	1 600	1 408	1 220	865	541	259		
172	9 451— 9 500	1 863	1 614	1 421	1 233	877	552	268		
173	9 501— 9 550	1 877	1 628	1 434	1 246	889	562	277		
174	9 551— 9 600	1 891	1 641	1 447	1 259	901	573	286		
175	9 601— 9 650	1 905	1 655	1 461	1 272	913	584	295		
176	9 651— 9 700	1 919	1 669	1 474	1 285	925	595	304		
177	9 701— 9 750	1 933	1 682	1 487	1 298	937	605	313		
178	9 751— 9 800	1 947	1 696	1 501	1 311	949	616	323		
179	9 801— 9 850	1 962	1 710	1 514	1 324	961	627	332		
180	9 851— 9 900	1 976	1 724	1 528	1 337	973	638	342		
181	9 901— 9 950	1 990	1 738	1 541	1 350	985	649	351		
182	9 951—10 000	2 004	1 751	1 554	1 363	997	660	361		
183	10 001—10 050	2 018	1 765	1 568	1 376	1 010	672	370		
184	10 051—10 100	2 033	1 779	1 582	1 389	1 022	683	380		
185	10 101—10 150	2 047	1 793	1 595	1 402	1 034	694	390		
186	10 151—10 200	2 061	1 807	1 609	1 416	1 047	705	400		
187	10 201—10 250	2 076	1 821	1 622	1 429	1 059	717	409		
188	10 251—10 300	2 090	1 835	1 636	1 442	1 071	728	419		
189	10 301—10 350	2 104	1 849	1 650	1 455	1 084	739	429		
190	10 351—10 400	2 119	1 863	1 663	1 469	1 096	751	439		
191	10 401—10 450	2 133	1 877	1 677	1 482	1 109	762	450		
192	10 451—10 500	2 148	1 891	1 691	1 495	1 121	774	460		
193	10 501—10 550	2 162	1 905	1 704	1 509	1 134	785	470		
194	10 551—10 600	2 177	1 919	1 718	1 522	1 147	797	480		
195	10 601—10 650	2 191	1 933	1 732	1 536	1 159	809	491		
196	10 651—10 700	2 206	1 947	1 746	1 549	1 172	820	501		
197	10 701—10 750	2 220	1 962	1 760	1 563	1 185	832	511		
198	10 751—10 800	2 235	1 976	1 774	1 576	1 197	844	522		
199	10 801—10 850	2 249	1 990	1 787	1 590	1 210	855	532		
200	10 851—10 900	2 264	2 004	1 801	1 603	1 223	867	543		
201	10 901—10 950	2 279	2 018	1 815	1 617	1 236	879	554		
202	10 951—11 000	2 293	2 033	1 829	1 630	1 249	891	564		
203	11 001—11 050	2 308	2 047	1 843	1 644	1 261	903	575		
204	11 051—11 100	2 322	2 061	1 857	1 658	1 274	915	586		
205	11 101—11 150	2 337	2 076	1 871	1 671	1 287	927	597		
206	11 151—11 200	2 352	2 090	1 885	1 685	1 300	939	608		
207	11 201—11 250	2 367	2 104	1 899	1 699	1 313	951	618		
208	11 251—11 300	2 381	2 119	1 913	1 713	1 326	963	629		
209	11 301—11 350	2 396	2 133	1 928	1 726	1 339	975	640		
210	11 351—11 400	2 411	2 148	1 942	1 740	1 352	988	652		
211	11 401—11 450	2 426	2 162	1 956	1 754	1 365	1 000	663		
212	11 451—11 500	2 441	2 177	1 970	1 768	1 379	1 012	674		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
213	11 501—11 550	2 455	2 191	1 984	1 782	1 392	1 024	685		
214	11 551—11 600	2 470	2 206	1 998	1 796	1 405	1 037	696		
215	11 601—11 650	2 485	2 220	2 013	1 810	1 418	1 049	708		
216	11 651—11 700	2 500	2 235	2 027	1 824	1 431	1 061	719		
217	11 701—11 750	2 515	2 249	2 040	1 838	1 445	1 074	730		
218	11 751—11 800	2 530	2 264	2 056	1 852	1 458	1 086	742		
219	11 801—11 850	2 545	2 279	2 070	1 866	1 471	1 099	753		
220	11 851—11 900	2 560	2 293	2 084	1 880	1 485	1 111	765		
221	11 901—11 950	2 575	2 308	2 099	1 894	1 498	1 124	776		
222	11 951—12 000	2 590	2 322	2 113	1 908	1 511	1 136	788		
223	12 001—12 100	2 612	2 345	2 135	1 929	1 532	1 155	805		
224	12 101—12 200	2 643	2 374	2 164	1 957	1 559	1 181	828		
225	12 201—12 300	2 673	2 404	2 193	1 986	1 586	1 206	852		
226	12 301—12 400	2 703	2 433	2 222	2 014	1 613	1 232	876		
227	12 401—12 500	2 733	2 463	2 251	2 043	1 640	1 258	899		
228	12 501—12 600	2 764	2 493	2 280	2 071	1 667	1 283	923		
229	12 601—12 700	2 794	2 523	2 309	2 100	1 695	1 309	948		
230	12 701—12 800	2 825	2 552	2 339	2 129	1 722	1 335	972		
231	12 801—12 900	2 855	2 582	2 368	2 158	1 750	1 362	996		
232	12 901—13 000	2 886	2 612	2 398	2 187	1 778	1 388	1 021		
233	13 001—13 100	2 917	2 643	2 427	2 216	1 806	1 414	1 045		
234	13 101—13 200	2 948	2 673	2 457	2 245	1 833	1 441	1 070		
235	13 201—13 300	2 978	2 703	2 487	2 274	1 861	1 467	1 095		
236	13 301—13 400	3 009	2 733	2 517	2 303	1 890	1 494	1 120		
237	13 401—13 500	3 040	2 764	2 546	2 333	1 918	1 521	1 145		
238	13 501—13 600	3 071	2 794	2 576	2 362	1 946	1 548	1 171		
239	13 601—13 700	3 103	2 825	2 606	2 392	1 974	1 575	1 196		
240	13 701—13 800	3 134	2 855	2 637	2 421	2 003	1 602	1 222		
241	13 801—13 900	3 165	2 886	2 667	2 451	2 031	1 629	1 247		
242	13 901—14 000	3 196	2 917	2 697	2 481	2 060	1 656	1 273		
243	14 001—14 100	3 228	2 948	2 727	2 511	2 089	1 684	1 299		
244	14 101—14 200	3 259	2 978	2 758	2 540	2 117	1 711	1 325		
245	14 201—14 300	3 290	3 009	2 788	2 570	2 146	1 739	1 351		
246	14 301—14 400	3 322	3 040	2 819	2 600	2 175	1 767	1 377		
247	14 401—14 500	3 354	3 071	2 849	2 631	2 204	1 794	1 404		
248	14 501—14 600	3 385	3 103	2 880	2 661	2 233	1 822	1 430		
249	14 601—14 700	3 417	3 134	2 911	2 691	2 262	1 850	1 457		
250	14 701—14 800	3 449	3 165	2 941	2 721	2 292	1 878	1 483		
251	14 801—14 900	3 481	3 196	2 972	2 752	2 321	1 906	1 510		
252	14 901—15 000	3 512	3 228	3 003	2 782	2 350	1 935	1 537		
253	15 001—15 100	3 544	3 259	3 034	2 813	2 380	1 963	1 564		
254	15 101—15 200	3 576	3 290	3 065	2 843	2 410	1 991	1 591		
255	15 201—15 300	3 608	3 322	3 096	2 874	2 439	2 020	1 618		
256	15 301—15 400	3 641	3 354	3 127	2 904	2 469	2 048	1 645		
257	15 401—15 500	3 673	3 385	3 159	2 935	2 499	2 077	1 673		
258	15 501—15 600	3 705	3 417	3 190	2 966	2 528	2 106	1 700		
259	15 601—15 700	3 737	3 449	3 221	2 997	2 558	2 135	1 728		
260	15 701—15 800	3 770	3 481	3 253	3 028	2 588	2 164	1 756		
261	15 801—15 900	3 802	3 512	3 284	3 059	2 618	2 193	1 783		
262	15 901—16 000	3 834	3 544	3 316	3 090	2 649	2 222	1 811		
263	16 001—16 100	3 867	3 576	3 347	3 121	2 679	2 251	1 839		
264	16 101—16 200	3 899	3 608	3 379	3 152	2 709	2 280	1 867		
265	16 201—16 300	3 932	3 641	3 411	3 184	2 739	2 309	1 895		
266	16 301—16 400	3 965	3 673	3 442	3 215	2 770	2 339	1 923		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
267	16 401—16 500	3 997	3 705	3 474	3 246	2 800	2 368	1 952		
268	16 501—16 600	4 030	3 737	3 506	3 278	2 831	2 398	1 980		
269	16 601—16 700	4 063	3 770	3 538	3 309	2 861	2 427	2 008		
270	16 701—16 800	4 096	3 802	3 570	3 341	2 892	2 457	2 037		
271	16 801—16 900	4 129	3 834	3 602	3 373	2 923	2 487	2 066		
272	16 901—17 000	4 162	3 867	3 634	3 404	2 954	2 517	2 094		
273	17 001—17 100	4 195	3 899	3 666	3 436	2 985	2 546	2 123		
274	17 101—17 200	4 228	3 932	3 699	3 468	3 016	2 576	2 152		
275	17 201—17 300	4 261	3 965	3 731	3 500	3 047	2 606	2 181		
276	17 301—17 400	4 294	3 997	3 763	3 532	3 078	2 637	2 210		
277	17 401—17 500	4 327	4 030	3 796	3 564	3 109	2 667	2 239		
278	17 501—17 600	4 360	4 063	3 828	3 596	3 140	2 697	2 268		
279	17 601—17 700	4 394	4 096	3 860	3 628	3 171	2 727	2 298		
280	17 701—17 800	4 427	4 129	3 893	3 660	3 202	2 758	2 327		
281	17 801—17 900	4 461	4 162	3 926	3 692	3 234	2 788	2 356		
282	17 901—18 000	4 494	4 195	3 958	3 724	3 265	2 819	2 386		
283	18 001—18 100	4 527	4 228	3 991	3 757	3 297	2 849	2 415		
284	18 101—18 200	4 561	4 261	4 024	3 789	3 328	2 880	2 445		
285	18 201—18 300	4 595	4 294	4 056	3 821	3 360	2 911	2 475		
286	18 301—18 400	4 628	4 327	4 089	3 854	3 392	2 941	2 505		
287	18 401—18 500	4 662	4 360	4 122	3 886	3 423	2 972	2 534		
288	18 501—18 600	4 696	4 394	4 155	3 919	3 455	3 003	2 564		
289	18 601—18 700	4 729	4 427	4 188	3 952	3 487	3 034	2 594		
290	18 701—18 800	4 763	4 461	4 221	3 984	3 519	3 065	2 625		
291	18 801—18 900	4 797	4 494	4 254	4 017	3 551	3 096	2 655		
292	18 901—19 000	4 831	4 527	4 287	4 050	3 583	3 127	2 685		
293	19 001—19 100	4 865	4 561	4 321	4 083	3 615	3 159	2 715		
294	19 101—19 200	4 899	4 595	4 354	4 116	3 647	3 190	2 745		
295	19 201—19 300	4 933	4 628	4 387	4 149	3 679	3 221	2 776		
296	19 301—19 400	4 967	4 662	4 420	4 182	3 711	3 253	2 806		
297	19 401—19 500	5 001	4 696	4 454	4 215	3 744	3 284	2 837		
298	19 501—19 600	5 035	4 729	4 487	4 248	3 776	3 316	2 868		
299	19 601—19 700	5 070	4 763	4 521	4 281	3 808	3 347	2 898		
300	19 701—19 800	5 104	4 797	4 554	4 314	3 841	3 379	2 929		
301	19 801—19 900	5 138	4 831	4 588	4 347	3 873	3 411	2 960		
302	19 901—20 000	5 172	4 865	4 621	4 380	3 906	3 442	2 991		
303	20 001—20 100	5 207	4 899	4 655	4 414	3 939	3 474	3 022		
304	20 101—20 200	5 241	4 933	4 689	4 447	3 971	3 506	3 053		
305	20 201—20 300	5 276	4 967	4 723	4 481	4 004	3 538	3 084		
306	20 301—20 400	5 310	5 001	4 756	4 514	4 037	3 570	3 115		
307	20 401—20 500	5 345	5 035	4 790	4 548	4 070	3 602	3 146		
308	20 501—20 600	5 379	5 070	4 824	4 581	4 102	3 634	3 177		
309	20 601—20 700	5 414	5 104	4 858	4 615	4 135	3 666	3 209		
310	20 701—20 800	5 449	5 138	4 892	4 648	4 168	3 699	3 240		
311	20 801—20 900	5 483	5 172	4 926	4 682	4 201	3 731	3 272		
312	20 901—21 000	5 518	5 207	4 960	4 716	4 234	3 763	3 303		
313	21 001—21 100	5 553	5 241	4 994	4 750	4 268	3 796	3 335		
314	21 101—21 200	5 588	5 276	5 028	4 784	4 301	3 828	3 366		
315	21 201—21 300	5 623	5 310	5 063	4 817	4 334	3 860	3 398		
316	21 301—21 400	5 658	5 345	5 097	4 851	4 367	3 893	3 430		
317	21 401—21 500	5 693	5 379	5 131	4 885	4 400	3 926	3 461		
318	21 501—21 600	5 728	5 414	5 166	4 919	4 434	3 958	3 493		
319	21 601—21 700	5 763	5 449	5 200	4 953	4 467	3 991	3 525		
320	21 701—21 800	5 798	5 483	5 234	4 988	4 501	4 024	3 557		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
321	21 801—21 900	5 833	5 518	5 269	5 022	4 534	4 056	3 589		
322	21 901—22 000	5 868	5 553	5 303	5 056	4 568	4 089	3 621		
323	22 001—22 100	5 903	5 588	5 338	5 090	4 601	4 122	3 653		
324	22 101—22 200	5 938	5 623	5 372	5 124	4 635	4 155	3 686		
325	22 201—22 300	5 974	5 658	5 407	5 159	4 669	4 188	3 718		
326	22 301—22 400	6 009	5 693	5 442	5 193	4 702	4 221	3 750		
327	22 401—22 500	6 044	5 728	5 476	5 227	4 736	4 254	3 783		
328	22 501—22 600	6 080	5 763	5 511	5 262	4 770	4 287	3 815		
329	22 601—22 700	6 115	5 798	5 546	5 296	4 804	4 321	3 847		
330	22 701—22 800	6 151	5 833	5 581	5 331	4 838	4 354	3 880		
331	22 801—22 900	6 186	5 868	5 616	5 366	4 872	4 387	3 913		
332	22 901—23 000	6 222	5 903	5 651	5 400	4 906	4 420	3 945		
333	23 001—23 100	6 257	5 938	5 686	5 435	4 940	4 454	3 978		
334	23 101—23 200	6 293	5 974	5 721	5 470	4 974	4 487	4 010		
335	23 201—23 300	6 328	6 009	5 756	5 504	5 008	4 521	4 043		
336	23 301—23 400	6 364	6 044	5 791	5 539	5 042	4 554	4 076		
337	23 401—23 500	6 400	6 080	5 826	5 574	5 076	4 588	4 109		
338	23 501—23 600	6 436	6 115	5 861	5 609	5 111	4 621	4 142		
339	23 601—23 700	6 471	6 151	5 896	5 644	5 145	4 655	4 175		
340	23 701—23 800	6 507	6 186	5 931	5 679	5 179	4 689	4 208		
341	23 801—23 900	6 543	6 222	5 967	5 714	5 214	4 723	4 241		
342	23 901—24 000	6 579	6 257	6 002	5 749	5 248	4 756	4 274		
343	24 001—24 100	6 615	6 293	6 037	5 784	5 283	4 790	4 307		
344	24 101—24 200	6 651	6 328	6 073	5 819	5 317	4 824	4 341		
345	24 201—24 300	6 687	6 364	6 108	5 854	5 352	4 858	4 374		
346	24 301—24 400	6 723	6 400	6 143	5 889	5 386	4 892	4 407		
347	24 401—24 500	6 759	6 436	6 179	5 924	5 421	4 926	4 440		
348	24 501—24 600	6 795	6 471	6 214	5 960	5 456	4 960	4 474		
349	24 601—24 700	6 831	6 507	6 250	5 995	5 490	4 994	4 507		
350	24 701—24 800	6 867	6 543	6 286	6 030	5 525	5 028	4 541		
351	24 801—24 900	6 904	6 579	6 321	6 066	5 560	5 063	4 574		
352	24 901—25 000	6 940	6 615	6 357	6 101	5 595	5 097	4 608		
353	25 001—25 100	6 976	6 651	6 393	6 136	5 630	5 131	4 642		
354	25 101—25 200	7 012	6 687	6 428	6 172	5 665	5 166	4 675		
355	25 201—25 300	7 049	6 723	6 464	6 207	5 700	5 200	4 709		
356	25 301—25 400	7 085	6 759	6 500	6 243	5 735	5 234	4 743		
357	25 401—25 500	7 122	6 795	6 536	6 279	5 770	5 269	4 777		
358	25 501—25 600	7 158	6 831	6 572	6 314	5 805	5 303	4 811		
359	25 601—25 700	7 195	6 867	6 608	6 350	5 840	5 338	4 845		
360	25 701—25 800	7 231	6 904	6 644	6 386	5 875	5 372	4 878		
361	25 801—25 900	7 268	6 940	6 680	6 421	5 910	5 407	4 913		
362	25 901—26 000	7 304	6 976	6 716	6 457	5 945	5 442	4 947		
363	26 001—26 100	7 341	7 012	6 752	6 493	5 981	5 476	4 981		
364	26 101—26 200	7 377	7 049	6 788	6 529	6 016	5 511	5 015		
365	26 201—26 300	7 414	7 085	6 824	6 565	6 051	5 546	5 049		
366	26 301—26 400	7 451	7 122	6 860	6 600	6 087	5 581	5 083		
367	26 401—26 500	7 488	7 158	6 896	6 637	6 122	5 616	5 118		
368	26 501—26 600	7 524	7 195	6 933	6 672	6 158	5 651	5 152		
369	26 601—26 700	7 561	7 231	6 969	6 708	6 193	5 686	5 186		
370	26 701—26 800	7 598	7 268	7 005	6 745	6 229	5 721	5 221		
371	26 801—26 900	7 635	7 304	7 042	6 781	6 264	5 756	5 255		
372	26 901—27 000	7 672	7 341	7 078	6 817	6 300	5 791	5 289		
373	27 001—27 100	7 709	7 377	7 114	6 853	6 336	5 826	5 324		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III						
				bei Kinderermäßigung für					jedes weitere Kind	
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>von—bis</b>										
374	27 101—27 200	7 746	7 414	7 151	6 889	6 371	5 861	5 359		
375	27 201—27 300	7 783	7 451	7 187	6 925	6 407	5 896	5 393		
376	27 301—27 400	7 820	7 488	7 224	6 962	6 443	5 931	5 428		
377	27 401—27 500	7 857	7 524	7 260	6 998	6 479	5 967	5 463		
378	27 501—27 600	7 894	7 561	7 297	7 034	6 514	6 002	5 497		
379	27 601—27 700	7 931	7 598	7 333	7 071	6 550	6 037	5 532		
380	27 701—27 800	7 968	7 635	7 370	7 107	6 586	6 073	5 567		
381	27 801—27 900	8 005	7 672	7 407	7 143	6 622	6 108	5 602		
382	27 901—28 000	8 043	7 709	7 443	7 180	6 658	6 143	5 637		
383	28 001—28 100	8 080	7 746	7 480	7 216	6 694	6 179	5 672		
384	28 101—28 200	8 117	7 783	7 517	7 253	6 730	6 214	5 707		
385	28 201—28 300	8 154	7 820	7 554	7 290	6 766	6 250	5 742		
386	28 301—28 400	8 192	7 857	7 591	7 326	6 802	6 286	5 777		
387	28 401—28 500	8 229	7 894	7 627	7 363	6 838	6 321	5 812		
388	28 501—28 600	8 266	7 931	7 664	7 399	6 875	6 357	5 847		
389	28 601—28 700	8 304	7 968	7 701	7 436	6 911	6 393	5 882		
390	28 701—28 800	8 341	8 005	7 738	7 473	6 947	6 428	5 917		
391	28 801—28 900	8 379	8 043	7 775	7 510	6 983	6 464	5 953		
392	28 901—29 000	8 416	8 080	7 812	7 546	7 020	6 500	5 988		
393	29 001—29 100	8 454	8 117	7 849	7 583	7 056	6 536	6 023		
394	29 101—29 200	8 491	8 154	7 886	7 620	7 092	6 572	6 058		
395	29 201—29 300	8 529	8 192	7 923	7 657	7 129	6 608	6 094		
396	29 301—29 400	8 567	8 229	7 961	7 694	7 165	6 644	6 129		
397	29 401—29 500	8 604	8 266	7 998	7 731	7 202	6 680	6 165		
398	29 501—29 600	8 642	8 304	8 035	7 768	7 238	6 716	6 200		
399	29 601—29 700	8 680	8 341	8 072	7 805	7 275	6 752	6 236		
400	29 701—29 800	8 717	8 379	8 110	7 842	7 311	6 788	6 271		
401	29 801—29 900	8 755	8 416	8 147	7 879	7 348	6 824	6 307		
402	29 901—30 000	8 793	8 454	8 184	7 916	7 385	6 860	6 343		
403	30 001—30 100	8 831	8 491	8 222	7 953	7 421	6 896	6 378		
404	30 101—30 200	8 869	8 529	8 259	7 990	7 458	6 933	6 414		
405	30 201—30 300	8 906	8 567	8 296	8 028	7 495	6 969	6 450		
406	30 301—30 400	8 944	8 604	8 334	8 065	7 532	7 005	6 486		
407	30 401—30 500	8 982	8 642	8 371	8 102	7 568	7 042	6 522		
408	30 501—30 600	9 020	8 680	8 409	8 139	7 605	7 078	6 557		
409	30 601—30 700	9 058	8 717	8 446	8 177	7 642	7 114	6 593		
410	30 701—30 800	9 096	8 755	8 484	8 214	7 679	7 151	6 629		
411	30 801—30 900	9 134	8 793	8 521	8 251	7 716	7 187	6 665		
412	30 901—31 000	9 173	8 831	8 559	8 289	7 753	7 224	6 701		
413	31 001—31 100	9 211	8 869	8 597	8 326	7 790	7 260	6 737		
414	31 101—31 200	9 249	8 906	8 634	8 364	7 827	7 297	6 773		
415	31 201—31 300	9 287	8 944	8 672	8 401	7 864	7 333	6 810		
416	31 301—31 400	9 325	8 982	8 710	8 439	7 901	7 370	6 846		
417	31 401—31 500	9 363	9 020	8 748	8 476	7 938	7 407	6 882		
418	31 501—31 600	9 402	9 058	8 785	8 514	7 976	7 443	6 918		
419	31 601—31 700	9 440	9 096	8 823	8 552	8 013	7 480	6 954		
420	31 701—31 800	9 478	9 134	8 861	8 589	8 050	7 517	6 991		
421	31 801—31 900	9 516	9 173	8 899	8 627	8 087	7 554	7 027		
422	31 901—32 000	9 555	9 211	8 937	8 665	8 124	7 591	7 063		
423	32 001—32 100	9 593	9 249	8 975	8 702	8 162	7 627	7 100		
424	32 101—32 200	9 632	9 287	9 013	8 740	8 199	7 664	7 136		
425	32 201—32 300	9 670	9 325	9 051	8 778	8 236	7 701	7 173		
426	32 301—32 400	9 708	9 363	9 089	8 816	8 274	7 738	7 209		
427	32 401—32 500	9 747	9 402	9 127	8 854	8 311	7 775	7 246		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
428	32 501—32 600	9 785	9 440	9 165	8 891	8 349	7 812	7 282		
429	32 601—32 700	9 824	9 478	9 203	8 929	8 386	7 849	7 319		
430	32 701—32 800	9 863	9 516	9 241	8 967	8 424	7 886	7 355		
431	32 801—32 900	9 901	9 555	9 279	9 005	8 461	7 923	7 392		
432	32 901—33 000	9 940	9 593	9 317	9 043	8 499	7 961	7 429		
433	33 001—33 100	9 978	9 632	9 356	9 081	8 537	7 998	7 466		
434	33 101—33 200	10 017	9 670	9 394	9 119	8 574	8 035	7 502		
435	33 201—33 300	10 056	9 708	9 432	9 157	8 612	8 072	7 539		
436	33 301—33 400	10 094	9 747	9 470	9 195	8 649	8 110	7 576		
437	33 401—33 500	10 133	9 785	9 509	9 233	8 687	8 147	7 613		
438	33 501—33 600	10 172	9 824	9 547	9 272	8 725	8 184	7 650		
439	33 601—33 700	10 211	9 863	9 586	9 310	8 763	8 222	7 687		
440	33 701—33 800	10 250	9 901	9 624	9 348	8 801	8 259	7 723		
441	33 801—33 900	10 288	9 940	9 662	9 386	8 838	8 296	7 760		
442	33 901—34 000	10 327	9 978	9 701	9 425	8 876	8 334	7 797		
443	34 001—34 100	10 366	10 017	9 739	9 463	8 914	8 371	7 834		
444	34 101—34 200	10 405	10 056	9 778	9 501	8 952	8 409	7 872		
445	34 201—34 300	10 444	10 094	9 816	9 539	8 990	8 446	7 909		
446	34 301—34 400	10 483	10 133	9 855	9 578	9 028	8 484	7 946		
447	34 401—34 500	10 522	10 172	9 893	9 616	9 066	8 521	7 983		
448	34 501—34 600	10 561	10 211	9 932	9 655	9 104	8 559	8 020		
449	34 601—34 700	10 600	10 250	9 971	9 693	9 142	8 597	8 057		
450	34 701—34 800	10 639	10 288	10 009	9 732	9 180	8 634	8 095		
451	34 801—34 900	10 678	10 327	10 048	9 770	9 218	8 672	8 132		
452	34 901—35 000	10 717	10 366	10 087	9 809	9 256	8 710	8 169		
453	35 001—35 100	10 756	10 405	10 125	9 847	9 295	8 748	8 207		
454	35 101—35 200	10 796	10 444	10 164	9 886	9 333	8 785	8 244		
455	35 201—35 300	10 835	10 483	10 203	9 924	9 371	8 823	8 281		
456	35 301—35 400	10 874	10 522	10 242	9 963	9 409	8 861	8 319		
457	35 401—35 500	10 913	10 561	10 281	10 002	9 448	8 899	8 356		
458	35 501—35 600	10 952	10 600	10 320	10 040	9 486	8 937	8 394		
459	35 601—35 700	10 992	10 639	10 358	10 079	9 524	8 975	8 431		
460	35 701—35 800	11 031	10 678	10 397	10 118	9 562	9 013	8 469		
461	35 801—35 900	11 070	10 717	10 436	10 156	9 601	9 051	8 506		
462	35 901—36 000	11 110	10 756	10 475	10 195	9 639	9 089	8 544		
463	36 001—36 100	11 149	10 796	10 514	10 234	9 678	9 127	8 582		
464	36 101—36 200	11 189	10 835	10 553	10 273	9 716	9 165	8 619		
465	36 201—36 300	11 228	10 874	10 592	10 312	9 755	9 203	8 657		
466	36 301—36 400	11 267	10 913	10 631	10 351	9 793	9 241	8 695		
467	36 401—36 500	11 307	10 952	10 670	10 389	9 832	9 279	8 732		
468	36 501—36 600	11 346	10 992	10 709	10 428	9 870	9 317	8 770		
469	36 601—36 700	11 386	11 031	10 749	10 467	9 909	9 356	8 808		
470	36 701—36 800	11 425	11 070	10 788	10 506	9 947	9 394	8 846		
471	36 801—36 900	11 465	11 110	10 827	10 545	9 986	9 432	8 884		
472	36 901—37 000	11 505	11 149	10 866	10 584	10 025	9 470	8 922		
473	37 001—37 100	11 544	11 189	10 905	10 623	10 063	9 509	8 960		
474	37 101—37 200	11 584	11 228	10 945	10 663	10 102	9 547	8 998		
475	37 201—37 300	11 623	11 267	10 984	10 702	10 141	9 586	9 036		
476	37 301—37 400	11 663	11 307	11 023	10 741	10 180	9 624	9 074		
477	37 401—37 500	11 703	11 346	11 063	10 780	10 219	9 662	9 112		
478	37 501—37 600	11 743	11 386	11 102	10 819	10 257	9 701	9 150		
479	37 601—37 700	11 782	11 425	11 141	10 858	10 296	9 739	9 188		
480	37 701—37 800	11 822	11 465	11 181	10 897	10 335	9 778	9 226		
481	37 801—37 900	11 862	11 505	11 220	10 937	10 374	9 816	9 264		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
482	37 901—38 000	11 902	11 544	11 260	10 976	10 413	9 855	9 302		
483	38 001—38 100	11 942	11 584	11 299	11 015	10 452	9 893	9 340	Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflich- tigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkom- men 1440 DM abzuziehen.	
484	38 101—38 200	11 981	11 623	11 338	11 055	10 491	9 932	9 379		
485	38 201—38 300	12 021	11 663	11 378	11 094	10 530	9 971	9 417		
486	38 301—38 400	12 061	11 703	11 417	11 133	10 569	10 009	9 455		
487	38 401—38 500	12 101	11 743	11 457	11 173	10 608	10 048	9 493		
488	38 501—38 600	12 141	11 782	11 497	11 212	10 647	10 087	9 532		
489	38 601—38 700	12 181	11 822	11 536	11 252	10 686	10 125	9 570		
490	38 701—38 800	12 221	11 862	11 576	11 291	10 725	10 164	9 609		
491	38 801—38 900	12 261	11 902	11 616	11 331	10 764	10 203	9 647		
492	38 901—39 000	12 301	11 942	11 655	11 370	10 803	10 242	9 685		
493	39 001—39 100	12 341	11 981	11 695	11 410	10 843	10 281	9 724	Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
494	39 101—39 200	12 381	12 021	11 735	11 449	10 882	10 320	9 762		
495	39 201—39 300	12 421	12 061	11 774	11 489	10 921	10 358	9 801		
496	39 301—39 400	12 461	12 101	11 814	11 528	10 960	10 397	9 839		
497	39 401—39 500	12 502	12 141	11 854	11 568	11 000	10 436	9 878		
498	39 501—39 600	12 542	12 181	11 894	11 608	11 039	10 475	9 917		
499	39 601—39 700	12 582	12 221	11 934	11 647	11 078	10 514	9 955		
500	39 701—39 800	12 622	12 261	11 973	11 687	11 118	10 553	9 994		
501	39 801—39 900	12 662	12 301	12 013	11 727	11 157	10 592	10 033		
502	39 901—40 000	12 703	12 341	12 053	11 766	11 196	10 631	10 071		
503	40 001—40 100	12 743	12 381	12 093	11 806	11 236	10 670	10 110		
504	40 101—40 200	12 783	12 421	12 133	11 846	11 275	10 709	10 149		
505	40 201—40 300	12 824	12 461	12 173	11 886	11 315	10 749	10 187		
506	40 301—40 400	12 864	12 502	12 213	11 926	11 354	10 788	10 226		
507	40 401—40 500	12 904	12 542	12 253	11 965	11 394	10 827	10 265		
508	40 501—40 600	12 945	12 582	12 293	12 005	11 433	10 866	10 304		
509	40 601—40 700	12 985	12 622	12 333	12 045	11 473	10 905	10 343		
510	40 701—40 800	13 025	12 662	12 373	12 085	11 512	10 945	10 382		
511	40 801—40 900	13 066	12 703	12 413	12 125	11 552	10 984	10 421		
512	40 901—41 000	13 106	12 743	12 453	12 165	11 592	11 023	10 460		
513	41 001—41 100	13 147	12 783	12 494	12 205	11 631	11 063	10 499		
514	41 101—41 200	13 187	12 824	12 534	12 245	11 671	11 102	10 538		
515	41 201—41 300	13 228	12 864	12 574	12 285	11 711	11 141	10 577		
516	41 301—41 400	13 268	12 904	12 614	12 325	11 751	11 181	10 616		
517	41 401—41 500	13 309	12 945	12 654	12 365	11 790	11 220	10 655		
518	41 501—41 600	13 349	12 985	12 695	12 405	11 830	11 260	10 694		
519	41 601—41 700	13 390	13 025	12 735	12 445	11 870	11 299	10 733		
520	41 701—41 800	13 431	13 066	12 775	12 486	11 910	11 338	10 772		
521	41 801—41 900	13 471	13 106	12 815	12 526	11 950	11 378	10 811		
522	41 901—42 000	13 512	13 147	12 856	12 566	11 989	11 417	10 850		
523	42 001—42 100	13 553	13 187	12 896	12 606	12 029	11 457	10 890		
524	42 101—42 200	13 593	13 228	12 937	12 646	12 069	11 497	10 929		
525	42 201—42 300	13 634	13 268	12 977	12 687	12 109	11 536	10 968		
526	42 301—42 400	13 675	13 309	13 017	12 727	12 149	11 576	11 007		
527	42 401—42 500	13 716	13 349	13 058	12 767	12 189	11 616	11 047		
528	42 501—42 600	13 756	13 390	13 098	12 807	12 229	11 655	11 086		
529	42 601—42 700	13 797	13 431	13 139	12 848	12 269	11 695	11 126		
530	42 701—42 800	13 838	13 471	13 179	12 888	12 301	11 735	11 165		
531	42 801—42 900	13 879	13 512	13 220	12 928	12 341	11 774	11 204		
532	42 901—43 000	13 920	13 553	13 260	12 969	12 389	11 814	11 244		
533	43 001—43 100	13 961	13 593	13 301	13 009	12 429	11 854	11 283		
534	43 101—43 200	14 002	13 634	13 341	13 050	12 469	11 894	11 323		

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
535	43 201—43 300	14 043	13 675	13 382	13 090	12 510	11 934	11 362		
536	43 301—43 400	14 083	13 716	13 423	13 131	12 550	11 973	11 402		
537	43 401—43 500	14 124	13 756	13 463	13 171	12 590	12 013	11 441		Für jedes weitere Kind,
538	43 501—43 600	14 165	13 797	13 504	13 212	12 630	12 053	11 481		für das dem Steuerpflich-
539	43 601—43 700	14 206	13 838	13 545	13 252	12 670	12 093	11 520		tigen Kinderermäßigung
540	43 701—43 800	14 247	13 879	13 585	13 293	12 711	12 133	11 560		zusteht oder gewährt
541	43 801—43 900	14 289	13 920	13 626	13 333	12 751	12 173	11 600		wird, sind vom Einkom-
542	43 901—44 000	14 330	13 961	13 667	13 374	12 791	12 213	11 639		men 1440 DM abzuziehen.
543	44 001—44 100	14 371	14 002	13 708	13 414	12 832	12 253	11 679		Der Steuerbetrag ist dann
544	44 101—44 200	14 412	14 043	13 748	13 455	12 872	12 293	11 719		in Spalte 9 abzulesen.
545	44 201—44 300	14 453	14 083	13 789	13 495	12 912	12 333	11 758		
546	44 301—44 400	14 494	14 124	13 830	13 536	12 953	12 373	11 798		
547	44 401—44 500	14 535	14 165	13 871	13 577	12 993	12 413	11 838		
548	44 501—44 600	14 576	14 206	13 912	13 618	13 034	12 453	11 878		
549	44 601—44 700	14 618	14 247	13 953	13 659	13 074	12 494	11 918		
550	44 701—44 800	14 659	14 289	13 993	13 699	13 114	12 534	11 957		
551	44 801—44 900	14 700	14 330	14 034	13 740	13 155	12 574	11 997		
552	44 901—45 000	14 741	14 371	14 075	13 781	13 195	12 614	12 037		
553	45 001—45 100	14 783	14 412	14 116	13 822	13 236	12 654	12 077		
554	45 101—45 200	14 824	14 453	14 157	13 863	13 276	12 695	12 117		
555	45 201—45 300	14 865	14 494	14 198	13 903	13 317	12 735	12 157		
556	45 301—45 400	14 907	14 535	14 239	13 944	13 358	12 775	12 197		
557	45 401—45 500	14 948	14 576	14 280	13 985	13 398	12 815	12 237		
558	45 501—45 600	14 989	14 618	14 321	14 026	13 439	12 856	12 277		
559	45 601—45 700	15 031	14 659	14 362	14 067	13 480	12 896	12 317		
560	45 701—45 800	15 072	14 700	14 404	14 108	13 520	12 937	12 357		
561	45 801—45 900	15 113	14 741	14 445	14 149	13 561	12 977	12 397		
562	45 901—46 000	15 155	14 783	14 486	14 190	13 602	13 017	12 437		
563	46 001—46 100	15 196	14 824	14 527	14 231	13 642	13 058	12 477		
564	46 101—46 200	15 238	14 865	14 568	14 272	13 683	13 098	12 518		
565	46 201—46 300	15 279	14 907	14 609	14 313	13 724	13 139	12 558		
566	46 301—46 400	15 321	14 948	14 651	14 354	13 765	13 179	12 598		
567	46 401—46 500	15 362	14 989	14 692	14 395	13 805	13 220	12 638		
568	46 501—46 600	15 404	15 031	14 733	14 436	13 846	13 260	12 678		
569	46 601—46 700	15 446	15 072	14 774	14 478	13 887	13 301	12 719		
570	46 701—46 800	15 487	15 113	14 816	14 519	13 928	13 341	12 759		
571	46 801—46 900	15 529	15 155	14 857	14 560	13 969	13 382	12 799		
572	46 901—47 000	15 570	15 196	14 898	14 601	14 010	13 423	12 840		
573	47 001—47 100	15 612	15 238	14 940	14 642	14 051	13 463	12 880		
574	47 101—47 200	15 654	15 279	14 981	14 684	14 092	13 504	12 920		
575	47 201—47 300	15 695	15 321	15 022	14 725	14 133	13 545	12 961		
576	47 301—47 400	15 737	15 362	15 064	14 766	14 174	13 585	13 001		
577	47 401—47 500	15 779	15 404	15 105	14 807	14 215	13 626	13 042		
578	47 501—47 600	15 820	15 446	15 147	14 849	14 256	13 667	13 082		
579	47 601—47 700	15 862	15 487	15 188	14 890	14 297	13 708	13 123		
580	47 701—47 800	15 904	15 529	15 230	14 931	14 338	13 748	13 163		
581	47 801—47 900	15 946	15 570	15 271	14 973	14 379	13 789	13 203		
582	47 901—48 000	15 988	15 612	15 312	15 014	14 420	13 830	13 244		
583	48 001—48 100	16 029	15 654	15 354	15 055	14 461	13 871	13 285		
584	48 101—48 200	16 071	15 695	15 396	15 097	14 502	13 912	13 325		
585	48 201—48 300	16 113	15 737	15 437	15 138	14 543	13 953	13 366		
586	48 301—48 400	16 155	15 779	15 479	15 180	14 585	13 993	13 406		
587	48 401—48 500	16 197	15 820	15 520	15 221	14 626	14 034	13 447		
588	48 501—48 600	16 239	15 862	15 562	15 263	14 667	14 075	13 488		

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
589	48 601—48 700	16 281	15 904	15 604	15 304	14 708	14 116	13 528		
590	48 701—48 800	16 323	15 946	15 645	15 346	14 750	14 157	13 569		
591	48 801—48 900	16 365	15 988	15 687	15 387	14 791	14 198	13 610		
592	48 901—49 000	16 407	16 029	15 729	15 429	14 832	14 239	13 650		
593	49 001—49 100	16 449	16 071	15 770	15 470	14 873	14 280	13 691		
594	49 101—49 200	16 491	16 113	15 812	15 512	14 915	14 321	13 732		
595	49 201—49 300	16 533	16 155	15 854	15 554	14 956	14 362	13 773		
596	49 301—49 400	16 575	16 197	15 896	15 595	14 998	14 404	13 814		
597	49 401—49 500	16 617	16 239	15 937	15 637	15 039	14 445	13 854		
598	49 501—49 600	16 659	16 281	15 979	15 679	15 080	14 486	13 895		
599	49 601—49 700	16 701	16 323	16 021	15 720	15 122	14 527	13 936		
600	49 701—49 800	16 743	16 365	16 063	15 762	15 163	14 568	13 977		
601	49 801—49 900	16 785	16 407	16 105	15 804	15 205	14 609	14 018		
602	49 901—50 000	16 827	16 449	16 147	15 846	15 246	14 651	14 059		
603	50 001—50 100	16 869	16 491	16 188	15 887	15 288	14 692	14 100		
604	50 101—50 200	16 912	16 533	16 230	15 929	15 329	14 733	14 141		
605	50 201—50 300	16 954	16 575	16 272	15 971	15 371	14 774	14 182		
606	50 301—50 400	16 996	16 617	16 314	16 013	15 412	14 816	14 223		
607	50 401—50 500	17 038	16 659	16 356	16 055	15 454	14 857	14 264		
608	50 501—50 600	17 081	16 701	16 398	16 096	15 495	14 898	14 305		
609	50 601—50 700	17 123	16 743	16 440	16 138	15 537	14 940	14 346		
610	50 701—50 800	17 165	16 785	16 482	16 180	15 579	14 981	14 387		
611	50 801—50 900	17 207	16 827	16 524	16 222	15 620	15 022	14 428		
612	50 901—51 000	17 250	16 869	16 566	16 264	15 662	15 064	14 469		
613	51 001—51 100	17 292	16 912	16 608	16 306	15 704	15 105	14 511		
614	51 101—51 200	17 334	16 954	16 650	16 348	15 745	15 147	14 552		
615	51 201—51 300	17 377	16 996	16 693	16 390	15 787	15 188	14 593		
616	51 301—51 400	17 419	17 038	16 735	16 432	15 829	15 230	14 634		
617	51 401—51 500	17 462	17 081	16 777	16 474	15 871	15 271	14 675		
618	51 501—51 600	17 504	17 123	16 819	16 516	15 912	15 312	14 716		
619	51 601—51 700	17 546	17 165	16 861	16 558	15 954	15 354	14 758		
620	51 701—51 800	17 589	17 207	16 903	16 600	15 996	15 396	14 799		
621	51 801—51 900	17 631	17 250	16 945	16 642	16 038	15 437	14 840		
622	51 901—52 000	17 674	17 292	16 988	16 684	16 080	15 479	14 882		
623	52 001—52 100	17 716	17 334	17 030	16 726	16 121	15 520	14 923		
624	52 101—52 200	17 759	17 377	17 072	16 768	16 163	15 562	14 964		
625	52 201—52 300	17 801	17 419	17 114	16 810	16 205	15 604	15 006		
626	52 301—52 400	17 844	17 462	17 157	16 853	16 247	15 645	15 047		
627	52 401—52 500	17 887	17 504	17 199	16 895	16 289	15 687	15 089		
628	52 501—52 600	17 929	17 546	17 241	16 937	16 331	15 729	15 130		
629	52 601—52 700	17 972	17 589	17 284	16 979	16 373	15 770	15 171		
630	52 701—52 800	18 014	17 631	17 326	17 021	16 415	15 812	15 213		
631	52 801—52 900	18 057	17 674	17 368	17 064	16 457	15 854	15 254		
632	52 901—53 000	18 100	17 716	17 411	17 106	16 499	15 896	15 296		
633	53 001—53 100	18 142	17 759	17 453	17 148	16 541	15 937	15 337		
634	53 101—53 200	18 185	17 801	17 496	17 191	16 583	15 979	15 379		
635	53 201—53 300	18 228	17 844	17 538	17 233	16 625	16 021	15 421		
636	53 301—53 400	18 270	17 887	17 580	17 275	16 667	16 063	15 462		
637	53 401—53 500	18 313	17 929	17 623	17 318	16 709	16 105	15 504		
638	53 501—53 600	18 356	17 972	17 665	17 360	16 751	16 147	15 545		
639	53 601—53 700	18 399	18 014	17 708	17 402	16 794	16 188	15 587		
640	53 701—53 800	18 441	18 057	17 750	17 445	16 836	16 230	15 629		
641	53 801—53 900	18 485	18 100	17 793	17 487	16 878	16 272	15 670		
642	53 901—54 000	18 527	18 142	17 835	17 529	16 920	16 314	15 712		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
643	54 001—54 100	18 570	18 185	17 878	17 572	16 962	16 356	15 754		
644	54 101—54 200	18 613	18 228	17 921	17 614	17 005	16 398	15 795		
645	54 201—54 300	18 656	18 270	17 963	17 657	17 047	16 440	15 837		
646	54 301—54 400	18 698	18 313	18 006	17 699	17 089	16 482	15 879		
647	54 401—54 500	18 741	18 356	18 048	17 742	17 131	16 524	15 921		
648	54 501—54 600	18 784	18 399	18 091	17 784	17 174	16 566	15 962		
649	54 601—54 700	18 827	18 441	18 134	17 827	17 216	16 608	16 004		
650	54 701—54 800	18 870	18 485	18 176	17 870	17 258	16 650	16 046		
651	54 801—54 900	18 913	18 527	18 219	17 912	17 301	16 693	16 088		
652	54 901—55 000	18 956	18 570	18 262	17 955	17 343	16 735	16 130		
653	55 001—55 100	18 999	18 613	18 305	17 997	17 385	16 777	16 172		
654	55 101—55 200	19 042	18 656	18 347	18 040	17 428	16 819	16 214		
655	55 201—55 300	19 085	18 698	18 390	18 083	17 470	16 861	16 256		
656	55 301—55 400	19 128	18 741	18 433	18 125	17 513	16 903	16 297		
657	55 401—55 500	19 171	18 784	18 476	18 168	17 555	16 945	16 339		
658	55 501—55 600	19 214	18 827	18 518	18 211	17 597	16 988	16 381		
659	55 601—55 700	19 257	18 870	18 561	18 253	17 640	17 030	16 423		
660	55 701—55 800	19 300	18 913	18 604	18 296	17 682	17 072	16 465		
661	55 801—55 900	19 343	18 956	18 647	18 339	17 725	17 114	16 507		
662	55 901—56 000	19 386	18 999	18 690	18 382	17 767	17 157	16 549		
663	56 001—56 100	19 430	19 042	18 733	18 424	17 810	17 199	16 591		
664	56 101—56 200	19 473	19 085	18 776	18 467	17 853	17 241	16 634		
665	56 201—56 300	19 516	19 128	18 819	18 510	17 895	17 284	16 676		
666	56 301—56 400	19 559	19 171	18 861	18 553	17 938	17 326	16 718		
667	56 401—56 500	19 602	19 214	18 904	18 596	17 980	17 368	16 760		
668	56 501—56 600	19 645	19 257	18 947	18 638	18 023	17 411	16 802		
669	56 601—56 700	19 689	19 300	18 990	18 681	18 066	17 453	16 844		
670	56 701—56 800	19 732	19 343	19 033	18 724	18 108	17 496	16 886		
671	56 801—56 900	19 775	19 386	19 076	18 767	18 151	17 538	16 929		
672	56 901—57 000	19 818	19 430	19 119	18 810	18 194	17 580	16 971		
673	57 001—57 100	19 862	19 473	19 162	18 853	18 236	17 623	17 013		
674	57 101—57 200	19 905	19 516	19 206	18 896	18 279	17 665	17 055		
675	57 201—57 300	19 948	19 559	19 249	18 939	18 322	17 708	17 098		
676	57 301—57 400	19 992	19 602	19 292	18 982	18 364	17 750	17 140		
677	57 401—57 500	20 035	19 645	19 335	19 025	18 407	17 793	17 182		
678	57 501—57 600	20 078	19 689	19 378	19 068	18 450	17 835	17 224		
679	57 601—57 700	20 122	19 732	19 421	19 111	18 493	17 878	17 267		
680	57 701—57 800	20 165	19 775	19 464	19 154	18 536	17 921	17 309		
681	57 801—57 900	20 209	19 818	19 507	19 197	18 578	17 963	17 351		
682	57 901—58 000	20 252	19 862	19 550	19 240	18 621	18 006	17 394		
683	58 001—58 100	20 295	19 905	19 594	19 283	18 664	18 048	17 436		
684	58 101—58 200	20 339	19 948	19 637	19 326	18 707	18 091	17 479		
685	58 201—58 300	20 382	19 992	19 680	19 369	18 750	18 134	17 521		
686	58 301—58 400	20 426	20 035	19 723	19 412	18 793	18 176	17 563		
687	58 401—58 500	20 469	20 078	19 767	19 456	18 836	18 219	17 606		
688	58 501—58 600	20 513	20 122	19 810	19 499	18 879	18 262	17 648		
689	58 601—58 700	20 556	20 165	19 853	19 542	18 922	18 305	17 691		
690	58 701—58 800	20 600	20 209	19 896	19 585	18 965	18 347	17 733		
691	58 801—58 900	20 643	20 252	19 940	19 628	19 008	18 390	17 776		
692	58 901—59 000	20 687	20 295	19 983	19 671	19 051	18 433	17 819		
693	59 001—59 100	20 731	20 339	20 026	19 715	19 094	18 476	17 861		
694	59 101—59 200	20 774	20 382	20 070	19 758	19 137	18 518	17 904		
695	59 201—59 300	20 818	20 426	20 113	19 801	19 180	18 561	17 946		
696	59 301—59 400	20 861	20 469	20 156	19 844	19 223	18 604	17 989		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von -bis									
697	59 401—59 500	20 905	20 513	20 200	19 888	19 266	18 647	18 031		
698	59 501—59 600	20 949	20 556	20 243	19 931	19 309	18 690	18 074		
699	59 601—59 700	20 992	20 600	20 287	19 977	19 352	18 733	18 117		
700	59 701—59 800	21 036	20 643	20 330	20 018	19 395	18 776	18 159		
701	59 801—59 900	21 080	20 687	20 374	20 061	19 438	18 819	18 202		
702	59 901—60 000	21 123	20 731	20 417	20 104	19 481	18 861	18 245		
703	60 001—60 100	21 167	20 774	20 461	20 148	19 525	18 904	18 288		
704	60 101—60 200	21 211	20 818	20 504	20 191	19 568	18 947	18 330		
705	60 201—60 300	21 255	20 861	20 548	20 235	19 611	18 990	18 373		
706	60 301—60 400	21 298	20 905	20 591	20 278	19 654	19 033	18 416		
707	60 401—60 500	21 342	20 949	20 635	20 321	19 697	19 076	18 459		
708	60 501—60 600	21 386	20 992	20 678	20 365	19 741	19 119	18 501		
709	60 601—60 700	21 430	21 036	20 722	20 408	19 784	19 162	18 544		
710	60 701—60 800	21 474	21 080	20 765	20 452	19 827	19 206	18 587		
711	60 801—60 900	21 517	21 123	20 809	20 495	19 870	19 249	18 630		
712	60 901—61 000	21 561	21 167	20 853	20 539	19 914	19 292	18 673		
713	61 001—61 100	21 605	21 211	20 896	20 582	19 957	19 335	18 716		
714	61 101—61 200	21 649	21 255	20 940	20 626	20 000	19 378	18 758		
715	61 201—61 300	21 693	21 298	20 984	20 670	20 044	19 421	18 801		
716	61 301—61 400	21 737	21 342	21 027	20 713	20 087	19 464	18 844		
717	61 401—61 500	21 781	21 386	21 071	20 757	20 130	19 507	18 887		
718	61 501—61 600	21 825	21 430	21 115	20 800	20 174	19 550	18 930		
719	61 601—61 700	21 869	21 474	21 158	20 844	20 217	19 594	18 973		
720	61 701—61 800	21 912	21 517	21 202	20 888	20 261	19 637	19 016		
721	61 801—61 900	21 956	21 561	21 246	20 931	20 304	19 680	19 059		
722	61 901—62 000	22 000	21 605	21 290	20 975	20 348	19 723	19 102		
723	62 001—62 100	22 044	21 649	21 333	21 019	20 391	19 767	19 145		
724	62 101—62 200	22 088	21 693	21 377	21 062	20 434	19 810	19 188		
725	62 201—62 300	22 132	21 737	21 421	21 106	20 478	19 853	19 231		
726	62 301—62 400	22 177	21 781	21 465	21 150	20 521	19 896	19 274		
727	62 401—62 500	22 221	21 825	21 509	21 193	20 565	19 940	19 318		
728	62 501—62 600	22 265	21 869	21 552	21 237	20 609	19 983	19 361		
729	62 601—62 700	22 309	21 912	21 596	21 281	20 652	20 026	19 404		
730	62 701—62 800	22 353	21 956	21 640	21 325	20 696	20 070	19 447		
731	62 801—62 900	22 397	22 000	21 684	21 368	20 739	20 113	19 490		
732	62 901—63 000	22 441	22 044	21 728	21 412	20 783	20 156	19 533		
733	63 001—63 100	22 485	22 088	21 772	21 456	20 826	20 200	19 576		
734	63 101—63 200	22 529	22 132	21 816	21 500	20 870	20 243	19 620		
735	63 201—63 300	22 573	22 177	21 860	21 544	20 914	20 287	19 663		
736	63 301—63 400	22 618	22 221	21 904	21 588	20 957	20 330	19 706		
737	63 401—63 500	22 662	22 265	21 948	21 631	21 001	20 374	19 749		
738	63 501—63 600	22 706	22 309	21 992	21 675	21 045	20 417	19 792		
739	63 601—63 700	22 750	22 353	22 036	21 719	21 088	20 461	19 836		
740	63 701—63 800	22 794	22 397	22 080	21 763	21 132	20 504	19 879		
741	63 801—63 900	22 839	22 441	22 124	21 807	21 176	20 548	19 922		
742	63 901—64 000	22 883	22 485	22 168	21 851	21 220	20 591	19 966		
743	64 001—64 100	22 927	22 529	22 212	21 895	21 263	20 635	20 009		
744	64 101—64 200	22 972	22 573	22 256	21 939	21 307	20 678	20 052		
745	64 201—64 300	23 016	22 618	22 300	21 983	21 351	20 722	20 096		
746	64 301—64 400	23 060	22 662	22 344	22 027	21 395	20 765	20 139		
747	64 401—64 500	23 104	22 706	22 388	22 071	21 438	20 809	20 183		
748	64 501—64 600	23 149	22 750	22 432	22 115	21 482	20 853	20 226		
749	64 601—64 700	23 193	22 794	22 476	22 159	21 526	20 896	20 269		
750	64 701—64 800	23 238	22 839	22 520	22 203	21 570	20 940	20 313		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III						
				bei Kinderermäßigung für					jedes weitere Kind	
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
751	64 801—64 900	23 282	22 883	22 565	22 247	21 614	20 984	20 356		
752	64 901—65 000	23 326	22 927	22 609	22 291	21 658	21 027	20 400		
753	65 001—65 100	23 371	22 972	22 653	22 335	21 702	21 071	20 443		
754	65 101—65 200	23 415	23 016	22 697	22 379	21 746	21 115	20 487		
755	65 201—65 300	23 460	23 060	22 741	22 423	21 789	21 158	20 530		
756	65 301—65 400	23 504	23 104	22 786	22 467	21 833	21 202	20 574		
757	65 401—65 500	23 548	23 149	22 830	22 512	21 877	21 246	20 617		
758	65 501—65 600	23 593	23 193	22 874	22 556	21 921	21 290	20 661		
759	65 601—65 700	23 637	23 238	22 918	22 600	21 965	21 333	20 704		
760	65 701—65 800	23 682	23 282	22 963	22 644	22 009	21 377	20 748		
761	65 801—65 900	23 726	23 326	23 007	22 688	22 053	21 421	20 792		
762	65 901—66 000	23 771	23 371	23 051	22 733	22 097	21 465	20 835		
763	66 001—66 100	23 815	23 415	23 096	22 777	22 141	21 509	20 879		
764	66 101—66 200	23 860	23 460	23 140	22 821	22 185	21 552	20 922		
765	66 201—66 300	23 904	23 504	23 184	22 865	22 229	21 596	20 966		
766	66 301—66 400	23 949	23 548	23 229	22 910	22 273	21 640	21 010		
767	66 401—66 500	23 994	23 593	23 273	22 954	22 318	21 684	21 053		
768	66 501—66 600	24 038	23 637	23 317	22 998	22 362	21 728	21 097		
769	66 601—66 700	24 083	23 682	23 362	23 042	22 406	21 772	21 141		
770	66 701—66 800	24 127	23 726	23 406	23 087	22 450	21 816	21 185		
771	66 801—66 900	24 172	23 771	23 451	23 131	22 494	21 860	21 228		
772	66 901—67 000	24 217	23 815	23 495	23 175	22 538	21 904	21 272		
773	67 001—67 100	24 261	23 860	23 540	23 220	22 582	21 948	21 316		
774	67 101—67 200	24 306	23 904	23 584	23 264	22 626	21 992	21 360		
775	67 201—67 300	24 351	23 949	23 628	23 309	22 671	22 036	21 403		
776	67 301—67 400	24 395	23 994	23 673	23 353	22 715	22 080	21 447		
777	67 401—67 500	24 440	24 038	23 717	23 397	22 759	22 124	21 491		
778	67 501—67 600	24 485	24 083	23 762	23 442	22 803	22 168	21 535		
779	67 601—67 700	24 530	24 127	23 806	23 486	22 848	22 212	21 579		
780	67 701—67 800	24 574	24 172	23 851	23 531	22 892	22 256	21 623		
781	67 801—67 900	24 619	24 217	23 896	23 575	22 936	22 300	21 667		
782	67 901—68 000	24 664	24 261	23 940	23 620	22 980	22 344	21 710		
783	68 001—68 100	24 709	24 306	23 985	23 664	23 025	22 388	21 754		
784	68 101—68 200	24 754	24 351	24 029	23 709	23 069	22 432	21 798		
785	68 201—68 300	24 798	24 395	24 074	23 753	23 113	22 476	21 842		
786	68 301—68 400	24 843	24 440	24 119	23 798	23 158	22 520	21 886		
787	68 401—68 500	24 888	24 485	24 163	23 842	23 202	22 565	21 930		
788	68 501—68 600	24 933	24 530	24 208	23 887	23 246	22 609	21 974		
789	68 601—68 700	24 978	24 574	24 252	23 931	23 291	22 653	22 018		
790	68 701—68 800	25 023	24 619	24 297	23 976	23 335	22 697	22 062		
791	68 801—68 900	25 067	24 664	24 342	24 020	23 380	22 741	22 106		
792	68 901—69 000	25 112	24 709	24 386	24 065	23 424	22 786	22 150		
793	69 001—69 100	25 157	24 754	24 431	24 110	23 468	22 830	22 194		
794	69 101—69 200	25 202	24 798	24 476	24 154	23 513	22 874	22 238		
795	69 201—69 300	25 247	24 843	24 521	24 199	23 557	22 918	22 282		
796	69 301—69 400	25 292	24 888	24 565	24 244	23 602	22 963	22 326		
797	69 401—69 500	25 337	24 933	24 610	24 288	23 646	23 007	22 370		
798	69 501—69 600	25 382	24 978	24 655	24 333	23 691	23 051	22 415		
799	69 601—69 700	25 427	25 023	24 700	24 378	23 735	23 096	22 459		
800	69 701—69 800	25 472	25 067	24 745	24 422	23 780	23 140	22 503		
801	69 801—69 900	25 517	25 112	24 789	24 467	23 824	23 184	22 547		
802	69 901—70 000	25 562	25 157	24 834	24 512	23 869	23 229	22 591		
803	70 001—70 100	25 607	25 202	24 879	24 556	23 913	23 273	22 635		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III						
				bei Kinderermäßigung für					jedes weitere Kind	
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
804	70 101—70 200	25 652	25 247	24 924	24 601	23 958	23 317	22 679		
805	70 201—70 300	25 697	25 292	24 969	24 646	24 003	23 362	22 724		
806	70 301—70 400	25 742	25 337	25 014	24 691	24 047	23 406	22 768		
807	70 401—70 500	25 787	25 382	25 058	24 736	24 092	23 451	22 812		
808	70 501—70 600	25 832	25 427	25 103	24 780	24 136	23 495	22 856		
809	70 601—70 700	25 877	25 472	25 148	24 825	24 181	23 540	22 901		
810	70 701—70 800	25 923	25 517	25 193	24 870	24 226	23 584	22 945		
811	70 801—70 900	25 968	25 562	25 238	24 915	24 270	23 628	22 989		
812	70 901—71 000	26 013	25 607	25 283	24 960	24 315	23 673	23 034		
813	71 001—71 100	26 058	25 652	25 328	25 005	24 360	23 717	23 078		
814	71 101—71 200	26 103	25 697	25 373	25 049	24 404	23 762	23 122		
815	71 201—71 300	26 148	25 742	25 418	25 094	24 449	23 806	23 167		
816	71 301—71 400	26 193	25 787	25 463	25 139	24 494	23 851	23 211		
817	71 401—71 500	26 239	25 832	25 508	25 184	24 539	23 896	23 255		
818	71 501—71 600	26 284	25 877	25 553	25 229	24 583	23 940	23 300		
819	71 601—71 700	26 329	25 923	25 598	25 274	24 628	23 985	23 344		
820	71 701—71 800	26 374	25 968	25 643	25 319	24 673	24 029	23 388		
821	71 801—71 900	26 420	26 013	25 688	25 364	24 718	24 074	23 433		
822	71 901—72 000	26 465	26 058	25 733	25 409	24 762	24 119	23 477		
823	72 001—72 100	26 510	26 103	25 778	25 454	24 807	24 163	23 522		
824	72 101—72 200	26 555	26 148	25 823	25 499	24 852	24 208	23 566		
825	72 201—72 300	26 601	26 193	25 868	25 544	24 897	24 252	23 611		
826	72 301—72 400	26 646	26 239	25 913	25 589	24 942	24 297	23 655		
827	72 401—72 500	26 691	26 284	25 959	25 634	24 987	24 342	23 700		
828	72 501—72 600	26 737	26 329	26 004	25 679	25 031	24 386	23 744		
829	72 601—72 700	26 782	26 374	26 049	25 724	25 076	24 431	23 789		
830	72 701—72 800	26 827	26 420	26 094	25 769	25 121	24 476	23 833		
831	72 801—72 900	26 873	26 465	26 139	25 814	25 166	24 521	23 878		
832	72 901—73 000	26 918	26 510	26 184	25 859	25 211	24 565	23 922		
833	73 001—73 100	26 963	26 555	26 230	25 904	25 256	24 610	23 967		
834	73 101—73 200	27 009	26 601	26 275	25 950	25 301	24 655	24 011		
835	73 201—73 300	27 054	26 646	26 320	25 995	25 346	24 700	24 056		
836	73 301—73 400	27 100	26 691	26 365	26 040	25 391	24 745	24 101		
837	73 401—73 500	27 145	26 737	26 411	26 085	25 436	24 789	24 145		
838	73 501—73 600	27 191	26 782	26 456	26 130	25 481	24 834	24 190		
839	73 601—73 700	27 236	26 827	26 501	26 175	25 526	24 879	24 235		
840	73 701—73 800	27 282	26 873	26 546	26 221	25 571	24 924	24 279		
841	73 801—73 900	27 327	26 918	26 592	26 266	25 616	24 969	24 324		
842	73 901—74 000	27 372	26 963	26 637	26 311	25 661	25 014	24 369		
843	74 001—74 100	27 418	27 009	26 682	26 356	25 706	25 058	24 413		
844	74 101—74 200	27 464	27 054	26 728	26 401	25 751	25 103	24 458		
845	74 201—74 300	27 509	27 100	26 773	26 447	25 796	25 148	24 503		
846	74 301—74 400	27 555	27 145	26 818	26 492	25 841	25 193	24 547		
847	74 401—74 500	27 600	27 191	26 864	26 537	25 886	25 238	24 592		
848	74 501—74 600	27 646	27 236	26 909	26 583	25 932	25 283	24 637		
849	74 601—74 700	27 691	27 282	26 954	26 628	25 977	25 328	24 682		
850	74 701—74 800	27 737	27 327	27 000	26 673	26 022	25 373	24 727		
851	74 801—74 900	27 782	27 372	27 045	26 718	26 067	25 418	24 771		
852	74 901—75 000	27 828	27 418	27 091	26 764	26 112	25 463	24 816		
853	75 001—75 100	27 874	27 464	27 136	26 809	26 157	25 508	24 861		
854	75 101—75 200	27 919	27 509	27 182	26 855	26 203	25 553	24 906		
855	75 201—75 300	27 965	27 555	27 227	26 900	26 248	25 598	24 951		
856	75 301—75 400	28 011	27 600	27 272	26 945	26 293	25 643	24 996		
857	75 401—75 500	28 056	27 646	27 318	26 991	26 338	25 688	25 040		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in							
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind
				bei Kinderermäßigung für					
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
von—bis									
858	75 501—75 600	28 102	27 691	27 363	27 036	26 383	25 733	25 085	
859	75 601—75 700	28 148	27 737	27 409	27 082	26 429	25 778	25 130	
860	75 701—75 800	28 193	27 782	27 454	27 127	26 474	25 823	25 175	
861	75 801—75 900	28 239	27 828	27 500	27 172	26 519	25 868	25 220	
862	75 901—76 000	28 285	27 874	27 545	27 218	26 564	25 913	25 265	
863	76 001—76 100	28 330	27 919	27 591	27 263	26 610	25 959	25 310	
864	76 101—76 200	28 376	27 965	27 637	27 309	26 655	26 004	25 355	
865	76 201—76 300	28 422	28 011	27 682	27 354	26 700	26 049	25 400	
866	76 301—76 400	28 468	28 056	27 728	27 400	26 746	26 094	25 445	
867	76 401—76 500	28 513	28 102	27 773	27 445	26 791	26 139	25 490	
868	76 501—76 600	28 559	28 148	27 819	27 491	26 836	26 184	25 535	
869	76 601—76 700	28 605	28 193	27 865	27 536	26 882	26 230	25 580	
870	76 701—76 800	28 651	28 239	27 910	27 582	26 927	26 275	25 625	
871	76 801—76 900	28 697	28 285	27 956	27 627	26 973	26 320	25 670	
872	76 901—77 000	28 743	28 330	28 001	27 673	27 018	26 365	25 715	
873	77 001—77 100	28 788	28 376	28 047	27 719	27 063	26 411	25 760	
874	77 101—77 200	28 834	28 422	28 093	27 764	27 109	26 456	25 805	
875	77 201—77 300	28 880	28 468	28 138	27 810	27 154	26 501	25 850	
876	77 301—77 400	28 926	28 513	28 184	27 855	27 200	26 546	25 895	
877	77 401—77 500	28 972	28 559	28 230	27 901	27 245	26 592	25 941	
878	77 501—77 600	29 018	28 605	28 276	27 947	27 291	26 637	25 986	
879	77 601—77 700	29 064	28 651	28 321	27 992	27 336	26 682	26 031	
880	77 701—77 800	29 110	28 697	28 367	28 038	27 382	26 728	26 076	
881	77 801—77 900	29 156	28 743	28 413	28 084	27 427	26 773	26 121	
882	77 901—78 000	29 201	28 788	28 459	28 129	27 473	26 818	26 166	
883	78 001—78 100	29 247	28 834	28 504	28 175	27 518	26 864	26 212	
884	78 101—78 200	29 293	28 880	28 550	28 221	27 564	26 909	26 257	
885	78 201—78 300	29 339	28 926	28 596	28 266	27 609	26 954	26 302	
886	78 301—78 400	29 385	28 972	28 642	28 312	27 655	27 000	26 347	
887	78 401—78 500	29 431	29 018	28 688	28 358	27 700	27 045	26 392	
888	78 501—78 600	29 477	29 064	28 733	28 404	27 746	27 091	26 438	
889	78 601—78 700	29 523	29 110	28 779	28 449	27 792	27 136	26 483	
890	78 701—78 800	29 569	29 156	28 825	28 495	27 837	27 182	26 528	
891	78 801—78 900	29 615	29 201	28 871	28 541	27 883	27 227	26 574	
892	78 901—79 000	29 661	29 247	28 917	28 587	27 928	27 272	26 619	
893	79 001—79 100	29 708	29 293	28 963	28 633	27 974	27 318	26 664	
894	79 101—79 200	29 754	29 339	29 009	28 678	28 020	27 363	26 709	
895	79 201—79 300	29 800	29 385	29 054	28 724	28 065	27 409	26 755	
896	79 301—79 400	29 846	29 431	29 100	28 770	28 111	27 454	26 800	
897	79 401—79 500	29 892	29 477	29 146	28 816	28 157	27 500	26 845	
898	79 501—79 600	29 938	29 523	29 192	28 862	28 202	27 545	26 891	
899	79 601—79 700	29 984	29 569	29 238	28 908	28 248	27 591	26 936	
900	79 701—79 800	30 030	29 615	29 284	28 953	28 294	27 637	26 982	
901	79 801—79 900	30 076	29 661	29 330	28 999	28 340	27 682	27 027	
902	79 901—80 000	30 122	29 708	29 376	29 045	28 385	27 728	27 072	
903	80 001—80 100	30 169	29 754	29 422	29 091	28 431	27 773	27 118	
904	80 101—80 200	30 215	29 800	29 468	29 137	28 477	27 819	27 163	
905	80 201—80 300	30 261	29 846	29 514	29 183	28 523	27 865	27 209	
906	80 301—80 400	30 307	29 892	29 560	29 229	28 568	27 910	27 254	
907	80 401—80 500	30 353	29 938	29 606	29 275	28 614	27 956	27 300	
908	80 501—80 600	30 400	29 984	29 652	29 321	28 660	28 001	27 345	
909	80 601—80 700	30 446	30 030	29 698	29 367	28 706	28 047	27 391	
910	80 701—80 800	30 492	30 076	29 744	29 413	28 752	28 093	27 436	
911	80 801—80 900	30 538	30 122	29 790	29 459	28 798	28 138	27 482	

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>von—bis</b>										
912	80 901—81 000	30 585	30 169	29 836	29 505	28 843	28 184	27 527		
913	81 001—81 100	30 631	30 215	29 883	29 551	28 889	28 230	27 573		
914	81 101—81 200	30 677	30 261	29 929	29 597	28 935	28 276	27 618		
915	81 201—81 300	30 723	30 307	29 975	29 643	28 981	28 321	27 664		
916	81 301—81 400	30 770	30 353	30 021	29 689	29 027	28 367	27 709		
917	81 401—81 500	30 816	30 400	30 067	29 735	29 073	28 413	27 755		
918	81 501—81 600	30 862	30 446	30 113	29 781	29 119	28 459	27 801		
919	81 601—81 700	30 909	30 492	30 159	29 827	29 165	28 504	27 846		
920	81 701—81 800	30 955	30 538	30 206	29 873	29 211	28 550	27 892		
921	81 801—81 900	31 001	30 585	30 252	29 920	29 257	28 596	27 938		
922	81 901—82 000	31 048	30 631	30 298	29 966	29 303	28 642	27 983		
923	82 001—82 100	31 094	30 677	30 344	30 012	29 348	28 688	28 029		
924	82 101—82 200	31 141	30 723	30 390	30 058	29 394	28 733	28 074		
925	82 201—82 300	31 187	30 770	30 437	30 104	29 441	28 779	28 120		
926	82 301—82 400	31 233	30 816	30 483	30 150	29 487	28 825	28 166		
927	82 401—82 500	31 280	30 862	30 529	30 196	29 533	28 871	28 212		
928	82 501—82 600	31 326	30 909	30 575	30 243	29 579	28 917	28 257		
929	82 601—82 700	31 373	30 955	30 622	30 289	29 625	28 963	28 303		
930	82 701—82 800	31 419	31 001	30 668	30 335	29 671	29 009	28 349		
931	82 801—82 900	31 466	31 048	30 714	30 381	29 717	29 054	28 395		
932	82 901—83 000	31 512	31 094	30 761	30 427	29 763	29 100	28 440		
933	83 001—83 100	31 559	31 141	30 807	30 474	29 809	29 146	28 486		
934	83 101—83 200	31 605	31 187	30 853	30 520	29 855	29 192	28 532		
935	83 201—83 300	31 652	31 233	30 899	30 566	29 901	29 238	28 578		
936	83 301—83 400	31 698	31 280	30 946	30 612	29 947	29 284	28 623		
937	83 401—83 500	31 745	31 326	30 992	30 659	29 993	29 330	28 669		
938	83 501—83 600	31 791	31 373	31 039	30 705	30 039	29 376	28 715		
939	83 601—83 700	31 838	31 419	31 085	30 751	30 086	29 422	28 761		
940	83 701—83 800	31 884	31 466	31 131	30 798	30 132	29 468	28 807		
941	83 801—83 900	31 931	31 512	31 178	30 844	30 178	29 514	28 853		
942	83 901—84 000	31 977	31 559	31 224	30 890	30 224	29 560	28 898		
943	84 001—84 100	32 024	31 605	31 271	30 937	30 270	29 606	28 944		
944	84 101—84 200	32 070	31 652	31 317	30 983	30 317	29 652	28 990		
945	84 201—84 300	32 117	31 698	31 363	31 029	30 363	29 698	29 036		
946	84 301—84 400	32 164	31 745	31 410	31 076	30 409	29 744	29 082		
947	84 401—84 500	32 210	31 791	31 456	31 122	30 455	29 790	29 128		
948	84 501—84 600	32 257	31 838	31 503	31 168	30 501	29 836	29 174		
949	84 601—84 700	32 304	31 884	31 549	31 215	30 548	29 883	29 220		
950	84 701—84 800	32 350	31 931	31 596	31 261	30 594	29 929	29 266		
951	84 801—84 900	32 397	31 977	31 642	31 308	30 640	29 975	29 312		
952	84 901—85 000	32 444	32 024	31 689	31 354	30 686	30 021	29 358		
953	85 001—85 100	32 490	32 070	31 735	31 401	30 733	30 067	29 404		
954	85 101—85 200	32 537	32 117	31 782	31 447	30 779	30 113	29 450		
955	85 201—85 300	32 584	32 164	31 828	31 494	30 825	30 159	29 496		
956	85 301—85 400	32 630	32 210	31 875	31 540	30 873	30 206	29 542		
957	85 401—85 500	32 677	32 257	31 921	31 586	30 918	30 252	29 588		
958	85 501—85 600	32 724	32 304	31 968	31 633	30 964	30 298	29 634		
959	85 601—85 700	32 771	32 350	32 015	31 679	31 011	30 344	29 680		
960	85 701—85 800	32 817	32 397	32 061	31 726	31 057	30 390	29 726		
961	85 801—85 900	32 864	32 444	32 108	31 773	31 104	30 437	29 772		
962	85 901—86 000	32 911	32 490	32 154	31 819	31 150	30 483	29 818		
963	86 001—86 100	32 958	32 537	32 201	31 866	31 196	30 529	29 864		
964	86 101—86 200	33 004	32 584	32 248	31 912	31 243	30 575	29 910		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								jedes weitere Kind
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					10	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
965	86 201—86 300	33 051	32 630	32 294	31 959	31 289	30 622	29 956		
966	86 301—86 400	33 098	32 677	32 341	32 005	31 336	30 668	30 002		
967	86 401—86 500	33 145	32 724	32 388	32 052	31 382	30 714	30 049		
968	86 501—86 600	33 192	32 771	32 434	32 098	31 428	30 761	30 095		
969	86 601—86 700	33 239	32 817	32 481	32 145	31 475	30 807	30 141		
970	86 701—86 800	33 285	32 864	32 528	32 192	31 521	30 853	30 187		
971	86 801—86 900	33 332	32 911	32 574	32 233	31 568	30 899	30 233		
972	86 901—87 000	33 379	32 958	32 621	32 285	31 614	30 946	30 279		
973	87 001—87 100	33 426	33 004	32 668	32 332	31 661	30 992	30 326		
974	87 101—87 200	33 473	33 051	32 715	32 378	31 707	31 039	30 372		
975	87 201—87 300	33 520	33 098	32 761	32 425	31 754	31 085	30 418		
976	87 301—87 400	33 567	33 145	32 808	32 472	31 800	31 131	30 464		
977	87 401—87 500	33 614	33 192	32 855	32 518	31 847	31 178	30 511		
978	87 501—87 600	33 661	33 239	32 901	32 565	31 893	31 224	30 557		
979	87 601—87 700	33 707	33 285	32 948	32 612	31 940	31 271	30 603		
980	87 701—87 800	33 754	33 332	32 995	32 658	31 987	31 317	30 649		
981	87 801—87 900	33 801	33 379	33 042	32 705	32 033	31 363	30 696		
982	87 901—88 000	33 848	33 426	33 089	32 752	32 080	31 410	30 742		
983	88 001—88 100	33 895	33 473	33 136	32 799	32 126	31 456	30 788		
984	88 101—88 200	33 942	33 520	33 182	32 845	32 173	31 503	30 835		
985	88 201—88 300	33 989	33 567	33 229	32 892	32 220	31 549	30 881		
986	88 301—88 400	34 036	33 614	33 276	32 939	32 266	31 596	30 927		
987	88 401—88 500	34 083	33 661	33 323	32 986	32 313	31 642	30 974		
988	88 501—88 600	34 130	33 707	33 370	33 033	32 360	31 689	31 020		
989	88 601—88 700	34 177	33 754	33 417	33 079	32 406	31 735	31 066		
990	88 701—88 800	34 224	33 801	33 463	33 126	32 453	31 782	31 113		
991	88 801—88 900	34 272	33 848	33 510	33 173	32 500	31 828	31 159		
992	88 901—89 000	34 319	33 895	33 557	33 220	32 546	31 875	31 206		
993	89 001—89 100	34 366	33 942	33 604	33 267	32 593	31 921	31 252		
994	89 101—89 200	34 413	33 989	33 651	33 314	32 640	31 968	31 298		
995	89 201—89 300	34 460	34 036	33 698	33 360	32 686	32 015	31 345		
996	89 301—89 400	34 507	34 083	33 745	33 407	32 733	32 061	31 391		
997	89 401—89 500	34 554	34 130	33 792	33 454	32 780	32 108	31 438		
998	89 501—89 600	34 601	34 177	33 839	33 501	32 827	32 154	31 484		
999	89 601—89 700	34 648	34 224	33 886	33 548	32 873	32 201	31 531		
1000	89 701—89 800	34 695	34 272	33 933	33 595	32 920	32 248	31 577		
1001	89 801—89 900	34 743	34 319	33 980	33 642	32 967	32 294	31 624		
1002	89 901—90 000	34 790	34 366	34 027	33 689	33 014	32 341	31 670		
1003	90 001—90 100	34 837	34 413	34 074	33 736	33 061	32 388	31 717		
1004	90 101—90 200	34 884	34 460	34 121	33 783	33 107	32 434	31 763		
1005	90 201—90 300	34 931	34 507	34 168	33 830	33 154	32 481	31 810		
1006	90 301—90 400	34 979	34 554	34 215	33 877	33 201	32 528	31 856		
1007	90 401—90 500	35 026	34 601	34 262	33 924	33 248	32 574	31 903		
1008	90 501—90 600	35 073	34 648	34 309	33 971	33 295	32 621	31 949		
1009	90 601—90 700	35 120	34 695	34 356	34 018	33 342	32 668	31 996		
1010	90 701—90 800	35 167	34 743	34 403	34 065	33 389	32 715	32 043		
1011	90 801—90 900	35 215	34 790	34 450	34 112	33 435	32 761	32 089		
1012	90 901—91 000	35 262	34 837	34 498	34 159	33 482	32 808	32 136		
1013	91 001—91 100	35 309	34 884	34 545	34 206	33 529	32 855	32 182		
1014	91 101—91 200	35 356	34 931	34 592	34 253	33 576	32 901	32 229		
1015	91 201—91 300	35 404	34 979	34 639	34 300	33 623	32 948	32 276		
1016	91 301—91 400	35 451	35 026	34 686	34 347	33 670	32 995	32 322		
1017	91 401—91 500	35 498	35 073	34 733	34 394	33 717	33 042	32 369		
1018	91 501—91 600	35 546	35 120	34 780	34 441	33 764	33 089	32 416		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
von—bis										
1019	91 601—91 700	35 593	35 167	34 827	34 488	33 811	33 136	32 462		
1020	91 701—91 800	35 640	35 215	34 875	34 535	33 858	33 182	32 509		
1021	91 801—91 900	35 688	35 262	34 922	34 582	33 905	33 229	32 556		
1022	91 901—92 000	35 735	35 309	34 969	34 629	33 952	33 276	32 602		
1023	92 001—92 100	35 782	35 356	35 016	34 677	33 999	33 323	32 649		
1024	92 101—92 200	35 830	35 404	35 063	34 724	34 046	33 370	32 696		
1025	92 201—92 300	35 877	35 451	35 111	34 771	34 093	33 417	32 743		
1026	92 301—92 400	35 924	35 498	35 158	34 818	34 140	33 463	32 789		
1027	92 401—92 500	35 972	35 546	35 205	34 865	34 187	33 510	32 836		
1028	92 501—92 600	36 019	35 593	35 252	34 912	34 234	33 557	32 883		
1029	92 601—92 700	36 067	35 640	35 300	34 960	34 281	33 604	32 930		
1030	92 701—92 800	36 114	35 688	35 347	35 007	34 328	33 651	32 976		
1031	92 801—92 900	36 161	35 735	35 394	35 054	34 375	33 698	33 023		
1032	92 901—93 000	36 209	35 782	35 441	35 101	34 422	33 745	33 070		
1033	93 001—93 100	36 256	35 830	35 489	35 148	34 469	33 792	33 117		
1034	93 101—93 200	36 304	35 877	35 536	35 196	34 516	33 839	33 164		
1035	93 201—93 300	36 351	35 924	35 583	35 243	34 563	33 886	33 210		
1036	93 301—93 400	36 399	35 972	35 631	35 290	34 611	33 933	33 257		
1037	93 401—93 500	36 446	36 019	35 678	35 337	34 658	33 980	33 304		
1038	93 501—93 600	36 494	36 067	35 725	35 385	34 705	34 027	33 351		
1039	93 601—93 700	36 541	36 114	35 773	35 432	34 752	34 074	33 398		
1040	93 701—93 800	36 589	36 161	35 820	35 479	34 799	34 121	33 445		
1041	93 801—93 900	36 636	36 209	35 868	35 527	34 846	34 168	33 492		
1042	93 901—94 000	36 684	36 256	35 915	35 574	34 894	34 215	33 539		
1043	94 001—94 100	36 731	36 304	35 962	35 621	34 941	34 262	33 585		
1044	94 101—94 200	36 779	36 351	36 010	35 669	34 988	34 309	33 632		
1045	94 201—94 300	36 826	36 399	36 057	35 716	35 035	34 356	33 679		
1046	94 301—94 400	36 874	36 446	36 105	35 763	35 082	34 403	33 726		
1047	94 401—94 500	36 922	36 494	36 152	35 811	35 130	34 450	33 773		
1048	94 501—94 600	36 969	36 541	36 199	35 858	35 177	34 498	33 820		
1049	94 601—94 700	37 017	36 589	36 247	35 905	35 224	34 545	33 867		
1050	94 701—94 800	37 064	36 636	36 294	35 953	35 271	34 592	33 914		
1051	94 801—94 900	37 112	36 684	36 342	36 000	35 319	34 639	33 961		
1052	94 901—95 000	37 160	36 731	36 389	36 048	35 366	34 686	34 008		
1053	95 001—95 100	37 207	36 779	36 437	36 095	35 413	34 733	34 055		
1054	95 101—95 200	37 255	36 826	36 484	36 142	35 460	34 780	34 102		
1055	95 201—95 300	37 302	36 874	36 532	36 190	35 508	34 827	34 149		
1056	95 301—95 400	37 350	36 922	36 579	36 237	35 555	34 875	34 196		
1057	95 401—95 500	37 398	36 969	36 627	36 285	35 602	34 922	34 243		
1058	95 501—95 600	37 445	37 017	36 674	36 332	35 650	34 969	34 290		
1059	95 601—95 700	37 493	37 064	36 722	36 380	35 697	35 016	34 337		
1060	95 701—95 800	37 541	37 112	36 769	36 427	35 744	35 063	34 384		
1061	95 801—95 900	37 589	37 160	36 817	36 475	35 792	35 111	34 432		
1062	95 901—96 000	37 636	37 207	36 864	36 522	35 839	35 158	34 479		
1063	96 001—96 100	37 684	37 255	36 912	36 570	35 887	35 205	34 526		
1064	96 101—96 200	37 731	37 302	36 960	36 617	35 934	35 252	34 573		
1065	96 201—96 300	37 779	37 350	37 007	36 665	35 981	35 300	34 620		
1066	96 301—96 400	37 827	37 398	37 055	36 712	36 029	35 347	34 667		
1067	96 401—96 500	37 875	37 445	37 102	36 760	36 076	35 394	34 714		
1068	96 501—96 600	37 922	37 493	37 150	36 807	36 123	35 441	34 761		
1069	96 601—96 700	37 970	37 541	37 198	36 855	36 171	35 489	34 809		
1070	96 701—96 800	38 018	37 589	37 245	36 903	36 218	35 536	34 856		
1071	96 801—96 900	38 065	37 636	37 293	36 950	36 266	35 583	34 903		
1072	96 901—97 000	38 114	37 684	37 341	36 998	36 313	35 631	34 950		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Einkommen  DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III						
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	jedes weitere Kind	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
von—bis										
1073	97 001—97 100	38 161	37 731	37 388	37 045	36 361	35 678	34 997		
1074	97 101—97 200	38 209	37 779	37 436	37 093	36 408	35 725	35 045		
1075	97 201—97 300	38 257	37 827	37 484	37 141	36 456	35 773	35 092		
1076	97 301—97 400	38 304	37 875	37 531	37 188	36 503	35 820	35 139		
1077	97 401—97 500	38 353	37 922	37 579	37 236	36 551	35 868	35 186		
1078	97 501—97 600	38 400	37 970	37 627	37 283	36 598	35 915	35 233		
1079	97 601—97 700	38 449	38 018	37 674	37 331	36 646	35 962	35 281		
1080	97 701—97 800	38 496	38 065	37 722	37 379	36 693	36 010	35 328		
1081	97 801—97 900	38 544	38 114	37 770	37 426	36 741	36 057	35 375		
1082	97 901—98 000	38 592	38 161	37 817	37 474	36 788	36 105	35 423		
1083	98 001—98 100	38 640	38 209	37 865	37 522	36 836	36 152	35 470		
1084	98 101—98 200	38 688	38 257	37 913	37 569	36 883	36 199	35 517		
1085	98 201—98 300	38 735	38 304	37 960	37 617	36 931	36 247	35 564		
1086	98 301—98 400	38 784	38 353	38 008	37 665	36 979	36 294	35 612		
1087	98 401—98 500	38 831	38 400	38 056	37 712	37 026	36 342	35 659		
1088	98 501—98 600	38 879	38 449	38 104	37 760	37 074	36 389	35 707		
1089	98 601—98 700	38 927	38 496	38 152	37 808	37 121	36 437	35 754		
1090	98 701—98 800	38 975	38 544	38 199	37 855	37 169	36 484	35 801		
1091	98 801—98 900	39 024	38 592	38 247	37 903	37 217	36 532	35 849		
1092	98 901—99 000	39 071	38 640	38 295	37 951	37 264	36 579	35 896		
1093	99 001—99 100	39 119	38 688	38 343	37 999	37 312	36 627	35 943		
1094	99 101—99 200	39 167	38 735	38 391	38 046	37 360	36 674	35 991		
1095	99 201—99 300	39 215	38 784	38 439	38 095	37 407	36 722	36 038		
1096	99 301—99 400	39 263	38 831	38 487	38 142	37 455	36 769	36 086		
1097	99 401—99 500	39 311	38 879	38 534	38 190	37 503	36 817	36 133		
1098	99 501—99 600	39 360	38 927	38 582	38 238	37 550	36 864	36 180		
1099	99 601—99 700	39 407	38 975	38 630	38 285	37 598	36 912	36 228		
1100	99 701—99 800	39 455	39 024	38 678	38 334	37 646	36 960	36 275		
1101	99 801—99 900	39 503	39 071	38 726	38 381	37 693	37 007	36 323		
1102	99 901—100 000	39 551	39 119	38 774	38 429	37 740	37 055	36 370		

Für jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Einkommen 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Für Einkommen  
von — bis

beträgt die Einkommensteuer in der Steuerklasse I

DM	DM		DM							DM		
100 001—105 000	39 600	zuzüglich	48,26	für	jede	weiteren	vollen	100	D-Mark	über	100 001	Einkommen
105 001—110 000	42 013	"	48,68	"	"	"	"	"	"	"	105 001	"
110 001—115 000	44 447	"	49,08	"	"	"	"	"	"	"	110 001	"
115 001—120 000	46 901	"	49,44	"	"	"	"	"	"	"	115 001	"
120 001—125 000	49 373	"	49,80	"	"	"	"	"	"	"	120 001	"
125 001—130 000	51 863	"	50,14	"	"	"	"	"	"	"	125 001	"
130 001—135 000	54 370	"	50,44	"	"	"	"	"	"	"	130 001	"
135 001—140 000	56 892	"	50,78	"	"	"	"	"	"	"	135 001	"
140 001—145 000	59 431	"	51,08	"	"	"	"	"	"	"	140 001	"
145 001—150 000	61 985	"	51,38	"	"	"	"	"	"	"	145 001	"
150 001—155 000	64 554	"	51,66	"	"	"	"	"	"	"	150 001	"
155 001—160 000	67 137	"	51,94	"	"	"	"	"	"	"	155 001	"
160 001—165 000	69 734	"	52,18	"	"	"	"	"	"	"	160 001	"
165 001—170 000	72 343	"	52,46	"	"	"	"	"	"	"	165 001	"
170 001—175 000	74 966	"	52,70	"	"	"	"	"	"	"	170 001	"
175 001—180 000	77 601	"	52,96	"	"	"	"	"	"	"	175 001	"
180 001—185 000	80 249	"	53,18	"	"	"	"	"	"	"	180 001	"
185 001—190 000	82 908	"	53,42	"	"	"	"	"	"	"	185 001	"
190 001—195 000	85 579	"	53,64	"	"	"	"	"	"	"	190 001	"
195 001—200 000	88 261	"	53,86	"	"	"	"	"	"	"	195 001	"
200 001—205 000	90 954	"	54,06	"	"	"	"	"	"	"	200 001	"
205 001—210 000	93 657	"	54,28	"	"	"	"	"	"	"	205 001	"
210 001—215 000	96 371	"	54,48	"	"	"	"	"	"	"	210 001	"
215 001—220 000	99 095	"	54,68	"	"	"	"	"	"	"	215 001	"
220 001—225 000	101 829	"	54,86	"	"	"	"	"	"	"	220 001	"
225 001—230 000	104 572	"	55,06	"	"	"	"	"	"	"	225 001	"
230 001—235 000	107 325	"	55,26	"	"	"	"	"	"	"	230 001	"
235 001—240 000	110 088	"	55,42	"	"	"	"	"	"	"	235 001	"
240 001—245 000	112 859	"	55,62	"	"	"	"	"	"	"	240 001	"
245 001—250 000	115 640	"	55,78	"	"	"	"	"	"	"	245 001	"
250 001—255 000	118 429	"	55,92	"	"	"	"	"	"	"	250 001	"
255 001—260 000	121 225	"	56,12	"	"	"	"	"	"	"	255 001	"
260 001—265 000	124 031	"	56,28	"	"	"	"	"	"	"	260 001	"
265 001—270 000	126 845	"	56,44	"	"	"	"	"	"	"	265 001	"
270 001—275 000	129 667	"	56,60	"	"	"	"	"	"	"	270 001	"
275 001—280 000	132 497	"	56,76	"	"	"	"	"	"	"	275 001	"
280 001—285 000	135 335	"	56,88	"	"	"	"	"	"	"	280 001	"
285 001—290 000	138 179	"	57,06	"	"	"	"	"	"	"	285 001	"
290 001—295 000	141 032	"	57,20	"	"	"	"	"	"	"	290 001	"
295 001—300 000	143 892	"	57,34	"	"	"	"	"	"	"	295 001	"
300 001—305 000	146 759	"	57,50	"	"	"	"	"	"	"	300 001	"
305 001—310 000	149 634	"	57,62	"	"	"	"	"	"	"	305 001	"
310 001—315 000	152 515	"	57,76	"	"	"	"	"	"	"	310 001	"
315 001—320 000	155 403	"	57,90	"	"	"	"	"	"	"	315 001	"
320 001—325 000	158 298	"	58,02	"	"	"	"	"	"	"	320 001	"
325 001—330 000	161 199	"	58,16	"	"	"	"	"	"	"	325 001	"
330 001—335 000	164 107	"	58,30	"	"	"	"	"	"	"	330 001	"
335 001—340 000	167 022	"	58,42	"	"	"	"	"	"	"	335 001	"
340 001—345 000	169 943	"	58,52	"	"	"	"	"	"	"	340 001	"
345 001—350 000	172 869	"	58,68	"	"	"	"	"	"	"	345 001	"
350 001—355 000	175 803	"	58,78	"	"	"	"	"	"	"	350 001	"
355 001—360 000	178 742	"	58,92	"	"	"	"	"	"	"	355 001	"
360 001—365 000	181 688	"	59,02	"	"	"	"	"	"	"	360 001	"
365 001—370 000	184 639	"	59,14	"	"	"	"	"	"	"	365 001	"
370 001—375 000	187 596	"	59,24	"	"	"	"	"	"	"	370 001	"
375 001—380 000	190 558	"	59,38	"	"	"	"	"	"	"	375 001	"
380 001—385 000	193 527	"	59,48	"	"	"	"	"	"	"	380 001	"
385 001—390 000	196 501	"	59,60	"	"	"	"	"	"	"	385 001	"
390 001—395 000	199 481	"	59,70	"	"	"	"	"	"	"	390 001	"
395 001—400 000	202 466	"	59,82	"	"	"	"	"	"	"	395 001	"
400 001—405 000	205 457	"	59,90	"	"	"	"	"	"	"	400 001	"

**Für Einkommen  
von — bis**

beträgt die Einkommensteuer in der Steuerklasse I

DM	DM		DM							DM		
405 001—410 000	208 452	zuzüglich	60,02	für	jede	weiteren	vollen	100	D-Mark	über	405 001	Einkommen
410 001—415 000	211 453	"	60,12	"	"	"	"	"	"	"	410 001	"
415 001—420 000	214 459	"	60,24	"	"	"	"	"	"	"	415 001	"
420 001—425 000	217 471	"	60,32	"	"	"	"	"	"	"	420 001	"
425 001—430 000	220 487	"	60,44	"	"	"	"	"	"	"	425 001	"
430 001—435 000	223 509	"	60,50	"	"	"	"	"	"	"	430 001	"
435 001—440 000	226 534	"	60,64	"	"	"	"	"	"	"	435 001	"
440 001—445 000	229 566	"	60,72	"	"	"	"	"	"	"	440 001	"
445 001—450 000	232 602	"	60,82	"	"	"	"	"	"	"	445 001	"
450 001—455 000	235 643	"	60,92	"	"	"	"	"	"	"	450 001	"
455 001—460 000	238 689	"	61,00	"	"	"	"	"	"	"	455 001	"
460 001—465 000	241 739	"	61,08	"	"	"	"	"	"	"	460 001	"
465 001—470 000	244 793	"	61,20	"	"	"	"	"	"	"	465 001	"
470 001—475 000	247 853	"	61,28	"	"	"	"	"	"	"	470 001	"
475 001—480 000	250 917	"	61,38	"	"	"	"	"	"	"	475 001	"
480 001—485 000	253 986	"	61,46	"	"	"	"	"	"	"	480 001	"
485 001—490 000	257 059	"	61,54	"	"	"	"	"	"	"	485 001	"
490 001—495 000	260 136	"	61,62	"	"	"	"	"	"	"	490 001	"
495 001—500 000	263 217	"	61,72	"	"	"	"	"	"	"	495 001	"
500 001—505 000	266 303	"	61,82	"	"	"	"	"	"	"	500 001	"
505 001—510 000	269 394	"	61,88	"	"	"	"	"	"	"	505 001	"
510 001—515 000	272 488	"	61,98	"	"	"	"	"	"	"	510 001	"
515 001—520 000	275 587	"	62,06	"	"	"	"	"	"	"	515 001	"
520 001—525 000	278 690	"	62,12	"	"	"	"	"	"	"	520 001	"
525 001—530 000	281 796	"	62,22	"	"	"	"	"	"	"	525 001	"
530 001—535 000	284 907	"	62,30	"	"	"	"	"	"	"	530 001	"
535 001—540 000	288 022	"	62,38	"	"	"	"	"	"	"	535 001	"
540 001—545 000	291 141	"	62,46	"	"	"	"	"	"	"	540 001	"
545 001—550 000	294 264	"	62,52	"	"	"	"	"	"	"	545 001	"
550 001—555 000	297 390	"	62,60	"	"	"	"	"	"	"	550 001	"
555 001—560 000	300 520	"	62,70	"	"	"	"	"	"	"	555 001	"
560 001—565 000	303 655	"	62,76	"	"	"	"	"	"	"	560 001	"
565 001—570 000	306 793	"	62,84	"	"	"	"	"	"	"	565 001	"
570 001—575 000	309 935	"	62,92	"	"	"	"	"	"	"	570 001	"
575 001—580 000	313 081	"	63,00	"	"	"	"	"	"	"	575 001	"
580 001—585 000	316 231	"	63,04	"	"	"	"	"	"	"	580 001	"
585 001—590 000	319 383	"	63,14	"	"	"	"	"	"	"	585 001	"
590 001—595 000	322 540	"	63,20	"	"	"	"	"	"	"	590 001	"
595 001—600 000	325 700	"	63,28	"	"	"	"	"	"	"	595 001	"
600 001—605 000	328 864	"	63,36	"	"	"	"	"	"	"	600 001	"
605 001—614 000	332 032	"	63,45	"	"	"	"	"	"	"	605 001	"
<b>ab</b> 614 001	337 742	"	55,00	"	"	"	"	"	"	"	614 001	"

Bei Berechnung der Steuer sich ergebende D-Pfennig-Beträge bleiben unberücksichtigt.

Für die Steuerklassen II und III sind bei einem Einkommen ab 100 001 DM vor Anwendung der Tabelle ein Freibetrag von 900 DM und für die Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, die folgenden Freibeträge abzuziehen:

Für das erste und zweite Kind je 720 DM.

Für das dritte und jedes weitere Kind je 1 440 DM.

Auf das um diese Freibeträge gekürzte Einkommen sind die Steuersätze für die Steuerklasse I anzuwenden. Er gibt sich infolge des Abzugs der Freibeträge ein Betrag von weniger als 100 001 DM, so ist die Einkommensteuer für diesen Betrag in Spalte 3 der Tabelle abzulesen.

## Jahreslohnsteuertabelle

Anlage 2 (zu § 39)

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
1	1 837— 1 886,99	2	—	—	—	—	—	—		
2	1 887— 1 936,99	6	—	—	—	—	—	—		
3	1 937— 1 986,99	11	—	—	—	—	—	—		
4	1 987— 2 036,99	16	—	—	—	—	—	—		
5	2 037— 2 086,99	21	—	—	—	—	—	—		
6	2 087— 2 136,99	26	—	—	—	—	—	—		
7	2 137— 2 186,99	31	—	—	—	—	—	—		
8	2 187— 2 236,99	37	—	—	—	—	—	—		
9	2 237— 2 286,99	43	—	—	—	—	—	—		
10	2 287— 2 336,99	49	—	—	—	—	—	—		
11	2 337— 2 386,99	55	—	—	—	—	—	—		
12	2 387— 2 436,99	61	—	—	—	—	—	—		
13	2 437— 2 486,99	67	—	—	—	—	—	—		
14	2 487— 2 536,99	74	—	—	—	—	—	—		
15	2 537— 2 586,99	80	—	—	—	—	—	—		
16	2 587— 2 636,99	87	—	—	—	—	—	—		
17	2 637— 2 686,99	94	—	—	—	—	—	—		
18	2 687— 2 736,99	101	—	—	—	—	—	—		
19	2 737— 2 786,99	108	2	—	—	—	—	—		
20	2 787— 2 836,99	115	6	—	—	—	—	—		
21	2 837— 2 886,99	122	11	—	—	—	—	—		
22	2 887— 2 936,99	130	16	—	—	—	—	—		
23	2 937— 2 986,99	137	21	—	—	—	—	—		
24	2 987— 3 036,99	145	26	—	—	—	—	—		
25	3 037— 3 086,99	152	31	—	—	—	—	—		
26	3 087— 3 136,99	160	37	—	—	—	—	—		
27	3 137— 3 186,99	168	43	—	—	—	—	—		
28	3 187— 3 236,99	176	49	—	—	—	—	—		
29	3 237— 3 286,99	184	55	—	—	—	—	—		
30	3 287— 3 336,99	192	61	—	—	—	—	—		
31	3 337— 3 386,99	201	67	—	—	—	—	—		
32	3 387— 3 436,99	209	74	—	—	—	—	—		
33	3 437— 3 486,99	217	80	—	—	—	—	—		
34	3 487— 3 536,99	226	87	4	—	—	—	—		
35	3 537— 3 586,99	235	94	9	—	—	—	—		
36	3 587— 3 636,99	243	101	14	—	—	—	—		
37	3 637— 3 686,99	252	108	19	—	—	—	—		
38	3 687— 3 736,99	261	115	24	—	—	—	—		
39	3 737— 3 786,99	270	122	29	—	—	—	—		
40	3 787— 3 836,99	279	130	35	—	—	—	—		
41	3 837— 3 886,99	288	137	40	—	—	—	—		
42	3 887— 3 936,99	297	145	46	—	—	—	—		
43	3 937— 3 986,99	306	152	52	—	—	—	—		

Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu- steht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn **1440 DM** abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III						
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	jedes weitere Kind	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>von—bis</b>										
44	3 987— 4 036,99	315	160	58	—	—	—	—	—	
45	4 037— 4 086,99	325	168	65	—	—	—	—	—	
46	4 087— 4 136,99	334	176	71	—	—	—	—	—	Für jedes weitere Kind,
47	4 137— 4 186,99	343	184	78	—	—	—	—	—	für das dem Arbeitneh-
48	4 187— 4 236,99	353	192	84	3	—	—	—	—	mer Kinderermäßigung zu-
49	4 237— 4 286,99	363	201	91	7	—	—	—	—	steht oder gewährt wird,
50	4 287— 4 336,99	372	209	98	12	—	—	—	—	sind vom Jahreslohn
51	4 337— 4 386,99	382	217	105	17	—	—	—	—	1440 DM abzuziehen.
52	4 387— 4 436,99	392	226	112	22	—	—	—	—	
53	4 437— 4 486,99	402	235	119	27	—	—	—	—	Der Steuerbetrag ist dann
54	4 487— 4 536,99	411	243	127	32	—	—	—	—	in Spalte 9 abzulesen.
55	4 537— 4 586,99	421	252	134	38	—	—	—	—	
56	4 587— 4 636,99	431	261	142	44	—	—	—	—	
57	4 637— 4 686,99	441	270	149	50	—	—	—	—	
58	4 687— 4 736,99	452	279	157	56	—	—	—	—	
59	4 737— 4 786,99	462	288	165	62	—	—	—	—	
60	4 787— 4 836,99	472	297	173	68	—	—	—	—	
61	4 837— 4 886,99	482	306	181	75	—	—	—	—	
62	4 887— 4 936,99	493	315	189	82	—	—	—	—	
63	4 937— 4 986,99	503	325	197	88	—	—	—	—	
64	4 987— 5 036,99	513	334	206	95	—	—	—	—	
65	5 037— 5 086,99	524	343	214	102	—	—	—	—	
66	5 087— 5 136,99	535	353	223	109	—	—	—	—	
67	5 137— 5 186,99	545	363	231	116	—	—	—	—	
68	5 187— 5 236,99	556	372	240	124	—	—	—	—	
69	5 237— 5 286,99	566	382	248	131	—	—	—	—	
70	5 287— 5 336,99	577	392	257	139	—	—	—	—	
71	5 337— 5 386,99	588	402	266	146	—	—	—	—	
72	5 387— 5 436,99	599	411	275	154	—	—	—	—	
73	5 437— 5 486,99	610	421	284	162	—	—	—	—	
74	5 487— 5 536,99	621	431	293	170	—	—	—	—	
75	5 537— 5 586,99	632	441	302	178	—	—	—	—	
76	5 587— 5 636,99	643	452	312	186	—	—	—	—	
77	5 637— 5 686,99	654	462	321	194	3	—	—	—	
78	5 687— 5 736,99	665	472	330	202	8	—	—	—	
79	5 737— 5 786,99	676	482	340	211	13	—	—	—	
80	5 787— 5 836,99	687	493	349	219	18	—	—	—	
81	5 837— 5 886,99	698	503	359	228	23	—	—	—	
82	5 887— 5 936,99	710	513	368	236	28	—	—	—	
83	5 937— 5 986,99	721	524	378	245	34	—	—	—	
84	5 987— 6 036,99	732	535	388	254	39	—	—	—	
85	6 037— 6 086,99	744	545	398	263	45	—	—	—	
86	6 087— 6 136,99	755	556	408	272	51	—	—	—	
87	6 137— 6 186,99	767	566	417	280	57	—	—	—	
88	6 187— 6 236,99	778	577	427	290	63	—	—	—	
89	6 237— 6 286,99	790	588	437	299	70	—	—	—	
90	6 287— 6 336,99	802	599	448	308	76	—	—	—	
91	6 337— 6 386,99	813	610	458	317	83	—	—	—	
92	6 387— 6 436,99	825	621	468	327	90	—	—	—	
93	6 437— 6 486,99	837	632	478	336	97	—	—	—	
94	6 487— 6 536,99	848	643	489	345	104	—	—	—	
95	6 537— 6 586,99	860	654	499	355	111	—	—	—	
96	6 587— 6 636,99	872	665	509	365	118	—	—	—	
97	6 637— 6 686,99	884	676	520	374	125	—	—	—	
98	6 687— 6 736,99	896	687	530	384	133	—	—	—	
99	6 737— 6 786,99	908	698	541	394	140	—	—	—	
100	6 787— 6 836,99	920	710	552	404	148	—	—	—	

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
101	6 837— 6 886,99	932	721	562	413	156	—	—		
102	6 887— 6 936,99	944	732	573	423	163	—	—		
103	6 937— 6 986,99	956	744	584	433	171	—	—		
104	6 987— 7 036,99	968	755	595	444	179	—	—		
105	7 037— 7 086,99	980	767	605	454	188	—	—		
106	7 087— 7 136,99	992	778	616	464	196	4	—		
107	7 137— 7 186,99	1 005	790	627	474	204	9	—		
108	7 187— 7 236,99	1 017	802	638	484	212	14	—		
109	7 237— 7 286,99	1 029	813	649	495	221	19	—		
110	7 287— 7 336,99	1 042	825	660	505	229	24	—		
111	7 337— 7 386,99	1 054	837	672	516	238	29	—		
112	7 387— 7 436,99	1 066	848	683	526	247	35	—		
113	7 437— 7 486,99	1 079	860	694	537	256	40	—		
114	7 487— 7 536,99	1 091	872	705	547	264	46	—		
115	7 537— 7 586,99	1 104	884	717	558	273	52	—		
116	7 587— 7 636,99	1 116	896	728	569	282	58	—		
117	7 637— 7 686,99	1 129	908	739	579	291	65	—		
118	7 687— 7 736,99	1 142	920	751	590	301	71	—		
119	7 737— 7 786,99	1 154	932	762	601	310	78	—		
120	7 787— 7 836,99	1 167	944	774	612	319	84	—		
121	7 837— 7 886,99	1 179	956	785	623	328	91	—		
122	7 887— 7 936,99	1 192	968	797	634	338	98	—		
123	7 937— 7 986,99	1 205	980	809	645	347	105	—		
124	7 987— 8 036,99	1 218	992	820	656	357	112	—		
125	8 037— 8 086,99	1 231	1 005	832	667	366	119	—		
126	8 087— 8 136,99	1 243	1 017	844	678	376	127	—		
127	8 137— 8 186,99	1 256	1 029	855	689	386	134	—		
128	8 187— 8 236,99	1 269	1 042	867	701	396	142	—		
129	8 237— 8 286,99	1 282	1 054	879	712	406	149	—		
130	8 287— 8 336,99	1 295	1 066	891	723	415	157	—		
131	8 337— 8 386,99	1 308	1 079	903	735	425	165	—		
132	8 387— 8 436,99	1 321	1 091	915	746	435	173	—		
133	8 437— 8 486,99	1 334	1 104	927	758	446	181	—		
134	8 487— 8 536,99	1 347	1 116	939	769	456	189	1		
135	8 537— 8 586,99	1 360	1 129	951	781	466	197	5		
136	8 587— 8 636,99	1 373	1 142	963	792	476	206	10		
137	8 637— 8 686,99	1 386	1 154	975	804	486	214	15		
138	8 687— 8 736,99	1 400	1 167	988	816	497	223	20		
139	8 737— 8 786,99	1 413	1 179	1 000	827	507	231	25		
140	8 787— 8 836,99	1 426	1 192	1 012	839	518	240	30		
141	8 837— 8 886,99	1 439	1 205	1 024	851	528	248	36		
142	8 887— 8 936,99	1 453	1 218	1 037	863	539	257	42		
143	8 937— 8 986,99	1 466	1 231	1 049	874	549	266	47		
144	8 987— 9 036,99	1 479	1 243	1 061	886	560	275	53		
145	9 037— 9 086,99	1 493	1 256	1 074	898	571	284	60		
146	9 087— 9 136,99	1 506	1 269	1 086	910	582	293	66		
147	9 137— 9 186,99	1 519	1 282	1 099	922	592	302	72		
148	9 187— 9 236,99	1 533	1 295	1 111	934	603	312	79		
149	9 237— 9 286,99	1 546	1 308	1 124	946	614	321	86		
150	9 287— 9 336,99	1 560	1 321	1 136	958	625	330	92		
151	9 337— 9 386,99	1 573	1 334	1 149	971	636	340	99		
152	9 387— 9 436,99	1 587	1 347	1 162	983	647	349	106		
153	9 437— 9 486,99	1 600	1 360	1 174	995	658	359	114		
154	9 487— 9 536,99	1 614	1 373	1 187	1 007	669	368	121		
155	9 537— 9 586,99	1 628	1 386	1 200	1 019	681	378	128		
156	9 587— 9 636,99	1 641	1 400	1 213	1 032	692	388	136		

Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu- steht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von--bis									
157	9 637— 9 686,99	1 655	1 413	1 225	1 044	703	398	143	Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitneh- mer Kinderermäßigung zu- steht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn 1440 DM abzuziehen.	
158	9 687— 9 736,99	1 669	1 426	1 238	1 056	714	408	151		
159	9 737— 9 786,99	1 682	1 439	1 251	1 069	726	417	159		
160	9 787— 9 836,99	1 696	1 453	1 264	1 081	737	427	167		
161	9 837— 9 886,99	1 710	1 466	1 277	1 094	748	437	175		
162	9 887— 9 936,99	1 724	1 479	1 290	1 106	760	448	183		
163	9 937— 9 986,99	1 738	1 493	1 303	1 119	771	458	191	Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
164	9 987—10 036,99	1 751	1 506	1 316	1 131	783	468	199		
165	10 037—10 086,99	1 765	1 519	1 329	1 144	795	478	207		
166	10 087—10 136,99	1 779	1 533	1 342	1 157	806	489	216		
167	10 137—10 186,99	1 793	1 546	1 355	1 169	818	499	224		
168	10 187—10 236,99	1 807	1 560	1 368	1 182	830	509	233		
169	10 237—10 286,99	1 821	1 573	1 381	1 195	841	520	241		
170	10 287—10 336,99	1 835	1 587	1 394	1 208	853	530	250		
171	10 337—10 386,99	1 849	1 600	1 408	1 220	865	541	259		
172	10 387—10 436,99	1 863	1 614	1 421	1 233	877	552	268		
173	10 437—10 486,99	1 877	1 628	1 434	1 246	889	562	277		
174	10 487—10 536,99	1 891	1 641	1 447	1 259	901	573	286		
175	10 537—10 586,99	1 905	1 655	1 461	1 272	913	584	295		
176	10 587—10 636,99	1 919	1 669	1 474	1 285	925	595	304		
177	10 637—10 686,99	1 933	1 682	1 487	1 298	937	605	313		
178	10 687—10 736,99	1 947	1 696	1 501	1 311	949	616	323		
179	10 737—10 786,99	1 962	1 710	1 514	1 324	961	627	332		
180	10 787—10 836,99	1 976	1 724	1 528	1 337	973	638	342		
181	10 837—10 886,99	1 990	1 738	1 541	1 350	985	649	351		
182	10 887—10 936,99	2 004	1 751	1 554	1 363	997	660	361		
183	10 937—10 986,99	2 018	1 765	1 568	1 376	1 010	672	370		
184	10 987—11 036,99	2 033	1 779	1 582	1 389	1 022	683	380		
185	11 037—11 086,99	2 047	1 793	1 595	1 402	1 034	694	390		
186	11 087—11 136,99	2 061	1 807	1 609	1 416	1 047	705	400		
187	11 137—11 186,99	2 076	1 821	1 622	1 429	1 059	717	409		
188	11 187—11 236,99	2 090	1 835	1 636	1 442	1 071	728	419		
189	11 237—11 286,99	2 104	1 849	1 650	1 455	1 084	739	429		
190	11 287—11 336,99	2 119	1 863	1 663	1 469	1 096	751	439		
191	11 337—11 386,99	2 133	1 877	1 677	1 482	1 109	762	450		
192	11 387—11 436,99	2 148	1 891	1 691	1 495	1 121	774	460		
193	11 437—11 486,99	2 162	1 905	1 704	1 509	1 134	785	470		
194	11 487—11 536,99	2 177	1 919	1 718	1 522	1 147	797	480		
195	11 537—11 586,99	2 191	1 933	1 732	1 536	1 159	809	491		
196	11 587—11 636,99	2 206	1 947	1 746	1 549	1 172	820	501		
197	11 637—11 686,99	2 220	1 962	1 760	1 563	1 185	832	511		
198	11 687—11 736,99	2 235	1 976	1 774	1 576	1 197	844	522		
199	11 737—11 786,99	2 249	1 990	1 787	1 590	1 210	855	532		
200	11 787—11 836,99	2 264	2 004	1 801	1 603	1 223	867	543		
201	11 837—11 886,99	2 279	2 018	1 815	1 617	1 236	879	554		
202	11 887—11 936,99	2 293	2 033	1 829	1 630	1 249	891	564		
203	11 937—11 986,99	2 308	2 047	1 843	1 644	1 261	903	575		
204	11 987—12 036,99	2 322	2 061	1 857	1 658	1 274	915	586		
205	12 037—12 086,99	2 337	2 076	1 871	1 671	1 287	927	597		
206	12 087—12 136,99	2 352	2 090	1 885	1 685	1 300	939	608		
207	12 137—12 186,99	2 367	2 104	1 899	1 699	1 313	951	618		
208	12 187—12 236,99	2 381	2 119	1 913	1 713	1 326	963	629		
209	12 237—12 286,99	2 396	2 133	1 928	1 726	1 339	975	640		
210	12 287—12 336,99	2 411	2 148	1 942	1 740	1 352	988	652		
211	12 337—12 386,99	2 426	2 162	1 956	1 754	1 365	1 000	663		
212	12 387—12 436,99	2 441	2 177	1 970	1 768	1 379	1 012	674		
213	12 437—12 486,99	2 455	2 191	1 984	1 782	1 392	1 024	685		

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
214	12 487—12 536,99	2 470	2 206	1 998	1 796	1 405	1 037	696		
215	12 537—12 586,99	2 485	2 220	2 013	1 810	1 418	1 049	708		
216	12 587—12 636,99	2 500	2 235	2 027	1 824	1 431	1 061	719		
217	12 637—12 686,99	2 515	2 249	2 040	1 838	1 445	1 074	730		
218	12 687—12 736,99	2 530	2 264	2 056	1 852	1 458	1 086	742		
219	12 737—12 786,99	2 545	2 279	2 070	1 866	1 471	1 099	753		
220	12 787—12 836,99	2 560	2 293	2 084	1 880	1 485	1 111	765		
221	12 837—12 886,99	2 575	2 308	2 099	1 894	1 498	1 124	776		
222	12 887—12 936,99	2 590	2 322	2 113	1 908	1 511	1 136	788		
223	12 937—13 036,99	2 612	2 345	2 135	1 929	1 532	1 155	805		
224	13 037—13 136,99	2 643	2 374	2 164	1 957	1 559	1 181	828		
225	13 137—13 236,99	2 673	2 404	2 193	1 986	1 586	1 206	852		
226	13 237—13 336,99	2 703	2 433	2 222	2 014	1 613	1 232	876		
227	13 337—13 436,99	2 733	2 463	2 251	2 043	1 640	1 258	899		
228	13 437—13 536,99	2 764	2 493	2 280	2 071	1 667	1 283	923		
229	13 537—13 636,99	2 794	2 523	2 309	2 100	1 695	1 309	948		
230	13 637—13 736,99	2 825	2 552	2 339	2 129	1 722	1 335	972		
231	13 737—13 836,99	2 855	2 582	2 368	2 158	1 750	1 362	996		
232	13 837—13 936,99	2 886	2 612	2 398	2 187	1 778	1 388	1 021		
233	13 937—14 036,99	2 917	2 643	2 427	2 216	1 806	1 414	1 045		
234	14 037—14 136,99	2 948	2 673	2 457	2 245	1 833	1 441	1 070		
235	14 137—14 236,99	2 978	2 703	2 487	2 274	1 861	1 467	1 095		
236	14 237—14 336,99	3 009	2 733	2 517	2 303	1 890	1 494	1 120		
237	14 337—14 436,99	3 040	2 764	2 546	2 333	1 918	1 521	1 145		
238	14 437—14 536,99	3 071	2 794	2 576	2 362	1 946	1 548	1 171		
239	14 537—14 636,99	3 103	2 825	2 606	2 392	1 974	1 575	1 196		
240	14 637—14 736,99	3 134	2 855	2 637	2 421	2 003	1 602	1 222		
241	14 737—14 836,99	3 165	2 886	2 667	2 451	2 031	1 629	1 247		
242	14 837—14 936,99	3 196	2 917	2 697	2 481	2 060	1 656	1 273		
243	14 937—15 036,99	3 228	2 948	2 727	2 511	2 089	1 684	1 299		
244	15 037—15 136,99	3 259	2 978	2 758	2 540	2 117	1 711	1 325		
245	15 137—15 236,99	3 290	3 009	2 788	2 570	2 146	1 739	1 351		
246	15 237—15 336,99	3 322	3 040	2 819	2 600	2 175	1 767	1 377		
247	15 337—15 436,99	3 354	3 071	2 849	2 631	2 204	1 794	1 404		
248	15 437—15 536,99	3 385	3 103	2 880	2 661	2 233	1 822	1 430		
249	15 537—15 636,99	3 417	3 134	2 911	2 691	2 262	1 850	1 457		
250	15 637—15 736,99	3 449	3 165	2 941	2 721	2 292	1 878	1 483		
251	15 737—15 836,99	3 481	3 196	2 972	2 752	2 321	1 906	1 510		
252	15 837—15 936,99	3 512	3 228	3 003	2 782	2 350	1 935	1 537		
253	15 937—16 036,99	3 544	3 259	3 034	2 813	2 380	1 963	1 564		
254	16 037—16 136,99	3 576	3 290	3 065	2 843	2 410	1 991	1 591		
255	16 137—16 236,99	3 608	3 322	3 096	2 874	2 439	2 020	1 618		
256	16 237—16 336,99	3 641	3 354	3 127	2 904	2 469	2 048	1 645		
257	16 337—16 436,99	3 673	3 385	3 159	2 935	2 499	2 077	1 673		
258	16 437—16 536,99	3 705	3 417	3 190	2 966	2 528	2 106	1 700		
259	16 537—16 636,99	3 737	3 449	3 221	2 997	2 558	2 135	1 728		
260	16 637—16 736,99	3 770	3 481	3 253	3 028	2 588	2 164	1 756		
261	16 737—16 836,99	3 802	3 512	3 284	3 059	2 618	2 193	1 783		
262	16 837—16 936,99	3 834	3 544	3 316	3 090	2 649	2 222	1 811		
263	16 937—17 036,99	3 867	3 576	3 347	3 121	2 679	2 251	1 839		
264	17 037—17 136,99	3 899	3 608	3 379	3 152	2 709	2 280	1 867		
265	17 137—17 236,99	3 932	3 641	3 411	3 184	2 739	2 309	1 895		
266	17 237—17 336,99	3 965	3 673	3 442	3 215	2 770	2 339	1 923		
267	17 337—17 436,99	3 997	3 705	3 474	3 246	2 800	2 368	1 952		

Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu- steht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
268	17 437—17 536,99	4 030	3 737	3 506	3 278	2 831	2 398	1 980		
269	17 537—17 636,99	4 063	3 770	3 538	3 309	2 861	2 427	2 008		
270	17 637—17 736,99	4 096	3 802	3 570	3 341	2 892	2 457	2 037		
271	17 737—17 836,99	4 129	3 834	3 602	3 373	2 923	2 487	2 066		
272	17 837—17 936,99	4 162	3 867	3 634	3 404	2 954	2 517	2 094		
273	17 937—18 036,99	4 195	3 899	3 666	3 436	2 985	2 546	2 123		
274	18 037—18 136,99	4 228	3 932	3 699	3 468	3 016	2 576	2 152		
275	18 137—18 236,99	4 261	4 965	3 731	3 500	3 047	2 606	2 181		
276	18 237—18 336,99	4 294	3 997	3 763	3 532	3 078	2 637	2 210		
277	18 337—18 436,99	4 327	4 030	3 796	3 564	3 109	2 667	2 239		
278	18 437—18 536,99	4 360	4 063	3 828	3 596	3 140	2 697	2 268		
279	18 537—18 636,99	4 394	4 096	3 860	3 628	3 171	2 727	2 298		
280	18 637—18 736,99	4 427	4 129	3 893	3 660	3 202	2 758	2 327		
281	18 737—18 836,99	4 461	4 162	3 926	3 692	3 234	2 788	2 356		
282	18 837—18 936,99	4 494	4 195	3 958	3 724	3 265	2 819	2 386		
283	18 937—19 036,99	4 527	4 228	3 991	3 757	3 297	2 849	2 415		
284	19 037—19 136,99	4 561	4 261	4 024	3 789	3 328	2 880	2 445		
285	19 137—19 236,99	4 595	4 294	4 056	3 821	3 360	2 911	2 475		
286	19 237—19 336,99	4 628	4 327	4 089	3 854	3 392	2 941	2 505		
287	19 337—19 436,99	4 662	4 360	4 122	3 886	3 423	2 972	2 534		
288	19 437—19 536,99	4 696	4 394	4 155	3 919	3 455	3 003	2 564		
289	19 537—19 636,99	4 729	4 427	4 188	3 952	3 487	3 034	2 594		
290	19 637—19 736,99	4 763	4 461	4 221	3 984	3 519	3 065	2 625		
291	19 737—19 836,99	4 797	4 494	4 254	4 017	3 551	3 096	2 655		
292	19 837—19 936,99	4 831	4 527	4 287	4 050	3 583	3 127	2 685		
293	19 937—20 036,99	4 865	4 561	4 321	4 083	3 615	3 159	2 715		
294	20 037—20 136,99	4 899	4 595	4 354	4 116	3 647	3 190	2 745		
295	20 137—20 236,99	4 933	4 628	4 387	4 149	3 679	3 221	2 776		
296	20 237—20 336,99	4 967	4 662	4 420	4 182	3 711	3 253	2 806		
297	20 337—20 436,99	5 001	4 696	4 454	4 215	3 744	3 284	2 837		
298	20 437—20 536,99	5 035	4 729	4 487	4 248	3 776	3 316	2 868		
299	20 537—20 636,99	5 070	4 763	4 521	4 281	3 808	3 347	2 898		
300	20 637—20 736,99	5 104	4 797	4 554	4 314	3 841	3 379	2 929		
301	20 737—20 836,99	5 138	4 831	4 588	4 347	3 873	3 411	2 960		
302	20 837—20 936,99	5 172	4 865	4 621	4 380	3 906	3 442	2 991		
303	20 937—21 036,99	5 207	4 899	4 655	4 414	3 939	3 474	3 022		
304	21 037—21 136,99	5 241	4 933	4 689	4 447	3 971	3 506	3 053		
305	21 137—21 236,99	5 276	4 967	4 723	4 481	4 004	3 538	3 084		
306	21 237—21 336,99	5 310	5 001	4 756	4 514	4 037	3 570	3 115		
307	21 337—21 436,99	5 345	5 035	4 790	4 548	4 070	3 602	3 146		
308	21 437—21 536,99	5 379	5 070	4 824	4 581	4 102	3 634	3 177		
309	21 537—21 636,99	5 414	5 104	4 858	4 615	4 135	3 666	3 209		
310	21 637—21 736,99	5 449	5 138	4 892	4 648	4 168	3 699	3 240		
311	21 737—21 836,99	5 483	5 172	4 926	4 682	4 201	3 731	3 272		
312	21 837—21 936,99	5 518	5 207	4 960	4 716	4 234	3 763	3 303		
313	21 937—22 036,99	5 553	5 241	4 994	4 750	4 268	3 796	3 335		
314	22 037—22 136,99	5 588	5 276	5 028	4 784	4 301	3 828	3 366		
315	22 137—22 236,99	5 623	5 310	5 063	4 817	4 334	3 860	3 398		
316	22 237—22 336,99	5 658	5 345	5 097	4 851	4 367	3 893	3 430		
317	22 337—22 436,99	5 693	5 379	5 131	4 885	4 400	3 926	3 461		
318	22 437—22 536,99	5 728	5 414	5 166	4 919	4 434	3 958	3 493		
319	22 537—22 636,99	5 763	5 449	5 200	4 953	4 467	3 991	3 525		
320	22 637—22 736,99	5 798	5 483	5 234	4 988	4 501	4 024	3 557		
321	22 737—22 836,99	5 833	5 518	5 269	5 022	4 534	4 056	3 589		

Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu- steht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn 1440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
322	22 837—22 936,99	5 868	5 553	5 303	5 056	4 568	4 089	3 621		
323	22 937—23 036,99	5 903	5 588	5 338	5 090	4 601	4 122	3 653	Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitneh- mer Kinderermäßigung zu- steht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn 1440 DM abzuziehen.	
324	23 037—23 136,99	5 938	5 623	5 372	5 124	4 635	4 155	3 686		
325	23 137—23 236,99	5 974	5 658	5 407	5 159	4 669	4 188	3 718		
326	23 237—23 336,99	6 009	5 693	5 442	5 193	4 702	4 221	3 750		
327	23 337—23 436,99	6 044	5 728	5 476	5 227	4 736	4 254	3 783		
328	23 437—23 536,99	6 080	5 763	5 511	5 262	4 770	4 287	3 815		
329	23 537—23 636,99	6 115	5 798	5 546	5 296	4 804	4 321	3 847		
330	23 637—23 736,99	6 151	5 833	5 581	5 331	4 838	4 354	3 880		
331	23 737—23 836,99	6 186	5 868	5 616	5 366	4 872	4 387	3 913		
332	23 837—23 936,99	6 222	5 903	5 651	5 400	4 906	4 420	3 945		
333	23 937—24 036,99	6 257	5 938	5 686	5 435	4 940	4 454	3 978	Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
334	24 037—24 136,99	6 293	5 974	5 721	5 470	4 974	4 487	4 010		
335	24 137—24 236,99	6 328	6 009	5 756	5 504	5 008	4 521	4 043		
336	24 237—24 336,99	6 364	6 044	5 791	5 539	5 042	4 554	4 076		
337	24 337—24 436,99	6 400	6 080	5 826	5 574	5 076	4 588	4 109		
338	24 437—24 536,99	6 436	6 115	5 861	5 609	5 111	4 621	4 142		
339	24 537—24 636,99	6 471	6 151	5 896	5 644	5 145	4 655	4 175		
340	24 637—24 736,99	6 507	6 186	5 931	5 679	5 179	4 689	4 208		
341	24 737—24 836,99	6 543	6 222	5 967	5 714	5 214	4 723	4 241		
342	24 837—24 936,99	6 579	6 257	6 002	5 749	5 248	4 756	4 274		
343	24 937—25 036,99	6 615	6 293	6 037	5 784	5 283	4 790	4 307		
344	25 037—25 136,99	6 651	6 328	6 073	5 819	5 317	4 824	4 341		
345	25 137—25 236,99	6 687	6 364	6 108	5 854	5 352	4 858	4 374		
346	25 237—25 336,99	6 723	6 400	6 143	5 889	5 386	4 892	4 407		
347	25 337—25 436,99	6 759	6 436	6 179	5 924	5 421	4 926	4 440		
348	25 437—25 536,99	6 795	6 471	6 214	5 960	5 456	4 960	4 474		
349	25 537—25 636,99	6 831	6 507	6 250	5 995	5 490	4 994	4 507		
350	25 637—25 736,99	6 867	6 543	6 286	6 030	5 525	5 028	4 541		
351	25 737—25 836,99	6 904	6 579	6 321	6 066	5 560	5 063	4 574		
352	25 837—25 936,99	6 940	6 615	6 357	6 101	5 595	5 097	4 608		
353	25 937—26 036,99	6 976	6 651	6 393	6 136	5 630	5 131	4 642		
354	26 037—26 136,99	7 012	6 687	6 428	6 172	5 665	5 166	4 675		
355	26 137—26 236,99	7 049	6 723	6 464	6 207	5 700	5 200	4 709		
356	26 237—26 336,99	7 085	6 759	6 500	6 243	5 735	5 234	4 743		
357	26 337—26 436,99	7 122	6 795	6 536	6 279	5 770	5 269	4 777		
358	26 437—26 536,99	7 158	6 831	6 572	6 314	5 805	5 303	4 811		
359	26 537—26 636,99	7 195	6 867	6 608	6 350	5 840	5 338	4 845		
360	26 637—26 736,99	7 231	6 904	6 644	6 386	5 875	5 372	4 878		
361	26 737—26 836,99	7 268	6 940	6 680	6 421	5 910	5 407	4 913		
362	26 837—26 936,99	7 304	6 976	6 716	6 457	5 945	5 442	4 947		
363	26 937—27 036,99	7 341	7 012	6 752	6 493	5 981	5 476	4 981		
364	27 037—27 136,99	7 377	7 049	6 788	6 529	6 016	5 511	5 015		
365	27 137—27 236,99	7 414	7 085	6 824	6 565	6 051	5 546	5 049		
366	27 237—27 336,99	7 451	7 122	6 860	6 600	6 087	5 581	5 083		
367	27 337—27 436,99	7 488	7 158	6 896	6 637	6 122	5 616	5 118		
368	27 437—27 536,99	7 524	7 195	6 933	6 672	6 158	5 651	5 152		
369	27 537—27 636,99	7 561	7 231	6 969	6 708	6 193	5 686	5 186		
370	27 637—27 736,99	7 598	7 268	7 005	6 745	6 229	5 721	5 221		
371	27 737—27 836,99	7 635	7 304	7 042	6 781	6 264	5 756	5 255		
372	27 837—27 936,99	7 672	7 341	7 078	6 817	6 300	5 791	5 289		
373	27 937—28 036,99	7 709	7 377	7 114	6 853	6 336	5 826	5 324		
374	28 037—28 136,99	7 746	7 414	7 151	6 889	6 371	5 861	5 359		

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
375	28 137—28 236,99	7 783	7 451	7 187	6 925	6 407	5 896	5 393		
376	28 237—28 336,99	7 820	7 488	7 224	6 962	6 443	5 931	5 428		
377	28 337—28 436,99	7 857	7 524	7 260	6 998	6 479	5 967	5 463		
378	28 437—28 536,99	7 894	7 561	7 297	7 034	6 514	6 002	5 497		
379	28 537—28 636,99	7 931	7 598	7 333	7 071	6 550	6 037	5 532		
380	28 637—28 736,99	7 968	7 635	7 370	7 107	6 586	6 073	5 567		
381	28 737—28 836,99	8 005	7 672	7 407	7 143	6 622	6 108	5 602		
382	28 837—28 936,99	8 043	7 709	7 443	7 180	6 658	6 143	5 637		
383	28 937—29 036,99	8 080	7 746	7 480	7 216	6 694	6 179	5 672		
384	29 037—29 136,99	8 117	7 783	7 517	7 253	6 730	6 214	5 707		
385	29 137—29 236,99	8 154	7 820	7 554	7 290	6 766	6 250	5 742		
386	29 237—29 336,99	8 192	7 857	7 591	7 326	6 802	6 286	5 777		
387	29 337—29 436,99	8 229	7 894	7 627	7 363	6 838	6 321	5 812		
388	29 437—29 536,99	8 266	7 931	7 664	7 399	6 875	6 357	5 847		
389	29 537—29 636,99	8 304	7 968	7 701	7 436	6 911	6 393	5 882		
390	29 637—29 736,99	8 341	8 005	7 738	7 473	6 947	6 428	5 917		
391	29 737—29 836,99	8 379	8 043	7 775	7 510	6 983	6 464	5 953		
392	29 837—29 936,99	8 416	8 080	7 812	7 546	7 020	6 500	5 988		
393	29 937—30 036,99	8 454	8 117	7 849	7 583	7 056	6 536	6 023		
394	30 037—30 136,99	8 491	8 154	7 886	7 620	7 092	6 572	6 058		
395	30 137—30 236,99	8 529	8 192	7 923	7 657	7 129	6 608	6 094		
396	30 237—30 336,99	8 567	8 229	7 961	7 694	7 165	6 644	6 129		
397	30 337—30 436,99	8 604	8 266	7 998	7 731	7 202	6 680	6 165		
398	30 437—30 536,99	8 642	8 304	8 035	7 768	7 238	6 716	6 200		
399	30 537—30 636,99	8 680	8 341	8 072	7 805	7 275	6 752	6 236		
400	30 637—30 736,99	8 717	8 379	8 110	7 842	7 311	6 788	6 271		
401	30 737—30 836,99	8 755	8 416	8 147	7 879	7 348	6 824	6 307		
402	30 837—30 936,99	8 793	8 454	8 184	7 916	7 385	6 860	6 343		
403	30 937—31 036,99	8 831	8 491	8 222	7 953	7 421	6 896	6 378		
404	31 037—31 136,99	8 869	8 529	8 259	7 990	7 458	6 933	6 414		
405	31 137—31 236,99	8 906	8 567	8 296	8 028	7 495	6 969	6 450		
406	31 237—31 336,99	8 944	8 604	8 334	8 065	7 532	7 005	6 486		
407	31 337—31 436,99	8 982	8 642	8 371	8 102	7 568	7 042	6 522		
408	31 437—31 536,99	9 020	8 680	8 409	8 139	7 605	7 078	6 557		
409	31 537—31 636,99	9 058	8 717	8 446	8 177	7 642	7 114	6 593		
410	31 637—31 736,99	9 096	8 755	8 484	8 214	7 679	7 151	6 629		
411	31 737—31 836,99	9 134	8 793	8 521	8 251	7 716	7 187	6 665		
412	31 837—31 936,99	9 173	8 831	8 559	8 289	7 753	7 224	6 701		
413	31 937—32 036,99	9 211	8 869	8 597	8 326	7 790	7 260	6 737		
414	32 037—32 136,99	9 249	8 906	8 634	8 364	7 827	7 297	6 773		
415	32 137—32 236,99	9 287	8 944	8 672	8 401	7 864	7 333	6 810		
416	32 237—32 336,99	9 325	8 982	8 710	8 439	7 901	7 370	6 846		
417	32 337—32 436,99	9 363	9 020	8 748	8 476	7 938	7 407	6 882		
418	32 437—32 536,99	9 402	9 058	8 785	8 514	7 976	7 443	6 918		
419	32 537—32 636,99	9 440	9 096	8 823	8 552	8 013	7 480	6 954		
420	32 637—32 736,99	9 478	9 134	8 861	8 589	8 050	7 517	6 991		
421	32 737—32 836,99	9 516	9 173	8 899	8 627	8 087	7 554	7 027		
422	32 837—32 936,99	9 555	9 211	8 937	8 665	8 124	7 591	7 063		
423	32 937—33 036,99	9 593	9 249	8 975	8 702	8 162	7 627	7 100		
424	33 037—33 136,99	9 632	9 287	9 013	8 740	8 199	7 664	7 136		
425	33 137—33 236,99	9 670	9 325	9 051	8 778	8 236	7 701	7 173		
426	33 237—33 336,99	9 708	9 363	9 089	8 816	8 274	7 738	7 209		
427	33 337—33 436,99	9 747	9 402	9 127	8 854	8 311	7 775	7 246		
428	33 437—33 536,99	9 785	9 440	9 165	8 891	8 349	7 812	7 282		

Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn 1 440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
429	33 537—33 636,99	9 824	9 478	9 203	8 929	8 386	7 849	7 319		
430	33 637—33 736,99	9 863	9 516	9 241	8 967	8 424	7 886	7 355		
431	33 737—33 836,99	9 901	9 555	9 279	9 005	8 461	7 923	7 392		
432	33 837—33 936,99	9 940	9 593	9 317	9 043	8 499	7 961	7 429		
433	33 937—34 036,99	9 978	9 632	9 356	9 081	8 537	7 998	7 466		
434	34 037—34 136,99	10 017	9 670	9 394	9 119	8 574	8 035	7 502		
435	34 137—34 236,99	10 056	9 708	9 432	9 157	8 612	8 072	7 539		
436	34 237—34 336,99	10 094	9 747	9 470	9 195	8 649	8 110	7 576		
437	34 337—34 436,99	10 133	9 785	9 509	9 233	8 687	8 147	7 613		
438	34 437—34 536,99	10 172	9 824	9 547	9 272	8 725	8 184	7 650		
439	34 537—34 636,99	10 211	9 863	9 586	9 310	8 763	8 222	7 687		
440	34 637—34 736,99	10 250	9 901	9 624	9 348	8 801	8 259	7 723		
441	34 737—34 836,99	10 288	9 940	9 662	9 386	8 838	8 296	7 760		
442	34 837—34 936,99	10 327	9 978	9 701	9 425	8 876	8 334	7 797		
443	34 937—35 036,99	10 366	10 017	9 739	9 463	8 914	8 371	7 834		
444	35 037—35 136,99	10 405	10 056	9 778	9 501	8 952	8 409	7 872		
445	35 137—35 236,99	10 444	10 094	9 816	9 539	8 990	8 446	7 909		
446	35 237—35 336,99	10 483	10 133	9 855	9 578	9 028	8 484	7 946		
447	35 337—35 436,99	10 522	10 172	9 893	9 616	9 066	8 521	7 983		
448	35 437—35 536,99	10 561	10 211	9 932	9 655	9 104	8 559	8 020		
449	35 537—35 636,99	10 600	10 250	9 971	9 693	9 142	8 597	8 057		
450	35 637—35 736,99	10 639	10 288	10 009	9 732	9 180	8 634	8 095		
451	35 737—35 836,99	10 678	10 327	10 048	9 770	9 218	8 672	8 132		
452	35 837—35 936,99	10 717	10 366	10 087	9 809	9 256	8 710	8 169		
453	35 937—36 036,99	10 756	10 405	10 125	9 847	9 295	8 748	8 207		
454	36 037—36 136,99	10 796	10 444	10 164	9 886	9 333	8 785	8 244		
455	36 137—36 236,99	10 835	10 483	10 203	9 924	9 371	8 823	8 281		
456	36 237—36 336,99	10 874	10 522	10 242	9 963	9 409	8 861	8 319		
457	36 337—36 436,99	10 913	10 561	10 281	10 002	9 448	8 899	8 356		
458	36 437—36 536,99	10 952	10 600	10 320	10 040	9 486	8 937	8 394		
459	36 537—36 636,99	10 992	10 639	10 358	10 079	9 524	8 975	8 431		
460	36 637—36 736,99	11 031	10 678	10 397	10 118	9 562	9 013	8 469		
461	36 737—36 836,99	11 070	10 717	10 436	10 156	9 601	9 051	8 506		
462	36 837—36 936,99	11 110	10 756	10 475	10 195	9 639	9 089	8 544		
463	36 937—37 036,99	11 149	10 796	10 514	10 234	9 678	9 127	8 582		
464	37 037—37 136,99	11 189	10 835	10 553	10 273	9 716	9 165	8 619		
465	37 137—37 236,99	11 228	10 874	10 592	10 312	9 755	9 203	8 657		
466	37 237—37 336,99	11 267	10 913	10 631	10 351	9 793	9 241	8 695		
467	37 337—37 436,99	11 307	10 952	10 670	10 389	9 832	9 279	8 732		
468	37 437—37 536,99	11 346	10 992	10 709	10 428	9 870	9 317	8 770		
469	37 537—37 636,99	11 386	11 031	10 749	10 467	9 909	9 356	8 808		
470	37 637—37 736,99	11 425	11 070	10 788	10 506	9 947	9 394	8 846		
471	37 737—37 836,99	11 465	11 110	10 827	10 545	9 986	9 432	8 884		
472	37 837—37 936,99	11 505	11 149	10 866	10 584	10 025	9 470	8 922		
473	37 937—38 036,99	11 544	11 189	10 905	10 623	10 063	9 509	8 960		
474	38 037—38 136,99	11 584	11 228	10 945	10 663	10 102	9 547	8 998		
475	38 137—38 236,99	11 623	11 267	10 984	10 702	10 141	9 586	9 036		
476	38 237—38 336,99	11 663	11 307	11 023	10 741	10 180	9 624	9 074		
477	38 337—38 436,99	11 703	11 346	11 063	10 780	10 219	9 662	9 112		
478	38 437—38 536,99	11 743	11 386	11 102	10 819	10 257	9 701	9 150		
479	38 537—38 636,99	11 782	11 425	11 141	10 858	10 296	9 739	9 188		
480	38 637—38 736,99	11 822	11 465	11 181	10 897	10 335	9 778	9 226		
481	38 737—38 836,99	11 862	11 505	11 220	10 937	10 374	9 816	9 264		
482	38 837—38 936,99	11 902	11 544	11 260	10 976	10 413	9 855	9 302		

Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn 1 440 DM abzuziehen.  
Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
von—bis										
483	38 937—39 036,99	11 942	11 584	11 299	11 015	10 452	9 893	9 340		
484	39 037—39 136,99	11 981	11 623	11 338	11 055	10 491	9 932	9 379		
485	39 137—39 236,99	12 021	11 663	11 378	11 094	10 530	9 971	9 417		
486	39 237—39 336,99	12 061	11 703	11 417	11 133	10 569	10 009	9 455		
487	39 337—39 436,99	12 101	11 743	11 457	11 173	10 608	10 048	9 493		
488	39 437—39 536,99	12 141	11 782	11 497	11 212	10 647	10 087	9 532		
489	39 537—39 636,99	12 181	11 822	11 536	11 252	10 686	10 125	9 570		
490	39 637—39 736,99	12 221	11 862	11 576	11 291	10 725	10 164	9 609		
491	39 737—39 836,99	12 261	11 902	11 616	11 331	10 764	10 203	9 647		
492	39 837—39 936,99	12 301	11 942	11 655	11 370	10 803	10 242	9 685		
493	39 937—40 036,99	12 341	11 981	11 695	11 410	10 843	10 281	9 724		
494	40 037—40 136,99	12 381	12 021	11 735	11 449	10 882	10 320	9 762		
495	40 137—40 236,99	12 421	12 061	11 774	11 489	10 921	10 358	9 801		
496	40 237—40 336,99	12 461	12 101	11 814	11 528	10 960	10 397	9 839		
497	40 337—40 436,99	12 502	12 141	11 854	11 568	11 000	10 436	9 878		
498	40 437—40 536,99	12 542	12 181	11 894	11 608	11 039	10 475	9 917		
499	40 537—40 636,99	12 582	12 221	11 934	11 647	11 078	10 514	9 955		
500	40 637—40 736,99	12 622	12 261	11 973	11 687	11 118	10 553	9 994		
501	40 737—40 836,99	12 662	12 301	12 013	11 727	11 157	10 592	10 033		
502	40 837—40 936,99	12 703	12 341	12 053	11 766	11 196	10 631	10 071		
503	40 937—41 036,99	12 743	12 381	12 093	11 806	11 236	10 670	10 110		
504	41 037—41 136,99	12 783	12 421	12 133	11 846	11 275	10 709	10 149		
505	41 137—41 236,99	12 824	12 461	12 173	11 886	11 315	10 749	10 187		
506	41 237—41 336,99	12 864	12 502	12 213	11 926	11 354	10 788	10 226		
507	41 337—41 436,99	12 904	12 542	12 253	11 965	11 394	10 827	10 265		
508	41 437—41 536,99	12 945	12 582	12 293	12 005	11 433	10 866	10 304		
509	41 537—41 636,99	12 985	12 622	12 333	12 045	11 473	10 905	10 343		
510	41 637—41 736,99	13 025	12 662	12 373	12 085	11 512	10 945	10 382		
511	41 737—41 836,99	13 066	12 703	12 413	12 125	11 552	10 984	10 421		
512	41 837—41 936,99	13 106	12 743	12 453	12 165	11 592	11 023	10 460		
513	41 937—42 036,99	13 147	12 783	12 494	12 205	11 631	11 063	10 499		
514	42 037—42 136,99	13 187	12 824	12 534	12 245	11 671	11 102	10 538		
515	42 137—42 236,99	13 228	12 864	12 574	12 285	11 711	11 141	10 577		
516	42 237—42 336,99	13 268	12 904	12 614	12 325	11 751	11 181	10 616		
517	42 337—42 436,99	13 309	12 945	12 654	12 365	11 790	11 220	10 655		
518	42 437—42 536,99	13 349	12 985	12 695	12 405	11 830	11 260	10 694		
519	42 537—42 636,99	13 390	13 025	12 735	12 445	11 870	11 299	10 733		
520	42 637—42 736,99	13 431	13 066	12 775	12 486	11 910	11 338	10 772		
521	42 737—42 836,99	13 471	13 106	12 815	12 526	11 950	11 378	10 811		
522	42 837—42 936,99	13 512	13 147	12 856	12 566	11 989	11 417	10 850		
523	42 937—43 036,99	13 553	13 187	12 896	12 606	12 029	11 457	10 890		
524	43 037—43 136,99	13 593	13 228	12 937	12 646	12 069	11 497	10 929		
525	43 137—43 236,99	13 634	13 268	12 977	12 687	12 109	11 536	10 968		
526	43 237—43 336,99	13 675	13 309	13 017	12 727	12 149	11 576	11 007		
527	43 337—43 436,99	13 716	13 349	13 058	12 767	12 189	11 616	11 047		
528	43 437—43 536,99	13 756	13 390	13 098	12 807	12 229	11 655	11 086		
529	43 537—43 636,99	13 797	13 431	13 139	12 848	12 269	11 695	11 126		
530	43 637—43 736,99	13 838	13 471	13 179	12 888	12 301	11 735	11 165		
531	43 737—43 836,99	13 879	13 512	13 220	12 928	12 341	11 774	11 204		
532	43 837—43 936,99	13 920	13 553	13 260	12 969	12 389	11 814	11 244		
533	43 937—44 036,99	13 961	13 593	13 301	13 009	12 429	11 854	11 283		
534	44 037—44 136,99	14 002	13 634	13 341	13 050	12 469	11 894	11 323		
535	44 137—44 236,99	14 043	13 675	13 382	13 090	12 510	11 934	11 362		
536	44 237—44 336,99	14 083	13 716	13 423	13 131	12 550	11 973	11 402		

Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu- steht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn 1 440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in								
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
				bei Kinderermäßigung für						
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	von—bis									
537	44 337—44 436,99	14 124	13 756	13 463	13 171	12 590	12 013	11 441		
538	44 437—44 536,99	14 165	13 797	13 504	13 212	12 630	12 053	11 481		
539	44 537—44 636,99	14 206	13 838	13 545	13 252	12 670	12 093	11 520		
540	44 637—44 736,99	14 247	13 879	13 585	13 293	12 711	12 133	11 560		
541	44 737—44 836,99	14 289	13 920	13 626	13 333	12 751	12 173	11 600		
542	44 837—44 936,99	14 330	13 961	13 667	13 374	12 791	12 213	11 639		
543	44 937—45 036,99	14 371	14 002	13 708	13 414	12 832	12 253	11 679		
544	45 037—45 136,99	14 412	14 043	13 748	13 455	12 872	12 293	11 719		
545	45 137—45 236,99	14 453	14 083	13 789	13 496	12 912	12 333	11 758		
546	45 237—45 336,99	14 494	14 124	13 830	13 536	12 953	12 373	11 798		
547	45 337—45 436,99	14 535	14 165	13 871	13 577	12 993	12 413	11 838		
548	45 437—45 536,99	14 576	14 206	13 912	13 618	13 034	12 453	11 878		
549	45 537—45 636,99	14 618	14 247	13 953	13 659	13 074	12 494	11 918		
550	45 637—45 736,99	14 659	14 289	13 993	13 699	13 114	12 534	11 957		
551	45 737—45 836,99	14 700	14 330	14 034	13 740	13 155	12 574	11 997		
552	45 837—45 936,99	14 741	14 371	14 075	13 781	13 195	12 614	12 037		
553	45 937—46 036,99	14 783	14 412	14 116	13 822	13 236	12 654	12 077		
554	46 037—46 136,99	14 824	14 453	14 157	13 863	13 276	12 695	12 117		
555	46 137—46 236,99	14 865	14 494	14 198	13 903	13 317	12 735	12 157		
556	46 237—46 336,99	14 907	14 535	14 239	13 944	13 358	12 775	12 197		
557	46 337—46 436,99	14 948	14 576	14 280	13 985	13 398	12 815	12 237		
558	46 437—46 536,99	14 989	14 618	14 321	14 026	13 439	12 856	12 277		
559	46 537—46 636,99	15 031	14 659	14 362	14 067	13 480	12 896	12 317		
560	46 637—46 736,99	15 072	14 700	14 404	14 108	13 520	12 937	12 357		
561	46 737—46 836,99	15 113	14 741	14 445	14 149	13 561	12 977	12 397		
562	46 837—46 936,99	15 155	14 783	14 486	14 190	13 602	13 017	12 437		
563	46 937—47 036,99	15 196	14 824	14 527	14 231	13 642	13 058	12 477		
564	47 037—47 136,99	15 238	14 865	14 568	14 272	13 683	13 098	12 518		
565	47 137—47 236,99	15 279	14 907	14 609	14 313	13 724	13 139	12 558		
566	47 237—47 336,99	15 321	14 948	14 651	14 354	13 765	13 179	12 598		
567	47 337—47 436,99	15 362	14 989	14 692	14 395	13 805	13 220	12 638		
568	47 437—47 536,99	15 404	15 031	14 733	14 436	13 846	13 260	12 678		
569	47 537—47 636,99	15 446	15 072	14 774	14 478	13 887	13 301	12 719		
570	47 637—47 736,99	15 487	15 113	14 816	14 519	13 928	13 341	12 759		
571	47 737—47 836,99	15 529	15 155	14 857	14 560	13 969	13 382	12 799		
572	47 837—47 936,99	15 570	15 196	14 898	14 601	14 010	13 423	12 840		
573	47 937—48 036,99	15 612	15 238	14 940	14 642	14 051	13 463	12 880		
574	48 037—48 136,99	15 654	15 279	14 981	14 684	14 092	13 504	12 920		
575	48 137—48 236,99	15 695	15 321	15 022	14 725	14 133	13 545	12 961		
576	48 237—48 336,99	15 737	15 362	15 064	14 766	14 174	13 585	13 001		
577	48 337—48 436,99	15 779	15 404	15 105	14 807	14 215	13 626	13 042		
578	48 437—48 536,99	15 820	15 446	15 147	14 849	14 256	13 667	13 082		
579	48 537—48 636,99	15 862	15 487	15 188	14 890	14 297	13 708	13 123		
580	48 637—48 736,99	15 904	15 529	15 230	14 931	14 338	13 748	13 163		
581	48 737—48 836,99	15 946	15 570	15 271	14 973	14 379	13 789	13 203		
582	48 837—48 936,99	15 988	15 612	15 312	15 014	14 420	13 830	13 244		

Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu- steht oder gewährt wird, sind vom Jahreslohn 1 440 DM abzuziehen.

Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.

Ab 48 937 DM ist die Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle zu entnehmen. Vor Anwendung derselben ist der zu versteuernde Jahreslohn um 936 DM zu kürzen.



## Begründung

	Seite
A. Allgemeines . . . . .	58
B. Einkommensteuer (Abschnitt I des Gesetzentwurfs)	
I. Allgemeine Begründung . . . . .	61
1. Wirtschaftliche Begründung der Tarifsenkung . . . . .	61
2. Ausgestaltung der Tarifsenkung . . . . .	63
3. Bemessung der Freibeträge . . . . .	65
4. Zusammenveranlagung der Ehegatten . . . . .	66
5. Behandlung der Sondervergünstigungen . . . . .	68
6. Weitere Vorschriften des Gesetzes . . . . .	69
II. Begründung im einzelnen . . . . .	72
C. Körperschaftsteuer (Abschnitt II des Gesetzentwurfs)	
I. Allgemeine Begründung . . . . .	105
1. Bisherige und künftige Gestaltung des Körperschaft- steuertarifs . . . . .	105
2. Anpassung des Körperschaftsteuertarifs an den Einkom- mensteuertarif . . . . .	107
II. Begründung im einzelnen . . . . .	107
D. Wohnungsprämien-gesetz (Abschnitt III des Gesetzentwurfs)	
I. Allgemeine Begründung . . . . .	109
II. Begründung im einzelnen . . . . .	110
E. Gewerbesteuer (Abschnitt IV des Gesetzentwurfs)	
I. Allgemeine Begründung . . . . .	112
II. Begründung im einzelnen . . . . .	113
F. Erbschaftsteuer (Abschnitt V des Gesetzentwurfs)	
I. Allgemeine Begründung . . . . .	115
II. Begründung im einzelnen . . . . .	116
G. Reichsabgabenordnung (Abschnitt VI des Gesetzentwurfs) . . . . .	118
H. Haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzes . . . . .	119

## A. Allgemeines

### I.

Das vorliegende Gesetz zur Neuordnung von Steuern bildet den vorläufigen Abschluß einer Entwicklung des deutschen Steuerrechts, die sich in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg angebahnt hat. Der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und nach ihm die Bundesregierung haben, insbesondere seit der Währungsreform, die Politik verfolgt, durch Abbau der durch die Kontrollratsgesetze eingeführten überhöhten Tarife, vor allem auf dem Gebiet der direkten Steuern, eine Normalisierung der Steuern herbeizuführen. In den Jahren 1948 und 1949 scheiterte ein wirksamer stufenweiser Abbau des überhöhten Einkommensteuertarifs an dem Widerspruch der Alliierten. Um die Wirtschaft nicht unter der Steuerlast zusammenbrechen zu lassen, wurde seinerzeit eine Reihe von Sondervergünstigungen eingeführt, die die Eigenfinanzierung und bestimmte Sparvorgänge, die Anlage von Geld im Wohnungs- und Schiffbau usw. förderten. Diese Maßnahmen haben in Verbindung mit dem den Bedürfnissen der Unternehmer Rechnung tragenden Gesetz zur DM-Eröffnungsbilanz wesentlich zu dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft beigetragen. Dabei stand die Eigenfinanzierung im Vordergrund. Die Bundesregierung behielt jedoch stets das Ziel einer allgemeinen Herabsetzung des Einkommensteuertarifs unter gleichzeitigem Abbau von Vergünstigungen im Auge. Dem entsprach die Einkommensteuertarifsenkung des Jahres 1950, die auch bei der plötzlichen Erhöhung des Finanzbedarfs nach der Korea-Krise und der dadurch erzwungenen Erhöhung der Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer im Jahre 1951 beibehalten wurde.

Das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413), das unter dem Namen der „Kleinen Steuerreform“ bekannt ist, tat einen weiteren großen Schritt durch erneute Herabsetzung des Einkommensteuertarifs unter gleichzeitigem schrittweisen Abbau von Vergünstigungen. Der Körperschaftsteuersatz von 60 vom Hundert wurde dadurch wirksam gesenkt, daß auf berücksichtigungsfähige Gewinnausschüttungen von den Kapitalgesellschaften nur noch 30 vom Hundert Körperschaftsteuer zu zahlen war.

Schon unmittelbar nach Verabschiedung der „Kleinen Steuerreform“ wurden von der

Bundesregierung, insbesondere auch im Bundesfinanzministerium, die Erörterungen und Vorbereitungen für eine weitere größere Steuerreform weitergeführt. Dies wurde auch aus Kreisen der Wirtschaft bald wieder dringend gefordert, da sich — während das Sozialprodukt nicht mehr in gleichem Tempo stieg — der Druck des Lastenausgleichs sowie die sich infolge der Durchführung der Einkommensteuer- und Vermögensteuerveranlagungen für die zurückliegenden Jahre ergebenden Steuernachforderungen immer stärker auszuwirken begannen.

### II.

Als geeigneter Zeitpunkt für eine grundlegende Reform bot sich der neuen Bundesregierung der 1. Januar 1955, d. h. der Termin an, bis zu dem das Gesetz zur endgültigen Regelung der Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Ländern nach Artikel 107 des Grundgesetzes verkündet werden mußte. Es war klar, daß vor einer solchen endgültigen Regelung über den künftigen Aufbau des Steuersystems, jedenfalls in den Grundzügen, Klarheit bestehen mußte. — Außerdem laufen am 31. Dezember 1954 eine Anzahl wichtiger steuerlicher Vergünstigungen aus. Eine erneute Tarifsenkung zu diesem Zeitpunkt konnte die Aufrechterhaltung dieser wichtigen und notwendigen Maßnahme sehr erleichtern.

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, mit dem vorliegenden Gesetz trotz des damit verbundenen haushaltsmäßigen Risikos im Interesse des Fortgangs der Wirtschaftsbelebung und der Normalisierung der Steuern vom Einkommen den schon angekündigten Schritt der Steuerreform für den 1. Januar 1955 zu gehen. Das Gesetz zur Neuordnung von Steuern steht mit einer Anzahl gleichzeitig von der Bundesregierung vorgelegter Gesetze zur Verteilung des Steueraufkommens nach Artikel 107 des Grundgesetzes in engem Zusammenhang. Auch die in Vorbereitung befindlichen Gesetze zur Durchführung eines Ausgleichs der Familienlasten und über die Neuordnung der Wohnungswirtschaft sind in diese Verbindung mit einzubeziehen.

Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus einem in der Öffentlichkeit dringend geäußerten Wunsch entsprechend entschlossen, den Termin für das Inkrafttreten der neuen Tarife des Einkommen- und Körperschaft-

steuergesetzes bereits auf den 1. Oktober 1954 festzusetzen. Die Bundesregierung geht hierbei davon aus, daß sämtliche Gesetze bis zum 1. August 1954 verkündet werden können, da nach den Erfahrungen ein Zeitraum von zwei Monaten nach der Verkündung der Gesetze für die Vorbereitungsarbeiten, insbesondere bei der Lohnsteuer, erforderlich ist. Die sämtlichen Gesetzentwürfe stellen eine Einheit dar und können voneinander nicht getrennt werden. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß durch diese Vorverlegung des Termins auf den 1. Oktober 1954 sich gewisse Widersprüche ergeben, da der in anderen Gesetzen für den 31. Dezember 1954 vorgesehene Wegfall der Begünstigungen nicht auf denselben Zeitpunkt vorverlegt werden kann und die Ausarbeitung eines Mischtarifs für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1954 erforderlich wird, ohne daß der Tarif des Gesetzes aus dem Jahr 1953 überhaupt zur Anwendung kommt. Aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Wegfall der Begünstigungen und Einführung des Tarifs ergeben sich unvermeidbare psychologische und haushaltsmäßige Schwierigkeiten. Die Bundesregierung hofft, daß noch Wege gefunden werden, um diese Schwierigkeiten zu mildern.

### III.

Das Gesetz zur Neuordnung von Steuern wird diejenigen Kreise enttäuschen, die von einer großen Steuerreform — aus idealen oder aus egoistischen Gründen — eine grundlegende Änderung des deutschen Steuersystems oder wenigstens einzelner Institutionen desselben erwartet haben. Das Gesetz folgt in seiner Tendenz, das bestehende Steuersystem im wesentlichen aufrechtzuerhalten und nur Verzerrungen zu beseitigen, den an den Finanzausschuß des Bundesrates gerichteten „Diskussionsbeiträgen“ des Arbeitsausschusses für die große Steuerreform und — soweit die Steuern vom Einkommen und Vermögen in Betracht kommen — auch dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen zur organischen Steuerreform. Beide Gutachten haben schon die „Kleine Steuerreform“ maßgebend beeinflusst und waren für die Vorbereitung des Gesetzentwurfs von höchstem Wert.

Das Gesetz zur Neuordnung von Steuern ist insbesondere nicht den von einzelnen Experten empfohlenen Weg gegangen, im deutschen Steuersystem das Schwergewicht von

den direkten auf die indirekten Steuern etwa dadurch zu verlagern, daß die Tarife bei den Steuern vom Einkommen halbiert, bei der Umsatzsteuer aber verdoppelt werden (vgl. z. B. Ritschl, Gutachten zur Großen Steuerreform). Die Bundesregierung glaubt, daß eine solche Verlagerung, die übrigens auch nach der Auffassung ihrer Verfechter nicht im Rahmen einer kumulativen Umsatzsteuer, sondern nur bei Einführung einer Nettoumsatzsteuer zu verwirklichen wäre, einen nicht übersehbaren Einfluß auf das Preisgefüge und allgemeine Veränderungen der Steuerbelastung zuungunsten der Bezieher kleiner Einkommen herbeiführen würde. Sie ist der Auffassung, daß in Deutschland das Aufkommen aus den nach der Leistungsfähigkeit bemessenen Steuern vom Einkommen und Vermögen nach Möglichkeit auch in Zukunft einen etwa die Hälfte betragenden Anteil des gesamten Steueraufkommens von Bund, Ländern und Gemeinden ausmachen sollte. Dabei soll jedoch versucht werden, bei den Steuern vom Einkommen statt der jetzigen überhöhten die optimale Belastung zu finden. Das vorliegende Gesetz soll auf diesem Wege den entscheidenden Schritt darstellen.

Das Gesetz zur Neuordnung von Steuern ist auch nicht dem Vorschlag gefolgt, die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer auf Betriebsgewinne und vielleicht auch die Gewerbesteuer durch eine Betriebsteuer abzulösen. Die Betriebsteuer, die übrigens auch in Kreisen der Wirtschaft kaum noch befürwortet wird, würde bei den Einzelfirmen und Personengesellschaften eine den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen kaum entsprechende Trennung zwischen Betrieb und Person unterstellen und fördern. Für kleinere Gewerbebetriebe und für die Landwirtschaft wie auch für freie Berufe wäre die Betriebsteuer mit dem ihr entsprechenden einheitlichen Tarifsatz kaum durchführbar. Sie würde außerdem starke Unterschiede in der Behandlung der verschiedenen Einkunftsarten hervorrufen. Aus den gleichen Gründen ist der Gesetzentwurf auch der Theorie nicht gefolgt, die zwischen der Besteuerung von Gewinn und Einkommen einen grundsätzlichen Unterschied machen will. — Ebenso wenig hat er den Gedanken aufgenommen, die im Betrieb verbleibenden Gewinne einem geringeren Steuersatz zu unterwerfen und bei den übrigen Steuerpflichtigen bestimmte festgelegte Sparbeträge entsprechend

zu behandeln (vgl. Eventualvorschlag des Wissenschaftlichen Beirats in seinem Gutachten für den Fall der Unmöglichkeit einer durchgreifenden Tarifreform). Eine gerechte und umfassende Lösung läßt sich auf dieser Grundlage besonders bei kleineren Einkünften nicht finden. Die Überwachung und evtl. Nachversteuerung derartiger Vergünstigungen erfordern im übrigen, wie gerade die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, eine große und dabei vielfach unwirksame Verwaltungsarbeit.

Auch einer Anzahl weiterer neuartiger Vorschläge, das Verhältnis der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften neu zu ordnen, ist der Gesetzentwurf nicht gefolgt; er sieht vielmehr in einer Anpassung der Steuersätze die beste Möglichkeit, der nun einmal bestehenden Verschiedenheit von natürlichen und juristischen Personen Rechnung zu tragen (vgl. unten C I).

Der Entwurf hat nach eingehender Prüfung auch den Plänen zur Einführung einer Sollertragsteuer, durch die das Erwerbstreben angereizt werden sollte, nicht folgen können. Die Hauptschwierigkeit besteht hier darin, bei der Differenziertheit der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland gerechte und gleichmäßige Maßstäbe für einen Sollertrag aufzustellen. Ebenso wenig erscheinen Vorschläge zur Begünstigung von Gewinnsteigerungen durchführbar, da es sich bei diesen um zufällige Verschiebungen handeln kann, die in vielen Fällen eine erhöhte Leistung nicht darstellen. Als bestes Mittel für eine Stärkung des Leistungswillens sieht der Entwurf eine Herabsetzung der Tarife auf ein erträgliches Maß an.

Die Bundesregierung hat auch den Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats auf Einführung der „Nettoumsatzsteuer“ nicht aufgenommen. Sie geht wie die „Diskussionsbeiträge“ davon aus, daß ein grundlegender Systemwechsel bei der Umsatzsteuer mit den damit verbundenen Kostenumlagerungen jedenfalls nicht gleichzeitig mit einer weittragenden Änderung der Einkommensteuer vertretbar ist. Vor Einführung einer Nettoumsatzsteuer, die, wie der Beirat fordert, mit einer Differenzierung der Belastung verbunden sein soll, wären sehr eingehende Erhebungen und Berechnungen erforderlich, die sich zweifellos auf mehrere Jahre erstrecken müßten. Auch von Seiten der Wirtschaft (vgl. Gutachten des Instituts Finanzen und Steuern

Seite 103/104) wird die baldige Einführung der Nettoumsatzsteuer nicht befürwortet (vgl. im einzelnen Begründung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes).

Die Neueinführung einer Einwohnersteuer, wie sie insbesondere von Seiten der Gemeinden gefordert wird, ist gleichfalls nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs (vgl. hierzu Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung [Finanzverfassungsgesetz]).

#### IV.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich hiernach darauf, die im Rahmen des bestehenden Steuersystems am dringendsten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es besteht Übereinstimmung zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung darüber, daß die Normalisierung der Steuern vom Einkommen, die trotz der vorangegangenen Steuersenkungen noch nicht voll erreicht worden ist, den wesentlichen Inhalt einer größeren Steuerreform bilden müsse. Dementsprechend enthält das Gesetz Vorschriften zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, insbesondere neue Einkommensteuer- und Lohnsteuertabellen (Abschnitt I), Vorschriften zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (Abschnitt II) und die entsprechenden Anpassungsvorschriften für das Wohnungsbauprämiengesetz (Abschnitt III) und das Gewerbesteuergesetz (Abschnitt IV). Schließlich ist eine weitere Senkung der Erbschaftsteuer (Abschnitt V) in den Gesetzentwurf eingefügt. Dazu tritt noch die Änderung der Abgabenordnung (Abschnitt VI). Gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz und im Zusammenhang mit ihm und auch mit den Gesetzen zu Artikel 107 des Grundgesetzes legt die Bundesregierung vor:

1. eine Erneuerung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“, das mit einigen Verbesserungen, aber ohne Änderung des Tarifs, weitergeführt werden soll,
2. ein Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
3. ein Viertes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes; dies schränkt einige Vergünstigungen im Rahmen des bestehenden Umsatzsteuerrechts in der Annahme ein, daß ein solcher Schritt gleichzeitig mit der vorgesehenen Entlastung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen möglich und geboten ist.

Das Gesetzgebungswerk berührt nicht den Lastenausgleich, dessen Verabschiedung durch den Bundestag am 10. Juli 1952 eine nicht lange zurückliegende politische Entscheidung darstellt, ebenso wenig die Vermögensteuer, die bis zum Jahr 1957 — jedenfalls zum Teil — in den Lastenausgleichsfonds fließt. In den Entwürfen nicht behandelt sind auch die verschiedenen Fragen der Verkehr- und Verbrauchsteuern, die in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats und in den „Diskussionsbeiträgen“ erörtert worden sind. In dem Entwurf eines „Verkehrsfinanzgesetzes“ sind gewisse Änderungen der Kraftfahrzeugsteuer, der Beförderungsteuer und der Mineralölsteuer vorgeschlagen worden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sonstige Fragen auf dem Gebiet der Verkehrsteuern wie auch auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern einstweilen zurückgestellt werden sollten.

Es besteht im übrigen die Möglichkeit, Fragen dieser Art in einem zweiten größeren Steuergesetz zu lösen, das zum 1. Januar 1956 zu erwarten ist und in dessen Mittelpunkt eine wesentliche Änderung der Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur Grundstücks- und land- und forstwirtschaftlichen Bewertung stehen wird; dieses Gesetz wird die Grundlage der auf den 1. Januar 1956 vorgesehenen Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes bilden.

## V.

Den Schwerpunkt des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern bildet, wie schon dargelegt, die vorgeschlagene Tarifreform für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie für die Erbschaftsteuer. Damit werden im wesentlichen folgende sozioethische, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Ziele weiter verfolgt, die schon der „Kleinen Steuerreform“ zugrunde lagen und die auch durch die zwischenzeitliche Entwicklung keineswegs überholt sind (vgl. zu den wirtschaftlichen Zielen des Einkommensteuergesetzes auch unten B).

### 1. Erhöhte Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Sie ist die selbstverständliche Folge einer allgemeinen Tarifenkung gegenüber individuellen Steuerbegünstigungen mit Subventionscharakter, die in erster Linie einzelnen besonders geschickten oder zahlungskräftigen Personen zugute kommen.

### 2. Zumutbarkeit der Steuerbelastung.

Diesem Gesichtspunkt wird vor allem durch Anpassung der Freibeträge an die Auffassung, was als Mindesteinkommen zu betrachten ist, und durch einen gleichmäßigen Aufbau der Belastungsprogression bei der Einkommensteuer und Erbschaftsteuer Rechnung getragen.

### 3. Günstige Auswirkungen auf das wirtschaftliche Verhalten des einzelnen.

Hierbei spielen besonders die Gesichtspunkte einer Wiederbelebung des wirtschaftlichen Prinzips und einer Steigerung der Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft, einer Besserung der Steuermoral und einer Minderung unwirtschaftlicher Betriebsausgaben eine Rolle.

### 4. Günstige Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Diese ergeben sich als Folge der günstigen privatwirtschaftlichen Auswirkungen und des Volumens der beabsichtigten Steuerentlastung, die zumindest in der Tendenz zur weiteren Erhöhung des Sozialprodukts beitragen.

### 5. Vereinfachung der Steuerverwaltung.

Diese wird insbesondere als Folge des Fortfalls der Steuervergünstigungen eintreten; daraus wird sich eine gleichmäßigere und zeitnähere Veranlagung der Steuerpflichtigen ergeben.

## B. Einkommensteuer

(Abschnitt I des Gesetzentwurfs)

### I. Allgemeine Begründung

#### 1. Wirtschaftliche Ziele des Einkommensteuertarifs

Zur richtigen Wertung der jetzigen Reform des Einkommensteuertarifs in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ist es zweckmäßig, sich die Hauptdaten der schon oben unter A I angedeuteten Entwicklung des deutschen Einkommensteuerrechts nach 1945 nochmals im Zusammenhang zu vergegenwärtigen.

a) Durch die Kontrollratsgesetze Nr. 3, 12 und 61 sowie das Militärregierungsgesetz Nr. 64 wurden die Sätze des Einkommensteuertarifs außerordentlich erhöht. Daß die von den Besatzungsmächten verordneten Steuersätze die wirtschaftliche

- Initiative und die Steuermoral auf das schwerste gefährden mußten, macht das Entwicklungsbild auf Seite 15 augenfällig.
- b) Da eine Korrektur der überhöhten Einkommensteuersätze zunächst außerhalb der gesetzgeberischen Möglichkeiten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und später des Bundes lag, mußte man vorerst einem Zusammenbruch der Wirtschaftsinitiative durch Gewährung von Steuervergünstigungen entgegenwirken. Dieser Gedanke liegt den Einkommensteuergesetzen vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69), 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 95) sowie vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) und dem Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz vom 15. Dezember 1952/15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 793 und 1953 I S. 190) zugrunde. Man beseitigte durch diese Regelung für die Wirtschaft die Gefahr der Erstickung durch überhöhte Steuern, mußte dabei aber als kleineres Übel einen Steuerdirigismus in Kauf nehmen.
- c) Von Wichtigkeit ist, daß in dem Gesetz vom 29. April 1950 eine nicht unerhebliche Senkung des Einkommensteuertarifs enthalten war, an der auch das durch die Koreakrise veranlaßte, im wesentlichen der Erzielung eines steuerlichen Mehraufkommens dienende Gesetz vom 27. Juni 1951 festgehalten hat. Durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 ist dann der Einkommensteuertarif unter gleichzeitigem Abbau von Steuervergünstigungen wesentlich gesenkt worden. Dabei wurde bestimmt, daß einige der wesentlichsten Sondervergünstigungen, wie die §§ 7 c, 7 d Abs. 2, 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d und der Freibetrag des § 33 a EStG, erst mit dem 31. Dezember 1954 völlig auslaufen sollten.

Die jetzige Einkommensteuerreform hat sich zum Ziel gesetzt, den — infolge der gegebenen Sachlage zeitweise unvermeidlichen — Steuerdirigismus ganz zu beseitigen und die Entscheidung über die Einkommensverwendung möglichst weitgehend rein wirtschaftlichen Überlegungen zu überantworten. Jeder Dirigismus durchkreuzt die Wirtschaftsgesetze, verfälscht die naturgegebene wirtschaftliche Verhaltensweise, mindert für den einzelnen die Rentabilität und für die Gesamtheit die Produktivität der Wirtschaft. In der Gegenwart beeinflußt der Steuerdirigismus

insbesondere den Entscheid über die Verwendung des Einkommens zum Verbrauch oder zur Kapitalbildung. Die Aufbauphasen, in denen die Kapitalbildung unter allen Umständen und in jeder Form eindeutig den Vorrang besaß, gehen jetzt zu Ende. Künftig soll auch der Wettbewerb zwischen Verbrauch und Kapitalbildung nur mit den Mitteln des Preises und des Zinses ausgetragen werden. Alle Produktion findet ihren Sinn nur in der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Ein im Wirtschaftsbereich wohl ausgewogenes Verhältnis zwischen der Produktion für die Gegenwartsbedürfnisse und für die Ausweitung der Bedürfnisse in der Zukunft ist daher unerläßlich.

Das wirksamste Mittel, Verbrauch und Sparsamkeit — und zuvor die Initiative zum Einkommenserwerb als Voraussetzung für beide — zu fördern, bietet eine Tarifsenkung. Sie steht daher im Mittelpunkt auch der neuen Einkommensteuerreform. Abgesehen von der Entfaltung der Wirtschaftsinitiative und dem Abbau der Steuerdemoralisierung fördert sie die Produktivität, weil sie den Fiskus als unerwünschten Teilhaber im Wirtschaftsprozess zurückdrängt und dadurch das unmittelbare Risiko — aber auch die Gewinnchance — der Unternehmer erhöht. So ergeben sich die folgenden wirtschaftlichen Ziele der Einkommensteuerreform (vgl. oben A V 3 und 4):

- a) Steigerung der Wirtschaftsinitiative und rationelle Gestaltung der Betriebsausgaben,
- b) Besserung der Steuermoral,
- c) freie Entfaltung von Verbrauch und Ersparnisbildung unter dem ungehinderten Einfluß der Wirtschaftsgesetze,
- d) Förderung der Rentabilität für den einzelnen,
- e) Förderung der Produktivität für die Volkswirtschaft insgesamt und damit der Tendenz zur Steigerung des Sozialprodukts,
- f) relative Erhöhung des Einkommensteueraufkommens durch Senkung der absoluten Belastungshöhe (in Auswirkung von a bis e).

Insgesamt kann man erwarten, daß neben einer Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Dauer auch eine günstige Auswirkung auf das Einkommensteueraufkommen eintreten wird, zumal die erstrebte Vereinfachung der Steuerpraxis für den

Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung die Steuererhebung gleichmäßiger gestalten und intensivieren wird.

Im übrigen kann angesichts der im großen und ganzen noch unveränderten wirtschaftlichen und konjunkturellen Situation auf die ausführliche Begründung unter I Ziff. 3 bis 11 zum Ersten Teil des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 Bezug genommen werden.

## 2. Ausgestaltung des Tarifs

Der neu zu schaffende Tarif muß bei Ausschaltung aller Willkür in der Steuerbemessung durch schärfste Systematisierung ein Höchstmaß an Steuersenkung bringen. Die Senkung des Tarifs kann diesmal nicht wie bei der Einkommensteuerreform 1953 (der sogenannten „Kleinen Steuerreform“) linear vollzogen werden. Es ist bekannt — und wird durch die beigefügten Übersichten und die graphische Darstellung erneut bewiesen —, daß der Vorkriegstarif durch Erhöhungen und spätere Herabsetzungen verzerrt ist, und daß daher auch der jetzige Tarif (da er ja unmittelbar aus dem voraufgehenden abgeleitet ist) verschiedene Abflachungen und Ausbuchtungen aufweist, die vom Standpunkte eines systematischen Tarifaufbaus nicht zu rechtfertigen sind. Jede (willkürliche) Abweichung von der Tarifsystematik aber stellt bei strenger Beurteilung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dar. Man wird sich daher für ein bestimmtes Aufbauprinzip des Tarifs (Stufenbreite, Wachstumsschritte des Steuersatzes) entscheiden, dann aber das festgelegte Aufbauprinzip ohne Einschränkung für jeden Steuerpflichtigen zur Anwendung bringen müssen. Dabei wird anzustreben sein, daß möglichst jeder Steuerpflichtige eine fühlbare Steuerentlastung gegenüber dem jetzigen Zustand erfährt. Im übrigen muß das Ausmaß der Steuerminderung jedoch der Natur der Sache nach ungleich sein, wenn an die Stelle des jetzigen unsystematischen ein streng systematischer Tarifaufbau gesetzt wird. Dabei bleibt aber den Steuerpflichtigen, für die sich diesmal nur eine vergleichsweise geringe Steuersenkung ergibt, insofern noch ein Vorteil, als sie bisher eine — bei gleichmäßigem Tarifaufbau nicht begründete — Begünstigung genossen haben.

Die gegebene Zielsetzung verwirklicht am kompromißlosesten ein verfeinerter Anstoßtarif (Formeltarif). Er stellt in einer mathematischen Formel sicher, daß die Steuerlast mit Exaktheit gleichmäßig steigt. Dabei wird die effektive Höchstbelastung durch die Einführung eines Plafonds beschränkt werden müssen.

Für die Steuerpraxis kommen, wie bisher, Steuertabellen zum Ablesen der Steuerschuld zur Anwendung. In der Einzelbegründung zu Abschnitt I Artikel 1 Ziff. 33 ist ein Vergleich des vorgeschlagenen Tarifs mit verschiedenen anderen Tarifen, insbesondere aus der Vergangenheit, durchgeführt.

Der vorgeschlagene Tarif vereinigt in sich vor allem die beiden folgenden Vorzüge:

- a) Verwirklichung des Höchstmaßes an Steuersenkung,
- b) Ausschaltung aller Willkür in der Steuerbemessung durch schärfste Systematisierung.

Zu a:

Der vorgeschlagene Tarif verursacht einen Ausfall von mindestens 2300 Mill. DM im Jahr. Die außerordentliche Bedeutung einer solchen Kürzung des Aufkommens liegt auf der Hand.

Zu b:

Die Ausschaltung aller Willkür innerhalb des Tarifs wird durch seinen streng mathematischen Aufbau gewährleistet. Die Progression beginnt mit niedrigen Tarifsätzen bei den untersten Einkommensstufen. Dabei wird jeder Sprung in der gleichmäßig steigenden Progression, die erst in großer Höhe mit dem höchsten Durchschnittsatz von 55 vom Hundert abschließt, vermieden. Diese Gestaltung des Tarifs wird es hoffentlich mit sich bringen, daß die Betrachtung des Einkommensteuertarifs nicht mehr wie bisher von den Spitzensätzen ausgeht, sondern von dem für jedes Einkommen maßgebenden Durchschnittsteuersatz.

Zu dem Tarifaufbau sind im übrigen noch die folgenden allgemeinen Gesichtspunkte von grundlegender Bedeutung:

- aa) Angesichts der Notwendigkeit, für das große Ziel einer Normalisierung der Einkommensteuer auf keinen Fall eine halbe Maßnahme zu treffen, mußte auf die

Durchführung der Tarifsenkung im höchstmöglichen Ausmaß das entscheidende Gewicht gelegt werden. Die Beibehaltung von Sondervergünstigungen oder die Neueinführung an sich vielleicht wünschenswerter, aber das Aufkommen mindernder und nicht unbedingt notwendiger Regelungen würde das für die Tarifsenkung haushaltsmäßig zur Verfügung stehende Volumen verringern und die Gefahr herbeiführen, daß die Reform in ihrem Schwerpunkt beeinträchtigt würde. Aus diesem Grunde ist der Entwurf dem Vorschlag der „Diskussionsbeiträge“ nicht gefolgt, wonach den Arbeitnehmern ein durch Anwendung gewisser Pauschalabschläge zu errechnender Sondertarif gewährt werden sollte. Eine wirksame Durchführung dieser Maßnahme würde allein einen Ausfall von mindestens 400 Mill. DM bedeuten. Im übrigen ist zu erwarten, daß bei einer allgemeinen Herabsetzung des Tarifs die Gestaltungsmöglichkeiten des Gewerbetreibenden, die als Hauptgrund für die vorgeschlagene Sonderbehandlung des Arbeitnehmers angeführt werden, in Zukunft nicht annähernd mehr in dem gleichen Maße nach steuerlichen Gesichtspunkten ausgerichtet sein werden, sondern überwiegend nach den echten Bedürfnissen des Betriebs. Außerdem ist zu bedenken, daß auch den Arbeitnehmern unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage eine Anzahl steuerlicher Erleichterungen gewährt wird. In jedem Fall verdient die möglichst weitgehende Senkung des Einkommensteuertarifs, die durch den Wegfall der wesentlichen Steuervergünstigungen ermöglicht werden soll, den Vorzug auch vor einer tariflichen Sonderbehandlung der Arbeitnehmer.

- bb) Die dargelegten Grundsätze des Tarifaufbaus schließen die in den „Diskussionsbeiträgen“ vorgeschlagenen weiten Proportionalsätze für Einkommen bis 8000 DM und weiter bis 12 000 DM aus, da diese einen Anstoßtarif in der bisherigen Art voraussetzen. Diese Sätze sind damit begründet worden, daß sie bei kleineren Einkommen die Besteuerung von Mehrarbeitslohn oder des gemeinsamen Einkommens der Ehegatten durch möglichste Vermeidung einer Progression erleichtern und in vielen Fällen den Lohn-

steuerjahresausgleich wegen schwankenden Arbeitslohns vermeiden würden. Der Nachteil, insbesondere des Proportionalsatzes bis 8000 DM, besteht aber bei dem Einkommensaufbau, wie er in der Bundesrepublik gegeben ist, darin, daß dieser Satz aus haushaltsmäßigen Gründen verhältnismäßig hoch (17,5 vom Hundert?) sein müßte und damit zu einer überhöhten Belastung gerade der untersten Einkommensgruppen zwingen würde. Danach würde die Möglichkeit bestehen, daß trotz Erhöhung der Freibeträge Steuerpflichtige mit Einkommen von 3000 oder 4000 DM durch die Steuerreform nicht nur keinen Vorteil, sondern sogar Nachteile hätten, während die Einkommen um 8000 DM unverhältnismäßig günstig abschneiden würden. Zugleich würde für die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen die Progression im Einkommensteuertarif ausgeschlossen werden. Die als Sachverständige gehörten Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen haben sich deshalb dafür ausgesprochen, dem in den unteren Einkommensgruppen milderen Formeltarif auch wegen seines streng systematischen Anstiegens vor dem Proportionaltarif den Vorzug zu geben.

- cc) Von außerordentlicher Bedeutung für die Gestaltung des Tarifs ist noch die Festsetzung des Vomhundertsatzes vom Einkommen, mit dem die durchschnittliche Belastung des Einkommens mit der Einkommensteuer ihren höchsten Grad erreichen soll (Plafond). Dieser Satz steht in engem Zusammenhang mit dem Körperschaftsteuertarif (vgl. zu C I Ziff. 2). Die Bundesregierung glaubt, bei der Festsetzung dieses Satzes so weit heruntergehen zu müssen, als es haushaltsmäßig irgendwie vertretbar ist. Der vorgesehene höchste Durchschnittssatz von 55 vom Hundert, der etwa bei 615 000 DM annähernd erreicht wird, entspricht noch nicht den erheblich weitergehenden Forderungen der Wirtschaft und liegt etwas über dem sogenannten psychological breaking point, der mit 50 vom Hundert des Einkommens angenommen wird. Dennoch bedeutet der Satz von 55 vom Hundert eine außerordentliche Entlastung gerade auch der hohen Einkommen, von der eine Normalisierung der Einkommensteuer

und die damit zusammenhängenden günstigen wirtschaftlichen Auswirkungen mit Recht erwartet werden können. Bei Beurteilung der Tatsache, daß der prozentuale Vergleich zwischen dem bisherigen und dem künftigen Einkommensteuertarif bei den höchsten Einkommensstufen mit über 20 vom Hundert im Verhältnis zu der Entlastung einiger anderer, aber schon bisher stark begünstigter Einkommensgruppen eine relativ hohe Steuersenkung zeigt, darf übrigens nicht außer acht gelassen werden, daß die Inhaber großer Einzelbetriebe und Personalgesellschaften noch bis 1953 unter bestimmten Voraussetzungen — allerdings mit der Gefahr einer späteren Nachversteuerung — nach dem damaligen § 32b EStG die Anwendung eines Steuersatzes von 60 vom Hundert des Gewinns erlangen konnten. Auch haben sich gerade bei diesen Steuerpflichtigen die in Fortfall kommenden Vergünstigungen besonders stark ausgewirkt. Hieran ist die einkommensteuerliche Erleichterung für Steuerpflichtige mit großen Betriebsgewinnen zu messen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, daß für den Vergleich der einkommensteuerlichen Entlastung nicht nur das neue Gesetz, sondern auch die in der Kleinen Steuerreform vorangegangene Tarifsenkung berücksichtigt werden muß. Aus den Übersichten auf S. 103 geht hervor, daß beide Tarifsenkungen zusammen genommen gegenüber 1951 für alle Einkommensschichten eine annähernd gleichmäßige Gesamtentlastung bewirkt haben (vgl. noch „Zu Artikel 1 Ziff. 33“ am Ende).

dd) Bei der Gesamtbelastung ist auch das Notopfer Berlin mit einem Spitzensatz von 3,75 vom Hundert zu berücksichtigen. Während eine Mehrbelastung durch eine Ergänzungsabgabe des Bundes wohl einstweilen nicht von wesentlicher Bedeutung sein wird, werden bei einem Vergleich mit der Belastung ausländischer Steuerpflichtiger stets auch die Gewerbesteuer, Kirchensteuer und vor allem die Belastung mit Vermögensteuer und durch den Lastenausgleich in Rechnung zu stellen sein, besonders soweit diese Abgaben bei den Steuern vom Einkommen nicht abzugsfähig sind ( $\frac{2}{3}$  des La-

stenausgleichs und bei der Körperschaftsteuer die ganze Vermögensteuer). Auch nach der Steuerreform steigt hierdurch die Belastung, insbesondere der deutschen Gewerbebetriebe mit direkten Steuern, je nach den Verhältnissen auf oft weit über 80 vom Hundert des Gewinns. Soweit die starke Steuerprogression bei der Einkommensteuer in England bei den höchstverdienenden natürlichen Personen, in USA bei Ledigen bestimmter Einkommensgruppen, dort dennoch zu einer gleichen oder im Einzelfall sogar höheren Gesamtbelastung der Steuerpflichtigen mit direkten Steuern führen sollte, ist für Deutschland auf die stärkere Belastung mit der allgemeinen kumulativen Umsatzsteuer hinzuweisen, der in USA nur geringe einstufige Umsatzsteuern, in England die nur einzelne Waren — diese allerdings sehr scharf — treffende Purchase Tax, gegenüberstehen.

### 3. Bemessung der Freibeträge

Die Festsetzung der Freibeträge für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und die mit ihm zusammen veranlagten Kinder ist eine wesentliche Ergänzung und zugleich Grundlage des Einkommensteuertarifs und steht auch mit der Frage der Haushaltsbesteuerung in engem Zusammenhang. Eine beträchtliche Erhöhung des steuerfreien Betrags für den Steuerpflichtigen wird zum Teil aus sozialen Gründen, dann aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gefordert. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Freibeträge — wie alle Beträge, die vom Einkommen abgezogen werden — bei den unteren Einkommen nur eine geringe absolute Steuerersparnis bedeuten. Die Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen und Steuern werden durch die Freibeträge stärker begünstigt. Auf der anderen Seite erscheint es auch staatspolitisch nicht unbedenklich, durch starke Heraufsetzung der Freibeträge eine zu große Anzahl von Steuerpflichtigen aus der Einkommensteuerpflicht zu entlassen.

Bei einer starken Heraufsetzung der Freibeträge ist schließlich auch der Steuerausfall sehr erheblich. Dabei spielt die Minderung des Steueraufkommens, die sich durch das Ausscheiden von Steuerpflichtigen mit geringen Einkommen aus der Steuerpflicht ergibt, bei den Veranlagten nur eine geringe, bei den Lohnsteuerpflichtigen schon eine wesentlich größere Rolle. Entscheidend ist aber der

Haushaltsausfall, der dadurch entsteht, daß auch die höheren Einkommensteuerpflichtigen durchgehend den erhöhten Freibetrag erhalten. Dies ist aber nicht zu vermeiden, denn es würde den gleichmäßigen Tarifaufbau empfindlich stören, wenn erhöhte Freibeträge sich nur für Steuerpflichtige mit kleineren Einkommen auswirken würden. In diesem Fall würden sich Übergangsregelungen und Verzerrungen des Tarifs nicht vermeiden lassen.

Die dargelegten Haushaltserwägungen und sozialen Gründe geben Anlaß, die Freibeträge im Rahmen der progressiven Einkommensteuer nicht zu sehr in die Höhe zu setzen. Der gerechteste Maßstab für ihre Festsetzung dürfte der Mittelwert des physischen Existenzminimums sein. Der Wissenschaftliche Beirat hat mit Rücksicht auf die Erhöhung der Lebenshaltungskosten seit der Vorkriegszeit die Festsetzung des steuerfreien Betrages für den Steuerpflichtigen auf 960 DM vorgeschlagen; die „Diskussionsbeiträge“ sprechen sich für 1000 DM aus. Die Bundesregierung hält jedoch aus den angeführten Gründen einen steuerfreien Betrag von 900 DM für ausreichend.

Der Entwurf sieht ebenso wie das geltende Gesetz für die mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagte Ehefrau den gleichen Freibetrag vor wie für den Steuerpflichtigen selbst. Hierin liegt eine Erleichterung für die Durchführung der Zusammenveranlagung für den Fall, daß beide Ehegatten Einkünfte beziehen.

Für das erste und zweite Kind erschien eine Erhöhung der geltenden Freibeträge von 600 auf 720 DM angemessen. Der Entwurf folgt dem geltenden Recht auch darin, daß für das dritte und die folgenden Kinder höhere Freibeträge zuerkannt werden. Er sieht hier eine Erhöhung der steuerfreien Einkommensteile auf je 1440 DM vor. Für das dritte und die folgenden Kinder sind im übrigen noch die steuerfreien Kinderbeihilfen in Höhe von voraussichtlich 240 DM jährlich zu erwarten. Die starke Erhöhung der Freibeträge vom dritten Kind an findet ihre Rechtfertigung in der Tatsache, daß die Löhne und Gehälter im allgemeinen an der zeitgemäßen Lebenshaltung eines Ehepaares mit einem oder zwei Kindern ausgerichtet sind und infolgedessen eine höhere Kinderzahl als überdurchschnittliche Belastung wirkt, sowie in der weiteren Tatsache, daß sich vom dritten Kind an regelmäßig ein er-

höhter Wohnraumbedarf und damit eine wesentliche Erhöhung der Mieten ergibt.

Eine besondere steuerliche Vorbelastung der Ledigen ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Gegen sie sprechen — so vertretbar sie auf den ersten Blick erscheinen mag — sehr gewichtige Gründe (Verminderung der Sparmöglichkeit der Ledigen und dadurch Erhöhung des Heiratsalters, Erschwerung des Loses der gegen ihren Willen unverheirateten Frauen, Verminderung der Gegenseitigkeitshilfe durch Ledige in der erweiterten Familie, Gefährdung der Arbeitsinitiative und der Steuermoral bei steuerlicher Überbürdung der Ledigen usf.).

#### 4. Zusammenveranlagung der Ehegatten

Im Rahmen der Einkommensteuerreform 1953 ist es nicht gelungen, die Frage der Haushaltsbesteuerung einer befriedigenden Regelung zuzuführen. Darüber, daß der gegenwärtige Zustand nicht andauern kann, sind aber alle Sachkenner einer Meinung. Der jetzige Rechtszustand führt zu sachlich nicht berechtigten Unterschieden in der Behandlung der Ehepartner. Es sind dabei vier verschiedene Fälle zu unterscheiden:

- a) Ehemann und Ehefrau selbständig (schon bisher gemeinsam veranlagt),
- b) Ehefrau selbständig und Ehemann nicht selbständig (schon bisher gemeinsam veranlagt),
- c) Ehemann selbständig und Ehefrau nicht selbständig (getrennte Behandlung der Ehefrau),
- d) Ehemann nicht selbständig und Ehefrau nicht selbständig (getrennte Behandlung der Ehefrau).

Es ist notwendig, diese Unterschiede auszuräumen und den Weg zu einer möglichst einheitlichen Besteuerung der Ehepaare zu finden. Die Sonderbehandlung der unselbständig in einem dem Ehemann fremden Betrieb arbeitenden Ehefrau läßt sich auf die Dauer nicht rechtfertigen. Bei Einführung des jetzt geltenden § 43 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung im Jahr 1941 war die Notwendigkeit maßgebend, möglichst viele Ehefrauen zur Arbeit in den Kriegsbetrieben zu veranlassen. Die heutige arbeitsmarktpolitische Lage macht dagegen eine besondere Förderung der Frauenarbeit in den Betrieben nicht notwendig.

Eine abweichend vom bisherigen System grundsätzlich getrennte Veranlagung des Ein-

kommens jedes der beiden Ehegatten würde zu außerordentlichen Schwierigkeiten führen, vor allem wenn die Trennung sich auch auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen bezöge. Die Verschiedenheiten des ehelichen Güterrechts wären zu beachten. Es könnte kaum verhindert werden, daß die Ehegatten ihr Vermögen und ihre Einkünfte so aufteilen würden, daß sich eine möglichst günstige Besteuerung ergäbe. Der Weg würde schließlich zu dem in USA geltenden System des Splitting führen, bei dem die Summe der Einkünfte der Ehegatten auf Antrag halbiert und die Einkommensteuer von der Hälfte des Einkommens errechnet und dann verdoppelt wird.

Die Einführung des Splitting ist jedoch haushaltsmäßig nicht tragbar, da sie einen Ausfall von weit über einer Milliarde DM verursachen würde. Es würde also nur noch ein ganz ungenügender Spielraum für die allgemeine Tarifsenkung bleiben. Hiervon abgesehen wirkt sich das Splitting in den verschiedenen Einkommenshöhen außerordentlich ungleichmäßig aus. Während bei kleineren Einkommen eine Erleichterung gar nicht oder kaum zu verzeichnen ist, andererseits bei sehr hohen Einkommen die Vorteile des Splitting schwinden, ergeben sich bei mittleren und höheren Einkommen sehr beträchtliche Steuerersparnisse gegenüber den im Falle einer Zusammenveranlagung zu entrichtenden Steuern. Es ergibt sich hiernach durch das Splitting in den genannten Einkommensgruppen eine übermäßige Bevorzugung der Verheirateten, wobei jedoch die Frage, ob und wieviele Kinder vorhanden sind, ganz in den Hintergrund tritt.

Demgegenüber hält der Entwurf eine grundsätzliche Zusammenveranlagung der Eheleute für den besseren Weg. Auf diese Weise läßt sich am besten eine gleichmäßige steuerliche Behandlung der Familien herbeiführen, bei der die Hausfrau und Mutter, die wegen der Zahl ihrer Kinder zu einem Erwerb außerhalb des Hauses nicht in der Lage ist, keine Benachteiligung gegenüber der erwerbstätigen Ehefrau erleidet.

Die Zusammenveranlagung bietet sich im übrigen gerade im Falle einer engen Zusammenarbeit zwischen Ehemann und Ehefrau als die einzig mögliche Form an. Im Handwerk, im Handel, in zahlreichen Fällen freiberuflicher Tätigkeit, in der Landwirtschaft usw.

kann man auch heute noch den Anteil der Ehefrau an der Einkommensbildung nur willkürlich aussondern, so daß sich hier die Familienbesteuerung zwangsläufig als notwendig ergibt. Es wäre falsch, würde man durch steuerrechtliche Regelungen diese natürlichen Produktionseinheiten künstlich in Arbeitnehmerverhältnisse oder in mehrere selbständige Produktionsunternehmen auflösen. Den gemeinsamen Einnahmen stehen hier im übrigen gemeinsame Betriebsausgaben gegenüber.

Daß die Einkünfte, die die Ehefrau aus Vermögensgegenständen bezieht (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung) mit den Einkünften des Ehemanns zusammenzurechnen sind, wird in der Diskussion in Deutschland im allgemeinen als gerecht empfunden und nicht bestritten.

Es verbleibt hiernach im wesentlichen die Aufgabe, auch die Einkünfte der Ehefrau aus nicht selbständiger Arbeit der gemeinsamen Veranlagung zu unterwerfen. Für die Lösung dieser Frage bietet der neue stetig und gleichmäßig ansteigende und in der Progression begrenzte Einkommensteuertarif in Verbindung mit dem verhältnismäßig hohen Freibetrag für die Ehefrau eine bessere Möglichkeit als die bisherigen Tarife. Auf der anderen Seite würde es dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung widersprechen, wenn künftig in zahlreichen Fällen, in denen bei jedem der Ehegatten bisher nur Lohnsteuer einbehalten wurde, eine Veranlagung durchgeführt werden müßte. Der Gesetzentwurf hat sich den von dem Wissenschaftlichen Beirat und den in den „Diskussionsbeiträgen“ gemachten Vorschlägen folgend dahin entschieden, die Zusammenveranlagung der Ehegatten in den Fällen, in denen sie beide ausschließlich nicht selbständige Arbeit leisten, nur dann durchzuführen, wenn ihr Einkommen zusammen 9000 DM übersteigt. Damit jedoch in diesen Fällen bei der Lohnsteuer nicht doppelte Freibeträge für Ehefrau und Kinder gewährt werden, soll die Ehefrau — oder statt dessen auf Antrag der Ehemann — nach Steuerklasse I zur Lohnsteuer herangezogen werden. In den Veranlagungsfällen, d. h. bei Einkommen über 9000 DM oder bei Vorhandensein von Nebeneinkünften über 600 DM, wird die an sich zu erwartende Nachzahlung dadurch verringert, daß einer der Ehegatten bereits nach Steuerklasse I besteuert worden ist. Darüber hinaus ist festgelegt, daß bei der Veranlagung

wie bei der Lohnsteuer in diesen Fällen jedem der beiden Ehegatten grundsätzlich der Sonderausgabenpauschbetrag von 624 DM und der Werbungskostenpauschbetrag von 312 DM gewährt werden soll (soweit die nachgewiesenen Ausgaben nicht höher sind). Auch hierdurch wird die Nachveranlagung stark gemildert werden.

Die Fälle, in denen

- a) der Ehemann selbständig und die Ehefrau unselbständig,
- b) der Ehemann unselbständig und die Ehefrau selbständig

tätig sind, werden künftig grundsätzlich gleich behandelt werden. In beiden Fällen wird die Veranlagung die Regel bilden. Die Tatsache, daß aus praktischen Gründen die Ehefrau im Falle a) bei der Lohnsteuer nach Steuerklasse I besteuert werden soll, ergibt keinen entscheidenden Unterschied.

Der Entwurf ist dem Vorschlage, in den Fällen nicht selbständiger Arbeit bei der gemeinsamen Veranlagung noch einen zusätzlichen Freibetrag aus dem Gesichtspunkt außergewöhnlicher Belastung zu gewähren, nicht gefolgt. Die Beschränkung eines solchen Abzuges auf die Fälle nicht selbständiger Arbeit, für die ja bereits Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben zusätzlich gewährt werden, erscheint nicht möglich. Ebenso wenig ist aber der Abzug eines allgemeinen Freibetrags für die Fälle einer Mitarbeit der Ehefrau angebracht. Die Einführung eines solchen Freibetrags würde zunächst dazu führen, daß in sehr vielen Fällen eine Tätigkeit der Ehefrau konstruiert werden würde. Der Freibetrag würde also praktisch den Charakter einer Verdoppelung des Freibetrags der Ehefrau erhalten. Dies ist haushaltsmäßig nicht tragbar. Er ist aber auch nicht begründet, da einer erwerbstätigen Person neben Ausgaben, die (wie z. B. die Fahrtkosten) schon als Werbungskosten oder Sonderausgaben abzugsfähig sind, regelmäßig auch gewisse materielle Vorteile (z. B. verbilligte steuerfreie Mahlzeiten im Betrieb) zuwachsen. Bei außergewöhnlichen Belastungen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ehefrau ergeben können, wird in besonders begründeten Einzelfällen die Anwendung des § 33 EStG zu erwägen sein.

Die hier behandelte Neuregelung der Ehegattenbesteuerung machte eine Änderung und Erweiterung der §§ 9 a, 10 c, 39 a und 46 EStG erforderlich. Gewisse sich hieraus erge-

bende Erschwerungen für die Verwaltung mußten im Interesse einer gerechten Lösung in Kauf genommen werden.

#### 5. Behandlung der Sondervergünstigungen

Die Herabsetzung des Tarifs, die den Schwerpunkt der Einkommensteuerreform bildet, ist haushaltsmäßig nur möglich, wenn der vorgesehene Abbau der Sondervergünstigungen voll aufrecht erhalten wird. Nur hierdurch kann auch eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung verwirklicht werden. Grundsätzlich sollten künftighin Vergünstigungen im Rahmen der Einkommensbesteuerung nur noch gewährt werden, soweit sie sich aus dem Wesen der Einkommensteuer als einer Steuer nach der persönlichen Leistungsfähigkeit ergeben, also auf die sinnvolle Berücksichtigung von Tatbeständen abgestellt sind, die in den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen begründet sind und seine Leistungsfähigkeit mindern. Dazu wird man in der jetzigen wirtschaftlichen Situation auch die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Versicherungsschutz zum Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und gewisse Ausgaben zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses rechnen müssen.

Für eine Begünstigung von Tatbeständen, die aus echten oder vermeintlichen volkswirtschaftlichen Gründen durch steuerliche Maßnahmen dirigistischer Natur gefördert werden sollen, verbleibt im Rahmen der Einkommensbesteuerung dagegen kein Raum. Diese Feststellung bedeutet nicht, daß der Staat sich der Förderung volkswirtschaftlicher Anliegen künftig nicht annehmen sollte — derartige Notwendigkeiten werden sich immer wieder ergeben —; sie verweist den Staat aber für diese Fälle auf den Weg offener Subvention. Dieser Weg ist nicht minder wirksam als der versteckte Weg der Steuervergünstigungen, dabei aber wirtschaftlich zweckmäßiger. Er stellt sicher,

- a) daß man Tatsache und Ausmaß der öffentlichen Subventionierung bei den fraglichen Wirtschaftstatbeständen klar vor Augen hat und im Rahmen der Haushaltsberatungen jeweils wieder als gewollt bestätigen muß,
- b) daß die Stärke der Vergünstigungen einheitlich nach der Bedeutung des geförderten Zwecks ausgerichtet wird, während sie beim Einbau in die Einkommensteuer — infolge der Progression des Tarifes — mit der Höhe der Einkommen steigt.

Beim Einbau der Subventionen in die Einkommensteuer als Vergünstigung sinkt also die steuerliche Belastung mit der Höhe der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Diese Konsequenz darf nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen hingenommen werden. Deshalb muß auch an dem (schon im Rahmen der Einkommensteuerreform 1953 beschlossenen) Fortfall aller Steuerbegünstigungen, insbesondere auch der nach § 7 c EStG, festgehalten werden.

Eine auch nur kurzfristige Verlängerung der bereits durch die „Kleine Steuerreform“ mit Wirkung vom 1. Januar 1955 abgeschafften Vergünstigungen nach §§ 7 c, 7 d Abs. 2, § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d oder § 33 a EStG ist im übrigen schon deshalb aus haushaltsmäßigen Erwägungen ausgeschlossen, weil bei Aufstellung der Haushaltspläne von Bund und Ländern schon — unabhängig von dem vorliegenden Gesetz — das Außerkrafttreten dieser Vorschriften unterstellt worden ist, im Falle ihres Wiederauflebens aber der Spielraum für eine größere Steuerreform derart in sich zusammenschrumpfen würde, daß das Ziel der wirksamen Tarifsenkung mit allen ihren wirtschaftlich bedeutungsvollen Folgen nicht erreicht werden könnte.

Nach dem Gesetzentwurf läuft zur gleichen Zeit die Steuerfreiheit bestimmter Mehrarbeitszuschläge zum Arbeitslohn (§ 34 a EStG) aus.

Im Interesse eines reibungslosen Übergangs bleiben jedoch die mit dem Eigenbau von Wohnungen und Schiffen zusammenhängenden §§ 7 b und 7 d Abs. 1 EStG, die den Wohnungsbau fördernden Bestimmungen des Wohnungsbauprämiengesetzes und in bestimmten Höchstgrenzen die Beiträge für Versicherungsprämien und Bausparkassen weiter bestehen.

Die steuerlichen Exportförderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Einkommensteuer, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1378) zum 31. Dezember 1955 auslaufen, werden durch das vorliegende Gesetz gleichfalls nicht berührt, obgleich starke Zweifel bestehen können, ob sie angesichts der Entwicklung des Exports in verschiedene Länder auch nach der Tarifsenkung noch gerechtfertigt sind.

Auch der Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG für nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren Einkünfte nach Durchschnittssätzen er-

mittelt werden, ist durch das vorliegende Gesetz nicht aufgehoben worden. Für diese Gruppe von Land- und Forstwirten ist in Auswirkung der zum 1. Januar 1956 geplanten neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes eine wesentliche Umstellung der steuerlichen Verhältnisse zu erwarten. Die Bundesregierung hat jetzt davon abgesehen, den Freibetrag von 1000 DM, dessen Wegfall im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung auch innerhalb der Landwirtschaft erwünscht wäre, zu berühren. Die besonderen Freibeträge des bisherigen § 13 Abs. 4 und 5 EStG werden jedoch künftig nur noch vertriebenen und evakuierten Land- und Forstwirten gewährt werden (vgl. Neufassung des § 13 Abs. 4 EStG).

Schließlich sollen mit Rücksicht auf das Auslaufen des § 7 c EStG zum 31. Dezember 1954 die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts verankerte Steuerfreiheit für den sogenannten Sozialpfandbrief und im Interesse der Absatzmöglichkeiten des Sozialpfandbriefs auch eine Kuponsteuer über den 31. Dezember 1954 hinaus beibehalten werden. Damit soll für den sozialen Wohnungsbau eine Möglichkeit eröffnet werden, die auf Grund des Auslaufens des § 7 c EStG entstehenden Schwierigkeiten der Finanzierung und Mietpreisbildung zu mildern.

## 6. Weitere Vorschriften des Gesetzes

Der Entwurf hat davon abgesehen, mit seiner Tarifreform insofern eine Erneuerung des Einkommensteuerrechts zu verbinden, als er die Grundbegriffe des Gesetzes und die Terminologie einer systematischen Änderung unterzogen hätte. Er ist davon ausgegangen, daß die insbesondere bei der Einkommensteuerreform 1925 entwickelten, zum Teil im Jahre 1934 neu gefaßten Begriffe, auf denen das geltende Einkommensteuerrecht beruht, in ihren wesentlichen Teilen einer grundlegenden Überprüfung noch nicht bedürfen. Diese muß anschließend an die sich entwickelnde Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und ihre Auswertung durch Theorie und Praxis einer späteren Zeit überlassen bleiben. Das gilt insbesondere auch für das Bilanzsteuerrecht. Der Forderung, die Vorschriften über die Gewinnermittlung moderner zu gestalten, glaubte das Gesetz in diesem Augenblick um so weniger folgen zu

können, als auch auf dem Gebiete des Handelsrechts grundlegende gesetzgeberische Änderungen zur Zeit nicht beabsichtigt sind, die Bilanzierungsbestimmungen des Handels- und Steuerrechts aber aufs engste zusammenhängen.

Der Entwurf hat sich daher darauf beschränkt:

1. Eine Anzahl von Verbesserungen, insbesondere Erleichterungen für die Steuerpflichtigen zu schaffen. Hierzu gehören:
  - a) die Erweiterung des Verlustabzugs (§ 10 d EStG),
  - b) die Vereinheitlichung der Gewinnermittlung bei buchführenden Gewerbetreibenden (§ 5 EStG),
  - c) die Bewertung der Einlagen grundsätzlich nach dem Teilwert (§ 6 Ziff. 5 EStG),
  - d) die Verkürzung der Spekulationsfrist bei Wertpapieren (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b EStG),
  - e) die Neuordnung der Begünstigung für außerordentliche Waldnutzungen (§ 34 a EStG);
2. einige Zweifelsfragen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergeben, zu klären. Hierzu gehören:
  - a) die Regelung des Abzugs der Pensionsrückstellungen (§ 6 a EStG),
  - b) die Neuregelung der Besteuerung der Renten und ihres Abzugs (§ 9 Ziff. 1, § 10 Abs. 1 Ziff. 1, § 22 Ziff. 1 Buchstabe a EStG),

- c) die Ermächtigung zu einer Sonderbehandlung von Preissteigerungsgewinnen (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b EStG),

- d) eine Neufassung der Vorschriften über außergewöhnliche Belastung (§§ 33 und 33 a EStG);

3. eine Anzahl von Vereinfachungen durchzuführen. Hierzu gehören:

- a) die Vereinfachung bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG,

- b) eine Vereinfachung bei der Veranlagung von Einkünften aus mehreren Dienstverhältnissen (§ 46 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 EStG),

- c) eine Vereinfachung bei der Veranlagung wegen berechtigten Interesses (§ 46 Abs. 1 Ziff. 6 EStG),

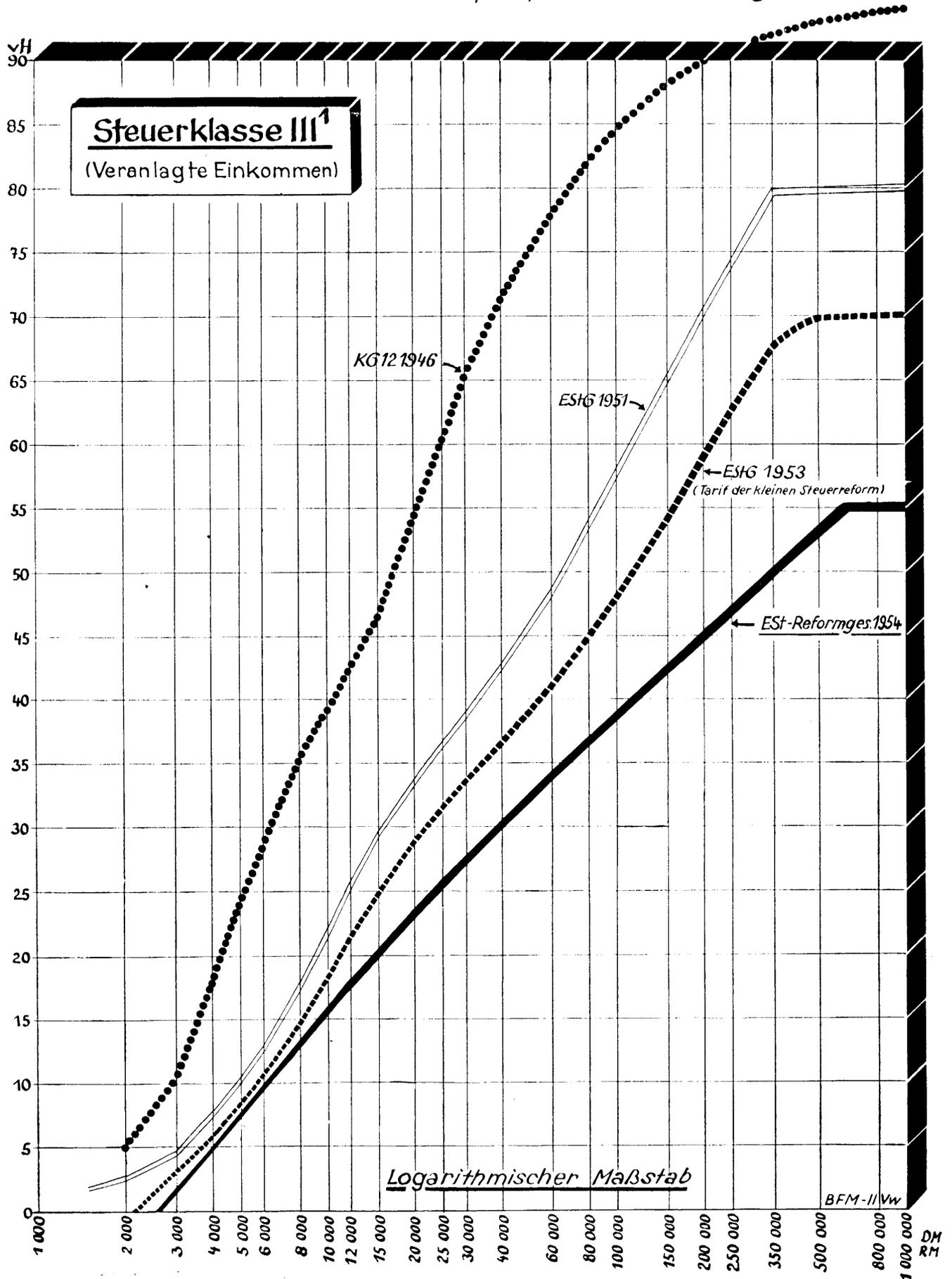
- d) Erweiterung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs auf die Nachprüfung geltend gemachter Abzüge (§ 41 Abs. 3 EStG),

- e) Vereinfachung des Abzugs von Sonderausgaben (§ 10 EStG).

Daneben sind in dem Gesetz noch eine Anzahl Anpassungs- und Übergangsvorschriften sowie zum Teil neugefaßter Ermächtigungen enthalten. Trotz der Änderungen ist versucht worden, im Interesse der Arbeitserleichterung für die Steuerpflichtigen, steuerberatenden Berufe und die Finanzverwaltung an der Bezifferung der bestehenden Vorschriften nach Möglichkeit nichts zu ändern.

# Est-Belastung von Einkommen jeweiliger Kaufkraft

nach den Tarifen der EstG 1946, 1951, 1953 und Est-Reformges.1954



## II

### Begründung im einzelnen

#### Zu Artikel 1 Ziff. 1

##### Zu a

1. Zur Änderung des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 EStG: Der bisherige § 2 Abs. 5 Ziff. 1 EStG sieht für Land- und Forstwirte als Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni vor. Es ist erforderlich, für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten wegen ihrer besonderen Betriebsart ein anderes abweichendes Wirtschaftsjahr festzusetzen. In den bisherigen Durchführungsverordnungen ist bereits u. a. für Land- und Forstwirte, die reine Weidewirtschaft betreiben, ein anderes Wirtschaftsjahr festgesetzt worden. Da die Rechtsgrundlage für diese Anordnungen nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr zweifelsfrei ist, erschien es angebracht, die Befugnis zur anderweitigen Festsetzung des Wirtschaftsjahrs durch eine Ermächtigung im Gesetz zu verankern.

2. Zur Änderung des § 2 Abs. 5 Ziff. 2 EStG: Nach der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 5 Ziff. 2 EStG war — neben der Eintragung der Firma im Handelsregister — Voraussetzung dafür, daß der Gewerbetreibende ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben durfte, die ordnungsmäßige Führung der Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Das hatte zur Folge, daß bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung eine Schätzung des Gewinns nur für das Kalenderjahr durchgeführt werden konnte. In der Praxis führte dies zu erheblichen Schwierigkeiten, weil die Schätzung nicht an das Bilanzergebnis angelehnt werden konnte. Die Schwierigkeiten wurden vergrößert, wenn auf das Wirtschaftsjahr, für das der Gewinn nicht ordnungsgemäß ermittelt wurde, ein Wirtschaftsjahr folgte, in dem wieder eine ordnungsmäßige Buchführung vorlag. Nach der Schätzung des Gewinns für das Kalenderjahr mußte dann im folgenden Veranlagungszeitraum wieder von dem Gewinn des abweichenden Wirtschaftsjahrs ausgegangen werden. Es ist offensichtlich, daß derartige Übergänge zu verwaltungsmäßig untragbaren Komplizierungen führen müssen. In der Praxis hat man deshalb in der Regel auch die Gewinnschätzungen schon nach dem abweichenden Wirtschaftsjahr durchgeführt. Aus den genannten Gründen soll deshalb

auch gesetzlich vorgesehen werden, daß es im Fall des § 2 Abs. 5 Ziff. 2 EStG lediglich auf die Eintragung im Handelsregister ankommt. In § 2 Abs. 5 Ziff. 2 EStG ist weiterhin vorgesehen, daß in Zukunft eine Umstellung des Wirtschaftsjahrs der Zustimmung des Finanzamts bedarf, es sei denn, daß von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr übergegangen wird. Diese Vorschrift erscheint erforderlich, um Mißbräuchen bei der Änderung von Wirtschaftsjahren zu begegnen. Solche Mißbräuche können insbesondere eintreten, wenn auf Grund der weiter unten begründeten neuen Regelung des § 2 Abs. 5 letzter Satz EStG — anstelle des bisherigen § 2 Abs. 6 EStG — der Veranlagung der Gewinn des Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist, das im Kalenderjahr endet. Die freie Wahl des Wirtschaftsjahrs für Steuerpflichtige, die im Handelsregister eingetragen sind, könnte nach dem Inkrafttreten der bezeichneten Regelung z. B. dazu ausgenutzt werden, in Zeitabschnitten mit hohen Gewinnen das vorhandene Wirtschaftsjahr durch Wahl eines neuen Wirtschaftsjahrs zu kürzen, um dadurch Gewinnverlagerungen herbeizuführen. So könnte z. B. ein Steuerpflichtiger mit einem Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956, bei dem erst im zweiten Halbjahr 1956 hohe Gewinne entstanden sind, die Versteuerung dieser Gewinne auf den Veranlagungszeitraum 1957 verlagern, indem er beschließen würde, im Kalenderjahr 1956 ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni einzuführen. In diesem Fall würde nach der neuen Regelung im § 2 Abs. 5 letzter Satz EStG nur der Gewinn aus der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1956 im Veranlagungszeitraum 1956 zur Veranlagung kommen. Im Veranlagungszeitraum 1957 würde der Gewinn vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 zu veranlagen sein.

Um Änderungen des Wirtschaftsjahrs aus steuerlichen Gründen vorzubeugen, mußte die Umstellung deshalb an die Zustimmung des Finanzamts geknüpft werden. Nur in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige von einem abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr übergeht, soll eine Zustimmung des Finanzamts nicht erforderlich sein, weil es schon aus Verwaltungsgründen nur erwünscht sein kann, wenn das Wirtschaftsjahr mit dem Veranlagungszeitraum übereinstimmt. Selbstverständlich wird die Zustimmung des Finanzamts in allen den Fällen zu

erteilen sein, in denen beachtliche wirtschaftliche Gründe für eine Umstellung des Wirtschaftsjahrs vorliegen.

3. Zur Anfügung des letzten Satzes im § 2 Abs. 5 EStG:

Der Begriff des Einkommens setzt die Beziehung zu einem Zeitraum voraus. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ist daher die Bestimmung des Zeitraums, innerhalb dessen das Einkommen jeweils zu erfassen ist. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 fielen der Veranlagungszeitraum und der Ermittlungszeitraum für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie für die gewerblichen Einkünfte bei einem Steuerpflichtigen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr zeitlich auseinander. Nach § 2 Abs. 5 EStG 1934 galt bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr der Gewinn als in dem Veranlagungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endete. Diese Regelung war bis zur Währungsumstellung in Kraft.

Im Anschluß an § 2 des Zweiten Steuerneuerordnungsgesetzes vom 20. April 1949 und an § 16 des Veranlagungsgesetzes vom 23. März 1950 brachte das Einkommensteuer- und Körperschaftsteueränderungsgesetz vom 29. April 1950 die bestehende Regelung des § 2 Abs. 5 und 6 EStG. Nach dieser Regelung fallen Ermittlungszeitraum und Veranlagungszeitraum zusammen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist der Gewinn auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, nach einem bestimmten Schlüssel aufzuteilen. Es werden also in einem Kalenderjahr die anteiligen Gewinne zweier Wirtschaftsjahre der Veranlagung zugrunde gelegt. Der Grund für diese Regelung ergab sich aus den besonderen Verhältnissen der Währungsumstellung und der Notwendigkeit, ab dem 21. Juni 1948 einen neuen Veranlagungszeitraum beginnen zu lassen. Ihr Vorteil bestand auch darin, daß sie jeden Anreiz, durch Einführung oder Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs steuerliche Vorteile zu erzielen, ausschloß.

Diese Neuerung hat jedoch zu folgenden praktischen Schwierigkeiten geführt:

- a) Die bezeichnete Regelung führt dazu, daß eine gleichzeitige Veranlagung aller Gewerbetreibenden und Land- und Forst-

wirte nicht erfolgen kann. Denn die Veranlagung der Steuerpflichtigen mit abweichenden Wirtschaftsjahren setzt nach der jetzigen Regelung voraus, daß auch der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, das im Veranlagungszeitraum beginnt, bereits feststeht. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober bis 30. September kann z. B. die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 1954 erst vorgenommen werden, wenn die Bilanz auf den 30. September 1955 vorliegt. Während in der Regel die Veranlagung eines Veranlagungszeitraums bereits im Frühjahr des folgenden Jahres beginnen soll, kann sie in den bezeichneten Fällen erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Es kommt also im Ergebnis zu einer Frühjahrs- und Herbstveranlagung. Dies hat auch für den Steuerpflichtigen den Nachteil, daß er erst zu einem sehr späten Zeitraum übersieht, welche endgültige Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum entsteht. Hierdurch erfolgt auch die endgültige Verrechnung der Steuer sehr verspätet.

- b) Die gegenwärtige Regelung der Aufteilung des im Wirtschaftsjahr erzielten Gewinns führt insbesondere bei Gewerbetreibenden sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung zu Schwierigkeiten. Die hier notwendige Aufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze macht erhebliche Berechnungen erforderlich.
- c) Die derzeitige Regelung erschwert auch die Durchführung anderer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über die Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer (§§ 8 bis 9a GewStG). In diesen Fällen müssen bestimmte Werte, die für das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr ermittelt werden, auf die beiden am Wirtschaftsjahr beteiligten Kalenderjahre aufgeteilt werden. Zu erheblichen Schwierigkeiten hat die derzeitige Regelung aus den angeführten Gründen z. B. auch bei der Steuerbegünstigung des nichtentnommenen Gewinns (§ 10a EStG) und den Vorschriften der „Siebener-Gruppe“ (§§ 7 a bis 7 e EStG) geführt.

Angesichts dieser Schwierigkeiten soll durch Artikel 1 Ziff. 1 des vorgelegten Gesetzentwurfs die Regelung des § 2 Abs. 5 EStG 1934 wieder eingeführt werden.

Der Übergang von der bisherigen zu der neuen Regelung ergibt sich aus dem folgenden

**Beispiel:**

Ein Gewerbetreibender, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni. Bei der letzten Veranlagung nach dem geltenden Recht, die für den Veranlagungszeitraum 1954 vorgenommen wird, sind der Veranlagung zugrunde zu legen:  $\frac{6}{12}$  des Wirtschaftsjahrs vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 und

$\frac{6}{12}$  des Wirtschaftsjahrs vom 1. Juli 1954 bis 30. Juni 1955. (Es wird davon ausgegangen, daß das Verhältnis der Umsätze dem zeitlichen Verhältnis entspricht.)

Soll erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1955 nach dem neuen Recht verfahren werden, so ist dieser Veranlagung der Gewinn des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen, das im Kalenderjahr 1955 endet, also das volle Ergebnis des Wirtschaftsjahrs vom 1. Juli 1954 bis 30. Juni 1955.

In diesem Beispiel bildet der Gewinn, der auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1954 entfällt, sowohl bei der Veranlagung für 1954 als auch bei der Veranlagung für 1955 einen Teil der Bemessungsgrundlage. Eine finanzielle Benachteiligung des Steuerpflichtigen tritt hierdurch im allgemeinen nicht ein. Denn beiden Veranlagungen liegen gleichermaßen die Ergebnisse eines zwölf Monate umfassenden Bemessungszeitraums zugrunde.

Lediglich in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige nach dem Übergang zu der neuen Regelung stirbt, den Betrieb (z. B. durch Veräußerung) aufgibt oder auf ein anderes Wirtschaftsjahr übergeht, entsteht dem Steuerpflichtigen dadurch ein Nachteil, daß der Gewinn, der — in dem obigen Beispiel — auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1954 entfällt, zweimal, nämlich bei der Veranlagung 1954 und bei der Veranlagung 1955, die Bemessungsgrundlage gebildet hat. Dieser Nachteil besteht in folgendem: Im Fall der Aufgabe des Betriebs z. B. am 30. Juni 1956 würde nach der bisherigen Regelung nur ein Gewinn, der auf sechs Monate entfällt, für den Veranlagungszeitraum 1956 zur Besteuerung kommen. Infolge der Neuregelung ist für den Veranlagungszeitraum 1956 ein Gewinn von zwölf Monaten, nämlich der Ge-

winn des Wirtschaftsjahrs 1955/56, das mit der Betriebsaufgabe endet, zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn von dem abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr übergegangen würde. Bei der bisherigen Regelung würde der Veranlagung 1956 nur der Gewinn, der auf zwölf Monate entfällt, unterliegen; nach der neuen Regelung wäre aber ein Gewinn von achtzehn Monaten zu versteuern. Für diese Fälle soll auf Grund der in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a EStG enthaltenen Ermächtigung in der Durchführungsverordnung bestimmt werden, daß der Gewinn, der zweimal als Bemessungsgrundlage gedient hat, im Jahr der Aufgabe des Betriebs oder des Übergangs auf ein anderes Wirtschaftsjahr von dem im Kalenderjahr der Auflösung bzw. des Übergangs zur Versteuerung kommenden Gewinn abgezogen werden kann.

Die Tatsache, daß der auf den Zeitraum vom 1. Juli 1954 bis 31. Dezember 1954 entfallende Gewinn zweimal als Bemessungsgrundlage dient, kann zu einer Härte auch dann führen, wenn der Gewinn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 gegenüber dem im Wirtschaftsjahr 1955/56 erzielten Gewinn außerordentlich hoch ist. Diese Härte gleicht sich jedoch regelmäßig aus, wenn der Gewinn wieder steigt. Härtefälle dieser Art werden im Einzelfall durch Stundungen beseitigt werden können.

Zur Erläuterung werden folgende Beispiele gegeben:

Es wird ein abweichendes Wirtschaftsjahr (Wj) vom 1. Juli bis 30. Juni angenommen:

	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C			
	Gewinn des Wirtschaftsjahrs					
Wj 1953/54	100 000 DM	100 000 DM	100 000 DM			
Wj 1954/55	100 000 DM	100 000 DM	100 000 DM			
Wj 1955/56	100 000 DM	300 000 DM	50 000 DM			
Wj 1956/57	100 000 DM	100 000 DM	100 000 DM			
Aufgabe des Betriebs 30. 6. 1957.						
	Veranlagung					
VZ 1954	100 000 DM	100 000 DM	100 000 DM			
	alte	neue	alte	neue	alte	neue
	Regelung	Regelung	Regelung	Regelung	Regelung	Regelung
VZ 1955	100 000	100 000	200 000	100 000	75 000	100 000
VZ 1956	100 000	100 000	200 000	300 000	75 000	50 000
VZ 1957	50 000	100 000	50 000	100 000	50 000	100 000
versteuert für						
VZ 1954—1957	350 000	400 000	550 000	600 000	300 000	350 000

**Ergebnis:**

Die Beispiele zeigen das folgende:

1. Der Gewinn des Zeitraums 1. Juli bis 31. Dezember 1954 wird im Fall der Neu-

regelung der Vorschrift des § 2 Abs. 6 EStG zweimal als Besteuerungsgrundlage herangezogen (für den Veranlagungszeitraum 1954 und für den Veranlagungszeitraum 1955). Die doppelte Heranziehung tritt aber für den Steuerpflichtigen als steuerliche Belastung erst in Erscheinung, wenn der Betrieb aufgegeben (bzw. das Wirtschaftsjahr umgestellt) wird.

2. Wenn der Gewinn des Wirtschaftsjahrs 1955/56 gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1954/55 gestiegen ist, so hat der Steuerpflichtige durch die Neuregelung im Veranlagungszeitraum 1955 einen Vorteil (geringere Steuer). Dieser Vorteil gleicht sich wieder aus, wenn der Gewinn wieder fällt, spätestens jedoch bei der Aufgabe des Betriebs. Wenn der Gewinn des Wirtschaftsjahrs 1955/56 gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1954/55 gefallen ist, so hat der Steuerpflichtige durch die Neuregelung im Veranlagungszeitraum 1955 einen Nachteil (höhere Steuer), der sich ebenfalls wieder ausgleicht, wenn der Gewinn wieder steigt oder wenn der Betrieb aufgegeben wird.

Zu b

§ 2 Abs. 6 EStG ist zu streichen, da die entsprechende neue Regelung im § 2 Abs. 5 letzter Satz EStG enthalten ist.

**Zu Artikel 1 Ziff. 2**

Die Änderung ist redaktioneller Art. Bei den unter der Abschnittsüberschrift behandelten Bezügen handelt es sich nach der Terminologie des Einkommensteuergesetzes nicht um steuerfreie „Einkünfte“, sondern um steuerfreie „Einnahmen“.

**Zu Artikel 1 Ziff. 3**

Zu a

Wegen der Streichung der bisherigen Ziffer 4 des § 3 EStG Hinweis auf die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 18.

Nach der in § 3 EStG neu eingefügten Ziffer 4 sind bestimmte Bezüge der Angehörigen des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder und der anderen im Entwurf bezeichneten Einrichtungen steuerfrei. Der Entwurf lehnt sich an die Vorschrift des § 3 Ziff. 3 EStG 1939 an, nach der gleichgeartete Bezüge der Angehörigen der Wehrmacht und anderer Einrichtungen in entsprechendem Umfang steuerfrei waren.

Es handelt sich um Bezüge, bei deren Bemessung, auch soweit Barbezüge in Betracht kommen, von jeher Steuerfreiheit vorausgesetzt wurde. Soweit Sachbezüge vorliegen, wäre eine Besteuerung zum Teil praktisch kaum durchführbar (z. B. bei der ärztlichen Betreuung).

Zu b

Mit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ist das Soforthilfegesetz aufgehoben worden. Die Steuerfreiheit der Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz kann deshalb als gegenstandslos gestrichen werden.

Zu c

Es haben sich Zweifel ergeben, ob im Rahmen der bisherigen Vorschrift des § 3 Ziff. 15 EStG Weihnachtsgewandungen (Neujahrsgewandungen) eines Steuerpflichtigen an eine beliebige andere Person, z. B. auch an einen selbständig Tätigen, steuerfrei sind. Durch die im Entwurf vorgesehene Änderung wird klargestellt, daß, entsprechend der Absicht des Gesetzes und der bisherigen Verwaltungsübung, nur Weihnachtsgewandungen (Neujahrsgewandungen) „des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer“ steuerfrei sind.

**Zu Artikel 1 Ziff. 4**

Die Anwendung der vereinfachten Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG ist bisher an die Voraussetzung geknüpft, daß das Betriebsvermögen in der Regel keinen wesentlichen Schwankungen unterliegt. Aber auch wenn das Betriebsvermögen in der Regel keinen wesentlichen Schwankungen unterliegt, dürfen die Steuerpflichtigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Handelsrechts und des § 161 AO verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, die vereinfachte Gewinnermittlung nicht anwenden, sondern müssen den Gewinn durch Vermögensvergleich ermitteln. Es verbleiben deshalb nach der bisherigen Regelung für die Anwendung des § 4 Abs. 3 EStG lediglich die Steuerpflichtigen, die nicht buchführungspflichtig sind und deren Betriebsvermögen in der Regel keinen wesentlichen Schwankungen unterliegt.

Da es sich bei den Steuerpflichtigen, die keiner Buchführungspflicht unterliegen, in

der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur um Betriebe mit kleinen Betriebsvermögen handelt, bei denen deshalb auch keine ins Gewicht fallende Schwankungen vorkommen, bestehen keine Bedenken, die Anwendung der vereinfachten Gewinnermittlung nur von dem Nichtbestehen einer Buchführungspflicht abhängig zu machen. Dies ist auch deshalb zweckmäßig, weil die Entscheidung, ob das Betriebsvermögen in der Regel wesentlichen Schwankungen unterliegt, in der Praxis zu Schwierigkeiten führt.

In dem Entwurf ist deshalb vorgesehen, daß die vereinfachte Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG in allen Fällen angewendet werden kann, in denen eine gesetzliche Buchführungspflicht nicht besteht und der Steuerpflichtige auch Bücher tatsächlich nicht führt.

Ausnahmsweise auftretende Schwankungen im Betriebsvermögen konnten bisher im Fall der Anwendung der vereinfachten Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit ist in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht worden. Da die Zu- bzw. Abschläge in späteren Veranlagungszeiträumen wieder ausgeglichen werden müssen, führte die Anwendung dieser Vorschrift zu verwaltungsmäßiger Mehrarbeit, die häufig unproduktiv war, weil die durch die Zu- und Abschläge bewirkte Gewinnverlagerung keine große steuerliche und haushaltsmäßige Bedeutung hatte. Aus Vereinfachungsgründen soll deshalb künftig auf die Zu- und Abschläge verzichtet werden. Wenn im Einzelfall das Betriebsvermögen eine wesentliche Schwankung aufweist, so kann im Wege des § 131 AO abgeholfen werden, falls die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall vorliegen und sich die Schwankung infolge der Progression des Tarifs besonders belastend auswirkt.

Für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG ist durch § 6 Abs. 1 Ziff. 1 EStG bestimmt, daß Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG, anzusetzen sind. Als Betriebsausgabe kann also in diesen Fällen bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens jährlich nur die Absetzung für Abnutzung, die auf das Wirtschaftsjahr entfällt, abgesetzt werden. Für die vereinfachte Gewinn-

ermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG fehlte bisher eine entsprechende Vorschrift. Nach der herrschenden Auffassung ist jedoch auch in diesem Fall § 7 EStG anzuwenden; in der Praxis ist immer danach verfahren worden. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel soll jetzt eine ausdrückliche Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die Vorschrift des § 7 EStG über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu befolgen ist.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 5**

Die Gewinnermittlung für Vollkaufleute nach § 5 EStG unterscheidet sich in den folgenden Punkten von der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG:

1. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 EStG, wonach der Wert des Grund und Bodens bei der Gewinnermittlung ausscheidet, gilt nicht für Vollkaufleute.
2. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG ist der Steuerpflichtige nur an die Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes gebunden. Der Vollkaufmann hat dagegen zunächst die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts zu beachten. Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften sind insbesondere in den §§ 39 und 40 HGB und im § 133 AktGes. enthalten. Diese Vorschriften überlassen die Bewertung weitgehend den Grundsätzen, die sich im Wirtschaftsleben entwickelt haben, den sogenannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Diese handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden durch den bisherigen § 5 EStG auch steuerlich für die Gewinnermittlung des Vollkaufmanns für verbindlich erklärt. Sie gehen in einigen Punkten über die steuerlichen Bewertungsgrundsätze hinaus. Z. B. wird nach § 133 Ziff. 2 AktGes. für die Bewertung von Patenten, Lizenzen, Beteiligungen und anderen Wertpapieren des Anlagevermögens vorgeschrieben, daß sie höchstens mit den Anschaffungskosten angesetzt werden können; auch bei geringerem Wert dürfen sie zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, wenn nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen erforderlich machen. Für die Gegenstände des Umlaufvermögens

bestimmt § 133 Ziff. 3 AktGes., daß sie mit den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen anzusetzen sind, wenn diese am Bilanzstichtag niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind. Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 EStG kann der Steuerpflichtige bei der Bewertung aller dieser Wirtschaftsgüter wählen, ob er die Anschaffungs-(Herstellungs-)Kosten oder den niedrigeren Teilwert ansetzt. Da § 5 EStG auf die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung abstellt, wird insoweit das Wahlrecht nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 EStG für die im Handelsregister eingetragenen Steuerpflichtigen eingeschränkt.

3. Bei Vollkaufleuten kann grundsätzlich jedes Wirtschaftsgut, das nicht notwendiges Privatvermögen ist, zum Betriebsvermögen gehören. Dementsprechend ist der Kreis der Betriebsvorgänge bei Vollkaufleuten weiter als bei den Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ermitteln. Während bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG nur von notwendigem Betriebsvermögen und notwendigem Privatvermögen gesprochen werden kann, gibt es für die Gewinnermittlung nach § 5 EStG noch das „gewillkürte Betriebsvermögen“. Darunter sind solche Wirtschaftsgüter zu verstehen, die nicht notwendigerweise zum Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen gehören.

Die Unterscheidung zwischen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG und § 5 EStG erscheint für Gewerbetreibende, die zwar nicht im Handelsregister eingetragen sind, aber auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung zur Buchführung verpflichtet sind, nicht gerechtfertigt. In der Regel haben die Gewerbetreibenden, die auf Grund der Reichsabgabenordnung zur Buchführung verpflichtet sind, gleich umfangreiche Buchführungen, wie die Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind. Es besteht deshalb kein Grund, die bisherige unterschiedliche Behandlung aufrechtzuerhalten. Infolgedessen sollen für nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende mit Buchführungspflicht die gleichen Grundsätze der Gewinnermittlung und Bilanzierung wie bei im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden zur Anwendung

kommen. Das gleiche soll auch für diejenigen Steuerpflichtigen gelten, die freiwillig Bücher führen und Abschlüsse machen. Um dies zu erreichen, ist vorgesehen, daß alle diese Gewerbetreibenden bei der Gewinnermittlung das Betriebsvermögen anzusetzen haben, daß sich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Das bedeutet, daß auch diese Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, aber nunmehr unter § 5 EStG fallen, den handelsrechtlichen Vorschriften unterliegen. Das hat zur Folge, daß der Grund und Boden beim Vermögensvergleich berücksichtigt wird, das Niederstwertprinzip bei der Bewertung anzuwenden und ein gewillkürtes Betriebsvermögen in demselben Umfang wie beim Vollkaufmann zulässig ist.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 6

Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG in der bisherigen Fassung sind die Einlagen mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Die Vorschrift über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Höchstwert hat zur Folge, daß bei der Einlage von Wirtschaftsgütern, die vorher zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehört haben, eine Werterhöhung während der Dauer des Privatbesitzes bei einer späteren Veräußerung zu einem Betriebsgewinn führt. Das kann Härten z. B. dann hervorrufen, wenn das eingelegte Wirtschaftsgut eine geraume Zeit vor der Einlage in den Betrieb zu niedrigen Preisen angeschafft worden ist. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Bewertung der Einlagen höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur in den Fällen zu erfolgen hat, in denen die Anschaffung oder Herstellung innerhalb eines kürzeren Zeitraums vor der Einlage erfolgt ist. Ein völliger Verzicht auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Höchstwert erschien nicht angebracht, weil dem Steuerpflichtigen durch ihn ermöglicht würde, Gewinne aus Preissteigerungen der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens durch rechtzeitige nur vorübergehende Entnahme der Versteuerung zu entziehen.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 7

Geht ein Vollkaufmann eine Pensionsverpflichtung ein, so kann er nach der herrschenden handelsrechtlichen Auffassung entschei-

den, ob er für die Pensionsverpflichtung in den Bilanzen eine Rückstellung bilden oder ob er die Pensionszahlungen nach Eintritt des Versorgungsfalls aus dem laufenden Gewinn finanzieren will. Entsprechendes gilt für die anderen Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn auf Grund einer Buchführung durch Vermögensvergleich ermitteln. Entschließt sich der Steuerpflichtige, für die Pensionsverpflichtung eine Rückstellung zu bilden, so war er bisher nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gehalten, steuerlich die Bildung der Pensionsrückstellung versicherungsmathematisch gleichmäßig auf den Zeitraum von dem Zeitpunkt der Zusage bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zu verteilen. Er durfte also im Jahr der Pensionszusage nicht sofort den vollen Barwert der Pensionsrente zurückstellen, sondern mußte diesen Barwert bis zum Eintritt des Versorgungsfalls gleichmäßig ansammeln. Diese Rechtsprechung gründete sich auf den Grundsatz, daß zur steuerlich richtigen Gewinnermittlung jedes Wirtschaftsjahr nur mit dem ihm zukommenden Aufwand zu belasten ist.

Der Grundsatz der gleichmäßigen allmählichen Ansammlung eines „Pensionsfonds“ ist auch im Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 206) ausgesprochen worden. Im § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß Zuwendungen an Pensionskassen grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Zuwendung nur bis zu dem Betrag bei dem zuwendenden Unternehmen abzugsfähig sind, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Bildung des Deckungskapitals für die Pensionszusage gleichmäßig bis zu dem versicherungsmathematisch berechneten Eintritt des Versicherungsfalls verteilt wird.

In dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. Februar 1953 — I 113/52 (Bundessteuerblatt III S. 102) weicht der Bundesfinanzhof von der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ab, indem er den Rechtssatz aufstellt, es sei zu prüfen, ob die Pensionszusage teilweise zusätzliches Entgelt für die abgelaufene Dienstzeit darstelle. Soweit das der Fall sei, könne die Pensionslast im Jahr der Zusage in voller Höhe passiviert werden.

#### Beispiel:

Ein Arbeitgeber gibt einem 55jährigen Arbeitnehmer, der bereits fünfzehn Jahre

im Betrieb ist, eine Pensionszusage, nach der der Arbeitnehmer bei Erreichung des 65. Lebensjahrs eine Pension von X Prozent des Endgehalts erhalten soll.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs mußte die Rückstellung für diese Pensionszusage von dem Wirtschaftsjahr der Zusage ab versicherungsmathematisch gleichmäßig auf die zehn folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Nach dem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs kann in der Pensionszusage ein Entgelt für die zurückliegenden fünfzehn Dienstjahre liegen. Trifft dies zu, so wäre der Arbeitgeber nach dem Urteil berechtigt, etwa  $\frac{15}{25}$  des Barwerts der Pensionsrente sofort im Jahr der Zusage der Pensionsrückstellung zuzuführen.

Durch den neu eingefügten § 6a EStG soll die steuerliche Behandlung der Pensionsrückstellung gesetzgeberisch festgelegt werden. Diese gesetzgeberische Regelung erscheint vor allem aus Gründen der steuerlichen Gleichmäßigkeit erforderlich. Der Grundsatz der gleichmäßigen Bildung der Pensionsrückstellungen ist bisher im deutschen Steuerrecht allgemein anerkannt und, wie oben ausgeführt, für Zuwendungen an Pensionskassen im Gesetz vom 26. März 1952 ausdrücklich niedergelegt worden.

Die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Pensionsrückstellung würde in vielen Fällen zu einer erheblichen Besserstellung der Altersfürsorge durch Pensionsrückstellungen gegenüber der Altersfürsorge durch Pensionskassen führen. Vom Standpunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist es nicht gerechtfertigt, die Altersfürsorge durch Pensionsrückstellungen dadurch besser zu stellen, daß zu Pensionsrückstellungen höhere steuerlich abzugsfähige „Zuführungen“ möglich sind als an Pensionskassen. Dies gilt um so mehr, als die Pensionsrückstellung an sich schon eine bevorzugte Form der Finanzierung der Altersfürsorge gegenüber der Pensionskasse darstellt, weil bei der Pensionsrückstellung die Gelder im Betrieb verbleiben können, während bei der Pensionskasse der angesammelte Fonds entsprechend den Weisungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zum größten Teil auf dem Kapitalmarkt angelegt werden muß. Die Pensionsrückstellung kann somit die Selbstfinanzierung der Betriebe stärken.

Auch für die Wirtschaft kann die Durchführung der Grundsätze des bezeichneten BFH-

Urteils erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Werden die Grundsätze des Urteils folgerichtig durchgeführt, dann bedeutet dies, daß die Einmalrückstellung gebildet werden muß, soweit die Pensionszusage Entgelt für die vorangegangene Dienstzeit enthält. Viele Betriebe können aber eine derart hohe Einmalrückstellung im Jahr der Pensionszusage bilanzmäßig nicht tragen und können deshalb die Einmalrückstellung nicht vornehmen. Das hätte aber zur Folge, daß sie in den folgenden Jahren wegen des Nachholverbots die unterlassene Rückstellung nicht nachträglich bilden könnten.

Auf der anderen Seite könnte die Abzugsfähigkeit von Einmalrückstellungen dazu führen, daß Steuerpflichtige in Jahren hoher Gewinne veranlaßt werden, Pensionszusagen zu machen, um auf diese Weise den steuerlichen Gewinn herabzudrücken.

Aus allen diesen Erwägungen ist es notwendig, die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen gesetzgeberisch zu regeln.

Die Vorschrift des neuen § 6 a EStG entspricht der im § 1 Abs. 3 des oben bezeichneten Gesetzes vom 26. März 1952 bereits enthaltenen Regelung über die Bildung des Deckungskapitals für Pensionszusagen einer Pensionskasse. Ebenso wie im § 1 Abs. 3 des bezeichneten Gesetzes hat die Bildung der Pensionsrückstellungen gleichmäßig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu geschehen. Der versicherungsmathematische Grundsatz besteht darin, daß der unter Berücksichtigung der Invaliditäts- und Sterbenswahrscheinlichkeit errechnete Barwert der Pensionslast bis zum Eintritt des Versorgungsfalls gleichmäßig angesammelt wird und zwar unter Berücksichtigung der Verzinsung. Im Wirtschaftsjahr kann also der Betrag der Rückstellung vom Gewinn abgezogen werden, der zusammen mit der planmäßigen weiteren Bildung der Rückstellung ausreicht, um beim Erreichen des Versorgungsfalls die Pensionszahlungen unter Berücksichtigung der weiteren Verzinsung leisten zu können. Die Gleichmäßigkeit der Bildung der Pensionsrückstellung setzt nicht zahlenmäßig gleichmäßige Beträge voraus; abgezogen werden kann in jedem Jahr die Differenz der Gegenwartswerte der Anwartschaften, berechnet nach dem Anfang und dem Ende des Wirtschaftsjahrs. Der versicherungsmathematische Gegenwartswert ist der jeweilige Barwert der künftigen Versorgungsleistungen abzüglich des jeweiligen Barwerts

der in den noch folgenden Jahren bis zum Eintritt des Versorgungsfalls rechnermäßig aufzubringenden Jahresbeträge.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs kann der Barwert der Pensionsrente im Jahr der Pensionszusage voll zurückgestellt werden, wenn im Jahr der Pensionszusage sofort die Pensionsleistungen beginnen, weil in diesem Fall ein Zeitraum, in dem die Pensionsrückstellung gebildet werden kann, nicht mehr vorliegt. Tritt bei einer Anwartschaft auf Pension der Versorgungsfall infolge Invalidität oder vorzeitigen Todes ein, so kann nach dieser Rechtsprechung im Wirtschaftsjahr des Eintritts des Versorgungsfalls der Unterschiedsbetrag zwischen dem Gegenwartswert, berechnet für den letzten Bilanzstichtag vor Eintritt des Versorgungsfalls, und dem Barwert der künftigen Versorgungsleistungen der Rückstellung zugewiesen werden. Auch in diesen Fällen fehlt es an einem Zeitraum, auf den die weitere Bildung der Rückstellung noch verteilt werden kann.

Durch die gesetzliche Regelung werden diese von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze nicht beeinflusst. Sie sind weiterhin anzuwenden, weil sie sich aus dem Grundsatz des Bilanzrechts ergeben, wonach diese Ereignisse (Invalidität, vorzeitiger Tod) sich in dem Wirtschaftsjahr auswirken müssen, in dem sie eintreten, soweit nicht das Nachholverbot entgegensteht. Eine Aufnahme dieses Grundsatzes in die gesetzliche Regelung erschien deshalb nicht erforderlich.

Der im Gesetz für die Berechnungen vorgesehene Zinsfuß von  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert ist ein Mindestzinsfuß. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen höheren Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 8

Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 EStG und § 133 Ziff. 1 AktGes besteht die Pflicht, bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen. Die Kannvorschrift des § 7 EStG ist daher in der Praxis von jeher eine Mußvorschrift gewesen. Dieser Tatsache wird durch die Änderungen des § 7 EStG Rechnung getragen.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 9

§ 7 g EStG enthält die Vorschriften über die Begrenzung des Abzugs von Zuschüssen und Darlehen nach §§ 7 c, 7 d Abs. 2 und § 7 f EStG. Diese Zuschüsse und Darlehen können nur insoweit abgezogen werden, als sie vor

dem 1. Januar 1955 hingegeben werden. Die Möglichkeit der Hingabe von Zuschüssen und Darlehen nach §§ 7c, 7d Abs. 2 und § 7f EStG ist damit nach dem 31. Dezember 1954 nicht mehr gegeben. Damit wird die Begrenzungsvorschrift des § 7g EStG gegenstandslos. Sie kann deshalb gestrichen werden. Da die Vorschrift des § 7g EStG als Gewinnermittlungsvorschrift sich auf das Wirtschaftsjahr als dem Zeitraum, für den der Gewinn zu ermitteln ist, bezieht, kann sie nicht mit Wirkung vom 1. Januar 1955 gestrichen werden. Sie muß vielmehr bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres in Geltung bleiben, in dem die Möglichkeit zur Hingabe von Zuschüssen oder Darlehen nach §§ 7c, 7d Abs. 2 und § 7f EStG bestanden hat. Im Artikel 2 Abs. 3 des Entwurfs ist deshalb vorgesehen, daß die Streichung des § 7g EStG erstmals für Wirtschaftsjahre gilt, die nach dem 31. Dezember 1954 beginnen.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 10**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 18 wird hingewiesen.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 11**

##### **1. Zu § 9 a Abs. 1 EStG**

§ 9 a Abs. 1 EStG gibt die bisher im § 14 EStDV enthaltenen Vorschriften mit im wesentlichen gleichem Inhalt wieder. § 14 EStDV wird dadurch entbehrlich. Der bisher schon geltende Grundsatz, daß anstelle der Inanspruchnahme des Pauschbetrags die gesamten Werbungskosten nachgewiesen werden können, kommt in der Fassung deutlich zum Ausdruck.

§ 9 a Abs. 1 letzter Satz EStG bringt, entsprechend der schon bisher gehandhabten Praxis, zum Ausdruck, daß Pauschbeträge für Werbungskosten nur insoweit abgezogen werden dürfen, als sie die Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart nicht übersteigen. Der Abzug des Werbungskostenpauschbetrags darf also nicht zu einem Verlust bei der in Betracht kommenden Einkunftsart führen, der mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen wäre (§ 2 Abs. 2 EStG).

Die bisher in § 14 Abs. 1 Ziff. 3 EStDV enthaltene Erhöhung des Pauschbetrags für Werbungskosten von 200 DM auf 312 DM bei wiederkehrenden Bezügen (Renten), wenn in dem Einkommen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nicht enthalten sind, ist in den Entwurf nicht übernommen worden. Durch die Gewährung des Wer-

bungskostenpauschbetrags von 312 DM in den bezeichneten Fällen sollte die steuerliche Belastung der Rentenempfänger derjenigen der Arbeitnehmer angepaßt werden. Eine solche Maßnahme ist jetzt entbehrlich, nachdem die Besteuerung der Renten grundsätzlich anders als bisher geregelt ist und wesentlich geringere als die tatsächlich zugeflossenen Beträge der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 14, 18.

##### **2. Zu § 9 a Abs. 2 EStG**

Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb beziehen, werden hinsichtlich ihres Arbeitslohnes beim Steuerabzug vom Arbeitslohn jeder für sich besteuert. Es wird deshalb beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auch jedem der Ehegatten zur Abgeltung von Werbungskosten mindestens der in der Jahreslohnsteuertabelle enthaltene Pauschbetrag für Werbungskosten von 312 DM gewährt, sofern nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden. Das ist im Hinblick auf eine technisch einfache Gestaltung des Steuerabzugsverfahrens erforderlich und bedeutet gegenüber einer Zusammenveranlagung einen steuerlichen Vorteil für die in Betracht kommenden Steuerpflichtigen. Diesen Vorteil auch im Fall der Zusammenveranlagung der Ehegatten zu erhalten, ist der Zweck der Vorschrift des Entwurfs. Andernfalls würde sich allein aus dem Umstand, daß hinsichtlich der Gewährung der Pauschbeträge für Werbungskosten bei der Zusammenveranlagung anders als beim Steuerabzug verfahren wird, eine Nachzahlung an Einkommensteuer für die beiden unselbständig tätigen Ehegatten ergeben; das soll vermieden werden. Andererseits darf die Regelung nicht dazu führen, daß bei der Veranlagung durch die Gewährung der Pauschbeträge ein höherer Abzug für Werbungskosten als im Lohnsteuerverfahren vorgenommen wird. Der Verwirklichung dieser Gedanken dienen im Absatz 2 die Ziffern 1 und 2.

Ziffer 1 behandelt den Fall, daß von den Ehegatten erhöhte Werbungskosten nicht geltend gemacht werden. Die Zubilligung von zwei Pauschbeträgen zu je 312 DM führt hier dazu, daß im Veranlagungsverfahren die gleichen Abzüge für Werbungskosten vorgenommen werden wie in den Lohnsteuerverfahren der beiden Ehegatten.

Ziffer 2 behandelt den Fall, daß nur von einem der Ehegatten höhere, über den Pauschbetrag von 312 DM hinausgehende Werbungskosten im Einzelnachweis geltend gemacht werden. Für diesen Ehegatten sind im Lohnsteuerverfahren die Werbungskosten nicht pauschal abgegolten, sondern die höheren tatsächlichen Werbungskosten berücksichtigt worden. Für diesen Ehegatten werden daher auch im Veranlagungsverfahren nicht ein Pauschbetrag für Werbungskosten, sondern die höheren tatsächlichen Werbungskosten abgezogen. Für den anderen Ehegatten dagegen wird ein Pauschbetrag für Werbungskosten zugebilligt. Die ihm entstandenen Werbungskosten sind durch diesen Pauschbetrag abgegolten und können nicht etwa im Einzelnachweis zusammen mit den Werbungskosten des anderen Ehegatten geltend gemacht werden.

Die dritte sich ergebende Möglichkeit, daß beide Ehegatten Werbungskosten aufzuweisen haben, die jeweils über den Pauschbetrag hinausgehen, ist im Absatz 2 nicht geregelt. Die Entscheidung ergibt sich in diesem Fall aus § 9 Abs. 1 EStG. Die einzeln nachgewiesenen Werbungskosten sind zu berücksichtigen. Es kommt weder der allgemeine Pauschbetrag für Werbungskosten nach Absatz 1 noch ein zusätzlicher Pauschbetrag in Betracht.

Ebenso, wie durch den Abzug des Pauschbetrags für Werbungskosten ein Verlust in der betreffenden Einkunftsart nicht entstehen darf (siehe § 9 a Abs. 1 EStG), so darf auch der zusätzliche Pauschbetrag nicht größer sein als die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit eines der Ehegatten, und zwar des Ehegatten mit den niedrigeren Einnahmen.

**Beispiele:**

1. Arbeitslohn des Ehemannes 12 000 DM, der Ehefrau 5 000 DM:

- a) Die Ehegatten machen höhere Werbungskosten nicht geltend: Es werden der Pauschbetrag von 312 DM und der zusätzliche Pauschbetrag von 312 DM nach § 9 a Abs. 2 Ziff. 1 EStG abgezogen;
- b) der Ehemann weist Werbungskosten aus seinem Dienstverhältnis im Gesamtbetrag von 800 DM nach, die Ehefrau macht höhere Werbungskosten nicht geltend: Es werden 800 DM und der zusätzliche Pauschbetrag von 312 DM nach § 9 a Abs. 2 Ziff. 2 EStG abgezogen.

2. Arbeitslohn des Ehemannes 12 000 DM, der Ehefrau 200 DM: Der Ehemann weist Werbungskosten im Gesamtbetrag von 800 DM nach, die Ehefrau macht keine höheren Werbungskosten geltend: Es werden 800 DM nach § 9 a Abs. 2 Ziff. 2 EStG und als zusätzlicher Pauschbetrag nach § 9 a Abs. 2 letzter Satz EStG 200 DM abgezogen.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 12**

##### **1. Zu a**

Wegen der Beschränkung des Abzugs von Leibrenten (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 Sätze 2 u. 3 EStG) vgl. die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 18.

Bisher war nur bei den in § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG bezeichneten Aufwendungen der Abzug als Sonderausgaben ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß sie weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Das gleiche kann aber auch bei den in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 EStG bezeichneten Aufwendungen zutreffen. Durch die Änderung wird klargestellt, daß dann auch bei diesen Aufwendungen ein Abzug als Sonderausgaben ausgeschlossen ist.

##### **2. Zu b**

Der Abzug von Aufwendungen für den Ersterwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften und von Beiträgen auf Grund von Sparverträgen und ähnlichen Kapitalansammlungsverträgen als Sonderausgaben ist durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 beseitigt worden. Zugleich ist der Umfang der bei dem einzelnen Steuerpflichtigen abzugsfähigen Sonderausgaben durch die Begrenzung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben wesentlich eingeschränkt worden. Unter diesen Umständen erschien es vertretbar, den Abzug von Sonderausgaben nicht mehr davon abhängig zu machen, daß ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang von Aufwendungen mit der Aufnahme eines Kredits nicht gegeben sein darf.

Bei solchen Versicherungsverträgen, bei denen die volle oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, insbesondere im Wege des Rückkaufs, verlangt werden kann, steht der Sparcharakter wesentlich im Vordergrund.

Diese Verträge sind zwar aus der Regelung über die Sonderausgaben nicht ausgeschlossen worden, jedoch muß bei ihnen, wenn sie gegen Einmalbeitrag abgeschlossen werden, eine langfristige Festlegung verlangt werden. Andernfalls würde die Gefahr bestehen, daß ein Ausgleich für den Fortfall der Begünstigung von Beiträgen zu Kapitalansammlungsverträgen im Abschluß kurzfristiger Versicherungsverträge gegen Einmalbetrag gesucht würde. Die Verlängerung der bisher gültigen Frist von drei Jahren auf zehn Jahre rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß bei solchen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag erst bei längerer Vertragsdauer der schützenswerte Versorgungscharakter klar zu Tage tritt.

Für Beiträge zu Versicherungsverträgen gegen laufende Beitragszahlung sind ausdrückliche Vorschriften zur Verhütung von Mißbräuchen nicht mehr vorgesehen. Dies kann auch dort vertreten werden, wo in der laufenden Prämie ein Sparanteil enthalten ist, über den der Steuerpflichtige im Wege des Rückkaufs oder der Beleihung verfügen kann. Durch eine Erklärung des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen ist sichergestellt, daß in Zukunft Versicherungsverträge gegen laufenden Beitrag mit Sparanteil für eine kürzere Dauer als fünf Jahre nicht mehr abgeschlossen werden. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen wird die Einhaltung dieser Beschränkung überwachen. Beide Stellen werden möglichen Mißbräuchen im Benehmen mit den Versicherungsunternehmen selbst entgegenwirken. Durch die Senkung des Einkommensteuertarifs und die bereits erfolgte Herabsetzung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben wird der Anreiz zum Abschluß kurzfristiger Versicherungsverträge ohnehin stark gemindert. Es kommt hinzu, daß der Rückkauf eines Versicherungsvertrags besonders in den ersten fünf Jahren auch bei kurzfristigen Verträgen regelmäßig mit einem erheblichen Verlust verbunden ist, der den steuerlichen Vorteil weitgehend rückgängig machen würde. Auch die Beleihung ist in den ersten Jahren im Hinblick auf den weit hinter den Beitrags-einzahlungen zurückbleibenden Beleihungswert wenig lohnend.

Die Regelung, wie sie sich für Versicherungsverträge nach den Vorschriften im § 10 Abs. 2 EStG und nach den von den Versicherungsunternehmen übernommenen Verpflichtungen ergibt, läßt den Grundsatz erkennen, daß nur Beiträge zu langfristigen Verträgen als Sonderausgaben abzugsfähig sein sollen.

Die Bausparkassen glaubten, ähnliche Bindungen hinsichtlich der Vertragsgestaltung, wie sie die Lebensversicherungsunternehmen übernommen haben, nicht eingehen zu können. Zur Verwirklichung des erwähnten Grundsatzes erschien es daher erforderlich, die Frist, innerhalb derer bei Bausparverträgen die Auszahlung der Bausparsumme und die Beleihung (außer bei Verwendung der empfangenen Beträge für den Wohnungsbau) sowie die Rückzahlung geleisteter Beiträge zum Wegfall der Steuervergünstigung führt, von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern. Es erscheint aber nicht vertretbar, beim Vorliegen eines der erwähnten Tatbestände anlässlich des Todes eines Bausparers eine Nachversteuerung auch zu Lasten der Erben durchzuführen.

Die Mißbrauchsvorschriften sind jetzt in einen besonderen Absatz aufgenommen worden. Dadurch wird die Übersichtlichkeit erhöht.

### 3. Zu d

Trotz der weiteren Senkung des Einkommensteuertarifs sind die Höchstbeträge der abzugsfähigen Sonderausgaben (§ 10 Abs. 3 Ziff. 3 EStG) gegenüber der „Kleinen Steuerreform“ nicht wesentlich gesenkt worden. Die hier vorgesehene Änderung ergibt sich aus der stärkeren Betonung des Familiengedankens, der den Entwurf beherrscht. Dieser Gedanke hat nicht nur in der Tarifgestaltung seinen Niederschlag gefunden, sondern ebenso in der Erhöhung des Höchstbetrages der Sonderausgaben für die Ehefrau. Es erschien aber nicht vertretbar, neben der Erhöhung des Höchstbetrages für die Ehefrau auf 800 DM jährlich die in der „Kleinen Steuerreform“ vorgesehene Erhöhung des Höchstbetrages für den Steuerpflichtigen selbst auf 1000 DM jährlich bestehen zu lassen. Für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau sind nunmehr gleich hohe Beträge bestimmt. Das rechtfertigt sich vor allem aus der besonderen Bedeutung der Versorgung der Ehefrau im Falle des Todes des Ehemannes. Dieser Regelung entsprechen die Erhöhungsbeträge für Kinder von 400 DM jährlich.

Die Verdoppelung der Höchstbeträge bei Steuerpflichtigen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, wurde durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 erstmals angeordnet. Diese Maßnahme

beruhte nach der Begründung zu diesem Gesetz auf der Überlegung, daß bei diesen Steuerpflichtigen, die überwiegend auf die Einkünfte aus ihrer eigenen Arbeit angewiesen sind, deren Einkommen also im allgemeinen nicht oder wenig fundiert ist, die durch die Währungsreform verlorenen notwendigen Rücklagen für das Alter und die Erwerbsunfähigkeit in einem kürzeren Zeitraum wieder aufgebracht werden müssen und dementsprechend das jährliche Einkommen stärker belasten. Diese Sachlage ändert sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Währungsreform. Die Vergünstigung soll darum in der Weise auslaufen, daß sie denjenigen Steuerpflichtigen, denen sie jetzt schon zusteht, erhalten bleibt, daß aber Steuerpflichtige, die die Altersgrenze von 50 Jahren erst nach dem 31. Dezember 1954 erreichen, nicht mehr in den Genuß der Vergünstigung kommen. Diese Steuerpflichtigen hatten bereits in den seit der Währungsreform vergangenen Jahren die Möglichkeit zur Schaffung von Rücklagen für das Alter und die Erwerbsunfähigkeit unter Ausnutzung der bisher recht hohen Höchstbeträge für Sonderausgaben.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 13

Nach § 10 a EStG 1953 können Personen, die auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind, und Verfolgte unter bestimmten Voraussetzungen für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1956 einen Teil des nichtentnommenen Gewinns als Sonderausgabe abziehen. Im Artikel 1 Ziff. 13 des Entwurfs ist vorgesehen, daß die Begünstigung nur noch für den Veranlagungszeitraum 1955 gewährt wird. Diese Einschränkung liegt im Zuge der Tendenz des Gesetzentwurfs, die Sondervergünstigungsvorschriften zugunsten einer weiteren erheblichen Tarifsenkung abzubauen.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 14

##### 1. Streichung des bisherigen § 10 c EStG

§ 10 c EStG 1953 bezieht sich auf Wertpapiere, die erstmals im Kalenderjahr 1949 festgeschrieben oder gesperrt worden sind. Steuerpflichtige, die von der Begünstigung dieser Vorschrift Gebrauch machen wollten, mußten die Wertpapiere mit Ablauf der Sperrfrist, d. h. im Kalenderjahr 1952, erneut festschreiben oder sperren lassen. Die Vorschrift des § 10 c EStG kann deshalb im Veranlagungszeitraum 1955 nicht mehr angewendet werden. Sie ist aus diesem Grund gestrichen worden.

##### 2. Einfügung des neuen § 10 c EStG

##### Zu § 10 c Abs. 1 EStG

§ 10 c Abs. 1 EStG gibt die bisher im § 15 EStDV enthaltenen Vorschriften mit im wesentlichen gleichem Inhalt wieder. § 15 EStDV wird dadurch entbehrlich. Der bisher schon geltende Grundsatz, daß anstelle der Inanspruchnahme des Pauschbetrags die gesamten Sonderausgaben nachgewiesen werden können, wird auch hier, ebenso wie in dem neuen § 9 a EStG hinsichtlich der Werbungskosten (Artikel 1 Ziff. 11), ausdrücklich klargestellt.

Die bisher im § 15 Abs. 1 letzter Satz EStDV vorgesehene Erhöhung des Pauschbetrags für Sonderausgaben von 200 DM auf 624 DM bei wiederkehrenden Bezügen (Renten), wenn in dem Einkommen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nicht enthalten sind, ist in den Entwurf nicht übernommen worden. Hierfür waren die gleichen Erwägungen maßgebend wie für die entsprechende Regelung bei den Werbungskosten (s. Begründung zu Artikel 1 Ziff. 11). Vgl. auch Begründung zu Artikel 1 Ziff. 18.

##### Zu § 10 c Abs. 2 EStG

Für den zusätzlichen Pauschbetrag für Sonderausgaben von 624 DM bei Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb beziehen, gelten die Ausführungen über den zusätzlichen Pauschbetrag für Werbungskosten von 312 DM in den bezeichneten Fällen entsprechend. Auf die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 11 (§ 9 a Abs. 2 EStG in der Fassung des Entwurfs) wird hingewiesen.

Die Regelung im § 10 c Abs. 2 EStG über die Sonderausgaben der Ehegatten unterscheidet sich von der entsprechenden Regelung bei den Werbungskosten nur dadurch, daß bei den Sonderausgaben nicht nur diejenigen berücksichtigt werden mußten, die, wie die Werbungskosten, mit dem jeweiligen Dienstverhältnis der beiden Ehegatten im Zusammenhang stehen, sondern auch diejenigen Sonderausgaben, die mit keinem der Dienstverhältnisse der beiden Ehegatten in Zusammenhang zu bringen sind. Diese nicht mit den Dienstverhältnissen im Zusammenhang stehenden Sonderausgaben werden in dem neuen § 10 c Abs. 2 EStG dem Ehegatten mit den höheren Einkünften zugerechnet, weil in der Mehrzahl der Fälle angenommen werden kann, daß dies für die Steuerpflichtigen die günsti-

gere Lösung darstellt. Als Sonderausgaben, die mit dem Dienstverhältnis unmittelbar im Zusammenhang stehen, werden in der Regel Sozialversicherungsbeiträge, Kirchenlohnsteuer und Arbeitgeberbeiträge für die Zukunftssicherung in Betracht kommen.

Entsprechend der Regelung bei den Werbungskosten darf auch der zusätzliche Pauschbetrag nicht die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eines der Ehegatten, und zwar desjenigen mit den niedrigeren Einkünften übersteigen. Dadurch soll vermieden werden, daß der zusätzliche Pauschbetrag zu einer Minderung etwaiger anderer Einkünfte führt.

**Beispiele:**

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Ehemannes (Arbeitslohn 12 000 DM — 800 DM nachgewiesener Werbungskosten =) 11 200 DM, der Ehefrau (Arbeitslohn 5000 DM — 312 DM zusätzlicher Werbungskostenpauschbetrag =) 4688 DM.

a) Die Ehegatten machen höhere Sonderausgaben nicht geltend: Es werden der Pauschbetrag für Sonderausgaben von 624 DM und der zusätzliche Pauschbetrag für Sonderausgaben von 624 DM nach § 10 c Abs. 2 Ziff. 1 EStG abgezogen;

b) der Ehemann weist mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Zusammenhang stehende Sonderausgaben im Gesamtbetrag von 900 DM nach, die Ehefrau macht höhere Sonderausgaben nicht geltend: Es werden 900 DM und der zusätzliche Pauschbetrag für Sonderausgaben von 624 DM nach § 10 c Abs. 2 Ziff. 2 EStG abgezogen. Werden von den Ehegatten nicht mit ihren Dienstverhältnissen im Zusammenhang stehende Sonderausgaben von 300 DM nachgewiesen, so werden diese 300 DM mit den 900 DM des Ehemannes zusammengerechnet.

Bei der Veranlagung werden selbstverständlich in allen Fällen die den beiden Ehegatten zustehenden Beträge als ein einheitlicher Betrag für Sonderausgaben abgezogen.

2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Ehemannes (Arbeitslohn 12 000 DM — 800 DM nachgewiesener Werbungskosten =) 11 200 DM, der Ehefrau (Arbeitslohn 200 DM — 200 DM zusätzlicher

Werbungskostenpauschbetrag =) 0 DM. Der Ehemann weist mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Zusammenhang stehende Sonderausgaben von 900 DM nach: Es werden 900 DM nach § 10 c Abs. 2 Ziff. 2 EStG abgezogen; der Abzug eines zusätzlichen Pauschbetrags für Sonderausgaben kommt nach § 10 c Abs. 2 letzter Satz EStG nicht in Betracht.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 15**

Die Regelung des § 10 d EStG folgt dem bisher geltenden § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. Danach konnten nicht ausgeglichene Verluste der drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Da der Verlustabzug keine „Ausgabe“ darstellt, erschien es angebracht, ihn aus systematischen Gründen aus der Sonderausgabenvorschrift des § 10 EStG herauszunehmen und in einem besonderen Paragraphen wie eine Sonderausgabe zu behandeln. Um die Schwankungen des Einkommens über einen längeren Zeitraum hinweg noch mehr als bisher auszugleichen, ist vorgesehen, die Abzugsfähigkeit der Verluste auf die fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume zu erstrecken, weil erfahrungsgemäß innerhalb dieser Zeit ein völliger Ausgleich stattfinden kann. Der Entwurf ist jedoch den Anregungen, das sog. „carry back“ einzuführen, wegen der damit verbundenen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten nicht gefolgt.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 16**

Nach § 13 Abs. 4 und 5 EStG in der zur Zeit geltenden Fassung können nach dem 8. Mai 1945 eingewanderte Personen, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben, sowie Personen, die sich nach diesem Zeitpunkt als Landwirte niedergelassen haben, für die ersten fünf auf den Zeitpunkt der Einwanderung oder Niederlassung als Landwirt folgenden Jahre einen Freibetrag von 2 000 DM jährlich in Anspruch nehmen, wenn ihr Einkommen 6 000 DM nicht übersteigt. Nach Artikel 1 Ziff. 16 des Entwurfs sollen diese Vorschriften gestrichen und durch einen neuen Absatz 4 ersetzt werden, der die Begünstigung auf den im Bundesvertriebenengesetz bezeichneten Personenkreis beschränkt.

Im Artikel 2 Abs. 5 des Entwurfs ist eine Übergangsregelung in der Weise vorgesehen, daß die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und 5 EStG in den bisher geltenden Fassungen für

Personen, die diese Vorschriften bereits in Anspruch genommen haben, aber nicht zu dem nach § 13 Abs. 4 EStG in der Fassung des Entwurfs weiterhin begünstigten Personenkreis gehören, weiter anzuwenden sind.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 17

Gewinne, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, eines Gewerbebetriebs oder einer wesentlichen Beteiligung erzielt werden, sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und des § 17 Abs. 3 EStG nicht steuerpflichtig, wenn sie den Betrag von 10 000 DM nicht übersteigen. Eine entsprechende Vorschrift fehlte bisher für Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden. Darin lag eine Benachteiligung insbesondere der Angehörigen der freien Berufe. Zur Gleichstellung dieser Personen mit den Land- und Forstwirten und den Gewerbetreibenden sieht der Entwurf in Artikel 1 Ziff. 17 vor, daß auch Gewinne aus der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens nur steuerpflichtig sind, wenn sie den Betrag von 10 000 DM übersteigen.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 18

Zu a

Zunächst enthält der Entwurf eine Fassungsänderung insofern, als er durch einen neuen Wortlaut klarstellt, daß es sich auch bei § 22 Ziff. 1 EStG um Einkünfte handelt.

Nach § 22 Ziff. 1 Buchstabe c EStG 1953 sind freiwillige oder an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen gewährte Zuwendungen nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht nur für die hier bezeichneten Zuschüsse und sonstigen Vorteile, sondern für alle wiederkehrenden Bezüge. Es erscheint deshalb zweckmäßig, diese Vorschrift unmittelbar an den ersten Satz anzuschließen.

Unter den Buchstaben a und b sind in § 22 Ziff. 1 EStG 1953 die vererblichen Renten, die Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten als Beispiele für wiederkehrende Bezüge aufgeführt. Diese schon aus dem Einkommensteuergesetz 1920 stammende Aufzählung erscheint entbehrlich. Eine Unterscheidung zwischen vererblichen und unvererblichen Renten erübrigt sich außerdem, da auch in Zukunft beide Arten von Renten in gleicher Weise besteuert wer-

den; im übrigen gab die Fassung „Zeitrenten und andere unvererbliche Renten“ im § 22 Ziff. 1 Buchstabe b EStG 1953 zu Zweifeln Anlaß, da auch Zeitrenten vererbt werden können. Desgleichen ist es nicht erforderlich, die „Leibgedinge“ aufzuführen, da sie — falls sie nicht unter eine andere Einkunftsart fallen — ohne weiteres unter dem Begriff der wiederkehrenden Bezüge eingeordnet werden können.

Seit dem Einkommensteuergesetz 1920 unterlagen die Leibrenten als wiederkehrende Bezüge der Einkommenbesteuerung. Die Steuerpflicht knüpfte ohne Berücksichtigung des Rechtsgrundes, auf dem die Zahlung beruhte, an die äußere Form an. Die allmähliche Erschöpfung des Rentenstammrechts wurde nicht berücksichtigt. Die Rente war voll als Einnahme anzusetzen. Da Werbungskosten im nennenswerten Umfang bei Renten nur selten in Betracht kommen, war in der Regel von den Renteneinnahmen nur der Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 14 Abs. 1 Ziff. 3 EStDV abzuziehen; der Unterschiedsbetrag unterlag im vollen Umfang der Einkommensteuer. Diese Grundsätze hat der Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung entwickelt (z. B. in den Entscheidungen VI A 597/27 vom 7. Dezember 1927, Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 66, VI A 827/27 vom 7. Mai 1930, Reichssteuerblatt S. 578, IV 157/43 vom 27. Januar 1944, Reichssteuerblatt S. 363, sowie IV 28/44 vom 29. März 1944, Reichssteuerblatt S. 651).

Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsprechung in den Entscheidungen IV 70/49 U vom 18. September 1952 (Bundessteuerblatt III S. 290), IV 41/49 U vom 5. Februar 1953 (Bundessteuerblatt III S. 105) und IV 289/52 U vom 9. Juli 1953 (Bundessteuerblatt III S. 236) hinsichtlich der Veräußerungsrenten aufgegeben. Er hält diese nur insoweit für steuerpflichtig, als die durch die Veräußerung erzielten Einnahmen den Wert des veräußerten Vermögensgegenstandes übersteigen. Das gilt nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs auch für die Fälle, in denen der Berechtigte die Rente durch Entrichtung eines bestimmten Kaufpreises erworben hat, den er nicht in Form laufender Prämienzahlungen, sondern als einheitlich festgesetzten Betrag, z. B. als Einmalprämie, geleistet hat. Der Bundesfinanzhof hat in der angeführten Entscheidung vom 18. September 1952 zum Ausdruck gebracht, daß im Hinblick auf die Regelung der Rentenbesteuerung im Einkom-

mensteuerrecht Einwendungen und Bedenken gegen seine Beurteilung erhoben werden können und daß es wünschenswert sei, die steuerliche Behandlung des Rentenproblems von Gesetzes wegen neu zu regeln.

Es ist zuzugeben, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zur Besteuerung der privaten Leibrenten im Hinblick auf die Höhe der Steuersätze wirtschaftlich insoweit nicht mehr befriedigt, als die Rentenbezüge Kapitalrückzahlungen enthalten. Der Entwurf sieht deshalb vor, die Besteuerung der privaten Leibrenten auf eine andere gesetzliche Grundlage zu stellen; damit sollen zugleich Zweifel, die infolge des Wechsels in der Rechtsprechung entstanden sind, beseitigt werden.

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung geht davon aus, daß private Veräußerungsrenten nicht unmittelbar gegen die Hingabe des Vermögenswerts erworben werden. Der Vermögensgegenstand wird vielmehr gegen den Erwerb eines Rentenstammrechts hingegeben. Die einzelnen Bezüge werden auf Grund dieses Stammrechts gezahlt. Der Erwerb des Rentenstammrechts spielt sich ausschließlich in der Vermögenssphäre ab; er berührt, sofern es sich nicht um einen betrieblichen Vorfall handelt, nicht das Einkommen. Der Verkauf etwa eines nicht zu einem Betriebsvermögen gehörigen Grundstücks im Wert von 100 000 DM gegen ein Rentenstammrecht im Wert von 120 000 DM an einen Privatmann darf deshalb ebensowenig einkommensteuerliche Folgen auslösen wie der Verkauf des Grundstücks gegen einen Barpreis von 120 000 DM. Der Vermögenszuwachs von 20 000 DM darf in keinem Fall der Einkommensteuer unterliegen. Dagegen muß der Ertrag des für die Hingabe des Grundstücks erhaltenen Vermögens von 120 000 DM ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Kapital oder um ein Rentenstammrecht handelt, besteuert werden.

Diese Auffassung entspricht den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts. Nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 EStG sind die Einkünfte im Sinn des § 22 EStG nicht als Gewinn, sondern als Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. Der bilanzsteuerliche Begriff des Vermögensvergleichs darf bei dieser Einkunftsart nicht verwendet werden. Es wäre deshalb mit der Systematik des Einkommensteuergesetzes nicht vereinbar, den Teil der Rente, der über den Wert des hingegebenen Vermögensgegenstandes hinausgeht, als Einkunft zu bezeichnen; im

übrigen wäre auch in vielen Fällen die Feststellung dieses Werts erst nach zeitraubenden Ermittlungen und Auseinandersetzungen zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung möglich. Hingegen entspricht es einkommensteuerlichen Vorstellungen, den Ertrag eines Vermögens zu besteuern.

Aus diesen Gründen wird in dem Entwurf vorgeschlagen, bei privaten Leibrenten nur die Erträge des Rentenstammrechts zu besteuern. Es wäre jedoch nicht bedenkenfrei, die Erträge bereits als Einkünfte zu bezeichnen, da der Berechtigte Werbungskosten von ihnen absetzen kann. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß Leibrenten nur insoweit sonstige Einkünfte sind, als sie Einkünfte aus Erträgen des Stammrechts enthalten.

Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen besteht jede einzelne Rentenzahlung ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte die voraussichtliche Laufzeit der Rente überlebt, aus einem sich alljährlich mit dem Lebensalter des Berechtigten verändernden Zinsanteil und Tilgungsanteil, d. h. nur die Zinsen sind Ertrag des Stammrechts. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Wenn der Empfänger einer Leibrente die voraussichtliche Laufzeit der Rente überlebt, so sind mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab der Rentenbarwert und die Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen durch die bisherigen Bezüge verzehrt. Die weiteren Bezüge, die der Berechtigte bis zu seinem Ableben erhält, gehen über den Barwert und die Verzinsung hinaus. Der Begriff des Rentenertrags deckt sich deshalb nicht immer mit dem Begriff der Zinsen. Vielmehr kann die Rentenzahlung in vollem Umfang Ertrag des Stammrechts sein. Aus diesem Grund wird in dem Entwurf vom Ertrag des Stammrechts gesprochen und als Ertrag des Stammrechts der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag (dem einzelnen Rentenbezug) und dem Kapitalrückzahlungsanteil bezeichnet. Da der Rentenertrag nicht nur aus Zinsen besteht, sieht der Entwurf vor, die Besteuerung der Leibrenten wie bisher im Rahmen des § 22 EStG, nicht aber im Rahmen des § 20 EStG zu regeln.

Der Vorstellung einer Besteuerung des Rentenertrags würde systematisch eine Regelung entsprechen, nach der die in den Bezügen

enthaltenen Zinsanteile pro rata temporis und die nach dem Verzehr des Stammrechts gezahlten Bezüge voll besteuert werden. Eine solche Lösung würde im wesentlichen der in den USA geltenden Regelung entsprechen. Mit Rücksicht auf die sozialen Härten, die die volle Besteuerung der Leibrenten im vorgeschrittenen Lebensalter, in dem die Berechtigten oft nur geringe Einkünfte haben, mit sich bringen kann, ist diese Regelung, die auch zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen würde, jedoch nicht übernommen worden. In dem Entwurf wird vielmehr eine Lösung angestrebt, nach der sich der Ertrag des Stammrechts und damit die Steuerlast auf die gesamte Laufzeit der Rente verteilt. Der Ertrag des Stammrechts soll nur, aber auch stets, pro rata temporis besteuert werden.

Es war weiter zu prüfen, in welcher Weise der Ertragsanteil ermittelt werden soll. Es läge im Interesse einer weitgehenden Vereinfachung, wenn der Gesetzgeber auf die Aufspaltung der Rentenbezüge im Einzelfall verzichten und von sich aus das Verhältnis festlegen würde, in dem die Rentenbezüge in Verzehr und Ertrag des Stammrechts aufzuteilen sind. In diesem Fall müßte der Gesetzgeber entsprechend der pauschalen Festsetzung des in den Vierteljahrsbeträgen der Vermögensabgabe enthaltenen Zinsanteils (§ 211 Abs. 1 Nr. 1 LAG) vorschreiben, daß bei allen privaten Leibrenten ein bestimmter, zahlenmäßig festgelegter Vomhundertsatz der einzelnen Bezüge als Ertragsanteil anzusehen ist. Eine solche Regelung konnte hinsichtlich der Vermögensabgabe getroffen werden, da deren Laufzeit feststeht. Die Laufzeit von Leibrenten richtet sich jedoch nach dem Lebensalter des Berechtigten. Dieses würde bei einer der Vorschrift des § 211 Abs. 1 Nr. 1 LAG entsprechenden Regelung völlig unberücksichtigt bleiben, so daß die Regelung in vielen Fällen ungerecht wäre. Der Entwurf schlägt deshalb diese Lösung nicht vor.

Es war weiter zu erwägen, ob in jedem Veranlagungszeitraum der einzelne Rentenbezug auf der Grundlage des Lebensalters des Berechtigten in Verzehr und Ertrag des Stammrechts aufgespalten werden kann. Diese Methode würde zwar Ungerechtigkeiten in der Besteuerung vermeiden; sie hätte aber den Nachteil, daß die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung in der Regel alljährlich Ermittlungen über die Höhe des Ertragsanteils anstellen müßten. Aus diesen Gründen ist in dem Entwurf ein anderer Weg gewählt worden.

In Artikel 1 Ziff. 18 des Entwurfs wird vorgeschlagen, den Tilgungs- und Ertragsanteil gleichmäßig auf die Laufzeit der Rente zu verteilen. Die Höhe der Anteile soll nur einmal, und zwar zu Beginn der Laufzeit der Rente ermittelt werden. Sie soll für den einzelnen Rentenfall unverändert bleiben. Der Wert des Stammrechts, d. h. der Kapitalwert der Rente, soll auf die voraussichtliche Laufzeit der Rente gleichmäßig verteilt werden, wobei sich die Laufzeit nach der mittleren Lebenserwartung des Berechtigten bemißt. Der Unterschied zwischen dem so ermittelten Kapitalrückzahlungsanteil und dem einzelnen Rentenbezug wird als jährlich gleichbleibender Ertrag des Rentenstammrechts angesehen. Unter die vorgeschlagene gesetzliche Regelung fallen nicht nur private Leibrenten, die durch einmalige Zahlungen oder gegen Hingabe bestimmter nichtbetrieblicher Vermögensgegenstände erworben werden. Sie umfaßt auch die durch laufende Beiträge erworbenen Renten. Zu diesen zählen auch Renten, zu denen Arbeitnehmer Beiträge geleistet haben. Auch die Sozialversicherungsrenten fallen unter die Regelung, sofern sie nicht nach § 3 Ziff. 1 oder 2 EStG steuerfrei sind. Die Tatsache, daß in diesen Fällen der Empfänger das Rentenstammrecht insoweit unentgeltlich erwirbt, als die Rentenbezüge nicht auf seinen eigenen Beiträgen beruhen, bleibt unberücksichtigt, da die Besteuerung der Renten nicht mehr von dem Wert der hingegebenen Vermögensgegenstände oder der erbrachten Eigenleistung abhängt. Es ist deshalb auch erforderlich, die unentgeltlich erworbenen Leibrenten in gleicher Weise wie die Veräußerungsrenten zu besteuern. Die Einbeziehung der unentgeltlich erworbenen Leibrenten in die Regelung ist zwar nicht wirtschaftlich, aber aus systematischen Gründen geboten. Die Tatsache, daß der Berechtigte das Rentenstammrecht unentgeltlich erworben hat, berührt nur die Vermögenssphäre; einkommensteuerliche Folgerungen dürfen hieraus nicht mehr gezogen werden.

Da die privaten Leibrenten nach dem Vorschlag des Entwurfs nicht mehr in vollem Umfang der Einkommensteuer unterliegen, kann die Vorschrift des § 3 Ziff. 4 EStG, nach der bestimmte Sozial- und Versicherungsrenten bis zu einem Betrag von 600 DM steuerfrei bleiben, gestrichen werden; infolge der Neuregelung der Rentenbesteuerung und der Erhöhung der tariflichen Freibeträge werden in der Regel Sozialrenten nicht mehr der Einkommensteuer unterworfen werden.

Aus dem gleichen Grund braucht die Vorschrift des 14 Abs. 1 Ziff. 3 EStDV, nach der in den Fällen des § 22 Ziff. 1 EStG der Pauschbetrag für Werbungskosten unter bestimmten Voraussetzungen von 200 auf 312 DM zu erhöhen war, nicht in § 9 a EStG (Artikel 1 Ziff. 11 des Entwurfs) übernommen zu werden. Das entsprechende gilt hinsichtlich des erhöhten Pauschbetrags für Sonderausgaben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 EStDV; jetzt: § 10 c EStG in der Fassung des Entwurfs).

Der Abzug der Renten beim Verpflichteten muß der Besteuerung beim Berechtigten entsprechen. Renten, die auf Grund eines nichtbetrieblichen Veräußerungsvorganges gezahlt werden, konnten bisher in vollem Umfang als Werbungskosten abgesetzt werden. Unter Artikel 1 Ziff. 10 des Entwurfs wird vorgeschlagen, § 9 Ziff. 1 EStG dahin zu ändern, daß der Verpflichtete nur den Unterschied zwischen dem Jahresbetrag und dem Kapitalrückzahlungsanteil der Rente, d. h. den gleichen Betrag, der beim Berechtigten der Besteuerung unterliegt, als Werbungskosten abziehen kann. Diese Regelung führt zwar dazu, daß der Verpflichtete schon vor dem Verzehr des Rentenstammrechts einen Teil der Rente als Werbungskosten absetzen kann, und daß er andererseits in den Fällen, in denen der Empfänger die voraussichtliche Laufzeit der Rente überlebt hat, nur einen Betrag in der gleichen Höhe geltend machen darf. Dieses Ergebnis muß jedoch im Hinblick auf die sozialen Härten, die eine andere Regelung der Rentenbesteuerung für den in der Regel sozial schwächeren Berechtigten mit sich bringen würde, und mit Rücksicht auf eine möglichst einfache Lösung des Rentenproblems in Kauf genommen werden.

Eine entsprechende Regelung hinsichtlich des Abzugs war für die Fälle der unentgeltlichen Leibrenten zu treffen. Auch hier konnte der Verpflichtete bisher die vollen Zahlungen als Sonderausgaben absetzen; nach Artikel 1 Ziff. 12 Buchstabe a des Entwurfs kann er in Zukunft die Ausgaben nur insoweit abziehen, als sie nicht eine Tilgung des Kapitalwerts der Rente enthalten. Da der Verpflichtete in der Regel die Rentenlast im Zusammenhang mit einem Vermögensübergang unter Lebenden oder von Todes wegen übernimmt und da die Belastung mit einem Rentenstammrecht in der Vermögensebene liegt, muß er die Verschlechterung in seiner Rechtsstellung in Kauf nehmen. Das gilt auch für die Fälle, in denen ein

gewerbliches Betriebsvermögen gegen die Übernahme einer Rentenverpflichtung unentgeltlich übertragen wird.

Bei dem unentgeltlichen Übergang eines landwirtschaftlichen Betriebs sind nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs IV 360/34 vom 12. September 1934 (Reichssteuerblatt 1935 S. 157) die Altenteilsleistungen in vollem Umfang Betriebsausgaben. Um zu vermeiden, daß diese Renten steuerlich anders behandelt werden als die im Fall des unentgeltlichen Übergangs eines gewerblichen Betriebs zu zahlenden Renten, mußte in § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG in der Fassung des Artikels 1 Ziff. 12 Buchstabe a des Entwurfs vorgeschrieben werden, daß auch die Altenteilsleistungen bei dem unentgeltlichen Übergang eines landwirtschaftlichen Betriebs Sonderausgaben sind; sie können deshalb in Zukunft nur in dem für alle unentgeltlichen Leibrenten geltenden Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden.

Im § 22 Ziff. 1 Buchstabe b EStG waren als Beispiel für den Begriff der wiederkehrenden Bezüge auch die Zeitrenten aufgeführt. Diese Renten sind nicht mehr in der vorgeschlagenen Neufassung des § 22 Ziff. 1 EStG aufgeführt worden, da die Rechtsprechung die Abgrenzung der Zeitrenten gegenüber den Kaufpreistraten zugunsten der letzteren ausgeweitet hat; auch bei längerer Dauer des Rentenbezugs wird mit Recht die entgeltlich erworbene Zeitrente in der Regel als Kapitalrückzahlung behandelt mit der Folge, daß nur die in den einzelnen Bezügen enthaltenen Zinsen Einkünfte aus Kapitalvermögen sind. An dieser Rechtsauffassung hat sich nichts geändert.

Zu b

Nach § 22 Ziff. 3 EStG 1953 sind Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten noch zu den in den Ziffern 1 und 2 dieser Vorschrift bezeichneten wiederkehrenden Bezügen gehören, nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 DM betragen. Der Entwurf schlägt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, den Betrag auf 500 DM zu erhöhen.

Zu Artikel 1 Ziff. 19

Nach § 42 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b EStG 1925 unterlagen Einkünfte aus Spekulationsgeschäften der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung bei Wertpapieren und anderen Wirtschaftsgütern (aber nicht bei Grundstücken) weniger als drei Monate betrug. Im

§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b EStG 1934 wurde die Frist auf ein Jahr verlängert. Der Entwurf sieht die Herabsetzung der Frist auf das im EStG 1925 vorgeschriebene Maß vor. Die Verkürzung der Frist ist von Wirtschaftskreisen dringend empfohlen worden, weil sie zur Belebung des Kapitalmarkts beitragen könne. Sie erscheint zwar grundsätzlich nicht erwünscht, kann jedoch mit Rücksicht auf die haushaltsmäßig geringe Bedeutung der Vorschrift und eine durch die Änderung sich ergebende Verringerung der Verwaltungsarbeit vertreten werden.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 20**

Nach § 27 Abs. 3 EStG 1953 scheiden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Kinder auf Grund eines gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnisses aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, bei der Zusammenveranlagung aus. Im Abschnitt 192 Abs. 1 der Einkommensteuer-Richtlinien ist aus Billigkeitsgründen bestimmt, daß solche Einkünfte auch dann bei der Zusammenveranlagung ausscheiden, wenn sie den Kindern auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zufließen. Danach sind z. B. Waisengelder der Kinder, die diese auf Grund der Beamtenversorgungsgesetze kraft eigenen Rechts beziehen, bei der Zusammenveranlagung nicht mit den Einkünften des Haushaltsvorstandes zusammenzurechnen. In Artikel 1 Ziff. 20 des Entwurfs wird vorgeschlagen, diese Regelung in das Einkommensteuergesetz zu übernehmen. Die Steuerpflichtigen sollen nunmehr einen Rechtsanspruch auf diese Ausnahmeregelung haben.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 21**

Die Neufassung des Buchstaben a bewirkt, daß Land- und Forstwirte, die zur Buchführung verpflichtet sind, nicht nach Durchschnittssätzen veranlagt werden können. Bisher war es möglich, daß ein solcher Land- und Forstwirt, der die Buchführungspflicht nicht erfüllte, allein durch diesen Umstand unter die für ihn häufig günstige Besteuerung nach Durchschnittssätzen fiel.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 22**

Nach § 32 Abs. 3 Satz 2 EStG 1953 fallen verwitwete Personen in die Steuerklasse II, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben. Andere unverheiratete Personen gehören erst zur Steuer-

klasse II, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 60. Lebensjahr vollendet haben. In Artikel 1 Ziff. 22 des Entwurfs wird die Beseitigung dieser unterschiedlichen Besteuerung vorgeschlagen. Alle Personen, die nicht odernicht mehr verheiratet sind, sollen nunmehr in die Steuerklasse II fallen, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 55. Lebensjahr vollendet haben. Durch Absatz 6 des Artikels 2 des Entwurfs wird sichergestellt, daß verwitwete Personen, die im Veranlagungszeitraum 1954 bereits der Steuerklasse II angehört haben, in dieser Steuerklasse verbleiben, so daß sie infolge der Neuregelung nicht schlechter gestellt werden.

#### **Zu Artikel 1 Ziff. 23 und 24**

##### **Vorbemerkung**

Außergewöhnliche Belastungen werden zurzeit nach § 33 EStG durch eine „Ermäßigung der Einkommensteuer“ berücksichtigt. Für die Lohnsteuer bestimmt § 41 Abs. 1 Ziff. 4 EStG, daß wegen außergewöhnlicher Belastungen „ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag“ vom Arbeitslohn abzuziehen ist. Diese Vorschriften sind für die Praxis nicht ohne weiteres anwendbar. Sie mußten durch ergänzende Vorschriften in § 51 EStDV und in § 25 LStDV ausgefüllt werden. Wenn danach auch — trotz der gesetzlichen Fassungen, die insbesondere bei der Lohnsteuer für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen durch eine Ermessensentscheidung des Finanzamts sprechen — ein Rechtsanspruch für den Steuerpflichtigen gegeben ist, so ist es doch unbefriedigend, daß in einer so weittragenden Frage der Einkommensteuerberechnung die einwandfreie gesetzliche Garantie eines berechtigten Ermäßigungsanspruchs und die Erkennbarkeit seines Ausmaßes fehlen. Zudem sieht sich die Verwaltungspraxis und vor allem auch die Rechtsprechung laufend vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt, die sich bei der Auslegung der angeführten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der Durchführungsverordnungen ergeben. Dies trifft besonders bei den Fällen der Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen von Steuerpflichtigen zu, die Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung anderer Personen zu machen haben. Die Rechtsprechung konnte dabei in der Regel nur durch Schätzungen zu einem tragbaren Ergebnis kommen (vgl. u. a. Bundessteuerblatt 1952 III S. 168, Bundes-

steuerblatt 1952 III S. 221). Der Versuch der Verwaltung, den sich aus der Vielfalt der Verhältnisse ergebenden Schwierigkeiten durch eine Schematisierung in der Anwendung der Ermäßigungsvorschriften entgegenzuwirken und die andernfalls nicht zu bewältigende Verwaltungsarbeit auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, konnte nicht weitergeführt werden, nachdem sich, vor allem aus der Rechtsprechung, die Erkenntnis ergeben hatte, daß eine weitgehende Anpassung an die Verhältnisse des Einzelfalls auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage nicht versagt werden kann. Dadurch ist bei der Anwendung der Vorschriften über die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen hinsichtlich des Ausmaßes der Ermäßigung eine Rechtsunsicherheit entstanden, deren Herr zu werden sich Verwaltung und Rechtsprechung bisher ohne vollen Erfolg bemüht haben.

Die Umgestaltung der Vorschriften über die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen dient vor allen Dingen der Klärung der Rechtslage. Dabei schien es aus den vorstehend angegebenen Gründen notwendig, gewisse Einzelatbestände in einer ganz konkreten Form zu regeln und aus dem allgemeinen Prinzip der Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen herauszunehmen. Damit wird eine Vereinfachung erzielt, die sowohl der Verwaltung als auch den Steuerpflichtigen zugute kommt.

Die grundlegende Unterscheidung zwischen den nach den §§ 33 und 33a EStG zu behandelnden Fällen besteht in dem Umstand, daß bei den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG) der Steuerpflichtige in jedem Fall einen Teil als Eigenbelastung selbst zu tragen hat, während bei den besonderen außergewöhnlichen Belastungen (§ 33a EStG) die Aufwendungen zwar bis zur Höhe eines einheitlichen Betrages berücksichtigt werden, im Gegensatz zu dem bisherigen Recht aber ein voller Abzug vom Einkommen ohne Berücksichtigung der zumutbaren Eigenbelastung gestattet wird.

Es erschien nicht zweckmäßig, wie verschiedentlich angeregt wurde, die Aufwendungen wegen außergewöhnlicher Belastungen den Sonderausgaben, bei denen ebenfalls eine gesetzlich begünstigte Einkommensverwendung vorliegt, zuzurechnen und in die Vorschriften über die Einkommensermittlung einzureihen. Die ihrem Charakter nach im deutschen Einkommensteuerrecht bewährte Insti-

tution einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastungen sollte nicht verschwinden. Ihr Wesen als ein Ventil in außergewöhnlichen Fällen sollte gewahrt bleiben. Andererseits sollte der bisherige Einkommensbegriff nicht geändert werden. So ergab sich von selbst die Beibehaltung dieser Vorschriften an der alten Stelle des Gesetzes, in den Tarifvorschriften. Daß es sich um solche handelt, kommt in beiden Paragraphen zum Ausdruck, nach denen eine Ermäßigung der Einkommensteuer als Rechtsanspruch gewährt, aber gleichzeitig festgelegt wird, wie diese Ermäßigung vorzunehmen ist.

## Zu Artikel 1 Ziff. 23

### 1. Allgemeines

§ 33 EStG regelt die außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art. In dieser Vorschrift sind die Bestimmungen zusammengefaßt, die hierzu bisher in den Durchführungsverordnungen zum Einkommensteuergesetz enthalten sind.

Bei der Übernahme dieser Vorschriften ist der Begriff der steuerlichen Leistungsfähigkeit, deren wesentliche Beeinträchtigung Voraussetzung für die Anerkennung einer außergewöhnlichen Belastung ist, nicht übernommen worden. Nach den Durchführungsverordnungen ist die Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit dann gegeben, wenn die Mehrbelastungsgrenze erreicht ist. Da diese genau bestimmt ist, ist der Begriff der steuerlichen Leistungsfähigkeit insoweit entbehrlich. Die Rechtsprechung hat darüber hinaus Folgerungen aus dem Begriff der steuerlichen Leistungsfähigkeit bei Vorhandensein von Vermögen und bei hohem Einkommen des Steuerpflichtigen gezogen (vgl. Bundessteuerblatt 1952 III S. 184 und 1953 III S. 255). Es erscheint dem Sinn eines einkommensteuerlichen Rechtsinstituts wie dem der außergewöhnlichen Belastung widersprechend, wenn die Anerkennung der Belastung beim Vorhandensein größeren Einkommens oder Vermögens grundsätzlich versagt wird. Eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung muß auch dem Steuerpflichtigen mit großem Einkommen oder Vermögen gewährt werden, weil die außergewöhnlichen Verhältnisse Anlaß der Steuerermäßigung sind, diese aber bei den Steuerpflichtigen jeder Einkommensstufe in gleicher Weise gegeben sein können. Es wurde daher davon abgesehen, weiterhin eine Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit vorauszusetzen.

## 2. Zu § 33 Abs. 1 EStG

Wann eine außergewöhnliche Belastung gegeben ist, wird nach wie vor von dem Vergleich mit Steuerpflichtigen gleicher wirtschaftlicher Verhältnisse und gleicher Familienverhältnisse abhängig gemacht. Zu einer Steuerermäßigung kann dieser Vergleich aber nur führen, wenn er ergibt, daß die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als bei der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger erfordern. Der Steuerpflichtige muß also mit seinen Aufwendungen zu einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen gehören (zum Begriff „kleine Minderheit“ vgl. Bundessteuerblatt 1952 III S. 298). Diese — bereits früher im Einkommensteuerrecht enthaltene — Beschränkung ist angezeigt, weil es nicht richtig erscheint, Umständen, die bei einem großen Kreis von Steuerpflichtigen besondere Aufwendungen erforderlich machen, durch eine individuelle Steuerermäßigung Rechnung zu tragen. § 33 EStG ist als eine Ausnahmevorschrift gedacht, um außergewöhnliche Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die neue Fassung steht jedoch der Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen z. B. bei den vor kurzem ins Bundesgebiet zugezogenen Sowjetzonenflüchtlingen nicht entgegen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 33 EStG gegeben sind.

Es wird auch weiterhin dem Steuerpflichtigen auferlegt, einen Teil der Aufwendungen wegen außergewöhnlicher Verhältnisse selbst zu tragen. Der jetzt als Eigenbelastung bezeichnete Teil der vom Steuerpflichtigen zu tragenden Aufwendungen entspricht der bisherigen Mehrbelastung. Die Höhe dieser Eigenbelastung wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei wird von den bisherigen Sätzen der Durchführungsverordnungen ausgegangen werden, die unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen und durch das vorliegende Gesetz eintretenden Tarifsenkungen festgelegt werden.

## 3. Zu § 33 Abs. 2 EStG

Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen wird wie nach bisherigem Recht gefordert. Auch welche Aufwendungen zwangsläufig sind, wird entsprechend dem bisherigen Recht bestimmt. Eine Ergänzung ist nur zur Klarstellung insofern vorgenommen worden, als auch solche Aufwendungen, denen sich der Steuerpflichtige nicht entziehen kann, nur anerkannt werden, soweit sie den Umständen

nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist unter Würdigung aller Umstände, insbesondere auch der Lebensstellung des Steuerpflichtigen zu beurteilen. Die Würdigung der Umstände bezieht sich nicht nur auf die Ursache der Aufwendungen, sondern auch auf die Art oder den Gegenstand derselben.

Aus dem Wesen des § 33 EStG folgt, daß außergewöhnliche Verhältnisse nur dann zu einer Steuerermäßigung führen können, wenn sie nicht auf andere Art und Weise, also bei den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

## 4. Zu § 33 Abs. 3 EStG

Die Steuerermäßigung für Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig durch den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Kindern und anderen Angehörigen erwachsen, richtet sich nach § 33 a EStG. Es kommt vor, daß der Steuerpflichtige auch für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, die keine Angehörigen des Steuerpflichtigen im Sinn von § 10 des Steueranpassungsgesetzes sind, zwangsläufig Aufwendungen machen muß. Die Zwangsläufigkeit ist z. B. wegen der Unterhalts einer langjährigen, arbeitsunfähig gewordenen Hausgehilfin anerkannt worden. Es wäre nicht sinnvoll, in derartigen Fällen eine u. U. höhere, überhaupt eine andere Steuerermäßigung als in den Fällen des § 33 a Abs. 1 EStG zu gewähren. Die Höhe der Steuerermäßigung in diesen Fällen ist daher die gleiche wie für die im § 33 a Abs. 1 EStG genannten Personen.

## Zu Artikel 1 Ziff. 24

### 1. Allgemeines

§ 33 a EStG behandelt die Fälle der besonderen außergewöhnlichen Belastung. Es handelt sich durchweg um Einzeltatbestände, die jedoch so häufig auftreten, daß sie sich für eine gesetzliche Regelung eignen. Die Voraussetzungen des § 33 a EStG sind unabhängig von § 33 EStG zu prüfen, soweit nicht, wie bei der Anwendung des Begriffs „zwangsläufig“, auf die Vorschriften des § 33 EStG ausdrücklich verwiesen ist. Die Sonderregelung in einem von § 33 EStG getrennten § 33 a EStG löst diese Fälle auch von der nach § 33 EStG vorgesehenen zumutbaren Eigenbelastung. Die hierzu zu erlassenden Vorschriften sind in den Fällen des § 33 a EStG nicht anzuwenden.

Die Tatbestände des § 33 a EStG behandeln ausschließlich Aufwendungen, die für andere Personen — aus verschiedenem Anlaß — gemacht werden. Hier drängt sich ein Vergleich mit den Ermäßigungen auf, die für Familienangehörige bei der Aufstellung des Einkommensteuertarifs (Lohnsteuertarifs) eingearbeitet sind. Durch diese Ermäßigungen werden in pauschaler Form die Aufwendungen, die für nahe Familienangehörige (Ehefrau, Kinder) entstehen, abgegolten. Die tatsächlichen Aufwendungen werden dabei außer Betracht gelassen. Werden die Aufwendungen für die engsten Familienangehörigen nur in dieser pauschalen Form steuerlich berücksichtigt, dann erscheint es nicht vertretbar, in Fällen, in denen das enge Familienband fehlt, größere Ermäßigungen als für die engsten Familienangehörigen einzuräumen. Die Berechtigung dieser Auffassung wird noch deutlicher, wenn etwa die Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch Aufwendungen für ein Kind nur deshalb in Betracht kommt, weil es eine bestimmte Altersgrenze überschritten hat und dadurch die bisherige Kinderermäßigung verloren gegangen ist. Es wird dabei nicht verkannt, daß die ideellen Gesichtspunkte, unter denen das Leben der Familie im engeren Sinn zu beurteilen ist, bei Aufwendungen für andere Personen häufig fehlen. Unter Berücksichtigung aller Umstände erschien es richtig, allgemein die Aufwendungen zugunsten solcher Personen, für die eine Familienermäßigung nicht gewährt wird, bis zur Höhe des gleichen Betrags anzuerkennen, der im Tarif für das erste Kind eingearbeitet ist (720 DM). Es ist dabei auch das Ziel der Steuerreform berücksichtigt worden, durch eine entsprechende Gestaltung der Vorschriften, soweit wie möglich zu einer Vereinfachung des Steuerrechts beizutragen.

Aus diesem Grunde ist auch bei den Unterhaltsleistungen für Angehörige von der bisherigen Unterscheidung zwischen Angehörigen im Haushalt des Steuerpflichtigen und solchen außerhalb desselben abgesehen worden. Der erhebliche Vorteil der Neuregelung liegt darin, daß in den meisten Fällen Erörterungen über die Höhe der Beträge, die für den Unterhalt und die Berufsausbildung einer unterhaltenen Person aufgewandt werden, und über die Bestimmung der notwendigen Unterhaltsleistungen entbehrlich werden und eine nähere Prüfung nur noch da in Betracht kommen kann, wo die Aufwendungen unter dem Höchstbetrag liegen.

## 2. Zu § 33 a Abs. 1 EStG

Im Absatz 1 ist die Steuervergünstigung wegen Unterhaltsaufwendungen geregelt. Unter Absatz 1 fallen die Unterhaltsaufwendungen für zwei Gruppen von Personen, nämlich für Kinder und für andere Angehörige. Hinsichtlich der ersteren kommen nur Aufwendungen für solche Kinder in Betracht, für die eine Kinderermäßigung nicht mehr gegeben wird, sei es, weil das Kind älter als 25 Jahre ist, oder weil die Voraussetzungen einer Kinderermäßigung nicht vorliegen. Bei den Angehörigen handelt es sich um die unter § 10 des Steueranpassungsgesetzes fallenden Personen. Eine Steuervergünstigung wegen des Unterhalts einer anderen Person läßt sich ihrer Natur nach nur dann rechtfertigen, wenn die Unterhaltsgewährung notwendig ist. Die Aufwendungen werden daher nur anerkannt, wenn sie zwangsläufig entstehen. Der Begriff wird aus § 33 Abs. 2 EStG entnommen. Damit ist ausgeschlossen, daß etwa eine Steuerermäßigung für den Unterhalt einer Person gewährt wird, die arbeitsfähig, aber nicht arbeitswillig ist. Ein anderer Anhaltspunkt für die Notwendigkeit von Unterhaltsleistungen ergibt sich aber auch aus der Höhe der Bezüge, die der unterhaltenen Person zu ihrem Unterhalt zur Verfügung stehen. Diese sind daher bei der Entscheidung über die Steuerermäßigung zu berücksichtigen. Nach der Fassung des Entwurfs werden jedoch nicht alle eigenen Mittel des Unterhaltsempfängers angerechnet. Die Anrechnung setzt vielmehr erst dann ein, wenn die eigenen Bezüge 480 DM (gegenüber bisher 360 DM) im Jahr übersteigen. Darin liegt eine Verbesserung gegenüber den bisherigen Verwaltungsanordnungen. Der nicht anzurechnende Teil der eigenen Bezüge ist mit  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert des insgesamt anzuerkennenden Betrags der Aufwendungen für den Steuerpflichtigen günstig gewählt.

Bei einer Unterhaltsgewährung durch mehrere Personen kann kein höherer Betrag der Unterhaltsleistungen anerkannt werden als bei der Unterhaltsgewährung durch eine Einzelperson. In diesem Fall ist daher eine Verteilung des Gesamtbetrags der anzuerkennenden Aufwendungen auf die verschiedenen Unterhaltsträger vorzunehmen. Auch diese Regelung entspricht der bisherigen Handhabung.

## 3. Zu § 33 a Abs. 2 EStG

Auch der Absatz 2 enthält keine grundsätzliche Neuerung. Mit dieser Vorschrift wird

bezweckt, die besonderen Aufwendungen, die sich bei auswärtiger Berufsausbildung, insbesondere auch beim Hochschulstudium, regelmäßig ergeben, im Interesse der Ausbildungsförderung auch gesondert zu berücksichtigen. Durch den letzten Satz ist sichergestellt, daß die Vergünstigung in allen Fällen zur Anwendung kommt, auch wenn das Kind unter 18 Jahre alt ist oder wenn für ein Kind zwischen 18 und 25 Jahren Kinderermäßigung gewährt wird.

#### 4. Zu § 33 a Abs. 3 EStG

Dieser Absatz umfaßt die Steuerermäßigung wegen der Beschäftigung von Hausgehilfinnen. Die Fälle, in denen eine Ermäßigung wegen der Beschäftigung einer Hausgehilfin gegeben wird, sind gegenüber der bisher in den Richtlinien enthaltenen Regelung erweitert und verbessert. In anderen als den in Absatz 3 aufgeführten Fällen kommt eine Hausgehilfinnen-Ermäßigung nicht in Betracht.

Grundsätzlich wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind, eine Ermäßigung nur für eine Hausgehilfin gewährt. Lediglich wenn zum Haushalt des Steuerpflichtigen fünf oder mehr Kinder unter 18 Jahren gehören, wird eine Steuerermäßigung auch für mehrere Hausgehilfinnen, deren Zahl in diesem Falle nicht beschränkt ist, zugebilligt.

#### 5. Zu § 33 a Abs. 4 EStG

Der Höchstbetrag von 720 DM ist ein Jahresbetrag. Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Höchstbetrags nicht das ganze Jahr über vorgelegen haben, tritt eine verhältnismäßige Ermäßigung des Höchstbetrags ein. Das gleiche gilt für den Betrag von 480 DM in Absatz 2.

#### 6. Zu § 33 a Abs. 5 EStG

In diesem Absatz ist das Verhältnis zu § 33 EStG geregelt. Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß wegen der unter § 33 a EStG fallenden Tatbestände eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG nicht möglich ist. Es kann daher z. B. nicht für die die Höchstbeträge übersteigenden Aufwendungen § 33 EStG beansprucht werden. Die Fälle, die § 33 a EStG regeln will, sind in dieser Vorschrift abschließend geregelt.

#### 7. Zu § 33 a Abs. 6 EStG

Die Ermächtigung soll die Möglichkeit geben, die Steuerermäßigung für körperbeschädigte Personen im Verordnungswege zu regeln.

Diese Regelung ist bisher bereits im § 26 LStDV und im Abschnitt 213 EStR enthalten. Es erschien notwendig, die steuerliche Behandlung dieses Personenkreises durch Rechtsvorschriften zu regeln, zu denen Absatz 6 die Rechtsgrundlage abgeben soll. Eine grundsätzliche Umgestaltung der bereits bestehenden Regelung ist auf Grund der Ermächtigungsvorschrift nicht beabsichtigt.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 25

##### Zu a

Nach § 34 EStG ist auf Antrag die Einkommensteuer für außerordentliche Einkünfte auf 10 bis 40 v. H. dieser Einkünfte zu bemessen. Im Hinblick auf die Senkung des Einkommensteuertarifs wird in Artikel 1 Ziff. 25 des Entwurfs vorgeschlagen, den Rahmensatz auf 10 bis 30 v. H. der außerordentlichen Einkünfte zu beschränken.

##### Zu b

Die im § 34 Abs. 3 EStG vorgeschriebene Tarifiermäßigung für Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen und aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt soll nunmehr in der neu eingefügten Vorschrift des § 34 a EStG geregelt werden. Der Absatz 3 des § 34 EStG kann deshalb gestrichen werden.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 26

##### 1. Wegfall der Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

Die frühere Vorschrift, nach der der Mehrarbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge nur mit 5 vom Hundert zu besteuern war, ist durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) beseitigt worden. Das geschah im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte und auf die durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körpersteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) eingetretene allgemeine Tarifsenkung.

Bestehen geblieben ist aber die Steuerfreiheit der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit. Inzwischen ist auf Grund des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 413) eine weitere allgemeine Tarifsenkung eingetreten. Eine erneute allgemeine

Tarifsenkung sieht auch der vorliegende Entwurf vor, so daß es nunmehr gerechtfertigt erscheint, auch die bisherige Steuerfreiheit der bezeichneten Zuschläge aufzuheben. Sowohl arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte wie auch Gründe des Arbeitsschutzes lassen es überdies unerwünscht erscheinen, durch steuerliche Maßnahmen zur Leistung von Überstunden anzuregen. Die Aufhebung der Vorschrift, die sowohl dem Arbeitgeber wie auch den Finanzämtern Durchführungsschwierigkeiten brachte, ist auch unter den Gesichtspunkten der Vereinfachung, Übersichtlichkeit und Folgerichtigkeit des Lohnsteuerrechts erforderlich. Die Steigerung des Einkommensteuertarifs in den Einkommensgruppen, bei denen tarifliche Zuschläge für Mehrarbeit usw. in Betracht kommen, ist so gering, daß die Tarifprogression einem Abbau dieser Sondervergünstigung nicht mehr entgegensteht.

## 2. Einfügung des neuen § 34 a EStG Allgemeines

Die Besteuerung der Einkünfte aus Forstwirtschaft gehört zu den umstrittensten Problemen des Einkommensteuerrechts. Die bisherige Regelung im § 34 Abs. 3 EStG und die darauf beruhende Rechtsprechung haben dazu geführt, daß Waldbesitzer erhebliche Einkünfte oft nicht angemessen versteuern. Es ist deshalb notwendig, die Besteuerung der Einkünfte aus Forstwirtschaft möglichst umfassend im Gesetz selbst neu zu regeln. Das geschieht zweckmäßigerweise in einem besonderen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes. In dem dafür vorgesehenen § 34 a ist zur Vermeidung von Mißverständnissen statt des bisherigen Begriffs „Waldnutzung“ der Begriff „Holznutzung“ verwandt worden. Als maßgebliche Grundlage für die Abgrenzung der ordentlichen Holznutzung von der außerordentlichen Holznutzung geht die neue Regelung vom „Nutzungssatz“ (Abs. 4 Ziff. 1) aus. Die „Diskussionsbeiträge“ haben vorgeschlagen, statt des in der Praxis bisher angewandten „Hiabsatzes“ den jährlichen Holzzuwachs für die Abgrenzung zugrunde zu legen.

Es ist zwar zuzugeben, daß der jährliche Zuwachs eine objektivere Bemessungsgrundlage als der Hiabsatz ist, da sich der Zuwachs an Holz nach ziemlich exakten Methoden der Forstwirtschaft berechnen läßt. Dieser mengenmäßig berechenbare Holzzuwachs kann aber nur dann ein Maßstab für den Umfang

einer nachhaltigen ordnungsmäßigen Nutzung sein, wenn davon ausgegangen werden könnte, daß die Altersschichtung des Waldes immer eine gleichmäßige ist, also jeder Forstbetrieb einen angemessenen Bestand älteren schlagreifen Holzes hat. Das ist aber nur selten der Fall.

Da somit der Holzzuwachs allein für die Ermittlung einer ordentlichen Holznutzung nicht ausreichend ist, sieht der Entwurf für die Abgrenzung der ordentlichen Holznutzung nicht den Zuwachs, sondern einen auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens festgesetzten Nutzungssatz vor (Absatz 4 Ziffer 1). Die Anwendung der ermäßigten Steuersätze der neuen Vorschrift ist davon abhängig gemacht, daß dieser Nutzungssatz periodisch für zehn Jahre festgesetzt wird und den Nutzungen entspricht, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind. In dem Betriebsgutachten, das der Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde liegt, wird dem Zuwachs, bei dem die objektiven individuellen Verhältnisse des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen sind, eine beachtliche Bedeutung beizumessen sein. Umstände subjektiver Art, z. B. privatwirtschaftliche Ziele des Steuerpflichtigen, müssen dagegen bei der Festsetzung des Nutzungssatzes außer Betracht bleiben.

### Zu § 34 a Abs. 1

In den Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 sind zur Klarstellung und zur erleichterten Anwendung der Vorschrift die Holznutzungsarten im einzelnen begrifflich festgelegt. Danach sind außerordentliche Holznutzungen, für die ein ermäßigter Steuersatz in Betracht kommt, nur solche außerhalb des Nutzungssatzes anfallende Nutzungen, die aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen geboten sind (Absatz 1 Ziffer 2). In Betracht kommen zwingende volkswirtschaftliche oder privatwirtschaftliche Gründe, z. B. behördlicher Zwang, besonderer Kapitalbedarf für den Aufbau des durch Brand zerstörten Wohnhauses oder infolge der Verpflichtung zur Zahlung von Erbschaftsteuer oder laufender Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Satz 2 der Ziffer 2 soll Mißbräuchen vorbeugen. Der Steuerpflichtige könnte, um in den Genuß der Begünstigung für außerordentliche Holznutzungen zu kommen, einige Jahre mit seinen Einschlügen unter dem Nut-

zungssatz bleiben und dadurch Holznutzungen einsparen, um sie dann in einem späteren Jahr nachzuholen. Eine solche Nachholung ist keine außerordentliche Holznutzung. Deshalb unterscheidet die Vorschrift zwischen nachgeholten Nutzungen für die letzten drei Jahre und außerordentlichen Holznutzungen. Der Zeitraum von drei Jahren ist unabhängig von dem Zeitraum, für den der Nutzungssatz festgesetzt ist.

Kalamitätsnutzungen sind nach der Vorschrift des Absatzes 1 Ziffer 3 solche Nutzungen, die durch bestimmte besonders aufgeführte Naturereignisse herbeigeführt werden. Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen, rechnen nicht zu den Kalamitäten. Das muß auch dann gelten, wenn solche Schäden durch Naturereignisse entstanden sind, die an sich Kalamitäten auslösen können. In solchen Fällen fehlt das Merkmal der Außergewöhnlichkeit, das notwendig ist, um einen ermäßigten Steuersatz zu rechtfertigen. In Absatz 1 Ziffer 2 ist auch das Zusammentreffen verschiedener Nutzungsarten geregelt. Danach liegen außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen nur insoweit vor, als die um die Kalamitätsnutzungen verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt. Die Kalamitätsnutzungen schließen also insoweit außerordentliche und nachgeholte Nutzungen aus, weil der Waldbesitzer dann die ordentliche Nutzung trotz der Kalamität planmäßig durchgeführt hat.

Zu § 34 a Abs. 2

In dieser Vorschrift ist die Berücksichtigung der Betriebsausgaben bei den Einnahmen der einzelnen Holznutzungsarten geregelt. Nach der bisherigen Rechtsprechung wurden die Generalunkosten nur bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen abgezogen. Das wurde damit begründet, daß diese Ausgaben auch dann entstanden, wenn keine außerordentlichen Nutzungen oder Kalamitätsnutzungen vorlägen. Dieser Begründung schließt sich der Absatz 2 des § 34 a nicht an, weil mindestens auch ein Teil der Generalunkosten, z. B. Kultur- und Wegebaukosten, alle Holznutzungsarten, auch die außerordentlichen und Kalamitätsnutzungen betrifft. Deshalb werden nach der vorgesehenen Regelung nur die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Kalamitätsnutzungen innerhalb des Nutzungssatzes

berücksichtigt. Alle anderen Betriebsausgaben, wozu auch andere feste Betriebsausgaben gehören können, werden anteilig bei den Einnahmen aus allen Holznutzungsarten berücksichtigt.

Zu § 34 a Abs. 3

Die Ermäßigung des Steuersatzes für die Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das Einkommen einschließlich der Einkünfte aus allen Holznutzungen ergibt, erscheint berechtigt. Es soll dadurch die Progression der Einkommensteuer gemildert werden, weil der Steuerpflichtige nur durch besonders zwingende Gründe ein höheres Einkommen hat.

Auch für die Einkünfte aus nachgeholten Nutzungen sieht die Vorschrift eine Milderung der Progression vor. Es mußte indessen bei Bemessung des ermäßigten Steuersatzes dem Umstand Rechnung getragen werden, daß zum Unterschied zu Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen hier eine geringere Vergünstigung angemessen ist. Bei der Steuerermäßigung für Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen wird unterschieden zwischen Kalamitätsnutzungen innerhalb des Nutzungssatzes und solchen außerhalb des Nutzungssatzes. Da der mit einer Kalamität verbundene Vermögensverlust bei Kalamitätsnutzungen außerhalb des Nutzungssatzes größer ist als bei Kalamitätsnutzungen innerhalb des Nutzungssatzes, sind unterschiedliche Steuersätze für die Einkünfte aus den Kalamitätsnutzungen vorgesehen.

Zu § 34 a Abs. 4

Die in dieser Vorschrift eingeführten Voraussetzungen für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze sollen eine klare Abgrenzung der verschiedenen steuerbegünstigten Holznutzungen gewährleisten und Mißbräuche verhindern.

**Zu Artikel 1 Ziff. 27**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 22 wird hingewiesen.

**Zu Artikel 1 Ziff. 28**

1. Allgemeines

§ 39 a EStG in der Fassung des Entwurfs enthält die Sondervorschriften, die sich aus der Neuregelung der Ehegattenbesteuerung für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ergeben.

Die Vorschrift muß im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften, die die Ehegattenbesteuerung enthalten, betrachtet werden. Dazu gehört die Regelung über die zusätzlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und für Sonderausgaben in den §§ 9 a Abs. 2 und 10 c Abs. 2 EStG in der Fassung des Entwurfs (s. Artikel 1 Ziff. 11 und 14), die Änderung des § 46, insbesondere § 46 Abs. 1 Ziff. 4 EStG in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Ziff. 30), und Artikel 3 des Entwurfs, durch den § 43 EStDV aufgehoben wird, nach dem bisher die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb aus der Zusammenveranlagung ausgenommen waren. Im übrigen vgl. allgemeine Begründung Ziffer 4.

#### 2. Zu § 39 a Abs. 1 EStG

Nach § 39 EStG sind verheiratete Frauen entweder in die Steuerklasse II oder in die Steuerklasse III einzureihen. § 39 a Abs. 1 EStG weicht von dieser grundsätzlichen Regelung ab. Er ist eine Ausnahmegvorschrift beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, die dem § 39 EStG vorgeht.

Durch die Einreihung der Ehefrauen in die Steuerklasse I wird die Gewährung von Familienermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Ehefrauen grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Außerachtlassung des Familienstands in der steuerlichen Einstufung der Ehefrauen ist notwendig, um dem Grundsatz der Zusammenveranlagung und der sich bei einer Zusammenveranlagung ergebenden Steuer in gewissem Umfang schon beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Rechnung zu tragen. Die Familienermäßigungen werden normalerweise ausreichend bei der Besteuerung der anderen Einkünfte der Ehegatten berücksichtigt, sei es bei der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Ehemanns, sei es bei der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten. Würde die Ehefrau beim Steuerabzug vom Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Familienermäßigungen besteuert, so würden diese doppelt gewährt werden, wenn auch der Ehemann Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht und eine Veranlagung nach der Neufassung des § 46 EStG nicht in Betracht kommt; im Falle einer Veranlagung aber würden sich erhebliche Nachforderungen ergeben. Diese Folgen erscheinen unerwünscht, die doppelte Gewährung der Familienermäßigungen insbesondere deshalb, weil durch die Aufhebung des § 43

EStDV durch Artikel 3 dieses Gesetzes eine Ausnahmegvorschrift für die Besteuerung der Einkünfte der Ehefrau im Rahmen der Zusammenveranlagung nicht mehr besteht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich bereits, daß die Einreihung der Ehefrauen in die Steuerklasse I und damit die Versagung der Familienermäßigungen bei der Besteuerung ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in bestimmten Fällen zu ungerechten Ergebnissen führt. Das trifft besonders zu, wenn die Berücksichtigung der Familienermäßigungen bei der Besteuerung der anderen Einkünfte der Ehegatten nicht in Betracht kommen kann. Zur Vermeidung dieser Ergebnisse sind Vorschriften erforderlich, die den Ehegatten gewährleisten, daß bei ihrer Besteuerung die Familienermäßigungen berücksichtigt werden, und es ihnen außerdem ermöglichen, daß die höhere Besteuerung durch Einreihung in die Steuerklasse I nur bei den Einkünften des Nebenverdieners wirksam wird. Für diese Ausnahmefälle ist die Ermächtigung in Absatz 2 vorgesehen. Dadurch wird das starre Prinzip des Absatzes 1 wesentlich gemildert.

#### 3. Zu § 39 a Abs. 2 Ziff. 1 EStG

Die Ermächtigung in Ziffer 1 bezieht sich auf den Fall, daß beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen. Hierbei könnte es zu einer überhöhten Besteuerung des Arbeitslohns führen, wenn in den Fällen, in denen die Ehefrau Hauptverdiener der beiden Ehegatten ist, die Besteuerung ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach Steuerklasse I vorgenommen würde. Den Ehegatten soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, die Anwendung der Steuerklasse I auf den Ehegatten mit den niedrigeren Einkünften zu beantragen. Mit Rücksicht darauf, daß in diesem Falle die Besteuerung des Arbeitslohns beider Ehegatten berührt wird, wird die Änderung der Steuerklasse von dem Antrag beider Ehegatten abhängig gemacht.

#### 4. Zu § 39 a Abs. 2 Ziff. 2 EStG

Nach der Vorschrift in Ziffer 2 soll eine Besteuerung der Einkünfte der Ehefrau aus einem Arbeitsverhältnis nach der für sie auf Grund der allgemeinen Vorschriften zutreffenden Steuerklasse ermöglicht werden. Ein Bedürfnis hierzu besteht vornehmlich in den Fällen, in denen die Ehefrau praktisch Alleinverdienerin der beiden Ehegatten ist. Die Möglichkeit zur Einreihung in die zutreffende Steuerklasse müßte der Ehefrau daher z. B.

dann gegeben werden, wenn die anderen Einkünfte der Ehegatten so niedrig sind, daß eine Familienermäßigung sich mit Sicherheit nicht mehr auswirken kann, oder wenn eine Zusammenveranlagung ausgeschlossen ist.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 29

§ 41 Abs. 1 EStG enthält nur eine Anpassung der Fassung der bisherigen Vorschriften an die Änderungen des Gesetzes.

Die bisherige Vorschrift des § 41 Abs. 2 letzter Satz EStG, wonach durch Rechtsverordnung bestimmt werden konnte, daß die vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte im Laufe des Kalenderjahrs (auf Grund einer für mehrere Jahre gültigen sogenannten Freibetragskarte) oder in einem besonderen Verfahren nach Ablauf des Kalenderjahrs berücksichtigt werden konnten, ist als entbehrlich nicht übernommen worden. Freibetragskarten waren nur im Lande Niedersachsen eingeführt. Sie verlieren, nachdem steuerfreie Pauschbeträge für den für die Freibetragskarte hauptsächlich in Betracht kommenden Personenkreis (Vertriebene, Totalgeschädigte usw.) vom 1. Januar 1955 an ohnehin nicht mehr gewährt werden, spätestens am 31. Dezember 1954 ihre Gültigkeit (vgl. § 3 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1952 vom 6. November 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1507 —).

Neu ist die Ermächtigungsvorschrift im § 41 Abs. 3 EStG. Steuerfreie Beträge werden in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahrs auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und müssen deshalb ihrer Höhe nach oft geschätzt werden. Dabei sind in unübersichtlichen Fällen Fehleintragungen kaum zu vermeiden. Zwar ist es möglich, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu befristen, um nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung vornehmen zu können. Das bedeutet aber eine Mehrarbeit für die Verwaltung und nicht weniger erhebliche Unbequemlichkeiten für den Arbeitnehmer. Dem soll durch vorläufige, im Laufe des Kalenderjahrs nicht befristete Eintragungen abgeholfen werden, die nach Ablauf des Kalenderjahrs nachgeprüft werden können. Bei Feststellung erheblicher Unterschiede kann diese Nachprüfung zu Erstattungen oder zu Nachforderungen führen. Das Verfahren wird nur in besonderen Einzelfällen, z. B. bei Reisenden mit vielfältigen Werbungskosten, praktische Bedeutung haben.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 30

##### 1. Allgemeines

§ 46 EStG mußte im Hinblick auf die Neuregelung der Ehegattenbesteuerung teilweise geändert werden. Diese Änderungen sind in Absatz 1 Ziffern 4 und 5 sowie in Ziffer 6 Buchstabe a enthalten. Im übrigen vgl. zur Ehegattenbesteuerung §§ 9 a, 10 c, 39 a EStG (Artikel 1 Ziff. 11, 14, 28) und Artikel 3 dieses Gesetzes sowie Ziffer 4 der allgemeinen Begründung.

Absatz 1 wurde darüber hinaus insofern geändert, als nicht mehr wie bisher auf das Einkommen des Steuerpflichtigen abgestellt wird, sondern auf das Einkommen schlechthin. Dadurch sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die sich bei der Auslegung des Begriffs „Steuerpflichtiger“ in dem Fall ergeben haben, in denen Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufzuweisen haben. Hierzu wird auf das BFH-Urteil vom 6. März 1952 (Bundessteuerbl. III S. 96) hingewiesen.

Weiterhin ist im Absatz 1 Ziffer 3 die Veranlagungsgrenze bei mehreren Dienstverhältnissen von bisher 3600 DM auf nunmehr 4800 DM, bei Ehegatten auf 9000 DM erhöht worden. Außerdem wurden Bestimmungen der Einkommensteuer-Richtlinien in den neuen Absatz 2 übernommen und der Absatz 4 neu angefügt.

##### 2. Zu § 46 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 EStG

Die Einleitung sowie die Ziffern 1 und 2 sind inhaltlich unverändert aus dem bisherigen § 46 EStG übernommen worden. Die Erhöhung der Veranlagungsgrenze in Ziffer 3 auf 4800 DM dient der Vereinfachung des Verfahrens, weil bis zu Einkünften in dieser Höhe die Einkommensteuer als durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn abgegolten gilt (Absatz 3). Aus der Anwendung des bisherigen § 46 Abs. 1 Ziff. 3 EStG mit einer Veranlagungsgrenze von 3600 DM hatten sich Schwierigkeiten ergeben, insbesondere soweit es sich um die erstmalige Nachforderung von Einkommensteuer auf Grund der Veranlagung der Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen handelte. Die Veranlagungsgrenze konnte heraufgesetzt werden, nachdem durch die Neugestaltung des Tarifs die Progression gemildert worden ist.

##### 3. Zu § 46 Abs. 1 Ziff. 4 EStG

Für Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, ist eine Sondervorschrift

erforderlich. Im Interesse der Vermeidung einer zu großen Verwaltungsarbeit durch die neue Regelung sollen sie nicht wie ein Arbeitnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen bereits bei Gesamteinkünften aus nichtselbständiger Arbeit von 4800 DM veranlagt werden. Die besondere Veranlagungsgrenze führt dazu, daß bei Ehegatten eine Veranlagung nicht vorgenommen zu werden braucht, wenn die zusammengerechneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beider Ehegatten weniger als 9000 DM betragen. In diesen Fällen ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn abgegolten. Eine Veranlagung kommt nur in Betracht, wenn aus einem anderen Tatbestand des § 46 EStG sich die Notwendigkeit einer Veranlagung ergibt. In dem Hauptanwendungsfall mitverdienender Ehefrauen, in dem beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen, ist somit durch die Festsetzung einer hohen Veranlagungsgrenze die Mehrzahl aller Fälle aus der Zusammenveranlagung herausgenommen.

Die Vorschrift der Ziffer 4 gilt nur, wenn beide Ehegatten in einem jeweils dem anderen Ehegatten fremden Betrieb tätig sind. Ist einer der Ehegatten in einem nicht fremden Betrieb tätig, so liegt entweder ein Arbeitsverhältnis überhaupt nicht vor oder es ist ein Anwendungsfall der Ziffer 5 gegeben.

#### 4. Zu § 46 Abs. 1 Ziff. 5 EStG

Ziffer 5 erfaßt die Fälle, in denen zwar beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, jedoch ein Ehegatte oder beide in einem nicht fremden Betrieb tätig sind. In diesen Fällen galt bisher schon die Ausnahmenvorschrift des § 43 EStDV nicht; die Einkünfte der Ehefrau waren in einem solchen Fall in die Zusammenveranlagung mit einzubeziehen. Auch wenn daneben der Ehemann Arbeitnehmer war, mußte auf Grund des § 46 Abs. 1 Ziff. 3 EStG in der bisherigen Fassung eine Veranlagung vorgenommen werden (BFH vom 6. März 1952, Bundessteuerbl. III S. 96). Die Ziffer 5 übernimmt diese Rechtslage auch in das neue Recht der Ehegattenbesteuerung. Nachdem entgegen dem Inhalt der bisherigen Ziffer 3 die Vorschrift der neuen Ziffer 4 nur Ehegatten mit einer Tätigkeit in einem fremden Betrieb behandelt, war eine besondere Ziffer 5 erforderlich. Durch diese wird festgestellt, daß dann, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen und ein Ehegatte oder beide Ehegatten Einkünfte aus einem nicht fremden Betrieb erhalten, ohne Rücksicht auf

die Höhe dieser Einkünfte eine Veranlagung vorzunehmen ist, in der die beiderseitigen Einkünfte gemeinsam besteuert werden. Damit werden diese Ehegatten ebenso behandelt wie Ehegatten, die beide im eigenen Betrieb tätig sind. Diese Gleichbehandlung ist mit Rücksicht auf die Ähnlichkeit der Tatbestände geboten.

#### 5. Zu § 46 Abs. 1 Ziff. 6 EStG

Die Vorschrift knüpft an die Regelung in dem bisherigen § 46 Abs. 1 Ziff. 4 EStG an. Darin war die Veranlagung auf Antrag geregelt und zugelassen, wenn der Steuerpflichtige ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung nachzuweisen imstande war. Nach der Rechtsprechung wurde ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung anerkannt, wenn einem Arbeitnehmer, der die ihm im Lohnsteuerverfahren und im Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren zustehenden Möglichkeiten rechtzeitig geltend gemacht hat, eine höhere Steuer einbehalten wurde, als sich bei einer Veranlagung ergeben würde (Bundessteuerbl. 1951 III S. 100). Nachdem durch die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) die für den Arbeitnehmer günstigen Auswirkungen der Veranlagungsvorschriften in das Lohnsteuerverfahren übernommen worden sind, besteht für die Beibehaltung der weit gefaßten Vorschrift in der bisherigen Fassung keine Veranlassung mehr. Künftig werden die Fälle, in denen eine Veranlagung für den Arbeitnehmer von Interesse ist und der Erfolg nicht bereits im Lohnsteuerverfahren erreicht werden kann, im einzelnen bezeichnet. Dazu gehört in erster Linie der in Ziffer 6 Buchstabe c bezeichnete Fall; danach können Verluste aus einer anderen Einkunftsart mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch eine Veranlagung ausgeglichen werden. Ein solcher Ausgleich ist in dem nur auf die Tatbestände des Lohnsteuerrechts zugeschnittenen Verfahren des Steuerabzugs vom Arbeitslohn nicht möglich. Dieser Ausgleich muß daher dem Veranlagungsverfahren vorbehalten bleiben.

Eine weitere Veranlagungsmöglichkeit (Ziffer 6 Buchstabe b) mußte offengehalten werden, um die Vorschriften des § 34 EStG beim Vorliegen außerordentlicher Einkünfte berücksichtigen zu können. Das Lohnsteuerverfahren nimmt zwar bereits auf die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des § 34 EStG Rücksicht (vgl. Abschnitt 52 Abs. 3 und 5

LStR). Es würde jedoch diesen Verwaltungsanordnungen die Rechtsgrundlage entzogen werden, wenn nicht ausdrücklich die Anwendung dieser Vorschriften für den Lohnsteuerpflichtigen über den Weg der Veranlagung auf Antrag ermöglicht würde.

Ziffer 6 Buchstabe a ist eine Ergänzung zu Ziffer 4. Es kann sich ergeben, daß beim Vorhandensein von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beider Ehegatten unter 9000 DM die steuerliche Belastung bei getrennter Besteuerung des Arbeitslohns beider Arbeitsverhältnisse höher ist als bei der Zusammenveranlagung. Das kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Einkünfte niedrig und die Kinderzahl groß sind. In diesem Fall dient die Zusammenveranlagung einer Minderung der Steuerlast, die geltend zu machen dem Antrag der betroffenen Ehegatten überlassen wird.

#### 6. Zu § 46 Abs. 2 EStG

Die Vorschrift des Absatzes 2 Ziffer 2 ist gegenwärtig im Abschnitt 228 Abs. 3 EStR enthalten. Durch diese Vorschrift wird der Vorteil, der sich aus der — an sich nur im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geschaffenen — Vorschrift des Absatzes 1 Ziffer 2 ergibt, auch den Arbeitnehmern und Ehegatten gewährt, die lediglich wegen des Vorliegens mehrerer Dienstverhältnisse veranlagt werden müssen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 Ziffer 2 entspricht der bisherigen Bestimmung im Abschnitt 228 Abs. 2 EStR. Sie ist jedoch auf die Fälle der Ehegatten ausgedehnt worden. Auch diese Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit Absatz 1 Ziffer 2. Sie erweitert praktisch diese Vorschrift auf die Fälle, in denen aus einer unselbständigen Nebentätigkeit nur geringe Bezüge erzielt werden.

#### 7. Zu § 46 Abs. 3 und 4 EStG

Absatz 3 deckt sich mit dem bisherigen Absatz 2. Dagegen ist die Ermächtigungsvorschrift des Absatzes 4 neu aufgenommen worden. Es ist insbesondere bei § 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG — wie fast stets in Fällen einer Freigrenze — als Härte empfunden worden, daß bei geringfügiger Überschreitung der Freigrenze die volle Besteuerung einsetzt und auch der Betrag, der in die Freigrenze fällt, erfaßt wird. Dadurch kann es sich ergeben, daß die Steuer wesentlich höher ist als der Betrag, um den die Freigrenze überschritten wird. Es ist früher versucht worden, diese

Härte durch Verwaltungsanordnungen zu mildern. In dem Entwurf der EStDV 1953 ist nunmehr eine Überleitungsvorschrift zur Beseitigung dieser als Härte empfundenen Folge enthalten. Hierfür wird durch den Absatz 4 die Rechtsgrundlage geschaffen. Es ist erwogen worden, wegen dieser Übergangsschwierigkeiten die Freigrenze in einen Freibetrag umzuwandeln. Die Neueinführung eines solchen Freibetrags erscheint jedoch systemwidrig und vor allem deshalb bedenklich, weil gleichzeitig grundsätzlich die bestehenden Vergünstigungen in Fortfall kommen.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 31

Das für beschränkt Steuerpflichtige geltende Verbot der Inanspruchnahme von Pauschbeträgen für Werbungskosten war bisher nur im Abschnitt 81 Abs. 6 EStR ausgesprochen. Es erscheint zweckmäßig, diese Einschränkung im Einkommensteuergesetz zu verankern. In Artikel 1 Ziff. 31 des Entwurfs wird deshalb vorgeschlagen, in den letzten Satz des § 50 Abs. 1 EStG die Vorschrift des § 9 a EStG, in der nunmehr der Abzug von Pauschbeträgen für Werbungskosten geregelt ist, aufzunehmen. Im übrigen enthält die vorgeschlagene Neufassung des § 50 Abs. 1 EStG keine materiellen, sondern nur redaktionelle Änderungen.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 32

zu b

1. Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b EStG.

Durch die Ermächtigung soll die Möglichkeit gegeben werden, in Jahren außergewöhnlicher Preissteigerungen für einzelne Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens auf den sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 EStG ergebenden Wert einen Abschlag von bis zu 25 vom Hundert zuzulassen.

Wie die Vergangenheit und insbesondere die Koreakrise gezeigt haben, ist es möglich, daß die Entwicklung auf dem Weltmarkt trotz Stabilität der Währung zu außerordentlichen Preissteigerungen bei gewissen Importwaren führt. Bei der gegenwärtigen Form der Gewinnermittlung werden sich solche Preissteigerungen bei der Bewertung dieser Waren in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs niederschlagen. Je größer die Preissteigerung ist, um so höher werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des in der Schlußbilanz bewerteten Bestandes sein. Durch den Vergleich des Betriebsvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahrs wird infolge

der außergewöhnlichen Preissteigerungen ein Gewinn ausgewiesen, dem in den Folgejahren erhebliche Verluste wegen des Sinkens der Preise gegenüberstehen können. Dies hat sich insbesondere bei der Koreakrise gezeigt. Um in einem Wirtschaftsjahr die Versteuerung hoher, auf Preissteigerungen beruhender Gewinne zu verhindern, denen in den Folgejahren erhebliche Verluste gegenüberstehen, soll der Bundesregierung durch die Ermächtigung die Möglichkeit gegeben werden, in solchen Jahren außerordentlicher Preissteigerungen bei der Bewertung bestimmter Wirtschaftsgüter einen Abschlag zuzulassen. Ein derartiger Abschlag bewirkt, daß in dem Jahr der Preissteigerung ein außerordentlicher Gewinn aus den Preisaufstiegstendenzen nicht oder nur zum Teil zur Versteuerung kommt; auf der anderen Seite wird dadurch verhindert, daß in den Wirtschaftsjahren des Absinkens der Preise außerordentliche Verluste entstehen können.

Diese Regelung entspricht in den Grundzügen der Schweizer Gesetzgebung in den Jahren unmittelbar nach der Koreakrise. Sie hat den Vorzug der Einfachheit und tastet den Grundsatz, daß die Gewinnermittlung eine Geldwertrechnung ist, nicht an. — Die Zulassung der Bildung eines Preisdifferenzkontos würde wegen der dann notwendigen Beschränkung auf bestimmte Waren und der Schwierigkeit, die Identität der Waren festzustellen, wesentlich komplizierter sein. Dem Vorschlag gewisser Wirtschaftskreise, für Teile des Vorratsvermögens allgemein gesetzlich den eisernen Bestand zuzulassen, kann nicht gefolgt werden, da dieser Begriff noch zu wenig umrissen ist und auch mit dem Handelsrecht abgestimmt werden müßte. Die Entwicklung der Rechtsprechung auf diesem Gebiete ist abzuwarten. Ebenso wenig ist die Einführung des sogenannten Lifo-Verfahrens möglich, da hierzu eine wesentliche Änderung des Handelsrechts Voraussetzung wäre.

#### 2. Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c EStG.

Um sicherzustellen, daß die Ausgaben der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden, ist es erforderlich, daß wie bisher nur Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen als Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke anerkannt werden. Die Weiter-

verwendung der Zuwendungen für diese Zwecke erscheint gewährleistet, wenn Empfänger der Zuwendungen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind, die nach der Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar im § 10 b EStG genannten Zweck dienen.

Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke setzt nach § 10 b EStG voraus, daß diese als besonders förderungswürdig anerkannt sind. Es bedarf daher einer Regelung des Anerkennungsverfahrens.

#### 3. Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben d bis f EStG

Nach der bisherigen Vorschrift des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e EStG war die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen „über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen“. Der Entwurf sieht in den Buchstaben d und e eine Aufteilung der Ermächtigung für freie Erfindungen einerseits und Arbeitnehmererfindungen andererseits vor und umschreibt näher den Zweck und das Ausmaß der Ermächtigung. Die auf Grund der bisherigen Ermächtigung ergangenen Verordnungen über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387) und über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388) werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Manche Arbeitgeber zahlen an ihre Arbeitnehmer Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge. Eine gesetzliche Regelung dieses Fragenkreises befindet sich in Vorbereitung. Der Entwurf enthält im Buchstaben f die Ermächtigung, auch in diesen Fällen durch Rechtsverordnung in bestimmtem Umfang steuerliche Erleichterungen zu gewähren.

#### 4. Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe g EStG.

Nach § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c EStG ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften „über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen“ durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Bundesregierung hat im § 55 EStDV nur hinsichtlich der Vorauszahlungstermine von der Ermächtigung

Gebrauch gemacht. Es ist nicht beabsichtigt, die Ermächtigung auch hinsichtlich der Bemessung und Anrechnung von Vorauszahlungen anzuwenden. In dem Entwurf wird deshalb vorgeschlagen, die Ermächtigung auf die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine zu beschränken.

#### Zu Artikel 1 Ziff. 33

Die Steuerschuld wird nach einer Formel errechnet. Bezeichnet man

die Steuerschuld mit  $y$   
das Einkommen mit  $x$ ,

so lautet die Formel für die Steuerklasse I:

$$y = 0,196 \text{ mal } (x + 60) \text{ mal } \log \frac{x + 60}{960}$$

Für die Steuerpraxis kommen wie bisher Steuertabellen zur Anwendung, aus denen der Steuerpflichtige und das Finanzamt die Steuerschuld ablesen können (vgl. Anlagen).

Der Verlauf der Progression wird in der genannten Gleichung durch den Faktor 0,196 und durch die Verwendung des Logarithmus in der Formel bestimmt. Würde man den Faktor herabsetzen (z. B. auf 0,175) so würde sich der Anstieg der Progression verlangsamen und gleichzeitig der Steuerausfall erhöhen; würde man den Faktor heraufsetzen (z. B. auf 0,210) so würde sich der Anstieg der Progression beschleunigen und gleichzeitig der Steuerausfall vermindern. Die Konstante 960 regelt den Beginn der Belastung. In der Praxis wird der Beginn der Belastung durch den Freibetrag für den Steuerpflichtigen bestimmt. Abweichungen des Freibetrags von der Konstanten 960 müssen durch eine entsprechende Ergänzung der jeweiligen Einkommensbeträge in der Formel ausgeglichen werden. Die Konstante ist gewählt, um Veränderungen des Freibetrages in der Tabelle unschwer berücksichtigen zu können.

Die Wirkung einer mathematischen Formel der vorstehend entwickelten Art ist in jedem Falle (unabhängig von der Höhe des hier auf 0,196 festgesetzten Faktors) die einer sich allmählich verzögernden Progression der Steuerbelastung. Das Ausmaß der Progressionsverzögerung wird durch das logarithmische System bestimmt. Bekanntlich nimmt die Kennziffer des Logarithmus für 1 den Wert 0 an, für 10 den Wert 1, für 100 den Wert 2, für 1000 den Wert 3, für 10 000 den Wert 4 usf. Die Progression steigt mithin auf der Strecke von 1000 bis 10 000 DM im gleichen Verhältnis (immer in Prozenten der jeweiligen Ausgangsbelastung) wie auf der Strecke von 10 000 bis 100 000 DM; und auf der Strecke von 100 000 bis 1 Mill. DM wiederum im gleichen Verhältnis wie auf der Vorstrecke usf.

Dieses durch den neuen Tarif in exakter Form verwirklichte Prinzip der sich langsam und gleichmäßig verzögernden Tarifprogression lag auch dem Aufbau der bisherigen Tarife zugrunde. Man muß sich vor Augen halten, daß zunächst Stufentarife benutzt wurden, nach denen die Steuer beispielsweise betrug:

- f. Einkommen bis 3 000 DM 10%
- f. Einkommen von 3 000 bis 5 000 DM 15%
- f. Einkommen von 5 000 bis 10 000 DM 20%
- usf.

Diese Stufentarife genügten den Anforderungen der Steuergerechtigkeit später nicht mehr, weil sie den Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen für ihr gesamtes Einkommen den erhöhten Satz zumuteten und — wenigstens an den Übergangsstellen — von Stufe zu Stufe Überbrückungsregelungen notwendig machten. Deshalb ging man zu dem Anstoßtarif über, wie ihn auch das jetzt gültige Einkommensteuergesetz aufweist und nach welchem die Steuer beispielsweise beträgt:

#### In Steuerklasse I bei Einkommen

bis	800 DM		0	DM
über	800 DM bis 1 200 DM	=	0	DM + 9 v.H. des 800 DM übersteig. Betrages
über	1 200 DM bis 1 650 DM	=	36	DM + 12,5 v.H. des 1 200 DM übersteig. Betrages
über	1 650 DM bis 2 150 DM	=	92,25	DM + 12,5 v.H. des 1 650 DM übersteig. Betrages
über	2 150 DM bis 2 700 DM	=	154,75	DM + 15 v.H. des 2 150 DM übersteig. Betrages

Für den Verlauf der Progression sind in einem solchen Anstoßtarif der Anstieg der Steuersätze und die Stufenbreite maßgebend. Beide Faktoren sind willkürlicher und interessenmäßiger Beeinflussung zugänglich. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung empfiehlt es sich daher, sie nach der mathematischen Gesetzmäßigkeit auszurichten. Die dadurch gewährleistete Stetigkeit der Progression kommt dem Streben nach Gleichmäßigkeit des Besteuerungsverfahrens entgegen und gibt jedem Steuerpflichtigen die Gewähr, daß seine Steuerschuld nach den gleichen Grundsätzen der sich langsam verzögernden Progression ermittelt wird, wie die aller übrigen. Ein weiterer Vorteil des jetzt gewählten Tarifaufbaues besteht darin, daß der plötzliche Anstieg der Steuersätze um mehrere (beispielsweise 2 oder 3 oder 5) Punkte entsprechend den Stufen des Anstoßtarifes fortfällt. Im verfeinerten Anstoßtarif (Formeltarif) steigt die Steuerschuld theoretisch von Pfennig zu Pfennig und von Mark zu Mark. Dieser Vorteil des jetzt gewählten Tarifaufbaues kommt infolge der Anwendung von Steuertabellen allerdings nur für jede Steuerstufe im Umfange von jeweils 50 bzw. 100 DM zur Auswirkung. Durchschnittsteuer des Gesamteinkommens und Spitzenbelastung der letzten Einkommenseinheit weichen bei dem auf der Formel aufgebauten verfeinerten Anstoßtarif weniger voneinander ab als bei den bisher üblichen Anstoßtarifen, weil der gewogene Mittelwert, der die Steuerschuld bildet und der sich als Produkt aus: Einkommen jeder Stufe des Anstoßtarifes mal Steuersatz jeder Stufe des Anstoßtarifes ergibt, durch die Vielzahl der Stufen des verfeinerten Anstoßtarifes dem Spitzenwert stark angenähert wird.

Es kommt hinzu, daß bei dem jetzt gewählten Tarifaufbau nicht mehr die progressive Erfassung der Einkommensspitzen, sondern die durchschnittliche Belastung der Gesamteinkommen in den Mittelpunkt gerückt wird. Dadurch wird — unbeschadet der exakten Verwirklichung des Prinzips der Gleichmäßigkeit des Progressionsanstiegs — die Möglichkeit einer die Arbeitsinitiative nicht hemmenden Besteuerung der Mehrarbeitsverdienste und einer vergleichsweise weniger fühl- und sichtbaren Progression bei der Zusammenveranlagung der Ehepaare geschaffen. Über die praktischen Auswirkungen des vorgeschlagenen Tarifes unterrichten die folgenden Übersichten und die graphische Darstellung auf Seite 71. Sie zeigen durch Vergleich

mit früheren Tarifen — insbesondere mit dem jetzt geltenden Tarif — das Ausmaß der Steuersenkung.

Aus den Übersichten geht hervor, daß der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Tarif — zusammen mit der voraufgehenden Tarifsenkung — eine annähernd gleichmäßige Gesamtentlastung aller Einkommensschichten gegenüber 1951 bewirkt und somit für alle Einkommensschichten in gleicher Weise eine fühlbare Steuersenkung sichert. Die Steuerschuld der hohen Einkommen ist so stark ermäßigt, daß trotz des Fortfalls der Steuervergünstigungen eine fühlbare Belebung der Kapitalkraft und der Wirtschaftsinitiative erwartet werden kann. (Einzelheiten über das Ausmaß der Steuersenkung in den verschiedenen Einkommensschichten und durch die mehrfachen Steuerreformen sind den Übersichten zu entnehmen.) — Die Steuerbelastung nach dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Tarif liegt in der Steuerklasse I fast durchweg unter der sich nach dem Einkommensteuertarif des Jahres 1934 ergebenden Belastung. Allerdings muß man dabei berücksichtigen, daß den Ledigen heute auch keine Ehestandsdarlehen zum Aufbau der Familie gewährt werden, so daß sie den entsprechenden Sparvorgang jeder für sich vollziehen müssen. In Steuerklasse III/1 bleibt die Steuerbelastung dagegen aus zwingenden Haushaltsgründen noch immer über jener des Jahres 1934. Tabellen S. 103

#### **Zu Artikel 2**

**Zu den Absätzen 1 bis 3 und 7**  
Regelung des Inkrafttretens.

#### **Zu Absatz 4**

Das im Rahmen des § 10 EStG steuerbegünstigte Kontensparen wurde durch Artikel 1 Ziff. 10 im Abschnitt I des Ersten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) auf Beiträge begrenzt, die vor dem 1. Januar 1955 geleistet werden. In der Begründung zu diesem Gesetz (Bundratsdrucksache Nr. 49/1953) ist ausgeführt worden, daß es „zur Beseitigung von Unbilligkeiten für die Fälle der Entrichtung laufender Zahlungen (Ratenzahlungen auf Genossenschaftsanteile und auf Sparratenverträge) auf Grund von vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Verträgen“ beabsichtigt sei, eine Übergangsregelung dahin zu treffen, daß die Ratenzahlungen bis zum Ablauf der Verträge als Sonderausgaben abgezogen werden

**Steuerbelastung in vH des Einkommens nach den ESt-Tarifen von 1946, 1951 und 1953 (Kleine Steuerreform) sowie nach dem Tarif des ESt-Reformgesetzes 1954**  
(Veranlagte Einkommensteuer — Steuerklasse III/1)

Einkommen in RM/DM (jeweilige Kaufkraft)	1946 (Kontrollrats- Gesetz Nr. 12)	1951	1953 (Tarif der Kleinen Steuerreform)	ESt-Reform- gesetz 1954
1 001	—	—	—	—
2 001	5,0	2,6	—	—
3 001	10,4	4,5	3,0	1,7
4 001	17,8	7,6	5,6	4,9
5 001	24,3	10,3	8,1	7,6
6 001	28,7	12,7	10,4	9,7
8 001	35,3	17,6	14,5	13,1
10 001	39,2	21,8	18,2	15,7
12 001	42,4	25,6	21,4	17,8
15 001	46,5	29,5	24,9	20,2
20 001	54,3	33,4	28,8	23,3
25 001	60,4	36,5	31,5	25,6
30 001	65,4	38,7	33,5	27,4
40 001	71,5	42,6	36,5	30,2
60 001	77,7	48,3	40,9	34,1
80 001	82,0	53,6	44,8	36,4
100 001	84,6	57,8	47,8	38,8
500 001	92,9	79,8	69,8	53,1
1 000 001	94,0	79,9	69,9	54,9

**Überblick über den Entlastungsverlauf des ESt-Reformgesetzes 1954 im Vergleich zu früheren Einkommensteuertarifen in vH.**  
(Veranlagte Einkommensteuer — Steuerklasse III/1)

Einkommen in RM/DM (in jeweiliger Kaufkraft)	Mehr (+) oder weniger (—) gegenüber dem				
	Tarif der Kleinen Steuerreform			Einkommensteuertarif 1951	
	KG Nr. 12 1946	EStG 1951	Gesetzentwurf 1954	EStG 1953 (Kleine Steuer- reform)	Gesetzentwurf 1954
1 001	—	—	—	—	—
2 001	+ 0,0	—	—	—	—
3 001	+ 251,7	+ 51,7	— 41,6	— 34,1	— 61,5
4 001	+ 215,5	+ 35,0	— 12,8	— 25,9	— 35,4
5 001	+ 198,0	+ 26,5	— 7,1	— 21,0	— 26,6
6 001	+ 176,1	+ 22,6	— 6,4	— 18,4	— 23,7
8 001	+ 142,5	+ 20,7	— 9,9	— 17,2	— 25,3
10 001	+ 115,4	+ 20,0	— 13,9	— 16,7	— 28,2
12 001	+ 98,0	+ 19,6	— 17,0	— 16,4	— 30,6
15 001	+ 86,5	+ 18,3	— 18,8	— 15,5	— 31,4
20 001	+ 88,8	+ 16,0	— 19,1	— 13,8	— 30,3
25 001	+ 91,8	+ 15,7	— 18,9	— 13,6	— 29,9
30 001	+ 95,2	+ 15,6	— 18,2	— 13,5	— 29,2
40 001	+ 95,8	+ 16,7	— 17,2	— 14,3	— 29,1
60 001	+ 90,0	+ 18,2	— 16,6	— 15,4	— 29,4
80 001	+ 82,9	+ 19,6	— 17,9	— 16,4	— 31,4
100 001	+ 77,0	+ 20,8	— 18,9	— 17,2	— 32,9
500 001	+ 33,1	+ 14,3	— 24,0	— 12,5	— 33,5
1 000 001	+ 34,5	+ 14,3	— 21,5	— 12,5	— 31,3

können. Eine entsprechende Vorschrift ist in die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 aufgenommen worden. Da in dem ab 1. Januar 1955 geltenden Einkommensteuergesetz eine Vorschrift über den Abzug von Sparraten als Sonderausgaben nicht mehr enthalten sein wird, erscheint es zweckmäßig, die Übergangsregelung auch im Artikel 2 des vorgelegten Entwurfs zu treffen.

Die weiteren hier vorgesehenen Vorschriften hinsichtlich des Verbots der Kreditaufnahme und der Durchführung einer Nachversteuerung stimmen mit den entsprechenden Vorschriften im § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG 1953 überein.

#### **Zu Absatz 5**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 16 wird hingewiesen.

#### **Zu Absatz 6**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 22 und 27 wird hingewiesen.

#### **Zu Absatz 8**

Da der neue Einkommensteuertarif bereits mit Wirkung ab 1. Oktober 1954 in Kraft tritt, wird für den Veranlagungszeitraum 1954 ein Mischtarif aufzustellen sein. Das Entsprechende gilt für die Jahreslohnsteuertabelle 1954.

#### **Zu Absatz 9**

Die Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach den Vorschriften der §§ 10 a und 32 a EStG 1950 ist auf unbestimmte Zeit vorzunehmen. Durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) ist den Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben worden, die zeitlich unbegrenzte Nachversteuerung im Veranlagungszeitraum 1953 durch Zahlung eines Pauschalbetrages von 10 v. H. des noch nicht nachversteuerten Betrags abzulösen. Um die Nachversteuerung nach den Vorschriften des EStG 1950 endgültig abzuschließen, ist im Artikel 2 Abs. 9 vorgesehen, daß der noch nicht nachversteuerte Betrag durch Zahlung eines Pauschalbetrags abzulösen ist.

#### **Zu Artikel 3**

Die Aufhebung des § 43 EStDV ist eine Maßnahme im Zuge der Neuregelung der Ehegattenbesteuerung. Sie ist im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Vorschriften in den §§ 9 a, 10 c, 39 a und 46, insbesondere § 46 Abs. 1 Ziff. 4 EStG zu sehen. Vgl. im übrigen Ziffer 4 der allgemeinen Begründung.

## C. Körperschaftsteuer

(Abschnitt II des Gesetzentwurfs)

### I. Allgemeine Begründung

#### 1. Bisherige und künftige Gestaltung des Körperschaftsteuertarifs

Die Entwicklung der Körperschaftsteuersätze seit dem Körperschaftsteuergesetz vom 30. März 1920 ist sehr vielfältig gewesen. In den ersten Jahren wurden neben dem Körperschaftsteuersatz auf den gesamten steuerpflichtigen Gewinn der Körperschaft, der zunächst 10 vom Hundert, später 20 vom Hundert betrug, Zuschläge (seit 1923 25 vom Hundert) auf die ausgeschütteten Gewinne erhoben. Das Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 hat einen einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 20 vom Hundert eingeführt. Dieser stieg bis 1937 auf 30 vom Hundert. In den folgenden Jahren war der Körperschaftsteuersatz nach der Höhe des steuerpflichtigen Gewinns gestaffelt. Dieses System übernahm auch das Kontrollratgesetz Nr. 12, dessen höchster Steuersatz bei Gewinnen über 500 000 RM 65 vom Hundert und dessen niedrigster Steuersatz bei Gewinnen bis 50 000 RM 35 vom Hundert des steuerpflichtigen Gewinns betrug. Das Militärregierungsgesetz Nr. 64 führte vom Währungsstichtag ab wieder einen einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 50 vom Hundert des steuerpflichtigen Gewinns ein, der ab 1. Januar 1951 für Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts auf 60 vom Hundert erhöht wurde. Seit der „Kleinen Steuerreform“ wird unter Beibehaltung dieses Satzes der berücksichtigungsfähige ausgeschüttete Gewinn insofern begünstigt, als er nur mit 30 vom Hundert besteuert wird, soweit er nicht an Personen fließt, denen das Schachtelprivileg des § 9 KStG zusteht, und soweit er bei GmbH's nicht 8 vom Hundert des eingezahlten Stammkapitals übersteigt.

Bei der bevorstehenden Steuerreform ist vor allem die Frage zu entscheiden, ob der Körperschaftsteuersatz, jedenfalls bei den Kapitalgesellschaften, wieder einheitlich werden oder ob er, sei es nach der Höhe des Gewinns, sei es durch Begünstigung der Gewinnausschüttungen, auch künftig verschieden gestaltet werden soll.

Eine Staffelung des Körperschaftsteuersatzes je nach der Höhe des Gewinns, d. h. die Einführung einer Progression bei der Körperschaftsteuer, erscheint schon deshalb unangebracht, weil sich die Leistungsfähigkeit der Körperschaften im Gegensatz zu derjenigen der natürlichen Personen nicht in der absoluten Höhe ihres Einkommens auswirkt. Dieses Einkommen muß vielmehr zu der Höhe des Grund- oder Stammkapitals der Kapitalgesellschaft, das handelsrechtlich die Grundlage derselben bildet, in Beziehung gesetzt werden. Dabei werden mindestens die offenen Reserven zu berücksichtigen sein. Bei der Schweizer Wehrsteuer ist dementsprechend für die Körperschaften eine Progression eingeführt worden, die sich nach dem Verhältnis des Gewinns zum Eigenkapital richtet. Die Übernahme empfiehlt sich aber nicht, da dieses Verfahren je nach der Konjunktur und der Lage der verschiedenen Branchen zu Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten führen kann.

Ein Progressionstarif bei Körperschaften kann im übrigen zu erheblichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten und unerwünschten wirtschaftlichen Auswirkungen dadurch führen, daß die Kapitalgesellschaften, um einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, dahin tendieren, sich in mehrere kleinere Gesellschaften aufzuliedern.

Auch gegen eine Begünstigung der Gewinnausschüttungen durch einen unter dem allgemeinen liegenden Körperschaftsteuersatz bestehenden erhebliche Bedenken.

1. Eine Begünstigung der Gewinnausschüttungen — sei es in Form eines besonderen Körperschaftsteuersatzes oder des vollen oder teilweisen Abzugs der Gewinnausschüttungen vom Gewinn der Kapitalgesellschaft — ist für GmbH's wenig angebracht. Diese können, jedenfalls soweit sie sich in der Hand einer kleineren Anzahl von Personen befinden (personenbezogene Gesellschaften), ihre Gewinnausschüttungen beliebig und je nach dem für die Gesellschaft günstigsten steuerlichen Gesamtergebnis regulieren. Kapitalmarkt-mäßige Gesichtspunkte spielen hier keine Rolle.
2. Bei den Aktiengesellschaften und GmbH's, bei denen Kapitalverflechtungen vorliegen — dies ist bei einem sehr beträchtlichen Teil gerade der großen, auch auf dem Kapitalmarkt vertretenen Gesellschaften der Fall —, haben sich außerordentliche

Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß die Begünstigung für Ausschüttungen an Gesellschaften, die im Genuß des Schachtelprivilegs sind, nicht gewährt wird. Es besteht andererseits Übereinstimmung darüber, daß es nicht gerecht wäre, bei Ausschüttungen an die Muttergesellschaften den verringerten Steuersatz auch dann zu gewähren, wenn diese nicht zu weiteren Ausschüttungen an ihre Gesellschafter schreiten.

3. Ein allgemeiner Nachteil einer Begünstigung der handelsrechtlich beschlossenen Gewinnausschüttungen liegt darin, daß diese je nach der Vermögenslage der Gesellschaft nur in sehr verschiedenem Ausmaß möglich ist. Kapitalgesellschaften, die seit der Neufestsetzung ihres Kapitals in der DM-Eröffnungsbilanz beträchtliche Reserven zur Verfügung haben, können bei Auflösung derselben Gewinnausschüttungen in Höhe des vollen steuerpflichtigen Gewinns beschließen und durchführen. Hierdurch können sie eine Besteuerung ihres gesamten Gewinns mit dem niedrigen Tarifsatz für Ausschüttungen (z. Z. 30 vom Hundert) erreichen. Andere Gesellschaften, die zur Gewinnverteilung auf den laufenden Gewinn angewiesen sind, werden schon mit Rücksicht auf ihre steuerlichen Verpflichtungen, insbesondere den hohen Lastenausgleich, zu einer so hohen Gewinnausschüttung nicht in der Lage sein. Die Begünstigung der Ausschüttung kann also hier zu einer Verbesserung der Lage derjenigen Gesellschaften führen, die ihrer kapitalmäßigen Struktur nach ohnehin im Vorteil sind.
4. Schließlich ist noch auf die sich aus einem gespaltenen Körperschaftsteuersatz ergebenden Verwaltungsschwierigkeiten und darauf hinzuweisen, daß die Anpassung des Körperschaftsteuersatzes an den für den Einzelunternehmer und Personengesellschaften maßgebenden Einkommensteuertarif bei einer Begünstigung der Gewinnausschüttungen außerordentlich erschwert wird.

Dennoch hat der Entwurf das zur Zeit geltende System einer Begünstigung der Gewinnausschüttungen übernommen und die Vorschrift des § 19 Abs. 2 KStG unverändert bestehen lassen. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts auf dem Gebiete der festverzinslichen Wertpapiere zu verstehen und sollte insbesondere der Förderung der Divi-

dendenzahlung und damit des Aktienmarkts dienen. Erfahrungen mit der Vorschrift sind noch nicht gemacht worden, da sie sich im wesentlichen erst bei den Gewinnverteilungsbeschlüssen der Kapitalgesellschaften für das Wirtschaftsjahr 1953 und bei der Körperschaftsteuerveranlagung 1953 auswirken wird. Immerhin ist schon eine Tendenz zur Erhöhung der Dividenden zu beobachten. Daß die Emission neuer Aktien sich bisher in verhältnismäßig engen Grenzen gehalten hat, wird vor allem auch darauf zurückzuführen sein, daß die steuerlichen Vergünstigungen bei den Obligationen — insbesondere die Einführung steuerfreier Obligationen mit Zinssätzen von mehr als 5 vom Hundert — für den Kapitalmarkt besonders attraktiv gewesen sind. Diese Vorzugsmaßnahmen für die Obligationen sollen jedoch durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarktes eingeschränkt werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß trotzdem die Begünstigung der Gewinnausschüttungen als Maßnahme zur Förderung des Kapitalmarkts vorerst, und zwar auch bei Einführung eines allgemeinen Körperschaftsteuersatzes von 45 vom Hundert anstatt bisher von 60 vom Hundert, aufrechterhalten werden soll. Sie glaubt, damit auch den in der Vergangenheit zutage tretenden Thesaurierungsbestrebungen zahlreicher Kapitalgesellschaften und den Tendenzen zu einer übermäßigen Eigenfinanzierung im Betrieb entgegenwirken zu müssen.

Aus der unveränderten Übernahme des bisherigen § 19 Abs. 2 KStG ergibt sich, daß die Ausschüttungen auf Schachtelbeteiligungen auch künftig nicht als berücksichtigungsfähige Ausschüttungen gelten. Dieses Problem verliert dadurch, daß die beiden Steuersätze (45 und 30 vom Hundert) näher aneinander gerückt sind, etwas an Bedeutung. Die Versuche, für die Dauer des Bestehens eines geteilten Körperschaftsteuersatzes gesetzgeberisch oder im Verwaltungswege eine voll befriedigende Lösung zu finden, sollen fortgesetzt werden.

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz von 45 vom Hundert soll auch für die übrigen Körperschaften, nicht nur für die Kapitalgesellschaften, Anwendung finden. Für eine Anzahl schon seit Jahren mit der Hälfte des einheitlichen Körperschaftsteuersatzes besteuerteter Körperschaften (z. B. Hypothekenbanken) sieht der Gesetzentwurf einen Steuersatz von 22,5 vom Hundert vor.

## 2. Anpassung des Körperschaftsteuertarifs an den Einkommensteuertarif

Die steuerliche Belastung der Körperschaften muß in einem ausgewogenen Verhältnis zu jener der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen stehen. Der im Verhältnis zu dem Tarif der Einkommensteuer angemessene Körperschaftsteuersatz wird verschieden sein, je nachdem ob etwa bei der Körperschaftsteuer die Gewinnausschüttungen begünstigt werden, oder ob bei der Einkommensteuer dem Inhaber von Anteilen an Kapitalgesellschaften (wie z. B. in Kanada) die bezahlte Körperschaftsteuer in irgendeiner Form angerechnet wird. Bei einem vollen Abzug der Gewinnausschüttungen vom körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn müßte beispielsweise der Körperschaftsteuersatz noch über dem höchsten Durchschnittsatz (Plafond) des Einkommensteuertarifs liegen.

In welchem Verhältnis der Körperschaftsteuersatz im übrigen zu dem höchsten Durchschnittsatz der Einkommensteuer stehen muß, läßt sich nicht exakt berechnen. Jede Vergleichsrechnung ist davon abhängig, welche Schätzungen ihr zugrunde gelegt werden. Man wird bei einem Vergleich nicht nur Unternehmen mit mittleren, sondern auch mit höheren Gewinnen berücksichtigen müssen. Denn besonders in Süddeutschland spielen größere Personengesellschaften eine erhebliche Rolle. Auf der anderen Seite wird die Doppelbelastung der Kapitalgesellschaft und ihrer Gesellschafter zu beachten sein. (Dies ist — außer im Fall des Schachtelprivilegs — bei der Vermögensteuer voll, beim Lastenausgleich bei einem Teil der Aktiengesellschaften und auf die halben Steuerkurse beschränkt, bei den Steuern vom Einkommen je nach der Höhe der Gewinnausschüttungen gegeben.) Auch die Verschiedenheit der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer bei Ermittlung des Einkommens — sie ist bei natürlichen Personen noch möglich, bei Körperschaften jedoch nicht gestattet — muß berücksichtigt werden. Der Körperschaftsteuersatz im Verhältnis zu dem höchsten Durchschnittsatz der Einkommensteuer muß andererseits so bemessen werden, daß der Anreiz, die Form der Körperschaft für Thesaurierungen zu benutzen, möglichst gering ist. Bei der Vergleichsberechnung wird jedoch eine gewisse Gewinnausschüttung unterstellt werden müssen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften von 45 vom Hundert — neben dem der zur Wiederbelebung des Aktienmarkts geschaffene Satz von 30 vom Hundert für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen weiter besteht — gegenüber einem höchsten Durchschnittsatz der Einkommensteuer von 55 vom Hundert vertretbar ist. Bei kleineren und mittleren Gewinnen wird sich bei diesen Sätzen durchweg noch eine stärkere Belastung der Körperschaft und ihrer Anteilseigner ergeben. Bei größeren Unternehmen wird das Verhältnis der Gesamtbelastung von Körperschaft und Anteilseignern auf der einen, von Einzelunternehmer oder Mitunternehmern einer Personengesellschaft auf der anderen Seite je nach der Höhe der Ausschüttungen, der Belastungen mit Vermögensteuer und Lastenausgleich usw. verschieden sein. Auch hier dürfte jedoch bei Einführung der neuen Tarifsätze ein allgemeiner Anreiz für die größeren Personengesellschaften, aus steuerlichen Gründen die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft vorzunehmen, nicht gegeben sein.

### II.

#### Begründung im einzelnen

##### Zu Artikel 4 Ziff. 1

Der Grundsatz des § 1 Abs. 3 KStDV, nach dem die Verpachtung der Unterhaltung eines Betriebs gewerblicher Art gleichsteht, wird mit Rücksicht auf Artikel 80 des Grundgesetzes in das Gesetz übernommen. Das geltende materielle Recht wird dadurch nicht geändert.

##### Zu Artikel 4 Ziff. 2

###### Zu a

Der Katalog der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften wird durch Aufzählung auch der Körperschaften ergänzt, deren Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Sondergesetzen beruht. Außerdem wird die Befreiungsvorschrift in Übereinstimmung mit einer Anregung des Wissenschaftlichen Beirats den entsprechenden Befreiungsvorschriften im Gewerbesteuergesetz und im Vermögensteuergesetz angeglichen.

###### Zu b

Auf Grund des bisherigen Wortlauts des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG sind Zweifel geäußert worden, ob in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt werden dürfe, daß sich der Geschäftsbetrieb der Kasse auf Zugehörige oder frühere Zugehörige bestimmter Betriebe beschränken müsse und

daß sicherzustellen sei, daß der Betrieb der Kasse eine soziale Einrichtung darstelle. Die Vorschrift wird deshalb so gefaßt, daß das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Gesetz gefordert wird.

**Zu c**

Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 KStDV wird mit Rücksicht auf Artikel 80 des Grundgesetzes in das Gesetz übernommen. Das geltende materielle Recht wird dadurch nicht geändert.

**Zu Artikel 4 Ziff. 3**

Die Vorschrift über das abweichende Wirtschaftsjahr wird den entsprechenden Vorschriften im Einkommensteuergesetz angeglichen.

**Zu Artikel 4 Ziff. 4 und 5**

Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 KStDV über die Versteuerung eines Mindesteinkommens bei Lebensversicherungsunternehmen und die Vorschrift des § 19 Abs. 2 KStDV über die Ausdehnung der Vergünstigung für Schachtelgesellschaften auf unbeschränkt steuerpflichtige Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit werden mit Rücksicht auf Artikel 80 des Grundgesetzes in das Gesetz übernommen. Das geltende materielle Recht wird dadurch nicht geändert.

**Zu Artikel 4 Ziff. 6**

Das Zitat der geänderten einkommensteuerlichen Vorschrift über den Verlustabzug (§ 10 d EStG) wird richtiggestellt.

**Zu Artikel 4 Ziff. 7**

Die Ergänzung des § 12 KStG durch Anfügung der Ziffer 4 dient lediglich der Klarstellung. Das geltende materielle Recht wird dadurch nicht geändert.

**Zu Artikel 4 Ziff. 8**

In dem neugefaßten Absatz 1 des § 19 KStG wird der unterschiedliche Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts einerseits (bisher 60 vom Hundert) und für sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen andererseits (bisher 50 vom Hundert) beseitigt und für alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wieder ein allgemeiner Steuersatz (45 vom Hundert) eingeführt.

Im Absatz 2 ist die Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 8 vom Hundert des eingezahlten Stammkapitals aus den Gründen aufrechterhalten worden, die in der Begründung zum Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 im einzelnen angegeben sind. Über das Schachtelprivileg vgl. I Ziff. 1 vorletzter Absatz.

Für die im Absatz 3 bezeichneten Körperschaften ist der allgemeine Körperschaftsteuersatz wie bisher um die Hälfte ermäßigt worden. Er beträgt demnach jetzt an Stelle von bisher 30 vom Hundert 22,5 vom Hundert des Einkommens. Eine weitere Senkung dieses Steuersatzes im Fall von Gewinnausschüttungen erschien auch mit Rücksicht darauf, daß der Unterschied zwischen dem allgemeinen Steuersatz (45 vom Hundert) und dem Steuersatz für Gewinnausschüttungen (30 vom Hundert) wesentlich geringer als bisher geworden ist, nicht erforderlich.

In Absatz 3 Ziffer 1 wird aus rechtsstaatlichen Gründen die im § 29 Abs. 3 KStDV enthaltene Ausnahmevorschrift für öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen übernommen; das geltende Recht wird dadurch nicht geändert.

**Zu Artikel 4 Ziff. 9**

Die im § 22 KStG enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung andere Personenvereinigungen als die im § 1 KStG bezeichneten für unbeschränkt steuerpflichtig zu erklären und ihre Besteuerung zu regeln, entspricht nicht den Erfordernissen des Art. 80 des Grundgesetzes; eine etwa notwendig werdende Erweiterung der Körperschaftsteuerpflicht muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

**Zu Artikel 4 Ziff. 10**

Die Ermächtigung, die Besteuerung der Genossenschaften zu regeln, wird den Erfordernissen des Art. 80 des Grundgesetzes entsprechend konkretisiert.

Die in der Ziffer 2 enthaltene Einschränkung für den Abzug von Warenrückvergütungen bei Konsumgenossenschaften beruht auf einer als Übergangsregelung gestalteten Vorschrift

im Artikel III des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes. In dieser Vorschrift wird bestimmt, daß Konsumgenossenschaften die an Mitglieder gewährten Warenrückvergütungen, soweit diese nach steuerlichen Vorschriften wie Betriebsausgaben behandelt werden, bei der Ermittlung des Gewinns (§ 6 KStG, § 5 EStG) nur insoweit abziehen dürfen, als sie zusammen mit Rabatten an Mitglieder 3 vom Hundert des Umsatzes mit Mitgliedern nicht übersteigen. Diese Übergangsregelung soll solange gelten, bis die Vorschriften des Körperschaftsteuerrechts entsprechend geändert worden sind. Die vorliegende Ermächtigung soll die Möglichkeit geben, in der KStDV eine Regelung in diesem Sinn zu treffen.

#### **Zu Artikel 4 Ziff. 11**

Die Ermächtigungen des § 23 a KStG werden in Anlehnung an die Ermächtigungen im § 51 EStG den Erfordernissen des Grundgesetzes entsprechend konkretisiert. Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und die aus den Änderungen sich ergebenden Rechtsfolgen werden berücksichtigt. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken.

#### **Zu b**

Die Ermächtigung im Absatz 1 Ziffer 2 Buchst. b über die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 2 KStG auf Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft betreiben, ist neu geschaffen worden; sie berücksichtigt die zur Zeit schwebende Frage der Gleichstellung der Krankenversicherung mit der Lebensversicherung hinsichtlich des Abzugs von Beitragsrückerstattungen (§ 22 KStDV). Sollte diese Frage im bejahenden Sinn geregelt und § 22 Abs. 1 Ziff. 1 KStDV entsprechend geändert werden, müßte § 6 Abs. 2 KStG auf Krankenversicherungsunternehmen entsprechend angewendet werden. Dafür bedarf es einer Ermächtigung.

#### **Zu c**

Die in Absatz 1 Ziffer 3 enthaltene Ermächtigung ist aus § 23 Abs. 2 KStDV übernommen worden.

#### **Zu Artikel 5**

Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 über den zeitlichen Geltungsbereich entsprechen den Vorschriften über den zeitlichen

Geltungsbereich der Änderungen des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 2 Abs. 1 und 2).

Da die Tarifsenkungen sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Körperschaftsteuer bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft treten sollen, war es erforderlich, die im § 19 Abs. 1 und 3 KStG enthaltenen Steuersätze für den Veranlagungszeitraum 1954 entsprechend zu senken.

## **D. Wohnungsbau-Prämiengesetz**

(Abschnitt III des Gesetzentwurfs)

### **I. Allgemeine Begründung**

Die im § 2 WoPG bezeichneten Aufwendungen sind zur Zeit sowohl Sonderausgaben im Sinn des Einkommensteuergesetzes wie prämiengünstige Aufwendungen im Sinn dieses Gesetzes. Die Prämiengünstigen können nach § 8 WoPG zur Zeit bei allen Aufwendungen wählen, ob sie die Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder ob sie hierfür eine Prämie beanspruchen wollen. Nach Abschnitt I Artikel 1 Ziff. 10 Buchstabe a des Ersten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 gehören aber von den unter § 2 WoPG fallenden Aufwendungen diejenigen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und die Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d EStG 1953) nur insoweit zu den Sonderausgaben, als die Aufwendungen vor dem 1. Januar 1955 gemacht werden; dabei muß bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 vorgenommen werden.

Ohne Änderung der gegenwärtigen Fassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes wäre es unklar, ob für die zuletzt bezeichneten Aufwendungen auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1955 noch Wohnungsbauprämien beansprucht werden können; das im § 8 WoPG festgelegte Wahlrecht, das zu den Grundlagen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der jetzigen Fassung gehört, könnte insoweit nicht zum Zuge kommen.

Der wesentliche Zweck des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist, Personen mit geringerem Einkommen für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus, die Sparcharakter haben und zur Schaffung von Wohnraum

für den Prämienberechtigten führen, eine Vergünstigung zu gewähren. Eine Beschränkung der Prämienbegünstigung allein auf Bausparkassenbeiträge erscheint z. Z. in diesem Gesetz nicht zweckmäßig. Im Interesse der Förderung des Eigentumsgedankens beim Wohnungsbau kann zur Zeit auch auf die Aufwendungen auf Grund von Wohnbausparverträgen und von Kapitalansammlungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik insoweit noch nicht verzichtet werden, als sie auf die Bildung von Eigentum im Wohnungsbau gerichtet sind. Insoweit sollen solche Aufwendungen daher auch weiterhin, und zwar im Grundsätzlichen in der bisherigen Form, prämiengünstig sein. Das gleiche gilt für entsprechende Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften. Die Beschaffung von Wohnungen über solche Genossenschaften spielt gerade bei Personen mit kleinerem Einkommen eine nicht unbedeutende Rolle.

Da ein Teil der prämiengünstigten Aufwendungen nicht mehr zu den Sonderausgaben gehört, entfällt insoweit das Wahlrecht. Hinsichtlich dieser Aufwendungen würden nunmehr auch klarstellende Bestimmungen fehlen, die bisher im Einkommensteuerrecht enthalten waren, dort aber weggefallen sind. Die allgemeine Bezugnahme auf das Einkommensteuergesetz und die hierzu ergangenen Vorschriften im § 2 Abs. 3 WoPG sind daher nicht mehr ausreichend. Die in Frage kommenden einkommensteuerlichen Vorschriften müssen in das Wohnungsbau-Prämiengesetz oder eine neu zu erlassende Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz aufgenommen werden.

## II. Begründung im einzelnen

### Zu Artikel 6 Ziff. 1 Buchstabe a

#### a) Zu aa

Entsprechend der Zielsetzung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, die auf die Förderung der Wohnungsbeschaffung für den einzelnen Prämienberechtigten gerichtet ist, können Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften nur dann durch Gewährung von Prämien begünstigt werden, wenn mit dem Erwerb der Anteile die Anwartschaft auf die Überlassung einer Wohnung verbunden ist.

#### b) Zu bb

Die genaue Abgrenzung der Aufwendungen zu Wohnbausparverträgen, die auch weiterhin prämiengünstig sind, entspricht den eingangs unter „Allgemeines“ dargelegten Grundsätzen.

Da die einkommensteuerlichen Vorschriften über die in Betracht kommenden Sparverträge wegfallen, erscheint es zweckmäßig, wenigstens die Arten der Sparverträge im § 2 WoPG besonders zu bezeichnen. Die neu gefaßten Ziffern 3 und 4 des § 2 WoPG enthalten hierzu insofern eine Neuerung, als die Sparverträge auf die Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden. Damit ist die Möglichkeit einer Verlängerung oder einer längeren Vertragsdauer bereits im Grundsatz festgelegt. Näheres hierzu enthält die Ermächtigung in dem neuen § 2 Abs. 4 Ziff. 3 WoPG (vgl. die Begründung zu Artikel 6 Ziff. 1 Buchstabe d).

Die Abgrenzung der Aufwendungen zu Kapitalansammlungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik, die auch in Zukunft prämiengünstig sein sollen, entspricht den eingangs unter „Allgemeines“ dargelegten Grundsätzen der Wohnungsbau-Politik, sowie dem Zweck des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, nur solche Aufwendungen zu begünstigen, die Sparcharakter haben.

### Zu Artikel 6 Ziff. 1 Buchstaben b und c

Bausparkassenbeiträge sind auch weiterhin sowohl Sonderausgaben als auch prämiengünstige Aufwendungen. Es muß sichergestellt werden, daß die Vorschriften im § 10 EStG, die die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei Bausparkassenbeiträgen verhüten sollen, ebenso wie die anderen einkommensteuerlichen Regelungen für Bausparkassenbeiträge in der gleichen Form bei den Wohnungsbau-Prämien angewandt werden. Diesem Zweck dienen § 2 Abs. 2 und im § 2 Abs. 3 WoPG die Bezugnahme auf die einkommensteuerlichen Vorschriften. Damit ist auch klargestellt, daß sowohl die Bestimmungen der Einkommensteuerrichtlinien darüber, welche Aufwendungen zu den Bausparkassenbeiträgen gehören, als auch die etwaigen Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Anzeigepflichten des Unternehmens oder Instituts, an das die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet werden, im Rahmen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes gelten. Wegen

der dem § 2 Abs. 2 WoPG entsprechenden Vorschrift im § 10 Abs. 2 EStG in der Fassung des Entwurfs vgl. die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 12 unter Nr. 2 am Ende. Der letzte Satz des § 2 Abs. 2 WoPG (kein Zusammenhang mit Krediten) stimmt mit der derzeitigen Regelung im § 10 EStG überein; auch hierzu vgl. die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 12 unter Nr. 2.

#### **Zu Artikel 6 Ziff. 1 Buchstabe d**

Mit den Einzelbestimmungen über die prämiengünstigen Aufwendungen, die nicht mehr zu den Sonderausgaben gehören, kann das Gesetz nicht belastet werden. Sie sollen vielmehr in eine neu zu erlassende Durchführungsvorschrift aufgenommen werden. Dabei sollen sich die Bestimmungen über den Inhalt der Wohnbausparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung sowie die Anzeigepflichten der Kreditinstitute an die bisherigen Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 anschließen. Von diesen Vorschriften kann aber hinsichtlich der Vertragsdauer abgewichen werden (hierzu vgl. die Einfügung des Wortes „mindestens“ in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 WoPG). Die vielfältigen Umstände, von denen ein Baubeginn abhängt, können es erforderlich machen, den Sparvertrag über einen längeren Zeitraum als drei Jahre zu erstrecken. Es soll ermöglicht werden, hierauf durch eine entsprechende Vertragsgestaltung Rücksicht zu nehmen. Es muß auch die Möglichkeit gegeben sein, eine Auslaufzeit zu bestimmen, bis zu deren Ablauf eine vertragsmäßige Verwendung der prämiengünstigen Aufwendungen und der Prämien stattgefunden haben muß.

Die Grundzüge des Inhalts der Verträge mit Wohnungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik ergeben sich aus der neuen Abgrenzung der in Betracht kommenden Verträge in § 1 Abs. 1 Ziff. 4 WoPG. Die vorgesehene Beschränkung auf Verträge, die sich auf den Erwerb von nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Gebäuden oder Wohnungen beziehen, entspricht dem Zweck der Vorschrift, der in erster Linie auf die Förderung des Wohnungsbaus, nicht aber des Erwerbs älterer Gebäude gerichtet ist.

#### **Zu Artikel 6 Ziff. 2**

Es war bisher unklar, wieweit die Aufwendungen des Prämienberechtigten und seines

Ehegatten für die Feststellung des Höchstbetrags der Prämie im Jahr der Eheschließung und im Jahr der Auflösung der Ehe zusammenzurechnen sind. Die Vorschrift, daß eine Zusammenrechnung nur vorzunehmen ist, wenn während des ganzen Kalenderjahres die Ehe bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben, bedeutet die für die Prämienberechtigten günstigste Lösung.

#### **Zu Artikel 6 Ziff. 3 Buchstabe a**

Durch die Vorschrift wird klargestellt, daß bei Versäumung der Frist für die Beantragung der Prämie nach den Grundsätzen der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden kann.

#### **Zu Artikel 6 Ziff. 3 Buchstabe b**

Auch nach der Neufassung des § 2 WoPG kann ein Teil der prämiengünstigen Aufwendungen, nämlich Bausparkassenbeiträge, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Das ist auch noch im Lohnsteuer-Jahresausgleich möglich. Es ist erwünscht, daß bei Arbeitnehmern das Finanzamt, bei dem der Lohnsteuer-Jahresausgleich zu beantragen ist, zugleich das Finanzamt ist, bei dem die Prämie anzufordern ist; so kann ohne besonderen Aufwand sichergestellt werden, daß nicht die gleichen Aufwendungen im Lohnsteuer-Jahresausgleich und im Prämienverfahren geltend gemacht werden. Da für den Lohnsteuer-Jahresausgleich jetzt das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige am 20. September seinen Wohnsitz hat, zuständig ist, war der in § 4 Abs. 5 Ziff. 1 WoPG maßgebende Stichtag entsprechend zu bestimmen.

#### **Zu Artikel 6 Ziff. 4**

§ 5 WoPG ist textlich umgestaltet. Neu ist lediglich Absatz 1 Satz 2. Diese Vorschrift ist notwendig geworden durch die Aufnahme des neuen § 2 Abs. 2 WoPG (siehe Artikel 6 Ziff. 1 Buchstabe b). Die Übernahme der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen bei der Geltendmachung von Bausparkassenbeiträgen macht eine ausdrückliche Bestimmung über die Folgen erforderlich, die bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften eintreten.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 WoPG war bisher im Absatz 1 dieser Vorschrift enthalten und ist aus systematischen Gründen in den Absatz 2 aufgenommen worden. Im übrigen ist Ab-

satz 2 lediglich klarer gefaßt. § 5 Abs. 3 WoPG ist dem bisherigen Absatz 2 entnommen.

Die bisher im § 5 Abs. 3 WoPG enthaltene Sonderregelung für prämiengünstigte Aufwendungen zu Bau- und Wohnungsgenossenschaften ist entbehrlich geworden, nachdem durch die Ergänzung des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 WoPG auch beim Erwerb von Genossenschaftsanteilen ein eigener Verwendungszweck der Aufwendungen, nämlich die Erlangung einer Wohnung, bestimmt worden ist. Damit gilt auch für diese Aufwendungen § 5 Abs. 2 WoPG.

#### **Zu Artikel 6 Ziff. 5**

Nach der zur Zeit geltenden Vorschrift werden die Prämienmittel den auf Grund des § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bereitzustellenden Haushaltsmitteln entnommen. Diese Wohnungsbaumittel werden somit zur Finanzierung der Vergünstigungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes herangezogen. Nachdem es infolge des Wegfalls der steuerlichen Vergünstigung zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 7 c EStG) angezeigt schien, durch einen verstärkten Einsatz öffentlicher Mittel einen gewissen Ausgleich zu schaffen, mußte die bisherige Finanzierungsregelung entsprechend geändert werden. Der Bund übernimmt nunmehr — neben der Bereitstellung der Mittel, die im § 14 Abs. 1 und § 17 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vorgesehen sind — die Hälfte der Prämien bis zum Höchstbetrag von 60 Millionen DM. Die andere Hälfte der Prämienmittel sowie die über 60 Millionen DM hinausgehenden Prämien werden wie bisher aus den im § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes angeführten Mittel entnommen.

#### **Zu Artikel 6 Ziff. 6**

Da von den prämiengünstigten Aufwendungen nur die Bausparkassenbeiträge zugleich Sonderausgaben sind, ist das im § 8 Abs. 1 WoPG geregelte Wahlrecht des Prämienberechtigten auf Bausparkassenbeiträge zu beschränken.

#### **Zu Artikel 6 Ziff. 7**

Für die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Wohnungsbauprämien in der Praxis ist es erwünscht, daß die Vorschriften in der jeweils geltenden neuesten Fassung vorliegen. Das wird durch die Ermächtigung in einfacher Weise ermöglicht.

#### **Zu Artikel 6 Ziff. 8**

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Artikel 7**

Der Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschriften deckt sich mit dem Zeitpunkt, von dem an die geänderte Fassung des § 10 EStG gilt.

Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, die vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen sind, sind auch die nach dem 31. Dezember 1954 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 geleistet worden ist. Das gleiche muß auch für Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften, die nach dem 31. Dezember 1954 in laufenden Ratenzahlungen entrichtet werden, gelten. Aufwendungen zu Kapitalansammlungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik, die ihrem Inhalt nach den Sparverträgen mit festgelegten Sparraten entsprechen, müssen ebenso behandelt werden. Durch Artikel 7 Abs. 2 wird sichergestellt, daß in den bezeichneten Fällen der Prämienberechtigte auch weiterhin zwischen der Geltendmachung als Sonderausgabe und der Beanspruchung der Prämie wählen kann. Durch die Bezugnahme auf Artikel 2 Abs. 4 des Entwurfs wird die für die Einkommensteuer getroffene Übergangsregelung in gleichem Umfange auch für das Wohnungsbau-Prämiengesetz wirksam.

Durch Artikel 7 Abs. 3 wird gewährleistet, daß für die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes laufenden Verträge die alten Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes insoweit weiter gelten, als sie sich auf § 2 Abs. 1 und 3 WoPG beziehen. Im § 2 Abs. 1 WoPG ist eine Änderung der Verwendungszwecke vorgenommen worden. Im § 2 Abs. 3 WoPG ist die Bezugnahme auf die einkommensteuerlichen Vorschriften über die Sparverträge weggefallen. Die laufenden Verträge sollen durch die Änderung dieser Vorschriften nicht berührt werden.

## **E. Gewerbesteuer**

(Abschnitt IV des Gesetzentwurfs)

### **I. Allgemeine Begründung**

Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes ergeben sich im wesentlichen als Folge der vorgesehenen Änderungen des Einkommen-

steuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes und betreffen im übrigen die Steuerbefreiungsvorschriften und die Ermächtigungsvorschriften.

## II. Begründung im einzelnen

### Zu Artikel 8 Ziff. 1

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen den Änderungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 9 KStG (vgl. Artikel 4 Ziff. 2 Buchst. a und c). Die Änderung des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG (vgl. Artikel 4 Ziff. 2 Buchst. b) berührt nicht die gewerbsteuerliche Fassung.

### Zu Artikel 8 Ziff. 2

Es handelt sich nicht um eine materielle Änderung des bisherigen Rechts, sondern um die Übernahme der Vorschrift des § 23 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1950 in das Gesetz.

### Zu Artikel 8 Ziff. 3

Der Gewinn eines Wirtschaftsjahrs, das vom Kalenderjahr abweicht, soll nicht mehr auf die beteiligten Kalenderjahre aufgeteilt werden (vgl. Artikel 1 Ziff. 1 Buchst. a letzter Satz und Buchst. b sowie Artikel 4 Ziff. 3). Das gilt nach § 7 GewStG ohne weiteres auch für die Ermittlung des Gewinns als Grundlage des Gewerbeertrags. Infolgedessen kommt auch eine Aufteilung der Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht mehr in Betracht.

### Zu Artikel 8 Ziff. 4 und 6

Die Änderungen der §§ 10 und 11 GewStG ziehen die Folgerungen aus der Änderung der steuerlichen Behandlung des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs (vgl. oben zu Artikel 8 Ziff. 3). Entsprechend der einkommensteuerlichen Regelung (vgl. Artikel 1 Ziff. 1 Buchst. a) soll künftig bei einem Unternehmen, das Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet ist und für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßig Abschlüsse macht, der Gewerbeertrag als in dem Kalenderjahr bezogen gelten, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Tritt ein solches Unternehmen in die Steuerpflicht ein, so endet in dem ersten Erhebungs-

zeitraum (Kalenderjahr) kein Wirtschaftsjahr, es sei denn, daß das Unternehmen mit einem Rumpfwirtschaftsjahr beginnt, dessen Ende in den ersten Erhebungszeitraum fällt. Endet aber in dem Erhebungszeitraum kein Wirtschaftsjahr, so könnte nach den Vorschriften des § 7 GewStG und des bisherigen § 10 GewStG für diesen Erhebungszeitraum kein Gewerbeertrag angesetzt werden, obwohl das Unternehmen in diesem Erhebungszeitraum bereits steuerpflichtig ist. Durch § 10 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz GewStG wird deshalb bestimmt, daß bei einem solchen Unternehmen für den ersten Erhebungszeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs anzusetzen ist. Der Steuermeßbetrag wird aber nur anteilig entsprechend der Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum angesetzt. Es findet die allgemeine Vorschrift des § 11 Abs. 5 GewStG (vgl. Artikel 8 Ziff. 6) Anwendung, wonach sich der Steuermeßbetrag nach der Dauer der Steuerpflicht ermäßigt, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat.

Diese Ermäßigung des Steuermeßbetrags folgt aus dem Wesen der Gewerbesteuer als einer Jahressteuer. Sie setzt andererseits voraus, daß der Festsetzung des Steuermeßbetrags als Gewerbeertrag ein Jahresergebnis zu Grunde liegt. Ist diese Voraussetzung im einzelnen Fall nicht gegeben, so ist der Gewerbeertrag vor der Anwendung der Steuermeßzahl auf ein Jahresergebnis umzurechnen (vgl. Artikel 8 Ziff. 4 Buchst. b, neuer Absatz 2 im § 10 GewStG). Solche Fälle ergeben sich beim Beginn oder beim Erlöschen der Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs. Beginnt oder erlischt die Steuerpflicht eines Unternehmens, dessen Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr ist, im Laufe des Erhebungszeitraums, so umfassen die Zeiträume, die für die Ermittlung des Gewinns des ersten und des letzten Erhebungszeitraums maßgebend sind, regelmäßig weniger als zwölf Monate. Beim Beginn der Steuerpflicht eines Unternehmens, dessen Wirtschaftsjahr nicht das Kalenderjahr ist, kann das erste Wirtschaftsjahr, das für die Ermittlung des Gewerbeertrags für den ersten Erhebungszeitraum, u. U. auch für den zweiten Erhebungszeitraum, maßgebend sein soll, einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen. Beim Erlöschen der Steuerpflicht eines solchen Unternehmens kann der für den letzten Erhebungszeitraum maßgebende Zeitraum weniger oder mehr als zwölf Monate umfassen. Schließlich ergibt

sich ein maßgebender Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten bei Umstellung des Wirtschaftsjahrs.

**Zu Artikel 8 Ziff. 5**

Die Änderung entspricht der vorgesehenen Änderung des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 1 Ziff. 15). Nach der neuen Fassung des § 5 EStG (vgl. Artikel 1 Ziff. 5) gilt § 4 Abs. 1 EStG nicht mehr für Gewerbetreibende, die Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen; infolgedessen bezieht sich die Vorschrift über den Gewerbeverlust nur noch auf § 5 EStG.

**Zu Artikel 8 Ziff. 7**

Die bisherige Ziffer 2 im § 35 c GewStG ist überholt. Die bisherige Ziffer 3 (nunmehr Ziffer 2) ist aus rechtsstaatlichen Gründen

neu gefaßt worden. Danach sind Sonderermächtigungen für einige Vorschriften der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1950 vorgesehen, und zwar für § 11 im Buchstabe b, für § 21 im Buchstabe c und für §§ 30 und 37 im Buchstabe d des § 35 c GewStG.

Die Vorschriften unter Buchstaben a und e des § 35 c GewStG entsprechen den Buchstaben a und g in § 51 Ziff. 2 EStG (vgl. Artikel 1 Ziff. 32 Buchst. b).

**Zu Artikel 9**

Die Vorschrift über den zeitlichen Geltungsbereich entspricht der Vorschrift über den zeitlichen Geltungsbereich der Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (vgl. Artikel 2 Abs. 1 und 2 und Artikel 5).

## F. Erbschaftsteuer

(Abschnitt V des Gesetzentwurfs)

### I. Allgemeine Begründung

An dem System und dem Aufbau des Erbschaftsteuergesetzes braucht nichts geändert zu werden. Das gilt auch von der Einteilung der Steuerklassen. Diese hat sich bewährt. Die Steuerpflichtigen und die Finanzämter sind daran gewöhnt. Der Wissenschaftliche Beirat schlägt vor, alle in direkter Linie Verwandten (Abkömmlinge und Vorfahren) in die Steuerklasse I einzureihen. Es ist aber nicht möglich, Kinder und Enkel in dieselbe Steuerklasse aufzunehmen. Das würde Anlaß zu Erbschaftsregelungen bieten, die wirtschaftlich unerwünscht sind (allgemeine Zuwendung an Enkel statt an Kinder). Die jetzige Regelung ist auf den normalen Ablauf der Dinge abgestellt (zunächst Übergang vom Vater auf die Kinder, später Übergang von den Kindern auf deren Kinder — die Enkel —). Die Steuer für den unmittelbaren Übergang vom Großvater auf den Enkel (ein Steuerfall nach Steuerklasse II) ist etwa so hoch, wie sie im allgemeinen bei Übergang vom Großvater auf den Vater und später vom Vater auf den Sohn (zwei Steuerfälle nach Steuerklasse I) sein würde.

Daß auch eine Gleichstellung der Eltern und Voreltern mit den Kindern nicht richtig sein würde, dürfte allgemeiner Auffassung entsprechen. Abgesehen von den Kriegssterbefällen ist ein Erwerb durch Eltern durchaus die Ausnahme. Soweit Anlaß besteht, solche Erwerbe zu begünstigen, sind in § 18 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 14 ErbStG Begünstigungsvorschriften enthalten, von denen die in Nr. 10 noch etwas erweitert werden kann (siehe unten). Eine weitergehende Begünstigung der Eltern, geschweige denn der Voreltern erscheint nicht erforderlich.

Gegen die Erbschaftsteuer wird der Einwand erhoben, daß sie den Sparwillen der Bevölkerung und die Kapitalbildung hemme. Dieser Einwand ist unbegründet. Auch von einer Wegsteuerung des Kapitals ist in der überwiegenden Zahl der Fälle schon nach den bestehenden Vorschriften nicht die Rede. Infolge der auf jeden einzelnen Erwerb anzuwendenden Freibeträge kommt die Erbschaftsteuer für weite Bevölkerungskreise nicht in Betracht. Ein Nachlaß z. B. von 80 000 DM, der auf vier Kinder übergeht, bleibt steuerfrei, da jedes Kind einen Freibetrag von 20 000 DM hat. Da in den Steuerklassen der

engeren Familie (Steuerklassen I und II) die Steuersätze in den niedrigen Stufen maßvoll sind und nur auf den die Freibeträge übersteigenden Teil der Erwerbe angewendet werden, ist auch dann, wenn eine Steuer zur Erhebung kommt, ihr Betrag in diesen Steuerklassen und Steuerstufen meist gering. Nur in den höheren Steuerstufen wird in den Steuerklassen I und II die Steuer empfindlich und führt zu einer Wegsteuerung eines Teils des Erwerbs.

Der Entwurf sieht eine Milderung in doppelter Hinsicht vor. Es sollen die Freibeträge erhöht werden. Außerdem wird eine Umgestaltung des Tarifs vorgesehen, die eine erhebliche Senkung der Erbschaftsteuer zur Folge hat. Die Erhöhung der Freibeträge wirkt sich als Entlastung im Verhältnis zur bestehenden Steuer hauptsächlich bei kleineren und mittleren Nachlässen aus und wird zur Folge haben, daß die Zahl der Fälle, in denen keine Steuer erhoben wird, größer wird als bisher. Die Umgestaltung des Tarifs kommt hauptsächlich den größeren Nachlässen zugute.

Aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft ist der Wunsch geäußert worden, für gewerbliche Betriebe Erleichterungen zu schaffen. Diesem Wunsche kann nicht entsprochen werden, wenn nicht die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Frage gestellt werden soll. Aus dem gleichen Grund kann auch der vom Wissenschaftlichen Beirat unterstützte Wunsch nach einer Sonderbehandlung geschlossener landwirtschaftlicher Höfe nicht erfüllt werden. Die Behandlung dieser Höfe ist anlässlich des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes im Jahre 1951 eingehend im Bundestag erörtert worden. Sie hat zur Einfügung des § 10 Abs. 5 ErbStG geführt, der eine Befreiung nur beim Vorliegen ganz besonderer Voraussetzungen vorsieht. Es liegt kein Anlaß vor, von dem damals eingenommenen Standpunkt abzuweichen.

Hinsichtlich der Entrichtung der Steuer kommen die Finanzämter den Bedürfnissen der Steuerpflichtigen durch Stundungen und Teilzahlungen weitgehend entgegen. Die Vorschrift über die steuerfreie Erbschaftsteuerversicherung (§ 18 a ErbStG) ermöglicht es dem Erblasser, Vorsorge für die Entrichtung der Erbschaftsteuer durch Erwerber der Steuerklassen I und II zu treffen. Weitergehende gesetzliche Maßnahmen zur Erleichterung der Steuerentrichtung erscheinen nicht möglich. Die „Diskussionsbeiträge“ empfehlen, die Möglichkeit zur Hingabe von Vermögenswerten

zu schaffen. Damit würde aber die Zweckbestimmung der Steuern verlassen werden. Zweck der Steuern ist, dem Staat bare Geldmittel zuzuführen. Durch Hingabe von Vermögenswerten wird er nicht erfüllt. Handelt es sich um Gegenstände, die leicht veräußert werden können (z. B. Wertpapiere), so kann dem Steuerpflichtigen zugemutet werden, sie zu veräußern und den Erlös als Steuer zu entrichten. Handelt es sich dagegen um schwer veräußerliche Gegenstände, so kann der Staat nicht auf die Annahme dieser Gegenstände verwiesen werden. Das Institut Finanzen und Steuern hat angeregt, dem Erblasser Vorauszahlungen auf die Erbschaftsteuer in der Gestalt von Zuschlägen zur Vermögensteuer zu ermöglichen. Damit würde aber die dem deutschen Gesetz entsprechende Erbanfallsteuer zu einer dem deutschen Gesetz fremden Nachlaßsteuer. Das ist im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Steuergesetze unmöglich. Für eine Erweiterung der Erbschaftsteuerversicherung auf Erwerber der Steuerklassen III und IV hat sich bisher kein so dringendes praktisches Bedürfnis gezeigt, daß die damit verbundene erhebliche Steuervergünstigung zu rechtfertigen wäre.

## II. Begründung im einzelnen

### Zu Artikel 10 Ziff. 1

Es wird die Einführung eines neuen Tarifs vorgeschlagen. Der neue Tarif ist ein sogenannter Anstoß- oder Staffeltarif, bei dem die höheren Steuersätze nur von den die einzelnen Wertstufen übersteigenden Beträgen erhoben werden, während bisher ein sogenannter Stufentarif galt, der den ganzen Erwerb mit dem für die betreffende Wertstufe vorgesehenen Steuersatz besteuerte. Die besondere Überleitungsvorschrift des § 10 Abs. 2 ErbStG, die eine Verwaltungsverweigerung brachte und leicht übersehen werden konnte, wird bei dem Anstoßtarif entbehrlich. Zur Erleichterung für die Praxis werden Tabellen herausgegeben werden.

Der Tarif soll außerdem durch die Zusammenlegung von bisher 22 Wertstufen auf nur 8 Wertstufen wesentlich vereinfacht werden. Die Zusammenlegung der Wertstufen hat eine Steuersenkung zur Folge, weil für die neuen Wertstufen kein höherer Steuersatz als der der niedrigsten der zusammengelegten Wertstufen vorgesehen wird. Weiter sollen die überhöhten Steuersätze in den höchsten Wertstufen der Steuerklassen I bis IV gesenkt werden.

Es soll nunmehr betragen:

in der Steuerklasse	Der höchste	Dagegen betragen die	
	Steuersatz v. H. d. Erwerbs	höchsten Steuersätze nach dem Gesetz 1951	1934 v. H.
I (Ehegatte und Kinder, auch Stiefkinder und Adoptivkinder)	30	38	15
II (Enkel)	45	50	25
III (Eltern, Geschwister)	55	67	40
IV (Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder)	60	69	50
V (Sonstige Erwerber)	80	80	60

Die höchsten Steuersätze wurden bisher erst angewendet, wenn der einzelne Erwerb (nicht etwa der Nachlaß) mehr als 10 Mill. DM beträgt. Infolge der Einführung des Anstoßtarifs müssen zwangsläufig enger aneinander liegende Stufen gebildet werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen daher die höchsten Steuersätze schon für die einen Erwerb von 2 Mill. DM übersteigenden Beträge angewendet werden. Da jedoch für den Teil des Erwerbes, der unter der höchsten Wertstufe liegt, niedrigere Steuersätze anzuwenden sind, beträgt z. B. die Steuer in der Steuerklasse I für einen (nach Abzug des Freibetrags verbleibenden) steuerpflichtigen Erwerb von 4 Mill. DM nur rd. 25 vom Hundert gegenüber bisher 30 vom Hundert und bei 11 Mill. DM rd. 28,3 vom Hundert gegenüber bisher 38 vom Hundert. Die „Diskussionsbeiträge“ haben vorgeschlagen, es — unter gewisser Erhöhung der Freibeträge — bei den bisherigen Steuersätzen zu belassen. Der Entwurf glaubt jedoch, durch eine gleichzeitige Senkung der Tarife besonders bei den Steuerklassen I bis IV Härten mildern zu müssen, die sich vor allem bei solchen Nachlassen ergeben können, zu denen im wesentlichen Betriebsvermögen gehört.

### Zu Artikel 10 Ziff. 2

Die Änderungen in den Buchstaben a und b enthalten die Erhöhung der Freibeträge für Abkömmlinge und für den Ehegatten bei unbekinderter Ehe; die Freibeträge der Steuerklasse I sollen von bisher 20 000 DM auf 30 000 DM und die der Steuerklasse II von 10 000 DM auf 20 000 DM erhöht werden. Damit werden die Freibeträge von 1934 wieder eingeführt. Dagegen soll der Freibetrag von 250 000 DM für den überlebenden Ehegatten bei bekinderter Ehe (§ 17 a ErbStG) nicht geändert werden. Er ist im Jahr 1951 festgelegt worden. Es hat sich bisher kein Anhalt dafür ergeben, daß er zu niedrig sei.

Die Änderungen in den Buchstaben c und d in Artikel 9 Ziff. 2 des Entwurfs sehen eine Erhöhung der Besteuerungsgrenze der Steuerklasse III und IV von 2000 DM auf 3000 DM und die der Steuerklasse V von 500 auf 1000 DM vor. Durch Buchstabe c wird außerdem die Besteuerungsgrenze in Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1 II ErbStG) von bisher 500 DM ebenfalls auf 1000 DM erhöht. Diese Vorschläge tragen dem gesunkenen Geldwert Rechnung und dienen der Vereinfachung.

Die Erhöhung der Freibeträge und die Änderung des Steuertarifs durch die Einführung der Durchstaffelung, durch die Zusammenlegung der Wertstufen und durch die Senkung der Steuersätze hat allgemein eine recht beträchtliche Steuersenkung zur Folge. Bei der grundsätzlichen Verschiedenheit des neuen von dem bisherigen Tarif ergibt sich eine lineare Senkung naturgemäß nicht. Vielmehr werden mit der Tarifreform frühere Verzerrungen ausgeglichen. Dabei schneiden im Verhältnis zu den bisherigen Steuern die kleineren Erbanfälle durchweg besonders gut ab.

Beispiele für die Höhe der Steuersenkung in der Steuerklasse I:

Bei einem reinen Erwerb des Erwerbers von ..... DM	beträgt die Erbschaftsteuer	
	nach dem neuen Tarif	nach dem alten Tarif
20 000	0	0
30 000	0	400
40 000	400	1 000
60 000	1 600	2 800
100 000	4 900	7 200
200 000	16 000	19 800
400 000	45 100	53 200
600 000	78 600	104 400
800 000	118 600	171 600

Weitere Beispiele:

- a) Hinterläßt der Erblasser den Ehegatten und drei gemeinsame Kinder, so ergibt sich bei gesetzlicher Erbfolge und der Annahme eines reinen Nachlasses von 200 000 DM folgende Erbschaftsteuer:

Erwerb des Ehegatten  $\frac{1}{4}$  = 50 000 DM steuerfrei, weil unter dem Freibetrag (250 000 DM),

jedes Kind  $\frac{1}{4}$  = je 50 000 DM  
ab Freibetrag je 30 000 DM

stpfl. Erwerb je 20 000 DM

Steuer für jedes Kind 1 000 DM;

Steuer insgesamt ( $3 \times 1 000$  DM)  
3 000 DM

(Dagegen beträgt die Gesamtsteuer nach dem Gesetz von 1951 5400 DM).

- b) Bei einem Reinnachlaß von 800 000 DM würde sich folgende Steuer ergeben:

Erwerb des Ehegatten  $\frac{1}{4}$  = 200 000 DM steuerfrei

jedes Kind  $\frac{1}{4}$  = je 200 000 DM  
ab Freibetrag je 30 000 DM

je 170 000 DM

Steuer für jedes Kind 16 000 DM

Steuer insgesamt ( $3 \times 16 000$ ) = 48 000 DM gegenüber 59 400 DM nach dem jetzt geltenden Gesetz.

### 3. Zu Artikel 10 Ziff. 3

§ 18 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG läßt Erwerbe der Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers steuerfrei, wenn die Erwerber als erwerbsunfähig oder erwerbsgehindert anzusehen sind und der Erwerb zusammen mit dem schon vorhandenen Vermögen des Erwerbers 10 000 DM nicht übersteigt. Mit Rücksicht auf die gesunkene Kaufkraft des Geldes soll diese Befreiung in Zukunft für Erwerbe und Vermögen bis 20 000 DM gelten (Buchst. a). Die Steuerbefreiung für Zuwendungen zu kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken wird den Vorschriften der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der dazu erlassenen Gemeinnützigkeitsverordnung angepaßt (Buchst. b).

### 4. Zu Artikel 10 Ziff. 4

Bisher ist jeder Erwerb für die Besteuerung auf 10 DM abgerundet worden. Zur leichteren Handhabung der Tabellen, die erforderlich werden, wird eine Abrundung auf 100 DM vorgesehen.

**G. Reichsabgabenordnung**  
(Abschnitt VI des Gesetzentwurfs)

**Zu Artikel 12**

Zwischen dem Eingang einer Steuererklärung und der Veranlagung kann unter Umständen ein sehr beträchtlicher Zeitraum liegen. In manchen Fällen kann aber ein Interesse des Fiskus oder auch des Steuerpflichtigen daran bestehen, daß die Vorauszahlungen abgerechnet werden und wenigstens eine vorläufige Veranlagung erfolgt. Dies soll durch die vorliegende Gesetzesänderung erleichtert werden.

## H. Haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzes

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen wird der Steuersenkungsspielraum bis zur äußersten Grenze in Anspruch genommen. Der Ausgleich des Steuerausfalls wird im Rahmen des bundesstaatlichen Gesamthaushalts vollzogen (vgl. die Begründung zum Gesetz nach Artikel 107 GG, Bundestagsdrucksache 480). Die Bundesregierung hat sich bemüht, unter Zurückstellung dringlichster Anliegen und Ausgaben für die Steuerreform einen finanziellen Raum zu schaffen, der eine bedeutende und entscheidende Entlastung der Wirtschaft und sonstiger Einkommenbezieher zuwege bringt. Sie nimmt mit der Steuersenkung eine Anzahl großer finanzieller Risiken auf sich. Das große Ausmaß der Effektiventlastung der Steuerpflichtigen muß sich auf der Ausgabenseite des öffentlichen Haushalts entsprechend auswirken; die Bundesregierung darf erwarten, daß nun auch die Wirtschaft ihrerseits Ausgaben auf sich nimmt, die bisher von der öffentlichen Hand finanziert wurden.

Der Ertrag der Steuern vom Einkommen ist bei einem Zuwachs des Bruttosozialprodukts um je 5 vom Hundert in den Jahren 1954 und 1955 bei Berücksichtigung der Auswirkungen der „Kleinen Steuerreform“ — einschließlich des Mehraufkommens aus den schon durch die „Kleine Steuerreform“ beseitigten Begünstigungen — auf rd. 12 000 für 1954 und mehr als 13 000 Mill. DM für 1955 geschätzt.

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1954 (der sich annähernd mit Schätzungen dritter Stellen deckt, — vgl. beispielsweise IFO Schnelldienst Jahrgang 1954 Nr. 6 S. 4, in dem der Ertrag der Steuern vom Einkommen auf 11 900 Mill. DM geschätzt wird —) erfährt durch die Vorverlegung der Steuersenkung auf den 1. Oktober 1954 wesentliche Veränderungen, deren Ausmaß zur Zeit noch nicht genau umrissen werden kann.

Für das Jahr 1955 beansprucht die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Senkung der Steuern vom Einkommen (einschließlich der Körperschaftsteuer) insgesamt minde-

stens 2 300 Mill. DM. Auf der anderen Seite ergeben sich Mehreinnahmen aus der Neuregelung der Ehegattenbesteuerung, dem Fortfall der Steuerbegünstigung für den Mehrarbeitslohn und durch die gleichzeitig vorgesehenen gesetzlichen Änderungen der Umsatzsteuer, im Betrage von insgesamt rd. 300 Mill. DM, denen jedoch eine Minderung des Ertrags der Einkommensteuer um ebenfalls etwa 300 Mill. DM infolge der Steuerfreiheit der Kinderbeihilfen gegenübersteht.

Alles in allem wird für 1955 mit einem Ertrag der Steuern vom Einkommen (nach Durchführung der Steuersenkung) in Höhe von 10 900 Mill. DM gerechnet.

Die Sekundärwirkung der Steuersenkungen (wirtschaftlicher, finanzieller und steuerlicher Art) lassen sich infolge der relativ schnellen Aufeinanderfolge der Reformmaßnahmen nur schwer im einzelnen darstellen. Das Mehraufkommen durch zusätzliche Umsätze der „eingesparten“ Steuerbeträge kann bei der jetzigen Steuersenkung nur mit einem relativ geringen Betrag in Ansatz gebracht werden, da im wesentlichen an eine Kaufkraftrückverlagerung gedacht ist und also im Umfange der Kaufkraftsteigerung der Steuerpflichtigen die öffentlichen Ausgaben eingeschränkt werden bzw. ihre Ausweitung unterbleibt. Die Sekundärwirkungen dieser Steuerreform sind nicht gesondert in Ansatz gebracht, weil eine 5%ige Steigerung des Sozialprodukts im Jahr 1955 ohnehin nur in Auswirkung dieser Steuersenkung erwartet werden kann und somit in dieser Prämisse die unmittelbaren und mittelbaren Rückwirkungen der Steuerreform auf die Entwicklung des Steueraufkommens bereits genügend berücksichtigt sind. Man muß sich vor Augen halten, daß sich mit dem Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Wirtschaft und mit der Auffüllung der Produktionskapazitäten eine Normalisierung des Wirtschaftsaufstiegs vollzogen hat, die unter anderem in einer Anpassung der Zuwachsraten des Sozialprodukts in der Bundesrepublik an jene der übrigen westeuropäischen Staaten ihren Ausdruck findet. Als eine normale Zuwachsrate gilt in den westeuropäischen Ländern etwa eine solche zwischen 2 bis 3 vom Hundert (vgl. auch den deutschen Beitrag zum 5. Bericht des Europäischen Wirtschaftsrates — Abschnitt I, Ziff. 4).

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 9. April 1954

An den  
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 18. März 1954 — 6 — 52100 — 473/54 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 121. Sitzung am 9. April 1954 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung  
von Steuern

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen und Empfehlungen vorzuschlagen. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung und den Bundestag, unverzüglich eine Kommission von Sachverständigen einzusetzen, die den Auftrag erhält, die Besteuerung des Branntweinverbrauchs in Deutschland unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Auslande, insbesondere in der Schweiz und in Großbritannien, zu überprüfen und Vorschläge für eine einträglichere Besteuerung zu machen.

Dr. h. c. Zinn

## Änderungsvorschläge und Empfehlungen des Bundesrates

### Abschnitt I

#### Einkommensteuer

##### 1. Zu Art. 1 Ziff. 4

- a) Art. 1 Ziff. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. § 4 erhält die folgende Fassung:

#### § 4

##### Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 3), über die Bewertung (§§ 6, 6 a) und über die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§§ 7, 7 b) zu befolgen.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

(3) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Berühren Betriebsausgaben im Sinn des Satzes 1 die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen, so scheiden die Aufwendungen bei der Gewinnermittlung insoweit aus, als sie unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt.“

##### Begründung

Siehe Begründung zu § 5 EStG.

- b) Im § 4 Abs. 4 wird hinter Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Zu den Betriebsausgaben gehören auch die bei dem entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes übernommenen Altenteilsleistungen.“

##### Begründung

Der Entwurf sieht vor, daß Altenteilsleistungen, die bei dem unentgeltlichen Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes übernommen werden, nicht mehr als Betriebsausgaben, sondern nur noch in begrenztem Umfang (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 und 3 EStG in der Fassung des Entwurfs) als Sonderausgaben abgezogen werden können. Dies würde zur Folge haben, daß die agrarpolitisch bedenkliche Tendenz zur späten Hofübergabe noch weiter verstärkt würde. Eine solche Entwicklung würde den agrarpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung zuwiderlaufen. Es ist daher notwendig, in Übereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nunmehr ausdrücklich klarzustellen,

- a) daß es sich bei Altenteilsleistungen um Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 EStG handelt,  
b) daß die Altenteilsleistungen keine Sonderausgaben im Sinne des § 10 EStG darstellen,

- c) daß Altenteilsleistungen nicht der Neuregelung für Leibrenten gemäß § 22 Ziff. 1a EStG in der Fassung des Entwurfs unterliegen, sondern gemäß § 22 Ziff. 1 Satz 1 EStG in der Fassung des Entwurfs beim Empfänger in voller Höhe steuerpflichtig sind.

## 2. Zu Art. 1 Ziff. 5

§ 5 erhält die folgende Fassung:

### „§ 5

#### Besondere Vorschriften für die Gewinnermittlung

(1) Bei Land- und Forstwirten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, bleibt der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 außer Ansatz.

(2) Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen (§ 4 Abs. 1 Satz 1) anzusetzen, das nach den Grundsätzen handelsrechtlich ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und Einlagen (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3), über die Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3), über die Bewertung (§§ 6, 6 a) und über die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§§ 7, 7 b) sind zu befolgen.

(3) Bei selbständig Tätigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Steuerpflichtige, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine regelmäßigen Abschlüsse machen, können als Gewinnen den Überschuß der Betriebseinnahmen

über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3) ansetzen. Bei der Ermittlung des Gewinns bleibt der Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, außer Ansatz. Die Vorschriften über die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) sind zu befolgen.“

#### B e g r ü n d u n g

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß alle buchführenden Gewerbetreibenden ihren Gewinn nach denselben Grundsätzen zu ermitteln haben, gleichgültig, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht. Dem § 5 EStG ist deshalb ein Abs. 2 angefügt worden, der die Anpassung der bisher unter § 4 Abs. 1 EStG fallenden Gewerbetreibenden an die Vollkaufleute im Sinn des § 5 EStG herbeiführen sollte.

Außerdem ist im Gesetzentwurf vorgesehen, daß die Gewinnermittlung im § 4 Abs. 3 EStG (Überschußrechnung) dahin geändert wird, daß keine Zuschläge oder Abschläge (Korrektivposten) mehr zu machen sind.

Die Änderungen lassen es zweckmäßig erscheinen, die bisherigen Vorschriften der §§ 4 und 5 EStG neu zu fassen. § 4 EStG sollte nur den Gewinnbegriff im allgemeinen und die dazugehörigen Begriffe (Vermögensvergleich, Entnahmen, Einlagen, Bilanzänderung, Betriebsausgaben) enthalten. Die Besonderheiten für die Gewinnermittlung bei einzelnen Einkunftsarten oder bei einem bestimmten Personenkreis sollten dagegen in einem besonderen Paragraphen (§ 5 EStG) geregelt werden. Diesen Grundgedanken entsprechen die vorgeschlagenen Neufassungen der §§ 4 und 5 EStG. Im § 5 EStG sind der Systematik des Einkommensteuergesetzes entsprechend in einzelnen Absätzen die buchführenden Landwirte (Abs. 1), die buchführenden Gewerbetreibenden (Abs. 2) und die buchführenden selbständig Tätigen (Abs. 3) behandelt. Bei den selbständig Tätigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist der Vermögensvergleich vorgesehen (§ 5 Abs. 3 EStG). Das erscheint schon mit Rücksicht auf den auch für diese Steuerpflichtigen zugelassenen Verlustabzug

(Abschnitt I Art. 1 Ziff. 15 des Gesetzentwurfs) zweckmäßig. Im Abs. 4 ist sodann für alle übrigen Steuerpflichtigen, die den Gewinn ermitteln, die reine Überschußrechnung (Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) ohne einen beschränkten Betriebsvergleich vorgesehen.

Sollte den Änderungsvorschlägen zu den §§ 4 und 5 (Art. 1 Ziff. 4 und 5 des Gesetzentwurfs) gefolgt werden, so müßte der übrige Teil des Gesetzentwurfs daraufhin überprüft und an verschiedenen Stellen entsprechend berichtigt werden.

### 3. Zu Art. 1 Ziff. 8

Art. 1 Ziff. 8 erhält die folgende Fassung: „8. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ‚kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer‘ durch die Worte ‚ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei Verteilung dieser Kosten in gleichen Jahresbeträgen auf die Gesamtdauer‘ ersetzt.
- b) Im Absatz 1 ist hinter dem Satz 2 der folgende Satz einzufügen:  
‚Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und inwieweit die jährlichen Absetzungsbeträge auch nach dem jeweiligen letzten Buchwert unter Zugrundelegung eines unveränderlichen Hundertsatzes bemessen werden können.‘
- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:  
‚(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist auf die Absetzungen für Substanzverringerung Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.‘

#### Begründung

Die Änderungen unter Buchst. a und c sind bereits im Gesetzentwurf enthalten. Unter Buchst. a sind nur noch der Klarstellung wegen die

Worte „in gleichen Jahresbeträgen“ eingefügt worden, um dadurch den Gegensatz zur degressiven Absetzungsmethode (Buchst. b) zu betonen.

Durch die in dem Buchst. b vorgeschlagene Ergänzung ist eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Zulassung der degressiven Abschreibungsmethode vorgesehen.

Es kann zweifelhaft sein, ob und inwieweit die degressive Absetzungsmethode bereits nach dem geltenden Recht anwendbar ist. Die Zweifelsfrage sollte jetzt im Rahmen der Steuerreform — unabhängig von der Entscheidung des seit langem schwebenden Musterprozesses — gesetzlich geklärt werden. Die Zulassung der degressiven Absetzungsmethode käme übrigens wiederholten Anregungen entgegen, wonach der Wirtschaft bei den Abschreibungen mehr als bisher freie Hand gegeben werden soll.

In einer besonderen Vorschrift über das Inkrafttreten (Art. 2) müßte gegebenenfalls bestimmt werden, daß die degressive Absetzungsmethode bei beweglichen Wirtschaftsgütern nur für solche Wirtschaftsgüter uneingeschränkt anwendbar ist, die nach dem 31. Dezember 1954 angeschafft oder hergestellt worden sind.

4. Mit Rücksicht auf den Wegfall der Steuervergünstigungen nach § 7 d Abs. 2 EStG wird die nachstehende Entschließung angenommen:

„Durch unverzinsliche Darlehen und Zuschüsse nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist in der Vergangenheit mehr als ein Drittel der Kosten des Wiederaufbaues der deutschen Handelsflotte aufgebracht worden. Durch das Auslaufen des § 7 d Abs. 2 ist diese Finanzierungsquelle verschlossen.

Die deutsche Handelsflotte ist erst zum Teil wiederaufgebaut worden. Der Wiederaufbau muß aus schiffahrtspolitischen Gründen alsbald fortgesetzt werden. Wenn keine Neubaufträge erteilt werden, werden die Seeschiffswerften als die Schlüsselindustrie des Küstengebiets in eine sehr ernste Lage geraten. Ihre Schwierigkeiten würden sich auch auf die zumeist binnenländischen Zulieferbetriebe auswirken.

Der Fortfall der Vergünstigungen der sogenannten Siebener-Gruppen ist eine unerlässliche Voraussetzung für die allgemeine Senkung des Steuertarifs. Aus diesen übergeordneten wirtschaftspolitischen Gründen sieht der Bundesrat im jetzigen Zeitpunkt von Anträgen auf Verlängerung des § 7 d Abs. 2 ebenso wie des § 7 c ab.

Der Bundesrat bittet aber die Bundesregierung, alsbald für die Fortsetzung des Wiederaufbaues der deutschen Handelsflotte andere geeignete Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt sicherstellen.

Entsprechende Maßnahmen sollten für die Binnenschifffahrt und Hochseefischerei, bei denen die Verhältnisse ähnlich sind, getroffen werden.“

#### 5. Zu Art. 1 Ziff. 10

Art. 1 Ziff. 10 erhält die folgende Fassung:

„10. § 9 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Ziffer 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei Leibrenten kann nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag und dem nach § 22 Ziff. 1 Buchst. a zu ermittelnden Kapitalrückzahlungsanteil der Rente abgezogen werden;“

- b) In Ziffer 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, ob und inwieweit die Kosten für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als notwendig anzuerkennen sind;“

**B e g r ü n d u n g**

Zu Buchst. a

Die Fassung deckt sich mit der Regierungsvorlage.

Zu Buchst. b

Bisher gelten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nur die notwendigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Ar-

beitsstätte. Danach kommt der Abzug von Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug (Motorrad oder Personenkraftwagen) in aller Regel für Arbeitnehmer nicht in Betracht. Das entspricht nicht mehr den neuen Zeitverhältnissen. Außerdem erscheint es mit Bezug auf die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geboten, keinen Unterschied nach der Richtung zu machen, ob es sich um Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende oder Angehörige der freien Berufe einerseits und Arbeitnehmer andererseits handelt. Es empfiehlt sich jedoch nicht, die Ausweitung des Begriffs der „notwendigen Aufwendungen“ gegenüber dem derzeitigen Zustand im Gesetz selbst vorzunehmen. Das sollte vielmehr einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

#### 6. Zu Art. 1 Ziff. 11

Im Art. 1 Ziff. 11 des Gesetzentwurfs erhält § 9 a Abs. 1 Satz 1 (vor der Ziff. 1) die folgende Fassung:

„(1) Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:“

**B e g r ü n d u n g**

Die Änderung wird in Angleichung an den Entwurf der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 vorgeschlagen, weil die Fassung des Regierungsentwurfs im Hinblick auf das Lohnsteuerabzugsverfahren als zu eng erscheint.

#### 7. Zu Art. 1 Ziff. 11

Im Art. 1 Ziff. 11 erhält der Abs. 2 des § 9 a die folgende Fassung:

„(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26), von denen jeder Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bezogen hat, ist bei jedem Ehegatten von seinen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Pauschbetrag von 312 DM jährlich abzuziehen. Der einzelne Pauschbetrag darf nicht höher sein als die mit ihm im Zusammen-

hang stehenden Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten eines Ehegatten seinen Pauschbetrag, so sind statt des Pauschbetrags die tatsächlichen Werbungskosten abzuziehen.“

#### Begründung

Die Neufassung des Abs. 2 versucht, den Inhalt der Vorschrift klarer und übersichtlicher wiederzugeben.

### 8. Zu Art. 1 Ziff. 12 Buchst. a

a) Art. 1 Ziff. 12 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

„a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Bei Leibrenten kann nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag und dem nach § 22 Ziff. 1 Buchst. a zu ermittelnden Kapitalrückzahlungsanteil der Rente abgezogen werden. Zu den Leibrenten gehören auch die bei dem unentgeltlichen Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebs übernommenen Altersleistungen;
2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgung- und Sterbekassen;
3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
4. gezahlte Kirchensteuern.“

#### Begründung

Siehe Begründung zu Art. 1 Ziff. 12 Buchst. d.

b) In § 10 Abs. 1 Ziff. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

#### Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 4.

### 9. Zu Art. 1 Ziff. 12 Buchst. b

Art. 1 Ziff. 12 Buchst. b des Gesetzesentwurfs erhält die folgende Fassung:

„b) Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen,

1. bei Versicherungen (Absatz 1 Ziffer 2) gegen Einmalbeitrag, bei denen die volle oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Beiträgen verlangt werden kann, wenn vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß die Versicherungssumme, außer im Schadensfall, ganz oder zum Teil ausgezahlt oder die bezeichneten Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
2. bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziffer 3), bei denen das vertragliche Mindestsparguthaben durch eine Grundspareinlage oder durch freiwillige Mehrleistungen in den ersten zwei Jahren nach Vertragsabschluß aufgebracht wird, wenn vor Ablauf von fünf Jahren seit Einzahlung des Mindestsparguthabens, außer im Fall des Todes des Bausparers, die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die

empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.“

#### B e g r ü n d u n g

Durch die Unterteilung des Abs. 2 in die Ziff. 1 und 2 wird die unterschiedliche Nachversteuerung für die im Abs. 1 Ziff. 2 und 3 aufgeführten Fälle auch äußerlich herausgestellt. Durch diese Änderung wird also die Übersichtlichkeit verbessert.

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Schlechterstellung der Bauspar-Kassen gegenüber den Versicherungsgesellschaften ist unbegründet. Wenn man hier Sicherungsmaßnahmen auf den Fall der Einzelprämie beschränkt, entspricht es dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit, solche Maßnahmen bei den Bausparverträgen auf die Fälle einer vorzeitigen Einzahlung des Mindestsparguthabens zu beschränken.

#### 10. Zu Art. 1 Ziff. 12 Buchst. d

Art. 1 Ziff. 12 Buchst. d erhält die folgende Fassung:

„d) Im neuen Absatz 3 erhalten die Ziffern 3 und 4 die folgende Fassung:

3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 und 3 gilt das folgende:

- a) Sie können bis zu einem Betrag von 1000 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um 1000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für die Ehefrau und um je 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
- b) bei Steuerpflichtigen, die vor dem 1. Januar 1955 das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, erhöhen sich die

im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 1000 Deutsche Mark auf je 2000 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark.

4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Jahresbetrag nach Ziffer 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

#### B e g r ü n d u n g

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 10 Abs. 1 EStG ist bedenklich, soweit es sich um die Ausscheidung von Aufwendungen handelt, die mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Diese Ausscheidung trifft nur für die Aufwendungen unter Ziff. 1 zu. Nach der Fassung des Entwurfs könnte die Auffassung vertreten werden, daß Versicherungsprämien, die mit Bezügen aus einer Rentenversicherung (§ 3 Ziff. 1 EStG) in „wirtschaftlichem Zusammenhang“ stehen, nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können. Die Ziff. 2 bis 4 decken sich mit der Regierungsvorlage.

Es ist systemwidrig, die Vermögensteuer (Ziff. 5), die eine Personensteuer ist, bei einer anderen Personensteuer (Einkommensteuer) als Sonderausgabe zum Abzug zuzulassen, sie ferner bei der korrespondierenden Steuer (Körperschaftsteuer) den nichtabzugsfähigen Ausgaben zuzurechnen (§ 12 Ziff. 2 KStG). Folgerichtig ist nur, sie entweder bei beiden Steuern für (ganz oder zum Teil) abzugsfähig oder für nichtabzugsfähig zu erklären. Angesichts der vorzusehenden fühlbaren Tarifsenkung sollte die Regelung bei der Einkommensteuer der derzeitigen körperschaftsteuerlichen Regelung angepaßt werden.

Im Interesse der Stetigkeit der Gesetzgebung sollte an dem Grund-

betrag von 1000 DM, der durch die Kleine Steuerreform für die Begrenzung der Sonderausgaben bestimmt worden ist, festgehalten werden. Zwecks gleichmäßiger Behandlung von Ehemann und Ehefrau ist auch für die Ehefrau der gleiche Betrag als Höchstbetrag vorzusehen.

So sehr gerade bei der Regelung der Sonderausgaben der Gedanke der Verwaltungsvereinfachung maßgebend sein sollte, so erscheint es dennoch nicht ratsam, auf das Altersprivileg im Sinn der Regierungsvorlage zu verzichten. Die Anhebung der Sätze als auch das dringende Bedürfnis nach Vereinfachung rechtfertigen es jedoch, daß die Möglichkeit, den Höchstbetrag übersteigende Sonderausgaben zur Hälfte abzuziehen, beseitigt wird.

Sollte es nach erneuter Überprüfung des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 EStG (neuer Fassung) für vertretbar gehalten werden, das Altersprivileg im Interesse weiterer Vereinfachung zu beseitigen, müßten die im § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. a) EStG (neuer Fassung) vorgesehenen Höchstbeträge eine Heraufsetzung (auf 1 200 oder 1 500 DM bzw. auf 600 oder 750 DM) erfahren.

## 11. Zu Art. 1 Ziff. 13

Art. 1 Ziff. 13 wird gestrichen.

### B e g r ü n d u n g

Die beabsichtigte Änderung des § 10a (Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns), der erst durch die Novelle vom 19. Mai 1953 in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden ist, will die nach dem bisherigen Zustand erst mit Ablauf des Jahres 1956 ausfallende Vergünstigung schon mit Ablauf des Jahres 1955 beenden. Der im Entwurf vorgesehene Fortfall dieses einen Schonjahres kann auf keinen Fall hingenommen werden.

Ursprünglich war vorgesehen, diese Vergünstigung schon mit Ablauf des Jahres 1954 fallen zu lassen. Die Bundesregierung hat jedoch die Aufrechterhaltung einer Übergangszeit

bis Ende 1955 als zweckmäßig erachtet.

Gegen diese Regelung bestehen erhebliche Bedenken. In tatsächlicher Hinsicht ergibt sich für den in § 10 a bezeichneten Personenkreis gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine absolute steuerliche Mehrbelastung statt einer Vergünstigung, die bei allen anderen Steuerpflichtigen wirksam wird.

Ein Beispiel zeigt, daß schon bei der durchschnittlichen Ertragskraft mittelgroßer Betriebe zwischen 14 000 und 22 000 DM jährlich die steuerliche Mehrbelastung mehrere hundert DM, je nach Familienstand, beträgt, sofern unterstellt wird, daß der über 12 000 DM hinausgehende Gewinn nicht entnommen wird.

Es ergibt sich also, daß ein — erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit (1953) — aus wohlerwogenen Gründen vom Gesetzgeber für eine begrenzte Zeit steuerlich begünstigter Personenkreis an einer neuen allgemeinen Vergünstigung keinen Anteil hat.

Abgesehen von diesen Erwägungen sprechen allgemein wirtschaftliche, rechtspolitische und fiskalische Gesichtspunkte gegen die Verkürzung der Vergünstigungsdauer. Die vertriebenen Unternehmer haben sich auf die Präferenzierung eingestellt und sie in ihre langfristigen Dispositionen einbezogen. Die Eigenkapitalbildung wird gemindert und es entsteht dadurch ein zusätzlicher Kreditbedarf, der wahrscheinlich nur aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden könnte. Auch dürften teilweise gegebene Kredite gefährdet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß hier nicht neue Forderungen aufgestellt werden, sondern die Einhaltung von vor kurzer Zeit gegebenen gesetzlichen Zusicherungen verlangt wird. Es ist zu befürchten, daß sonst das Vertrauen in die rechtsstaatliche Ordnung erschüttert wird.

Es empfiehlt sich, die Vergünstigungen der §§ 7 a, 7 e und 10 a einheitlich zum 31. Dezember 1956 auslaufen zu lassen.

## 12. Zu Art. 1 Ziff. 14

Im Art. 1 Ziff. 14 des Gesetzentwurfs erhält § 10 c Abs. 1 Satz 1 (vor der Ziff. 1) die folgende Fassung:

„(1) Für Sonderausgaben im Sinn der §§ 10 und 10 b sind bei der Ermittlung des Einkommens die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden:“

### B e g r ü n d u n g

Die Änderung wird in Angleichung an den Entwurf der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 vorgeschlagen, weil die Fassung des Regierungsentwurfs im Hinblick auf das Lohnsteuerabzugsverfahren als zu eng erscheint.

## 13. Zu Art. 1 Ziff. 14

Im Art. 1 Ziff. 14 erhält § 10 c Abs. 2 die folgende Fassung:

„(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26), von denen jeder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bezogen hat, ist für jeden Ehegatten ein Pauschbetrag von 624 DM jährlich zu gewähren. Werden höhere Sonderausgaben geltend gemacht, sind bei jedem Ehegatten die tatsächlichen Sonderausgaben anzusetzen, die mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Zusammenhang stehen. Die übrigen Sonderausgaben sind demjenigen Ehegatten zuzurechnen, bei dem hiernach die höheren Sonderausgaben anfallen. Der Pauschbetrag für den anderen Ehegatten darf nicht höher sein als dessen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.“

### B e g r ü n d u n g

Die Neufassung des Abs. 2 versucht, den Inhalt der Vorschrift klarer und übersichtlicher wiederzugeben.

## 14. Zu Art. 1 Ziff. 18

a) Art. 1 Ziff. 18 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

„a) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:  
1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den im § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören. Werden die Bezüge frei-

willig oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zu den wiederkehrenden Bezügen gehören auch

a) Leibrenten insoweit, als der Jahresbetrag den darin enthaltenen Kapitalrückzahlungsanteil übersteigt. Als Kapitalrückzahlungsanteil gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente bei Beginn des Rentenbezugs auf die Laufzeit der Rente für ein Jahr ergibt. Die Laufzeit für Leibrenten bemisst sich nach der mittleren Lebenserwartung des Rentenberechtigten. Der Zinssatz, der bei der Berechnung des Kapitalwerts der Rente anzuwenden ist, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;“

### B e g r ü n d u n g

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird davon ausgegangen, daß vermieden werden sollte, den Begriff des Stammrechts zu verwenden, um nicht Forderungen nach Abschreibungen auf das Stammrecht anzuregen.

Es bleibt noch zu erwägen, ob nicht die am Schluß des Buchst. a vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung erweitert werden sollte, und zwar u. a. im Hinblick auf die Aufstellung der Sterbetafel und auf die Fälle, in denen beide Ehegatten bezugsberechtigt sind.

b) Im § 22 Ziff. 1 wird der folgende Buchst. c angefügt:

„c) Altenteilsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2.“

### B e g r ü n d u n g

Der Entwurf sieht vor, daß Altenteilsleistungen, die bei dem unentgeltlichen Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes übernommen werden, nicht mehr als Betriebsausgaben, sondern nur noch in begrenztem Umfang (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 EStG in der Fassung des Entwurfs) als Sonderausgaben abgezogen werden

können. Dies würde zur Folge haben, daß die agrarpolitisch bedenkliche Tendenz zur späten Hofübergabe noch weiter verstärkt würde. Eine solche Entwicklung würde den agrarpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung zuwiderlaufen. Es ist daher notwendig, in Übereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nunmehr ausdrücklich klarzustellen,

- a) daß es sich bei Altenteilsleistungen um Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 EStG handelt,
- b) daß die Altenteilsleistungen keine Sonderausgaben im Sinne des § 10 EStG darstellen,
- c) daß Altenteilsleistungen nicht der Neuregelung für Leibrenten gemäß § 22 Nr. 1a EStG in der Fassung des Entwurfs unterliegen, sondern gemäß § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG in der Fassung des Entwurfs beim Empfänger in voller Höhe steuerpflichtig sind.

#### 15. Zu Art. 1 Ziff. 21

Art. 1 Ziff. 21 erhält die folgende Fassung:

„21. § 29 Abs. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft können durch Rechtsverordnung Durchschnittsätze aufgestellt werden.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind der Gewinnermittlung zugrunde zu legen, wenn

1. der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist,
2. ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen, und
3. der Umsatz die durch Rechtsverordnung zu bestimmende Grenze nicht übersteigt.“

#### Begründung

Von der Ermächtigung zur Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb

und aus selbständiger Arbeit sowie für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Da auch in Zukunft kein Bedürfnis dafür bestehen wird, derartige Durchschnittsätze einzuführen, erscheint es zweckmäßig, die bisher unausgenützten gesetzlichen Ermächtigungen des § 29 Abs. 1 EStG zu streichen.

Der Vorschlag für die Fassung des § 29 Abs. 2 EStG deckt sich mit der Regierungsvorlage.

#### 16. Zu Art. 1 Ziff. 23

Art. 1 Ziff. 23 wird wie folgt geändert:

a) Im § 33 Abs. 2 werden die Worte „zwangsläufig, soweit er sich“ durch die Worte „zwangsläufig, wenn er sich“ ersetzt.

b) § 33 Abs. 3 wird gestrichen.

#### Begründung

Die Neufassung des § 33 Abs. 2 EStG (neuer Fassung) erscheint unklar. Als zwangsläufig sind danach die Aufwendungen anzusehen, soweit sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Als weitere Voraussetzungen für die Zwangsläufigkeit bestimmt der Entwurf, daß die Aufwendungen nur zwangsläufig sind, soweit sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Diese weiteren Voraussetzungen scheinen nur eine Wiederholung der Voraussetzung im ersten Satzteil zu sein. Richtig dürfte es sein, das Wort „soweit“ im ersten Satzteil durch das Wort „wenn“ zu ersetzen.

Dem § 33 EStG ist ein neuer Abs. 3 angefügt worden, der die Anerkennung gewisser Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung in die Grenzen des § 33 a EStG (neuer Fassung) verweist. Es erscheint zweckmäßig, alle Fälle, in denen für Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen anzusehen sind, feste Beträge gewährt werden sollen, in § 33 a selbst zusammenzufassen. § 33 Abs. 3 EStG (neuer Fassung) sollte zweckmäßigerweise gestrichen und sein Inhalt in § 33 a übernommen werden.

### 17. Zu Art. 1 Ziff 24

Im Art. 1 Ziff. 24 erhält § 33 a Abs. 1 Satz 1 die folgende Fassung:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, für die der Steuerpflichtige Kinderermäßigung nicht erhält, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person, vom Einkommen abgezogen werden.“

Begründung

Hinweis auf die Begründung zu § 33.

### 18. Zu Art. 1 Ziff. 25

Art. 1 Ziff. 25 Buchst. b wird durch die folgenden Buchst. b bis d ersetzt:

„b) Im Satz 2 wird die folgende Ziffer 1 eingefügt:

„1. Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt;“

Die bisherigen Ziffern 1 bis 3 werden Ziffern 2 bis 4.

c) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.“

Begründung

Zu b

Die Einkünfte aus der Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit galten früher als außerordentliche Einkünfte i. S. des § 34 Abs. 1 oder 2. Es erscheint zweckmäßig, diesen früheren Rechtszustand, der durch die alliierte Gesetzgebung (Kontrollratsgesetz Nr. 12) geändert worden ist, wiederherzustellen, weil er sich in der Praxis bewährt hat.

Zu c und d

§ 34 Abs. 3 EStG soll durch den neuen § 34 a EStG ersetzt werden (Art. 1 Ziff. 25 und 26 des Gesetzentwurfs).

Die Streichung des § 34 Abs. 4 EStG ergibt sich aus der Änderung des Abs. 2 (s. den obigen Buchst. b).

### 19. Zu Art. 1 Ziff. 26

Art. 1 Ziff. 26 erhält die folgende Fassung:

„26. Der bisherige § 34 a wird gestrichen. An seine Stelle tritt der folgende § 34 a:

„§ 34 a

Steuersätze bei Einkünften aus Forstwirtschaft

(1) Wird ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen, so sind auf Antrag die ermäßigten Steuersätze dieser Vorschrift auf Einkünfte aus Forstwirtschaft anzuwenden. Dabei sind folgende Arten der Holznutzung zu unterscheiden:

1. Ordentliche Holznutzungen sind unbeschadet der Ziffer 3 die Nutzungen, die innerhalb eines festgesetzten Nutzungssatzes anfallen. Ordentliche Nutzungen sind auch solche Nutzungen, die außerhalb des Nutzungssatzes anfallen, bei denen die Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3 nicht vorliegen. Der Nutzungssatz muß der vollen und nachhaltigen jährlichen Leistungsfähigkeit des Waldes entsprechen;

2. außerordentliche Holznutzungen sind die Nutzungen, die außerhalb des festgesetzten Nutzungssatzes anfallen, wenn sie aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen geboten sind. Bei der Bemessung ist die außerordentliche Nutzung des laufenden Wirtschaftsjahres um die in den letzten drei Wirtschaftsjahren eingesparten Nutzungen (nachgeholte Nutzungen) zu kürzen. Außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen liegen nur insoweit vor, als die um die Kalamitätsnutzungen (Ziffer 3) verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt;

3. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch und Windwurf, Insektenfraß oder Brand verursacht sind. Zu den Kalamitäten rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Holznutzungen sind die Betriebsausgaben im Verhältnis der Einnahmen aus den einzelnen Nutzungsarten aufzuteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich

1. bei Einkünften aus ordentlichen Holznutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 nach den allgemeinen Vorschriften;
2. bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Satz 1 nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das Einkommen einschließlich der Einkünfte aus allen Holznutzungen ergibt, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen;
3. bei Einkünften aus nachgeholten Nutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Satz 2 nach dem durchschnittlichen Steuersatz, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das Einkommen ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen und Kalamitätsnutzungen ergibt, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus nachgeholten Nutzungen;
4. bei Einkünften aus Kalamitätsnutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3, soweit sie im Rahmen des Nutzungssatzes anfallen, nach dem sich aus Ziffer 2 ergebenden Steuersatz; soweit sie den Nutzungssatz übersteigen, nach der Hälfte dieses Steuersatzes, mindestens jedoch auf 5 vom Hundert der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen.

(4) Die Steuersätze nach Absatz 3 Ziffern 2 bis 4 sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Für die Ermittlung der ordentlichen Holznutzungen müssen durch ein Betriebsgutachten oder

durch ein Betriebswerk Nutzungssätze periodisch für zehn Jahre festgesetzt sein, die der Vorschrift des Absatzes 1 Ziffer 1 entsprechen;

2. die verschiedenen Nutzungsarten müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;
3. wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, Bücher zu führen, müssen diese ordnungsmäßig geführt werden;
4. Kalamitäten müssen unverzüglich nach Eintritt dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.“

#### B e g r ü n d u n g

Ordentliche Holznutzungen sind nach § 34 a Abs. 4 Ziff. 1 der Regierungsvorlage solche Nutzungen, die innerhalb eines festgesetzten Nutzungssatzes anfallen. Es erscheint zweckmäßig, bereits in Abs. 1 Ziff. 1 zu erläutern, wie der Nutzungssatz zu ermitteln ist. Das geschieht durch die vorgeschlagene Hinzufügung eines dritten Satzes Abs. 1 Ziff. 1, der inhaltlich dem ersten Halbsatz der Ziff. 1 des Abs. 4 der Regierungsvorlage entspricht.

Nach § 34 a Abs. 2 Ziff. 1 der Regierungsvorlage sollen die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge bei den Einnahmen aus Holznutzungen und Kalamitätsnutzungen berücksichtigt werden, die innerhalb des Nutzungssatzes anfallen. Jeder fm Holz, der geschlagen wird, ist aber mit den Generalunkosten im gleichen Verhältnis belastet, denn auch Kalamitätsnutzungen gehen zu Lasten des normalen Zuwachses. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Betriebsausgaben im Verhältnis der Einnahmen aus den einzelnen Holznutzungsarten zu verteilen. Das ist um so mehr gerechtfertigt, als auch künftige Kulturkosten, die durch Einschlüge infolge höherer Gewalt entstehen, nicht anders behandelt werden können.

Die für Abs. 4 Ziff. 1 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Fassung ist zum Teil eine Folge der Änderung des Abs. 1 Ziff. 1. Außerdem sind bei den vorzulegenden Betriebsgutachten die Worte „amtlich anerkannt“ gestrichen worden. Es ist auch ausreichend, wenn der Nachweis durch ein Betriebswerk geführt wird.

Die Überprüfung des Nutzungssatzes muß aber den Forstsachverständigen der Finanzverwaltung vorbehalten bleiben.

Ziff. 4 des Abs. 3 kann in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen bleiben, da sie klarer ist, als die ursprüngliche Fassung. Nur der Klammerzusatz in Buchstabe a muß jetzt heißen: „(Absatz 1 Ziffer 1)“.

## 20. Zu Art. 1 Ziff. 30

Art. 1 Ziff. 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

„a) § 46 Abs. 1 Ziff. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. soweit die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen;“

b) § 46 Abs. 1 Ziff. 6 erhält die folgende Fassung:

„6. wenn die Veranlagung beantragt wird:

a) von Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bezogen haben, wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beider Ehegatten 9000 Deutsche Mark nicht übersteigen;

b) zur Anwendung der Vorschriften des § 34;

c) zur Berücksichtigung von Verlusten aus anderen Einkunftsarten als derjenigen aus nichtselbständiger Arbeit.“

c) Im § 46 Abs. 2 werden die Worte vor der Ziff. 1 durch die folgenden Worte ersetzt:

„(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziffern 3 bis 5 und Ziffer 6 Buchstaben a und b gilt das folgende:“

d) Im § 46 Abs. 2 Ziff. 1 werden die Worte ‚außer Betracht, wenn sie‘ durch die Worte ‚außer Betracht, soweit sie‘ ersetzt.

e) Im § 46 Abs. 2 Ziff. 2 werden die Worte ‚im Fall des Absatzes 1 Ziffer 4‘ durch die Worte ‚im Fall des

Absatzes 1 Ziffern 4 und 5 sowie Ziffer 6 Buchstaben a und b‘ ersetzt.

f) Im § 46 Abs. 4 werden die Worte ‚kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 und des Absatzes 2‘ durch die Worte ‚kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 3 und 4‘ ersetzt.“

## Begründung

### Zu a

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie wegen der verminderten Kaufkraft des Geldes erscheint es angebracht, die bisherige Freigrenze im § 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG in einen Freibetrag umzuwandeln. Eine diesem Vorschlag entgegenkommende Regelung ist bereits in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 für die Fälle enthalten, in denen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 DM und weniger als 1300 DM betragen.

### Zu b

Der Hinweis im § 46 Abs. 1 Ziff. 6 Buchst. a EStG (neuer Fassung) auf Ziff. 4 a. a. O. geht fehl, weil es sich hier — anders als im Fall der Ziff. 4 — um Einkünfte von nicht mehr als 9000 DM handelt.

Buchst. b entspricht der Regierungsvorlage.

Buchst. c (neuer Fassung) will die Zweifel beseitigen, die sich ergeben könnten, wenn Einkünfte (positiver und negativer Art) aus mehreren Einkunftsarten vorliegen.

### Zu c

Die Fassung der Regierungsvorlage, die lediglich auf die Fälle des Abs. 1 Ziff. 3 und 4 Bezug nimmt, ist zu eng. Im Rahmen des § 46 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 EStG (neuer Fassung) sind auch die Fälle des Abs. 1 Ziff. 5 und der Buchst. a und b der Ziff. 6 zu berücksichtigen.

### Zu d

Hinweis auf die Begründung oben zu Buchst. a.

### Zu e

Hinweis auf die Begründung zu Buchst. c, die hier entsprechend gilt.

Zu f

Eine Milderung der Besteuerung in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 und des Abs. 2 durch Rechtsverordnung erscheint nicht erforderlich.

**21. Zu Art. 1 Ziff. 30 Buchst. a (neu)**

Art. 1 wird durch die folgende Ziff. 30a ergänzt:

„30a. § 48 wird gestrichen.“

**Begründung**

Von der bereits seit drei Jahrzehnten bestehenden Möglichkeit, den Steuerpflichtigen statt nach seinem Einkommen i. S. des § 2 EStG nach seinem tatsächlichen Verbrauch zu besteuern, ist in der Praxis so gut wie kein Gebrauch gemacht worden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Vorschrift des § 48 EStG als überflüssig ersatzlos zu streichen.

**22. Zu Art. 1 Ziff. 32 Buchst. b**

Im Art. 1 Ziff. 32 Buchst. b wird hinter Ziff. 2 Buchst. c der folgende Buchst. d eingefügt:

„d) über die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Bodenschätzen, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen oder zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehören;“

**Begründung**

Die vorgeschlagene Ermächtigung ist erforderlich, um den Vorschriften im § 36 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage zu verschaffen.

**23. Zu Art. 1 Ziff. 32 Buchst. b**

Es wird der folgende Buchst. h eingefügt:

„h) über die Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter,“

**Begründung**

Die auf Grund der bisherigen Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d

EStG erlassenen Vorschriften über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen haben sich sehr bewährt. Es besteht auch jetzt und voraussichtlich noch auf längere Zeit ein erheblicher Bedarf an Landarbeiterwohnungen, der ohne die Gewährung steuerlicher Vergünstigungen nicht gedeckt werden kann. Auf die bisherigen Ermächtigungen über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen kann daher nicht verzichtet werden.

**24. Zu Art. 1 Ziff. 33**

Der Bundesrat nimmt zu dem Tarifvorschlag wie folgt Stellung:

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß es im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung und der Entlastung der Lohnbüros liegt, die Einkommensbeträge bis etwa 12 000 DM grundsätzlich mit einem einheitlichen Steuersatz (proportional) zu besteuern. Auf dieser Besteuerung der kleinen Einkommensbeträge müßte ein Progressionstarif für die höheren Einkommensbeträge aufgebaut werden. Dabei sollte geprüft werden, ob es nicht angezeigt ist, die sich nach der Einkommensteuertabelle der Regierungsvorlage ergebende verhältnismäßig hohe Belastung der Einkommen zwischen 12 000 DM und 50 000 DM zu mildern. Eine solche Regelung entspräche im Grundsatz dem Einkommensteuertarif des Jahres 1925. Der Bundesrat erwartet davon eine wesentliche Vereinfachung für die Durchführung der Haushaltsbesteuerung und des Lohnsteuer-Jahresausgleichs sowie die wünschenswerte Milderung der Lohnsteuer bei Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, weil die bisherige Steuerbegünstigung des § 34a EStG fortfallen soll. Wegen der Auswirkungen eines solchen Tarifs müssen die Steuersenkungen der Steuerreform 1953 und nach diesem Gesetzentwurf als Einheit betrachtet werden. Dabei muß die geplante Ergänzungsabgabe berücksichtigt werden. Ein unmittelbarer Vergleich mit den Tarifen der Einkommensteuer aus der Vorkriegszeit kann wegen der großen Veränderungen bei den Kosten der Lebenshaltung nicht von entscheidender Bedeutung sein. Der Bundesrat sieht davon ab, einen eigenen Tarifvorschlag zu machen.

## 25. Zu Art. 2

Art. 2 Abs. 7 ist zu streichen;  
die Absätze 1 und 2 sind entsprechend zu ändern.

### Begründung

Es erscheint steuerpolitisch nicht vertretbar, daß die Senkung des Einkommensteuertarifs bereits am 1. Oktober 1954 in Kraft tritt, während die meisten Steuervergünstigungen erst am 1. Januar 1955 auslaufen. Eine solche Regelung würde dazu führen, daß die steuerliche Belastung vieler Steuerpflichtiger sich nach Ablauf eines Vierteljahres wieder erhöhen würde. Das vorzeitige Inkrafttreten der Tarifsenkung ist auch vom Standpunkt der Haushalte des Bundes und der Länder bedenklich.

## 26. Zu Art. 3

Zur Frage der Haushaltbesteuerung nimmt der Bundesrat auf seinen Beschluß in der 101. Sitzung am 23. Februar 1953 Bezug. Er hat damals zur Begründung seiner Stellungnahme ausgeführt, daß im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung die vorgesehene Zusammenveranlagung der Ehegatten grundsätzlichen Bedenken begegne. Im Hinblick auf die durch die Zusammenveranlagung eintretenden Härten erscheine es zweckmäßig, die Klärung dieser Frage bis zur Großen Steuerreform zurückzustellen und den bestehenden Rechtszustand beizubehalten. Der Bundesrat hat bei dieser Gelegenheit aber bereits darauf hingewiesen, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, der Ehefrau, die in einem dem Ehemann fremden Betrieb unselbständig tätig ist, neben dem Ehemann die Familienermäßigung zu gewähren. Es sei in diesem Falle angebracht, die Besteuerung der Ehefrau grundsätzlich nach der Steuerklasse I vorzunehmen. Auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten könnten die Finanzämter in gewissen Fällen eine für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung der Besteuerung treffen.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs erscheint es richtig, die Haushaltbesteuerung grundsätzlich durchzuführen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß demgemäß Art. 3 (Streichung des § 43

der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) bestehenbleiben kann, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die in einem dem Ehemann fremden Betrieb tätige Ehefrau ist für das Lohnsteuerabzugsverfahren in die Steuerklasse I einzureihen; auf ihrer Steuerkarte muß ein Hinzurechnungsvermerk, wie er dem früheren Lohnsteuerrecht entspricht, eingetragen werden;
2. für den Tarifaufbau müßte eine Regelung vorgesehen werden, wie sie unter der vorstehenden Ziff. 33 vorgeschlagen worden ist.

Würde die Haushaltbesteuerung in der vorerwähnten Weise geregelt werden, so müßten im Art. 1 Ziff. 30 des Gesetzentwurfs die Ziff. 3 und 4 des § 46 Abs. 1 (neu) entsprechend geändert werden. Das würde zu einer erheblichen Vereinfachung führen.

## Abschnitt II

### Körperschaftsteuer

## 27. Zu Art. 4 Ziff 4

Art. 4 Ziff. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Bei der Ermittlung des Einkommens von Versicherungsunternehmen gilt für Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, vorbehaltlich der Vorschrift der Absätze 3 und 4 folgendes:

1. Beitragsrückerstattungen, die aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.
2. Beitragsrückerstattungen, die nicht aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Rücklagen sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsaus-

gaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitrags-einnahme bestritten worden wären. Die Beitragsrückerstattung muß spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahrs durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie auf die binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung fällig werdenden Beiträge anzurechnen oder binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung bar aus-zuzahlen ist.

(3) Zuführungen zu Rücklagen für Beitragsrückerstattungen sind nur in-soweit abzugsfähig, als die ausschließ-liche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

(4) Bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versiche-rungszweigen betreiben, sind für das Lebensversicherungsgeschäft minde-stens 5 vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuer-gesetzes und des Körperschaftsteuer-gesetzes ermittelten Gewinns zu ver-steuern, von dem bei dem Lebens-versicherungsgeschäft für die Versi-cherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist. Satz 1 ist nur dann an-zuwenden, wenn nicht nach § 17 des Gesetzes ein höheres Mindesteinkom-men der Besteuerung zugrunde zu le-gen ist.“

#### B e g r ü n d u n g

Es empfiehlt sich, nicht nur — wie es die Regierungsvorlage vorsieht — § 23 Abs. 1 KStDV 1951, sondern auch § 22 KStDV 1951 in das Gesetz selbst zu übernehmen. Sollte dem Vorschlag auf Streichung der Vorschrift über die Mindestbesteuerung entsprochen werden, müßte im Abs. 4 der letzte Satz, der auf die Mindestbesteuerung Bezug nimmt, gestrichen werden.

#### 28. Zu Art. 4 Ziff. 5 a (neu)

Art. 4 wird durch die folgende Ziff. 5 a ergänzt:

„5 a. § 10 wird gestrichen.“

#### B e g r ü n d u n g

§ 10 KStG ist mit rechtsstaatlichen Grund-sätzen nicht vereinbar. Es fehlt an der im Art. 80 Abs. 1 GG geforderten Voraus-setzung, daß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz aus-drücklich bestimmt sein müssen. Da hier-nach von der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kein Gebrauch ge-macht werden kann, ist die Vorschrift er-satzlos zu streichen.

#### 29. Zu Art. 4 Ziff. 7 a (neu)

Art. 4 wird durch die folgende Ziff. 7 a ergänzt:

„7 a. § 17 wird gestrichen.“

#### B e g r ü n d u n g

Die Mindestbesteuerung ist systemwidrig. Durch die Mindestbesteuerung werden u. U. dieselben Gewinnbeträge einer dreima-ligen Besteuerung unterworfen. Nimmt z. B. eine Körperschaft in einem Verlust-jahr eine Gewinnausschüttung aus dem be-reits versteuerten Gewinnvortrag vor, so wird die über 4 v. H. des Nennkapitals hinausgehende Ausschüttung bei der Kör-perschaft erneut und bei dem Empfänger des ausgeschütteten Gewinns ein weiteres Mal versteuert.

Die Mindestbesteuerung hat außerdem ka-pitalmarktpolitisch ungünstige Auswirkun-gen, da sie den Körperschaften die Mög-lichkeit erschwert, auch in Verlustjahren aus Gründen der Kurspflege eine stetige Dividendenpolitik zu betreiben.

Aufkommensmäßig fällt die Mindestbe-steuerung nicht sehr ins Gewicht, zumal sich in vielen Fällen nur der Unterschieds-betrag zwischen dem Mindesteinkommen und dem Erfolgseinkommen auf das Auf-kommen auswirkt.

Schließlich empfiehlt sich die Aufhebung der Mindestbesteuerung bei der Kör-per-schaftsteuer auch im Hinblick auf die ge-forderte Aufhebung der Verbrauchsbe-steuerung bei der Einkommensteuer.

#### 30. Zu Art. 4 Ziff. 8

Art. 4 Ziff. 8 erhält die folgende Fassung:  
„8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 45 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 22,5 vom Hundert des Einkommens:

1. Bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunal-kredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft; das gilt nicht für öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4);
2. bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft;
3. bei reinen Hypothekenbanken;
4. bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften;
5. bei Schiffspfandbriefbanken.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.“

#### B e g r ü n d u n g

Die Regierungsvorlage sieht unter Beibehaltung der durch die Kleine Steuerreform eingeführten Milderung der Doppelbelastung (Begünstigung von Gewinnausschüttungen durch einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 30 v. H.) eine Herabsetzung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes von 60 v. H. auf 45 v. H. vor.

Bereits in der Begründung selbst sind zur Frage der Beibehaltung der Begünstigung von Gewinnausschüttungen (§ 19 Abs. 2 KStG 1953) erhebliche Bedenken geltend gemacht (vgl. Anlage A S. 105/106). Die dort angeführten Gründe, auf die hier Bezug genommen wird, sind für sich allein schon so gewichtig, daß sie die ersatzlose Streichung des bisherigen § 19 Abs. 2 KStG 1953 rechtfertigen. Dagegen erscheint der einzige von der Bundesregierung in der Begründung angeführte Grund für die Beibehaltung des gespaltenen Körperschaftsteuerersatzes, nämlich die Notwendigkeit, den in der Vergangenheit zu Tage getretenen Thesaurierungsbestrebungen zahlreicher Kapitalgesellschaften und den Tendenzen übermäßiger Eigenfinanzierung im Betrieb entgegenwirken zu müssen, nicht

als stichhaltig. Der Kapitalmarkt dürfte am ehesten dadurch gefördert werden, daß die Aktiengesellschaften durch eine wirklich spürbare Ermäßigung des Körperschaftsteuersatzes mehr als bisher in die Lage versetzt werden, die ihnen verbleibenden Gewinne nach Durchführung der wichtigsten Investitionen frei zu verteilen. Es ist zu erwarten, daß es bei gleichzeitigem Abbau der Sondervergünstigungen für die festverzinslichen Wertpapiere allmählich zu normalen Dividendenzahlungen kommen wird. Auf dieser Grundlage in Verbindung mit einer Stabilisierung der Zinssätze wird sich allmählich auch ein normaler Aktienmarkt entwickeln. Die günstige Kursbildung auf dem Aktienmarkt in den letzten Monaten ist eine Tatsache, die diese Erwartungen als gerechtfertigt erscheinen läßt.

#### 31. Zu Art. 4 Ziff. 11 Buchst. b

Art. 4 Ziff. 11 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen

- a) (wie Buchstabe a der Regierungsvorlage),
- b) über die Voraussetzungen, unter denen die im § 4 Abs. 1 Ziff. 7 bezeichneten Kassen als soziale Einrichtungen anzusehen sind,
- c) (wie Buchstabe b der Regierungsvorlage),
- d) (wie Buchstabe c der Regierungsvorlage),
- e) (wie Buchstabe d der Regierungsvorlage).“

#### B e g r ü n d u n g

Durch den Wegfall der Ermächtigung im bisherigen § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG fehlt die Rechtsgrundlage für die in den §§ 10 bis 12 KStDV verbleibenden Vorschriften. Es bestehen Bedenken dagegen, die Rechtsgültigkeit dieser Vorschriften aus der im § 23 a Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a KStG (in der Fassung der Kleinen Steuerreform) enthaltenen allgemeinen Ermächtigung herzuleiten.

32. Zu Art. 4 Ziff. 11 Buchst. b

Im § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 ist der folgende Buchst. e einzufügen:

- „e) über die Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter.“

B e g r ü n d u n g

Vgl. die Begründung zu § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. h (neu) EStG.

Abchnitt III

Wohnungsbau-Prämien-gesetz

33. Zu Art. 6 Ziff. 1

Art. 6 Ziff. 1 erhält die folgende Fassung:  
„1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinn des § 1 Ziff. 2 gelten Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.“

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Beiträge an Bausparkassen sind nur dann prämiengünstig, wenn vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Prämienberechtigte die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.“

- c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Auf die Beiträge an Bausparkassen finden die zur Durchfüh-

rung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.“

- d) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 1 über die entsprechende Anwendung der in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften zu erlassen.“

B e g r ü n d u n g

Ab 1. Januar 1955 sollen nach dem Regierungsentwurf zum Teil Aufwendungen begünstigt werden, die von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden können. Es erscheint folgerichtig, insoweit eine Anpassung an die ab 1. Januar 1955 bei der Einkommensteuer eintretende Rechtslage vorzunehmen. Diesem Zweck dient die vorstehende Neufassung des Art. 6 Ziff. 1 des Regierungsentwurfs. Durch den Wegfall der Ziff. 2 bis 4 des § 2 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes (vgl. oben Buchst. a) ab 1. Januar 1955 wird erreicht, daß ab diesem Zeitpunkt nur noch die Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen prämiengünstig sind. Die Streichung ist um so bedenklischer, als diese Aufwendungen gegenüber den Bausparkassenbeiträgen bisher schon von relativ geringer Bedeutung gewesen sind, wie sich aus den statistischen Erhebungen zum BdF-Schreiben vom 1. Dezember 1953 IV — S 1922 — 79/53 ergibt. In Nordrhein-Westfalen entfallen beispielsweise von den für 1952 gewährten Prämien von insgesamt rund 4,5 Millionen DM nur etwa 0,9 Millionen DM auf Aufwendungen im Sinne der Ziff. 2 bis 4.

Die Änderungen unter den Buchst. b bis d ergeben sich aus der Änderung zu Buchst. a.

34. Zu Art. 6 Ziff. 3 Buchst. b

Art. 6 Ziff. 3 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

- „b) Im Absatz 5 Ziffer 1 werden die Worte ‚am 10. Oktober‘ durch die Worte ‚am 20. September oder an dem davon abweichenden Stichtag der Personenstandsaufnahme‘ ersetzt.“

#### Begründung

Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist für die Gewährung der Wohnungsbauprämien das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Prämienberechtigte am 20. September oder an einem davon abweichenden Stichtag der Personenstandsaufnahme des Jahres, in dem die prämiengünstigen Aufwendungen gemacht worden sind, seinen Wohnsitz hat.

#### 35. Zu Art. 6 Ziff. 6

Art. 6 Ziff. 6 wird ersatzlos gestrichen. Die Ziff. 7 und 8 werden Ziff. 6 und 7.

#### Begründung

Die Streichung ergibt sich aus der Änderung des § 2 Abs. 1 des Wohnungsbauprämiengesetzes.

#### 36. Zu Art. 7

Im Art. 7 werden die Abs. 2 und 3 durch den folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Bei den folgenden Aufwendungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 des Wohnungsbauprämien-Gesetzes in der bis 31. Dezember 1954 geltenden Fassung, bei

- a) Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1955 erstmals erworbene Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften, die nach dem 31. Dezember 1954 laufend und der Höhe nach gleichbleibend bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung geleistet werden, und bei
- b) Sparbeträgen, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten oder auf Grund von entsprechenden Kapitalansammlungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder mit Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden,

bei denen die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben gegeben sind, können die Prämienberechtigten nach Maßgabe des § 8 des Wohnungsbauprämiengesetzes wählen, ob sie die Aufwendungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen. Voraussetzung ist, daß die Prämienberech-

tigten mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 geleistet haben.“

#### Begründung

Die Überleitungsvorschrift ergibt sich aus der Änderung des § 2 Abs. 1 des Wohnungsbauprämiengesetzes.

### Abschnitt IV

#### Gewerbsteuer

#### 37. Zu Art. 8 Ziff. 1 Buchst. b

Art. 8 Ziff. 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) In Ziffer 1 c werden die Worte ‚Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften‘ durch die Worte ‚Körperschaften oder Personenvereinigungen‘ ersetzt.“

#### Begründung

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderung des § 4 Abs. 1 Ziff. 9 KStG (vgl. Abschnitt II Art. 4 Ziff. 2 Buchst. c des Gesetzentwurfs).

#### 38. Zu Art. 8 Ziff. 6

b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„6. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 wird hinter den Worten ‚auf den Gewerbeertrag‘ das Wort ‚(Jahresbetrag)‘ eingefügt.
- b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden, so ist der nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Steuermeßbetrag auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen. Dabei sind angefangene Kalendermonate voll zu rechnen.“

#### Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs ist zu eng. Die Steuermeßzahlen sind nicht nur in den Fällen der Umrechnung, sondern stets auf einen Jahresbetrag anzuwenden. Das wird durch Einfügung des in Klammern stehenden Wortes „Jahresbetrag“ im Abs. 1 klar gestellt.

Ebenso ist der Steuermeßbetrag nicht nur in den Fällen der Umrechnung, sondern stets auf die Zahl der Kalendermonate zu ermäßigen, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat. Wird z. B. ein Betrieb mit abweichendem Wirtschaftsjahr vom 1. März bis 28. Februar am 1. März 1955 neu eröffnet, so ist nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz GewStG in der Fassung des Entwurfs für den Erhebungszeitraum 1955 der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs vom 1. März 1955 bis 28. Februar 1956 zugrunde zu legen. Eine Umrechnung des Gewerbeertrags gemäß § 10 Abs. 2 GewStG findet nicht statt. Gleichwohl ist auch in diesem Fall der Steuermeßbetrag 1955 auf 10/12 zu ermäßigen, weil während zweier Monate des Kalenderjahrs 1955 keine Steuerpflicht bestanden hat.

#### 39. Zu Art. 8 Ziff. 6 a (neu)

Art. 8 wird durch die folgende Ziff. 6 a ergänzt:

„6 a. § 34 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Im Absatz 1 sind die Worte ‚den Betrag von 10 Deutsche Mark‘ durch die Worte ‚den Betrag von 20 Deutsche Mark‘ zu ersetzen.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist, sobald die Zerlegung unanfechtbar geworden ist, dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ergibt sich im Rechtsmittelverfahren eine Erhöhung eines oder mehrerer Zerlegungsanteile, so sind die übrigen Anteile nicht zu kürzen, wenn die nach Absatz 2 ermittelten Kleinbeträge

für die Erhöhung ausreichen. Insofern unterbleibt die Zuweisung nach Absatz 2.“

#### B e g r ü n d u n g

Die Änderungen dienen der Vereinfachung. Es soll vermieden werden, daß große Zerlegungen, bei denen die Betriebsstättengemeinden nach Hunderten zählen, lediglich deshalb neu durchgerechnet werden müssen, weil einige wenige Gemeinden die Zerlegung anfechten und eine geringfügige Erhöhung ihres Anteils durchsetzen.

#### 40. Zu Art. 8 Ziff. 6 b (neu)

Hinter Art. 8 Ziff. 6 a (neu) des Gesetzesentwurfs (siehe vorstehende Ziffer) wird die folgende Ziff. 6 b eingefügt:

„6 b. § 35 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid geändert wird, und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals beeinflusst.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, des Körperschaftsteuerbescheids oder des Feststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbe-

scheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.“

#### Begründung

Die Änderung des § 35 b GewStG dient der Vereinfachung. Es soll verhindert werden, daß Gewerbesteuermeßbescheide wegen geringfügiger Änderungen des einkommensteuerlichen Gewinns, des gewerblichen Betriebsvermögens oder des Einheitswerts von Grundstücken ein oder gar mehrere Male geändert werden müssen. Bereits in der bisherigen Fassung war durch Erwähnung der Gewinnfeststellungsbescheide eine schon im § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung enthaltene Vorschrift in das Gewerbesteuerrecht übernommen worden, obwohl sich das bei streng systematischer Betrachtung vielleicht erübrigt hätte. Aus Gründen der Vereinfachung wird die Fassung des Gewerbesteuergesetzes nunmehr so erweitert, daß sie sich auch auf Änderungen des Betriebsvermögens oder des Einheitswerts von Grundstücken erstreckt. Wegen des Begriffs „Geringfügigkeit“ vgl. die folgende Ziffer.

#### 41. Zu Art. 8 Ziff. 7 Buchst. b

Im Art. 8 Ziff. 7 Buchst. b wird die Ziff. 2 durch den folgenden Buchst. f ergänzt:

„f) über das Vorliegen einer geringfügigen Änderung des Gewerbesteuermeßbetrags in den Fällen des § 35 b Abs. 3.“

#### Begründung

Da eine Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids in Fällen der Geringfügigkeit auch dann unterbleiben soll, wenn sie sich zum Vorteil des Steuerpflichtigen auswirken würde, bedarf es dazu einer Rechtsverordnung.

Gedacht ist an Änderungen, die zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Steuermeßbetrags um höchstens 5 oder 10 DM führen, also an Änderungen des Gewerbeertrags von höchstens 100 bzw. 200 DM oder des Gewerbekapitals um höchstens 2 500 DM bzw. 5 000 DM.

Es empfiehlt sich, g. F. auch § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung und einzelne

Steuergesetze (z. B. das Vermögensteuergesetz) entsprechend zu ändern.

#### Abschnitt V

#### Erbschaftsteuer

#### 42. Zu Art. 10 Ziff. 1

Art. 10 Ziff. 1 wird gestrichen.

#### Begründung

Mit Rücksicht auf die weitgehende Senkung des Einkommensteuertarifs erscheint die vorgesehene Senkung des Erbschaftsteuertarifs nicht erforderlich.

#### 43. Zu Art. 10 Ziff. 3

Es wird der folgende Buchst. c eingefügt:

„c) Hinter Ziffer 21 wird folgende Ziffer 22 angefügt:

„22. der Wert eines Anerbenguts beim Erwerb durch einen Anerben bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 DM. Dieser Betrag ist vor Anwendung des Freibetrages oder der Freigrenze des § 17 b vom steuerpflichtigen Erwerb abzusetzen.“

#### Begründung

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 des Gesetzes des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Wiedereinführung des Anerbenrechts und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts — Zweites Ausführungsgesetz zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 — vom 13. Juni 1950 (Reg.Bl. 1950 S. 249). Sie wird zur Zeit nicht angewendet, da sie nach Meinung des Bundesfinanzministeriums mit dem geltenden Bundesrecht nicht in Einklang steht. Die Vorschrift hat den Zweck, für den Übergang einer geschlossenen Hofstelle auf einen Anerben eine Erleichterung zu gewähren und dadurch besonders in Grenzfällen, in denen sich Anerbensitte und Realteilung berühren, die Erhaltung der Anerbensitte zu begünstigen.

## Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 121. Sitzung am 9. April 1954 eine Reihe von Änderungsvorschlägen beschlossen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

### Abschnitt I Einkommensteuer

#### 1. Zu Ziff. 1 Buchst. a und 2

*Art. 1 Ziff. 4 und 5 der Regierungsvorlage*  
(Änderung der §§ 4 und 5 EStG — steuerliche Gewinnermittlung)

In Art. 1 Ziff. 4 der Regierungsvorlage ist eine Vereinfachung des § 4 Abs. 3 EStG (Gewinnermittlung nach dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben) vorgesehen. Art. 1 Ziff. 5 der Regierungsvorlage sieht durch Erweiterung des § 5 EStG eine Gleichbehandlung aller buchführenden Gewerbetreibenden bei der Gewinnermittlung vor. Im übrigen wird an der gegenwärtigen Gliederung der §§ 4 und 5 EStG nichts geändert.

Der Bundesrat übernimmt in Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 2 diese materiellen Änderungen der Regierungsvorlage. Im Zusammenhang mit den Änderungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 EStG schlägt der Bundesrat eine völlige Neufassung der §§ 4 und 5 EStG vor. Im § 4 EStG soll der Gewinnbegriff im allgemeinen, im § 5 EStG sollen die besonderen Vorschriften für die Gewinnermittlung bei den einzelnen Einkunftsarten behandelt werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vorgesehenen materiellen Änderungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 EStG eine völlige Neufassung der §§ 4 und 5 EStG nicht rechtfertigen. Es handelt sich bei den materiellen Änderungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 EStG um keine grundsätzliche Änderung des steuerlichen Gewinnbegriffs. Die gegenwärtige Gliederung der §§ 4 und 5 EStG besteht seit 1934 und hat sich in der Praxis sehr bewährt. In verschiedenen anderen Gesetzen,

in denen auf die steuerliche Gewinnermittlung Bezug genommen wird, sind die §§ 4 und 5 EStG in der gegenwärtigen Fassung zitiert. Auch die Kommentare, die von verschiedenen Stellen der Finanzverwaltung herausgegebenen Einkommensteuerkarteien und das sonstige Schrifttum zum steuerlichen Gewinnbegriff sind nach der gegenwärtigen Fassung der §§ 4 und 5 EStG gegliedert. Durch die Änderung des Bundesrates würden alle bisherigen Bezugnahmen unrichtig werden. Es erscheint nicht angebracht, ohne eine grundsätzliche Änderung des Gewinnbegriffs eine Neufassung der §§ 4 und 5 EStG vorzunehmen, die der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.

Im übrigen bestehen gegen die vom Bundesrat vorgesehene Neufassung der §§ 4 und 5 EStG die folgenden Bedenken:

- a) Im § 4 Abs. 1 letzter Satz EStG in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung ist der Hinweis überflüssig, daß bei der Gewinnermittlung auch die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§§ 7, 7 b EStG) zu befolgen sind, da sich dies bereits aus dem Zitat des § 6 EStG ergibt.
- b) Nach § 5 Abs. 2 EStG in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen, das „nach den Grundsätzen handelsrechtlich ordnungsmäßiger Buchführung“ auszuweisen ist. In der Fassung des § 5 EStG der Regierungsvorlage ist das Betriebsvermögen „nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ auszuweisen. Durch die Fassung der Regierungsvorlage wird klargestellt, daß es auf die im Handelsrecht entwickelten Grundsätze über eine ordnungsmäßige Buchführung ankommt. In der Fassung des

Bundesrates kommt dies nicht in gleicher Weise zum Ausdruck.

- c) Im § 5 Abs. 2 letzter Satz EStG in der Fassung des Bundesrates ist der Hinweis auf die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§§ 7, 7 b EStG) überflüssig. Vgl. die Stellungnahme zu Buchstabe a.
- d) Im § 5 Abs. 3 EStG in der Fassung des Bundesrates erscheint die Abgrenzung des Personenkreises durch den Begriff „selbständig Tätige“ nicht zweifelsfrei, da z. B. auch Gewerbetreibende als selbständig Tätige bezeichnet werden können. Eine Bezugnahme auf Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen, wäre genauer.

**2. Zu Ziff. 1 Buchst. b, 8 Buchst. b und 14 Buchst. b**

*Art. 1 Ziff. 10, Ziff. 12 Buchst. a und Ziff. 18 Buchst. a der Regierungsvorlage (Behandlung der Altenteilsleistungen — Rentenbesteuerung)*

Nach der Ziff. 18 Buchst. a der Regierungsvorlage sollen Leibrenten bei dem Rentenempfänger insoweit nicht der Einkommensteuer unterliegen, als in den einzelnen Rentenbezügen Kapitalrückzahlungen enthalten sind. In entsprechender Weise soll auch der Rentenverpflichtete diesen Teil der Rente nicht abziehen können (Hinweis auf Ziff. 10 und Ziff. 12 Buchst. a der Regierungsvorlage). Die Neuregelung soll für alle Leibrenten ohne Rücksicht darauf gelten, ob der Steuerpflichtige (Rentenempfänger) sie entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat. Zu den unentgeltlich erworbenen Leibrenten gehören auch solche, die aus Anlaß des unentgeltlichen Übergangs eines Betriebs gezahlt werden. Diese Renten können deshalb in Zukunft von dem Rentenverpflichteten nur mit dem Teil als Sonderausgaben abgezogen werden, der sich nicht als Kapitalrückzahlung darstellt. Da nach der früheren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Altenteilsleistungen, die im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs übernommen werden, bei dem Rentenverpflichteten keine Sonderausgaben, sondern Betriebsausgaben sind, würden diese nicht unter die vorgeschlagene Neuregelung (nur begrenzter Abzug) fallen. Deshalb ist in der Ziff. 12

Buchst. a des Entwurfs vorgesehen, daß auch diese Leibrenten bei dem Rentenverpflichteten kraft Gesetzes Sonderausgaben sind. Hierdurch wird erreicht, daß alle Leibrenten, die aus Anlaß des unentgeltlichen Übergangs eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs gezahlt werden, in der gleichen Weise steuerlich behandelt werden.

Nach dem Beschluß des Bundesrates soll jedoch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Altenteilsleistungen der bisherige Rechtszustand (voller Abzug als Betriebsausgabe) aufrechterhalten und sogar ausdrücklich im § 4 Abs. 4 EStG festgelegt werden. Hiergegen bestehen erhebliche systematische Bedenken. Auch besteht kein wirtschaftliches Bedürfnis für eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Sonderregelung für landwirtschaftliche Altenteilsleistungen. Insbesondere würde die vorgesehene Neuregelung nicht die Tendenz zur späteren Hofübergabe fördern, da die steuerliche Mehrbelastung des den Hof übernehmenden Bauern (Rentenverpflichteter) durch die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung nur sehr gering ist.

**3. Zu Ziff. 3**

*Art. 1 Ziff. 8 der Regierungsvorlage (Aufnahme einer Ermächtigung über die degressive Abschreibung in § 7 EStG)*

Der Bundesrat schlägt vor, in § 7 EStG eine Ermächtigung aufzunehmen, nach der durch Rechtsverordnung in gewissem Umfang die degressive Abschreibungsmethode zugelassen werden kann.

In den Einkommensteuer-Richtlinien sind bereits Bestimmungen über die Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode enthalten. Vor einer endgültigen Festlegung in Gesetzesform sollte die Entwicklung der Rechtsprechung abgewartet werden. Jedoch bestehen gegen die Aufnahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ermächtigung in den § 7 EStG keine grundsätzlichen Bedenken.

**4. Zu Ziff. 4**

*(Empfehlung an die Bundesregierung betr. Finanzierung des Schiffbaus nach Wegfall des § 7 d Abs. 2 EStG)*

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die Fortsetzung des Wiederaufbaus der deutschen Handelsflotte nach Wegfall

des § 7 d Abs. 2 EStG andere geeignete Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß der Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte aus schiffahrtspolitischen Gründen fortgesetzt werden muß. Für den Umfang und das Tempo des weiteren Wiederaufbaus ist jedoch zu berücksichtigen, daß die deutsche Handelsflotte im wesentlichen durch die Hilfestellung des Bundes nach Abschluß der laufenden Programme Anfang 1955 wieder einen Tonnagebestand von rund 2,5 Mio Bruttoregistertonnen erreicht haben wird. Diese befinden sich zum größten Teil in den Händen solcher Reedereien, die im Zusammenhang mit dem Kriege Schiffsraum verloren haben. Für die Zukunft sieht die Bundesregierung ihre Aufgabe in erster Linie darin, den noch vorhandenen Tonnagebedarf der wieder eröffneten deutschen Schifffahrtslinien durch Neubauten zu decken und darüber hinaus solche Neubauten zu fördern, die in der heutigen deutschen Handelsflotte überhaupt nicht oder in unzulänglicher Zahl vertreten sind. Verhandlungen über die Sicherung der Finanzierung dieses Neubedarfs sind durch die beteiligten Bundesressorts bereits eingeleitet worden. Um der Gefahr eines Stockens des Schiffbaues vorzubeugen, ist durch Einsatz vorhandener Mittel und Kredite ein Zwischenprogramm in der Durchführung begriffen.

Bei der Hochseefischerei und der Binnenschifffahrt besteht ein zusätzlicher Tonnagebedarf nicht. Die Erneuerung überalterter Tonnage erfordert nicht so große Mittel, als daß hierfür gesetzliche Maßnahmen notwendig werden.

**5. a) Zu Ziff. 5 (§ 9 Ziff. 1 EStG), Ziff. 8 Buchst. a (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG) und zu Ziff. 14 Buchst. a**

*Art. 1 Ziff. 10, Ziff. 12 Buchst. a und 18 Buchst. a der Regierungsvorlage (Neuregelung der Rentenbesteuerung)*

Nach der Ziff. 18 Buchst. a der Regierungsvorlage sollen in Zukunft Leibrenten nur insoweit Einkünfte sein, als in den einzelnen Bezügen „Einkünfte aus Erträgen des Stammrechts enthalten sind“. Der Bundesrat sieht eine redaktionell andere Fassung vor. Nach seinem Vorschlag soll § 22 EStG die folgende Fassung erhalten:

„. . . . Zu den wiederkehrenden Bezügen gehören auch

- a) Leibrenten insoweit, als der Jahresbetrag den darin enthaltenen Kapitalrückzahlungsanteil übersteigt. . .“

Der Bundesrat will den Begriff des Stammrechts in der Gesetzessprache vermeiden, um nicht Forderungen nach Abschreibungen auf das Stammrecht anzuregen.

Diese Befürchtung ist nicht begründet. Nach der Regierungsvorlage wird der Wert des Stammrechts bereits gleichmäßig auf die Laufzeit der Rente verteilt. Hiermit wird im wesentlichen wirtschaftlich ein gleichartiges Ergebnis erzielt, wie es bei der Vornahme von Absetzungen für Abnutzung auf das Stammrecht der Fall wäre. Es erscheint deshalb ausgeschlossen, daß neben der Verteilung des Werts des Stammrechts noch eine Absetzung für Abnutzung auf das Stammrecht geltend gemacht werden könnte.

Im übrigen kann auf den Begriff des Stammrechts nicht verzichtet werden, weil er im Zusammenhang mit dem Ertragsbegriff steht. Das Wesentliche an der vorgeschlagenen Neuregelung der Rentenbesteuerung ist gerade die Besteuerung des Ertrags des Rentenrechts, als dessen Früchte sich die einzelnen Rentenzahlungen darstellen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ist auch insofern nicht bedenkfrei, als begrifflich zu den wiederkehrenden Bezügen der volle Jahresbetrag der Rente rechnet und nicht nur ein bestimmter Teil.

Hingegen kann der Empfehlung des Bundesrates gefolgt werden, nach der die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung erweitert werden soll. Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG wie folgt zu fassen:

„Die Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinsfuß und mittlere Lebenserwartung) werden durch eine Rechtsverordnung bestimmt; das gleiche gilt für die Ermittlung des Ertrags aus Renten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt;“

**b) Zu Ziff. 5**

*Art. 1 Ziff. 10 der Regierungsvorlage* (§ 9 EStG Ermächtigung betr. Anerkennung von Kraftfahrkosten als Werbungskosten)

Gegen die Aufnahme der Ermächtigung bestehen sachlich keine Bedenken. Im Hinblick auf die Erfordernisse des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG müßte die Ermächtigung jedoch noch genauer gefaßt werden.

**6. Zu Ziff. 6**

*Art. 1 Ziff. 11 der Regierungsvorlage* (Änderung der Einleitung des § 9 a EStG betr. Werbungskostenpauschbeträge)

Redaktionelle Änderung. Keine Bedenken.

**7. Zu Ziff. 7**

*Art. 1 Ziff. 11 der Regierungsvorlage* (Änderung des § 9 a Abs. 2 EStG betr. Werbungskostenpauschbeträge bei Ehegatten)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 9 a Abs. 2 EStG erweckt den Eindruck, als ob die Einkünfte jedes Ehegatten getrennt festzustellen seien. Die Vorschrift entspricht insoweit nicht der Systematik des Einkommensteuergesetzes. Der Änderung kann daher nicht zugestimmt werden.

**8. Zu Ziff. 8**

*Art. 1 Ziff. 12 Buchst. a der Regierungsvorlage* (Änderung der Einleitung und des Abs. 1 des § 10 EStG betr. Begriff der Sonderausgaben)

Zu Buchst. a

Der Änderung der Einleitung und der Ziff. 1 des § 10 Abs. 1 wird zugestimmt. Dagegen kann der Streichung des § 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG (Abzugsfähigkeit bezahlter Vermögensteuern als Sonderausgabe) nicht zugestimmt werden. Hier hält die Bundesregierung trotz der bestehenden systematischen Bedenken an der Regierungsvorlage fest.

Zu Buchst. b

Vgl. Stellungnahme in Ziff. 2.

**9. Zu Ziff. 9**

*Art. 1 Ziff. 12 Buchst. b der Regierungsvorlage* (Änderung des § 10 Abs. 2 EStG betr. Mißbrauchsvorschriften bei den Sonderausgaben)

Gegen die Aufteilung des § 10 Abs. 2 EStG in zwei Ziffern bestehen keine Bedenken. Dagegen kann der vorgeschlagene

nen Beschränkung bei Bausparverträgen (Ziff. 2) auf solche Verträge, bei denen das vertragliche Mindestsparguthaben durch eine Grundspareinlage oder durch freiwillige Mehrleistungen in den ersten zwei Jahren nach Vertragsabschluß aufgebracht wird, nicht zugestimmt werden.

**10. Zu Ziff. 10**

*Art. 1 Ziff. 12 Buchst. d der Regierungsvorlage* (Änderung des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 EStG betr. Höchstgrenzen für Sonderausgaben)

Die zur Hälfte abzugsfähigen Beträge des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. c EStG verursachen keine nennenswerte Verwaltungsver-schwerung. Die Bundesregierung glaubt daher, daß im Interesse der Steuerpflichtigen diese Abzugsmöglichkeit beibehalten werden sollte; zum Ausgleich muß jedoch an der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Höhe der voll abzugsfähigen Beträge des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. a und b EStG festgehalten werden.

**11. Zu Ziff. 11**

*Art. 1 Ziff. 13 der Regierungsvorlage* (Vorzeitige Beendigung der Steuervergünstigung des nicht entnommenen Gewinns)

In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, die Steuervergünstigung des nicht entnommenen Gewinns, die nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1953 bis zum 31. Dezember 1956 vorgesehen war, nur bis zum 31. Dezember 1955 zu gewähren.

Der Bundesrat schlägt vor, die Steuervergünstigung — wie ursprünglich vorgesehen — zum 31. Dezember 1956 auslaufen zu lassen. Zugunsten der weiteren erheblichen Tarifsenkung sollten die Sondervergünstigungsvorschriften möglichst bald auslaufen. Hinzu kommt, daß die Steuervergünstigung des nicht entnommenen Gewinns insbesondere wegen der Nachversteuerung erhebliche verwaltungsmäßige Schwierigkeiten verursacht. An der Regierungsvorlage wird deshalb festgehalten.

**12. Zu Ziff. 12**

*Art. 1 Ziff. 14 der Regierungsvorlage* (Änderung der Einleitung des § 10 c EStG betr. Sonderausgabenpauschbeträge)

Redaktionelle Änderung. Keine Bedenken.

### 13. Zu Ziff. 13

*Art. 1 Ziff. 14 der Regierungsvorlage* (Änderung des § 10 c Abs. 2 EStG betr. Sonderausgabenpauschbeträge bei Ehegatten)

Gegen die vorgeschlagene Neufassung des § 10 c Abs. 2 sind dieselben Bedenken wie gegen die vorgeschlagene Neufassung des § 9 a Abs. 2 EStG (siehe zu Ziff. 7) geltend zu machen. Die Neufassung entspricht nicht der Systematik des Einkommensteuergesetzes. Darüber hinaus bestehen gegen Satz 2 der vorgeschlagenen Neufassung aber auch deshalb Bedenken, weil danach bei der Geltendmachung höherer Sonderausgaben durch einen Ehegatten die Pauschbeträge bei beiden Ehegatten in Wegfall kommen würden. Der Änderung kann daher nicht zugestimmt werden.

### 14. Zu Ziff. 14

*Art. 1 Ziff. 18 der Regierungsvorlage* (Neuregelung der Rentenbesteuerung)

Vgl. Stellungnahme in Ziff. 2 und 5 Buchst. a.

### 15. Zu Ziff. 15

*Art. 1 Ziff. 21 der Regierungsvorlage* (Ermächtigung zur Aufstellung von Durchschnittssätzen)

Nach § 29 Abs. 1 EStG können durch Rechtsverordnung Durchschnittssätze für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit und für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung aufgestellt werden. Der Bundesrat schlägt in Abweichung von der Regierungsvorlage vor, die Ermächtigung auf die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft zu beschränken, weil von den übrigen Ermächtigungen bisher kein Gebrauch gemacht worden sei.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, diese Ermächtigungen, von denen noch einmal in Zukunft Gebrauch gemacht werden könnte, zu streichen.

### 16. Zu Ziff. 16

*Art. 1 Ziff. 23 der Regierungsvorlage* (Änderung des § 33 EStG betr. außergewöhnliche Belastungen)

Keine Bedenken.

### 17. Zu Ziff. 17

*Art. 1 Ziff. 24 der Regierungsvorlage* (Änderung des § 33 a EStG betr. außergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt von Personen)

Keine Bedenken.

### 18. Zu Ziff. 18

(Behandlung der Einkünfte für mehrjährige Tätigkeit)

Nach § 34 Abs. 4 EStG unterliegen Einkünfte, die die Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit darstellen, der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Sie können jedoch auf die Jahre, in denen sie erzielt worden sind, höchstens jedoch auf die Dauer von drei Jahren, verteilt werden. Der Bundesrat schlägt vor, den früheren Rechtszustand wieder herzustellen, nach dem diese Einkünfte zu den ermäßigten Sätzen des § 34 Abs. 1 EStG zu veranlagten waren.

Gegen die vorgeschlagene Ausweitung des § 34 EStG bestehen insbesondere deshalb Bedenken, weil bei höherem Einkommen oder höheren Entlohnungen die Steuer, die nach dem Vorschlag festzusetzen wäre, infolge des Höchstsatzes von 30 v. H. in einigen Fällen auch niedriger sein würde, als wenn die Einkünfte in den verschiedenen Jahren angefallen wären. Hieraus ergibt sich die dringende Gefahr mißbräuchlicher Ausnutzung. Dem Vorschlag kann aus diesem Grunde nicht gefolgt werden.

### 19. Zu Ziff. 19

*Art. 1 Ziff. 26 der Regierungsvorlage* (steuerliche Behandlung außerordentlicher Waldnutzungen)

Der Bundesrat schlägt eine neue Fassung des § 34 a EStG vor. Die Neufassung enthält gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage eine materielle Änderung in der Vorschrift des Abs. 2 über die Aufteilung der Betriebsausgaben auf die einzelnen Nutzungsarten. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sind die Betriebsausgaben im Verhältnis der Einnahmen aus den einzelnen Nutzungsarten aufzuteilen. Im übrigen enthält die Neufassung des Bundesrates nur redaktionelle Änderungen.

Dem Vorschlag des Bundesrates über die Aufteilung der Betriebsausgaben kann nicht gefolgt werden. In den Betriebsausgaben sind feste Kosten (das sind die sog.

Generalunkosten) und veränderliche Kosten (das sind die Betriebsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Nutzungsarten stehen) enthalten.

Die Höhe des festen Betriebskostenanteils (Generalunkosten) ist bedingt durch die inneren Verhältnisse des einzelnen Forstbetriebs (Betriebsgröße, Holz und Betriebsart, Intensität der Wirtschaft usw.); hierzu gehören insbesondere die Verwaltungskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachaufwand, Pensionen, Betriebssteuern und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, die in der Regel auf den Einheitswert abgestellt sind, wie z. B. Grundsteuern, Landwirtschaftsabgabe), deren Höhe im wesentlichen gleich groß ist, auch wenn in dem einen oder anderen Jahr der Nutzungsanfall aus situationsbedingten Gründen den Nutzungssatz mehr oder weniger wesentlich über- oder unterschreitet. Der feste Betriebskostenanteil (Generalunkosten) ist nur bei dem Erlös aus der ordentlichen Nutzung zu berücksichtigen, da diese Generalunkosten auch dann entständen, wenn keine außerordentlichen Nutzungen oder Kalamitätsnutzungen vorlägen.

Im Gegensatz dazu stehen die veränderlichen Kosten, die abhängig sind von der jährlichen Höhe der Gesamtnutzung; ihre Verteilung auf alle Nutzungsarten ist deshalb gerechtfertigt. Zu den veränderlichen Kosten sind auch die Wegebau- und Kulturkosten zu rechnen.

An § 34 a Abs. 2 EStG in der Fassung der Regierungsvorlage muß daher festgehalten werden. Im übrigen bestehen gegen die redaktionellen Änderungen keine Bedenken.

## 20. Zu Ziff. 20

*Art. 1 Ziff. 30 der Regierungsvorlage (Änderung des § 46 EStG betr. Veranlagung von Arbeitnehmern)*

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 46 EStG in der Fassung der Regierungsvorlage wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Buchst. a

Der Vorschlag bedeutet, daß die bisherige Freigrenze von 600 DM im § 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG in einen Freibetrag umgewandelt wird. Dadurch würde jeweils ein

Betrag von 600 DM der nicht in Arbeitslohn bestehenden Einkünfte steuerfrei bleiben. Das würde aber nur bei zu veranlagenden Arbeitnehmern gelten. Dadurch würde eine erhebliche Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung hervorgerufen werden, weil z. B. die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei einem Arbeitnehmer nur mit dem 600 DM übersteigenden Betrag, dagegen bei einem Rentner oder Kleingewerbetreibenden in voller Höhe versteuert werden müßten. Die zur Zeit geltende Vorschrift ist lediglich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgenommen worden. Die vorgeschlagene Neufassung würde kaum eine weitere Verwaltungsvereinfachung bedeuten. Sie würde aber neben der ungerechten Auswirkung auch einen Anreiz zu Mißbräuchen schaffen, weil z. B. ein (tatsächlich oder zum Schein abgeschlossener) Arbeitsvertrag über wenige Hundert Mark dazu führen würde, daß die übrigen Einkünfte um 600 DM gemindert werden können. Etwaige Schwierigkeiten bei geringer Überschreitung der Freigrenze von 600 DM werden durch Überleitungsregeln behoben, wozu die in der Regierungsvorlage aufgenommene Vorschrift des § 46 Abs. 4 EStG als Rechtsgrundlage bestimmt ist. Der Änderung kann daher nicht zugestimmt werden.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung. Keine Bedenken.

Zu Buchst. c

Gegen die Einbeziehung des § 46 Abs. 1 Ziff. 5 EStG in die Milderungsvorschrift des § 46 Abs. 2 EStG bestehen Bedenken, weil keine Veranlassung ersichtlich ist, in diesen Fällen eine Veranlagung in vollem Umfange nicht vorzunehmen. An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Zu Buchst. d

Die Änderung steht mit Buchst. a (§ 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) in Zusammenhang; ihr kann aus den dort angegebenen Gründen nicht zugestimmt werden.

Zu Buchst. e

Gegen die Einbeziehung des § 46 Abs. 1 Ziff. 5 EStG bestehen aus dem zu Buchst. c angeführten Grunde Bedenken. Die Einbeziehung des § 46 Abs. 1 Ziff. 6 Buchst. a und b EStG ist nicht verständ-

lich, weil es sich in diesen Fällen sowieso nur um eine auf Antrag durchzuführende Veranlagung handelt. An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Zu Buchst. f

Die vorgeschlagene Änderung des § 46 Abs. 4 EStG ist im wesentlichen eine Folge der zu Buchst. a vorgeschlagenen Änderung des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG. An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

#### 21. Zu Ziff. 21

(§ 48 EStG, Verbrauchsbesteuerung)

Die Beibehaltung des § 48 EStG (Verbrauchsbesteuerung) erscheint zweckmäßig, um in Ausnahmefällen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach dem Verbrauch durchführen zu können. Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht gefolgt werden.

#### 22. Zu Ziff. 22

(Aufnahme einer Ermächtigung über die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Bodenschätzen)

Der Bundesrat schlägt eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Bodenschätzen vor, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen oder zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehören.

Die Besteuerung dieser Gewinne aus der Veräußerung von Bodenschätzen ist bisher in § 36 EStDV geregelt. Es kann zweifelhaft sein, ob für diese Vorschrift der EStDV eine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist. Aus diesem Grund schlägt der Bundesrat die Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung vor. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die Vorschrift über die Besteuerung dieser Gewinne in das Gesetz selbst zu übernehmen. Bei der Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz könnten Schwierigkeiten aus der Anwendung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG — Abgrenzung der Ermächtigung — nicht entstehen.

Die gesetzliche Vorschrift wäre zweckmäßig hinter § 17 als § 17 a in das Einkommensteuergesetz einzufügen; sie müßte den folgenden Wortlaut haben:

#### „§ 17 a

##### Veräußerung von Bodenschätzen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Bodenschätzen, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen oder einem gewerblichen Betriebsvermögen gehören.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Ein Verlust aus der Veräußerung von Bodenschätzen darf bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgleichend werden (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).“

In § 34 Abs. 2 Ziff. 1 EStG wäre der neue § 17 a EStG einzufügen, um die Besteuerung dieser Veräußerungsgewinne mit dem steuerbegünstigten Steuersatz sicherzustellen.

#### 23. Zu Ziff. 23

(Ermächtigung zur Begünstigung des Landarbeiterwohnungsbaues)

Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1953 gewährt Sondervergünstigungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die in den Wirtschaftsjahren 1950/51 bis 1953/54 hergestellt worden sind. Eine Verlängerung dieser Sondervergünstigungen ist in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen. Sie sind auch nicht mehr erforderlich, da durch die Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 b EStG eine hinreichende Erleichterung gegeben ist. Dem Vorschlag des Bundesrates kann deshalb nicht gefolgt werden.

#### 24. Zu Ziff. 24

Art. 1 Ziff. 33 der Regierungsvorlage (Einkommensteuertarif)

Der Empfehlung des Bundesrates, die Einkommensbeträge bis etwa 12 000 DM mit einem einheitlichen Steuersatz (Proportionalatz) zu besteuern, kann nicht gefolgt

werden. Der Proportionalatz würde, um ein beträchtliches Minderaufkommen zu vermeiden, kaum geringer als 15 v. H. sein können. Das würde — im Vergleich zu dem in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Tarif — zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung gerade der untersten Einkommensgruppen führen, während die zwischen 8 000 DM und 12 000 DM liegenden Einkommen unverhältnismäßig stark begünstigt würden.

Im übrigen hat der Bundesrat bestimmte Vorschläge hinsichtlich einer Gestaltung des Steuertarifs nicht gemacht. Die Bundesregierung kann daher von einer Stellungnahme absehen.

#### 25. Zu Ziff. 25

*Art. 2 Abs. 7 der Regierungsvorlage (Inkrafttreten)*

Der Bundesrat hält es nicht für vertretbar, daß die Senkung des Einkommensteuertarifs bereits am 1. Oktober 1954 in Kraft tritt, während die Steuervergünstigungen erst am 1. Januar 1955 auslaufen. Er schlägt deshalb vor, auch die Tarifsenkung erst am 1. Januar 1955 in Kraft treten zu lassen.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, von ihrer Vorlage abzugehen.

#### 26. Zu Ziff. 26

*Art. 3 der Regierungsvorlage (Ehegattenbesteuerung — Aufhebung des § 43 EStDV betr. Ausscheiden der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau aus der Zusammenveranlagung)*

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll für den Tarifaufbau eine Regelung getroffen werden, die bis etwa 12 000 DM Einkommen einen Proportionalatz vorsieht. Für die Durchführung der Haushaltsbesteuerung sollen dann in Art. 1 Ziff. 30 des Gesetzentwurfs die Ziff. 3 und 4 des § 46 Abs. 1 (neu) entsprechend geändert werden. Das würde nach Auffassung des Bundesrates zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen.

Die Einführung des Proportionaltarifs in Verbindung mit der Festsetzung der Lohnsteuer der Ehefrau nach Steuerklasse I mit Hinzurechnungsvermerk würde bis zur Grenze des Proportionaltarifs, also bis 12 000 DM, insofern gleichmäßige Ver-

hältnisse schaffen, als Lohnsteuerpflichtige und Veranlagte etwa die gleichen Steuerbeträge zu zahlen hätten. Ein Unterschied zwischen den Fällen, in denen Ehemann und Ehefrau nur nichtselbständige Tätigkeit ausüben und den Fällen, in denen nur ein Ehegatte nichtselbständig, der andere selbständig tätig ist, würde also nicht mehr bestehen. Dieser Gedanke läßt sich aber im Hinblick auf die Einwendungen gegen den Proportionaltarif (siehe oben Ziff. 24) nicht durchführen.

Der Vorschlag, bei der mitverdienenden Ehefrau neben der Besteuerung nach Steuerklasse I einen Hinzurechnungsbetrag in Höhe der Tariffreigrenze vorzusehen, hat, für sich allein betrachtet, noch die Bedeutung, die im Falle der Veranlagung zu erhebende Nachsteuer möglichst gering zu halten. Die Regierungsvorlage ist demgegenüber davon ausgegangen, daß bei der Lohnsteuer der Ehefrau die Anwendung der Steuerklasse I schon eine Steuererhöhung darstellt, die in den Veranlagungsfällen durch eine Nachveranlagung ergänzt wird. In den zahlreichen Fällen, in denen beide Ehegatten eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben, die der Lohnsteuer unterliegt, und ferner der Gesamtbetrag der Bruttoeinkünfte der Ehegatten 9 000 DM nicht übersteigt, soll nach der Regierungsvorlage eine Veranlagung nicht stattfinden, so daß es bei der Erhöhung der Steuer für die mitverdienende Ehefrau durch Anwendung der Steuerklasse I sein Bewenden hat. Die Regierungsvorlage dürfte in diesem Punkt sozialer und für die Verwaltung einfacher sein als der Vorschlag des Bundesrates. Sie entspricht insoweit auch dem Gedankengang des Bundesrates in seiner Stellungnahme zur Kleinen Steuerreform 1953 (Bundestags-Drucksache Nr. 4092 der 1. Wahlperiode).

An der Regierungsvorlage wird deshalb festgehalten.

### Abschnitt II

#### Körperschaftsteuer

#### 27. Zu Ziff. 27

*Art. 4 Ziff. 4 der Regierungsvorlage (Aufnahme der Regelung des § 22 KStDV über Beitragsrückerstattungen in den § 6 KStG)*

Der Bundesrat schlägt vor, in den § 6 KStG außer der Vorschrift des § 23 Abs. 1

KStDV (Lebensversicherung) auch die Vorschrift des § 22 KStDV (Beitragsrückerstattung) zu übernehmen. Durch diesen Vorschlag wird das materielle Recht nicht geändert. Sachlich bestehen keine Bedenken.

#### 28. Zu Ziff. 28

(Streichung des § 10 KStG — Kapitalverwaltungsgesellschaften —)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des § 10 KStG (Kapitalverwaltungsgesellschaften) wird für unbedenklich gehalten. Steuerliche Sondervorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften können nur durch Gesetz erlassen werden.

#### 29. Zu Ziff. 29

(Streichung des § 17 KStG — Mindestbesteuerung —)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des § 17 KStG (Mindestbesteuerung) ist bedenklich, einmal wegen der haushaltsmäßigen Auswirkungen und außerdem deswegen, weil zahlreiche Gesellschaften durch den Fortfall der Mindestbesteuerung zu unwirtschaftlichen Gewinnausschüttungen angereizt werden können. Insbesondere ist auf die Möglichkeit der Ausschüttung offener Reserven der DM-Eröffnungsbilanz und die Auswirkung dieser Ausschüttungen auf die Körperschaftsteuer nach § 19 Abs. 2 KStG hinzuweisen. Der Vorschlag des Bundesrates ist deshalb abzulehnen.

#### 30. Zu Ziff. 30

*Art. 4 Ziff. 8 der Regierungsvorlage* (Beseitigung der tariflichen Begünstigung für Gewinnausschüttungen im § 19 KStG)

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des § 19 KStG (Steuersätze) wird die Begünstigung von Gewinnausschüttungen durch einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 30 v. H. beseitigt. Diese Begünstigung ist aus kapitalmarktpolitischen Erwägungen eingeführt worden; auf die allgemeine Begründung zu Abschnitt II des Gesetzentwurfs wird Bezug genommen.

#### 31. Zu Ziff. 31

*Art. 4 Ziff. 11 Buchst. b der Regierungsvorlage* (Aufnahme einer Ermächtigung

über Pensions- usw. -kassen im § 23 a KStG)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen die Ermächtigungen des § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 KStG um eine weitere Ermächtigung über die Voraussetzungen, unter denen die in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG bezeichneten Pensions- usw. -kassen als soziale Einrichtungen anzusehen sind, ergänzt werden. Diese Ergänzung ist unbedenklich. In der Regierungsvorlage ist eine entsprechende Ermächtigung im Hinblick auf die erweiterte Fassung des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG für entbehrlich gehalten worden.

#### 32. Zu Ziff. 32

*Art. 4 Ziff. 11 Buchst. b der Regierungsvorlage* (Aufnahme einer Ermächtigung über Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen im § 23 a KStG)

Der Bundesrat schlägt vor, in den § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 KStG auch eine Ermächtigung über die Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter einzufügen. Dagegen bestehen Bedenken. Vgl. hierzu die Stellungnahme in Ziff. 23.

### Abschnitt III

#### Wohnungsbau-Prämiengesetz

#### 33. Zu Ziff. 33

*Art. 6 Ziff. 1 der Regierungsvorlage* (Änderung des § 2 WoPG betr. Umfang der prämiengünstigen Aufwendungen)

Wohnungsbauprämien werden aus von der Bundesregierung besonders bereitgestellten Mitteln finanziert. Sie sind entsprechend den wohnungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung dazu bestimmt, die Restfinanzierung, insbesondere von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau, in der verschiedensten Form nachdrücklich zu fördern. Wenn auch nach geltendem Recht dabei nur solche Aufwendungen gefördert werden, für die auch eine Steuervergünstigung gemäß § 10 EStG wahlweise in Anspruch genommen werden kann, so enthält doch schon das geltende Wohnungsbauprämiengesetz spezielle Vertragsformen, die von den allgemeinen des Einkommen-

steuerrechts abweichen. Entsprechend ist es nicht unbedingt geboten, bei Einschränkung des § 10 EStG auch die Förderung der besonderen wohnungspolitisch wünschenswerten Vertragsformen durch das Wohnungsbauprämiengesetz in gleicher Weise einzuschränken. Der Umstand, daß es für Beiträge auf Grund von Bausparverträgen bei dem bisherigen Wahlrecht verbleiben soll, kann hierzu ebensowenig Veranlassung geben, wie die Tatsache, daß nach den bisherigen Feststellungen von den prämienebegünstigten Aufwendungen der ganz überwiegende Teil ohnehin auf Verträge an Bausparkassen entfiel. Bereits mit Beginn des Jahres 1954 dürfte sich insoweit eine Änderung in der Sachlage ergeben haben. An der Regierungsvorlage wird daher festgehalten.

**34. Zu Ziff. 34**

*Art. 6 Ziff. 3 Buchst. b der Regierungsvorlage* (Änderung § 4 Abs. 5 WoPG betr. Stichtag)  
Keine Bedenken.

**35. Zu Ziff. 35**

*Art. 6 Ziff. 6 der Regierungsvorlage* (Änderung des § 8 WoPG betr. Wahlrecht)  
Die Änderung steht mit Ziff. 33 in Zusammenhang. An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

**36. Zu Ziff. 36**

*Art. 7 der Regierungsvorlage* (Übergangsregelung zum WoPG)  
Die Änderung steht mit Ziff. 33 in Zusammenhang. An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

**Abschnitt IV**

**Gewerbsteuer**

**37. Zu Ziff. 37**

*Art. 8 Ziff. 1 Buchst. b der Regierungsvorlage* (Änderung der Fassung der Befreiungsvorschrift für Kapitalverwaltungsgesellschaften von Berufsverbänden)  
Keine Bedenken zu der redaktionellen Änderung.

**38. Zu Ziff. 38**

*Art. 8 Ziff. 6 der Regierungsvorlage* (andere Fassung der Änderung des § 11 GewStG)

Materiell bestehen keine Bedenken gegen den Vorschlag des Bundesrates. Es wird jedoch die folgende Fassung vorgeschlagen:

„6. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Im Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird jeweils hinter dem Wort ‚Gewerbeertrag‘ eingefügt: ‚(Jahresbetrag)‘.
- b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Steuermeßbetrag auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.“

Diese Fassung zu Buchst. a ist klarer als der Vorschlag des Bundesrates. Die Fassung zu Buchst. b entspricht der Fassung des § 13 Abs. 4 GewStG. Es handelt sich bei der neuen Vorschrift des § 11 Abs. 5 und der bestehenbleibenden Vorschrift des § 13 Abs. 4 GewStG um Parallelvorschriften, deren einheitliche Fassung zweckmäßig ist.

**39. Zu Ziff. 39**

(Änderung des § 34 GewStG, Vereinfachung der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags)  
Keine Bedenken.

**40. Zu Ziff. 40**

(Änderung des § 35 b GewStG, Vereinfachung bei der Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen)  
Keine Bedenken.

**41. Zu Ziff. 41**

*Art. 8 Ziff. 7 Buchst. b der Regierungsvorlage* (Ermächtigungsvorschrift für die Anwendung des Änderungsvorschlags des Bundesrates zu Ziff. 40)  
Keine Bedenken.

## Abschnitt V

### Erbschaftsteuer

#### 42. Zu Ziff. 42

*Art. 10 Ziff. 1 der Regierungsvorlage (Erbschaftsteuertarif)*

Der vom Bundesrat empfohlenen Streichung des Art. 10 Ziff. 1 kann nicht zugestimmt werden.

Es entspricht den Absichten der Bundesregierung, daß neben einer Senkung des Einkommensteuertarifs auch der überhöhte, durch Gesetze der Militärregierungen im Jahr 1948 festgelegte Tarif der Erbschaftsteuer, insbesondere auch im Hinblick auf die laufende Belastung des Vermögens (Vermögensteuer, Lastenausgleich) gesenkt wird. Schon in der Begründung des Gesetzentwurfs ist darauf hingewiesen worden, daß dies auch deshalb für erforderlich gehalten wird, um Härten zu mildern, die sich vor allem bei solchen Nachlässen ergeben, zu denen im wesentlichen Betriebsvermögen gehört.

Im übrigen ist eine Umgestaltung des Tarifs deshalb erforderlich, weil der Tarif in seinem Aufbau nicht mehr neuzeitlichen Ansprüchen genügt. Auch durch den Übergang zum Anstoßtarif sollen Härten beseitigt werden, zu denen der bisherige Stufentarif führt.

#### 43. Zu Ziff. 43

*Art. 10 Ziff. 3 der Regierungsvorlage (Begünstigung des Erwerbs durch einen Anerben)*

Auch der vom Bundesrat empfohlenen Einfügung einer neuen Nr. 22 in das Gesetz kann nicht zugestimmt werden.

Das von dem Vorschlag berührte Problem ist schon in dem vorletzten Absatz der Allgemeinen Begründung zu Abschnitt V des Gesetzentwurfs behandelt worden. Es erscheint nicht angebracht, eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, die einseitig einen Berufsstand begünstigt. Eine solche einseitige Begünstigung liegt auch dann noch vor, wenn sie nach dem Vorschlag des Bundesrates auf eine Höchstgrenze beschränkt wird. Da der Vorschlag sich nur auf Anerbengüter bezieht, würde er außerdem die Einheitlichkeit des Erbschaftsteuerrechts im Bundesgebiet beeinträchtigen. Anerbengüter gibt es nicht in allen, sondern nur in einzelnen Ländern des Bundesgebiets.

#### **Empfehlung des Bundesrates auf Überprüfung der Besteuerung des Branntweinverkaufs**

(Vgl. Schreiben des Herrn Präsidenten des Bundesrates vom 9. April 1954 [S. 120])

Die Bundesregierung hält es nicht für angebracht, eine Kommission von Sachverständigen einzusetzen mit dem Ziel, Vorschläge für eine einträglichere Besteuerung des Branntweins zu machen. Sie verspricht sich davon bei der Höhe der augenblicklichen Belastung des Branntweins keinen Erfolg und befürchtet eine schwere Beunruhigung der betroffenen Wirtschaftszweige.

Dagegen bestehen keine Bedenken, die Besteuerung des Branntweinverbrauchs in Deutschland unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Ausland, insbesondere in der Schweiz und in Großbritannien, verwaltungsseitig, und zwar durch die beteiligten Ressorts unter Federführung des BFM überprüfen zu lassen und auf diese Weise Material für eine spätere maßvolle Reform zu sammeln.